L. XLV. 7.

M. for.
0 91/4

Staatswiſſenſchaftliche Unterſuchungen und Erfahrungen über das Medicinalweſen

nach ſeiner

Verfaſſung, Geſetzgebung und Verwaltung,

von

Dr. J. Stoll

Großherzoglich-Heſſiſchem Medicinal-Rathe und Mitgliede der für das Herzogthum Weſtphalen angeordneten Regierung, Director des Medicinal-Collegs dieſer Provinz, der Großherzoglich-Heſſiſchen Landescultur-Geſellſchaft in Arnsberg beſtändigem Secretär -- der naturforſchenden Geſellſchaft in Zürich, und der Helvetiſchen Geſellſchaft correſpondirender Aerzte und Wundärzte Ehren-Mitgliede.

Dritten Theils.

Zweyte Abtheilung.

Zürich,

bei Orell, Füßli und Compagnie 1813.

Dritten Theils

Zweyte Abtheilung.

Inhalt.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohl organiſirten Medicinal-Etats.

Erſter Abſchnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinal-Perſonen.

Erſtes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalperſonen in Rückſicht ihres techniſchen Wirkungskreiſes und ihrer Amtsführung.

I, Staatsbürgerlicher Character der Medicinalperſonen. §. 432—433. II. Verhältniß derſelben zur Regierung. §. 434. III. Obliegenheiten der Medicinal-Direction, in Rückſicht der Geſetzgebung, Oberaufſicht und Leitung. §. 435—436. IV. Obliegenheiten der Medicinal-Räthe. §. 437. V. Der Medicinal-Fiscale. §. 438. VI. Dienſtordnung der Diſtrictsärzte als Vollziehungs-Geſundheitsbeamten, in Anſehnng ihrer perſönlichen Verhältniſſe, Amtsführung, und ihres Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreiſes. §. 439—444. VII. Pflichten der übrigen Medicinalperſonen. §. 445. VIII. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinſtituten. §. 446. IX. Geſchäftskreis des Medicinalcollegs. §. 447. X. Allgemeiner Grundſatz des Geſchäftsganges für alle Officianten. §. 448. XI. Entwurf zu einer Canzleiordnung für das Büreau der in collegialiſcher Form beſtehenden Medicinaldirection, und für Medicinalcollegien. §. 449. XII. Normen für den Geſchäftsſtyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalſtaates; beſonders von der Buchführung der Apotheker. §. 450—451. XIII. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten, namentlich der Diſtricts-Aerzte, Thier-Aerzte und Chirurgen. §. 452.

Zweites Capitel.

Lebensunterhalt der Medicinalperſonen.

I. Pflicht des Staates in Anſehung der Subſiſtenz der Medicinalofficianten, und in welchem Verhältniſſe dieſelben ein Recht darauf haben. §. 453—454. II. Grundſätze, nach welchen die Subſiſtenzmittel, Größe der Gehalte ꝛc. ꝛc. zu beſtimmen ſind. §. 455. III. Ausmittelung der Fonds, mit Rückſicht auf ſtändiſche Repräſentation; indirecte Steuern; Univerſitäts-Vermögen; Beſteurung des Grundeigenthums. §. 456—461. IV. Nähere Beſtimmungen in Anſehung der, den Medicinalofficianten zu verabreichenden Beſoldungen. §. 462—464. V. Taxen. Befugniß der Regierung ſie zu beſtimmen; Grundſätze bei Aufſtellung derſelben im Allgemeinen. §. 465—466. VI. Anwendung derſelben in Concreto, mit beſonderer Rückſicht auf die Hebammen. §. 467—471. VII. Arzneitaxe. Unmöglichkeit, eine ſolche nach den gewöhnlichen Forderungen zu entwerfen. §. 472—473. VIII. Grundſätze, nach welchen die Aufſtellung einer gerechten und billigen Medicamententaxe möglich und ausführbar iſt. — Anſprüche des Apothekers an das Publikum, in Rückſicht ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe, die demſelben zuzubilligende Erwerbsſumme, Sicherſtellung ſeines Nahrungsweges durch Polizei-Vorkehrungen wegen des Arzneihandels überhaupt, und beſonders des ſogenannten Handverkaufs — der Buchſchulden — und Anordnung einer Brandverſicherungsanſtalt für Officinen; geſetzlich einzuführendes allgemeines Diſpenſatorium; Claſſification der Arzneimittel, in Grundſätzen und Beiſpielen nachgewieſen. §. 474—480. IX. Vortheile der neuen Taxe, in Vergleichung der jetzt beſtehenden empiriſchen Normen. §. 481—482. X. Sporteln, Accidentien, Honorarien, Taggelder; Gratificationen und Auszeichnungen, mit Rückſicht auf Medicinalperſonen Iſraelitiſchen Glaubens; Penſionen und Verſorgungsanſtalten, beſonders für alte, arme Apotheker-Gehülfen. §. 483—487.

Zweiter Abſchnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundſätze auf die Ausübung der mediciniſchen Doctrinen.

Erſtes Capitel.

Die legaliſirten und öffentlich angeſtellten Medicinalperſonen als Gegenſtand der Polizei- und Rechts-Wiſſenſchaft, in Anſehung ihrer Amtsführung.

I. Begriff von der Medicinaldisciplin. §. 488. II. Maßregeln der Staatsregierung in Beziehung derſelben überhaupt — durch Beförderung der mediciniſchen Cultur, beſtimmte Geſetze, Conduitenliſten, Viſitationen; Beſichtignng der Apotheken und Arzneidepots. §. 489 — 490. III. Grundzüge zu einem Strafcodex gegen pflichtwidrige Vergehungen der Medicinalperſonen, mit Rückſicht auf das Kayſerlich-Oeſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen, und das Kaiſerlich-Franzöſiſche neue peinliche und Polizei-Strafgeſetzbuch. §. 491 — 494. IV. Werth der juridiſchen Formalitäten, und Glaubwürdigkeit der Amtsberichte, in Beziehung des Vorgetragenen. §. 495 — 496. V. Suspenſion eines Medicinal-Officianten, und was bei derſelben — und der polizeimäßigen Verſchließung einer Apotheke zu beobachten iſt. §. 497—498. VI. Reſultate der Suspenſion. — Wiedereinſetzung in das Amt, Verſetzung auf einen andern Poſten, Degradation, Entlaſſung mit Penſion, Entſetzung vom Amte, Verluſt der Praxis. §. 499—501.

Zweites Capitel.

Unbefugte Ausübung der mediciniſchen Fächer.

I. Begriff der mediciniſch-chirurgiſchen Quackſalberei, und der davon verſchiedenen Pfuſcherei. §. 502—503. II. Allgemeine Quellen derſelben. §. 504. III. Beſondere Urſachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte, und des Volkes. §. 505 — 507. IV. Welche

bürgerliche Beſchäftigungen zur Quackſalberei führen; Kunſtgriffe der Medicaſter, um die gerichtliche Unterſuchung gegen ſich zu vereiteln; Mittel, ſie zu entdecken. §. 508—510. V. Radicale Mittel, zur Vertilgung der Quackſalberei und Pfuſcherei. §. 511. VI. Verhütungsmittel, um denſelben Gränzen zu ſetzen. §. 512. VII. Strafmittel gegen beſtehende Quackſalber. §. 513—516. VIII. Verfahren gegen Pfuſcher in den mediciniſchen Doctrinen. §. 517—518. Schlußbemerkungen.

Beilagen.

V. Tabelle A., welche die Formulare zu den Protocollen der Büreau's der Medicinaldirection und der Medicinal-Collegien enthält. 3. Th. §. 449.

Tabelle B., nach welcher die Medicinal-Verwaltungs- und Vollziehungs-Officianten, namentlich die Diſtrictsärzte, die auf ihre geſammte Geſchäftsführung Bezug habenden Papiere, Literalien und Berichte einzurichten haben. 3. Th. §. 450.

Tabelle C., welche nachweiſet, wie die Buchhaltung der Apotheker (Factura- oder Waaren-Rechnungs-Buch, Defecten-Manuale, Tage- oder Elaborations-Buch, Receptur, Contobuch nebſt Repertorien, Caſſebuch, Giftcontrole, und Inventarium) beſchaffen ſeyn ſoll. 3. Th. §. 454.

VI. Organiſationsplan des für das geſammte Medicinalperſonale in dem Herzogthum Weſtphalen beſtehenden literäriſchen Inſtituts. 3. Th. §. 447. und §. 489.

VII. Repertorium über die in dem Herzogthum Weſtphalen geltenden Staats-Medicinalgeſetze, Verordnungen und Regiminal-Verfügungen. 3. Th. Schlußbemerkungen.

Drittes Buch.

Von der Erhaltung eines wohlorganiſirten Medicinal-Staats; und von der Medicinal-Disciplin.

Erſter Abſchnitt.

Pflichten und Rechte der Medicinalperſonen.

Erſtes Capitel.

Obliegenheiten der Medicinalperſonen in Rückſicht ihres techniſchen Wirkungskreiſes und ihrer Amtsführung.

Inhalt.

I. Staatsbürgerlicher Character der Medicinalperſonen. §. 432—433. II. Verhältniß derſelben zur Regierung. §. 434. III. Obliegenheiten der Medicinal-Direction. §. 435—436. — IV. Der Medicinal-Räthe. §. 437. — V. Der Medicinal-Fiscale. §. 438. VI. Dienſtordnung der öffentlichen Geſundheitsbeamten. §. 439—444. VII. Pflichten der übrigen Medicinalperſonen. §. 445. VIII. Obliegenheiten der Lehrer an den Bildungsinſtituten. §. 446. IX. Geſchäftskreis des Medicinal-Collegs. §. 447. X. Allgemeiner Grundſatz des Geſchäftsganges für alle Officianten. §. 448. XI. Entwurf zu einer Canzleiordnung, für die in collegialiſcher Form beſtehenden Medicinaldirection, und Medicinal-Collegien. §. 449. XII. Normen für den Geſchäftsſtyl und die Buchführung für alle Glieder des Medicinalſtaats, beſonders von der Buchführung der Apotheker. §. 450—451. XIII. Behandlung der officiellen Papiere öffentlicher Medicinalbeamten. §. 432.

§. 432.

I. Wir haben in dem vorhergehenden zweiten Buche geſehen, wie der Medicinalſtaat iu allen ſeinen Theilen und Beziehungen als äußere Verfaſſung gegründet ſeyn ſollte. Jetzt wird noch zu unterſuchen ſeyn, wie derſelbe in ſeiner innern Organiſation zu erhalten iſt. Dieſes geſchieht: durch eine genaue Beſtimmung der Pflichten und Obliegenheiten, welche die Medicinalperſonen dem Staate zu leiſten ſchuldig ſind — der Rechte, welche ſie an den Staat dagegen machen können — und durch eine ſorgfältige Medicinaldisciplin, oder Polizei der geſammten öffentlichen und privat Geſundheits- und gerichtlichen Arznei-Pflege.

Wenn ein Medicinalofficiant Pflichten übernimmt, und ihm die Gränzen ſeiner Befugniß und Verantwortlichkeit vorgezeichnet werden ſollen: ſo müſſen ihm auch beſtimmte Rechte eingeräumt werden. So viel aber auch über jene und dieſe bereits geſchrieben worden iſt, ſo wenig hat man durchaus feſte Normen hierüber aufgeſtellt. Die Urſache davon wird ſeyn, weil die Schriftſteller über die bürgerlichen Verhältniſſe der Medicinal-Officianten zum Staate überhaupt verſchiedene Anſichten haben, daher Einer von denſelben zu viele, der Andere zu wenige Dienſtleiſtungen fordert, und Rechte ihnen dagegen zugeſteht. Hieraus folgt, daß unſere, dieſe Beziehungen betreffende Aufgabe erſt dann befriedigend erörtert werden kann, wenn wir vorläufig unterſuchen: ob, und in wie fern die zum Medicinaletat gehörigen Glieder auch Staats-Officianten ſind?

Wir müſſen bei dieſer Unterſuchung, über den ſtaatsbürgerlichen Character des Arztes, den Faden der Geſchichte ergreifen, und es wird alsdann bei der Betrachtung der Arzneikunde, wie ſie die Noth geboren und die Erfahrung erweitert hat, der fragliche

Gegenſtand ſich in eine Anſicht ſtellen, aus welcher das Problem aufgefaßt und mit ſicherm Erfolge gelöſet werden kann.

Von Menſchenliebe getrieben, theilte Einer dem Andern ſeine an ſich ſelbſt gemachten Erfahrungen über die Entſtehung, den Verlauf, die Behandlung und die Ausgänge der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten unentgeltlich mit. Dieſes hatte die Ausſtellung der Kranken an öffentlichen Wegen und Eingängen in die Tempel, die in denſelben aufgehängten Geſundheitstafeln, die Prieſter-Aerzte, und die ausübende Arzneikunde mit ihren Verzweigungen zur Folge. Die Sache hat ſich in der Form geändert; nach Grund und Zweck betrachtet, iſt ſie aber noch immer dieſelbe. Seinen, an Krankheiten leidenden Nebenmenſchen nach Vermögen, und zwar unentgeltlich, beizuſtehen, iſt eine allgemeine, aus Liebe nothwendig fließende Verpflichtung. Der heutige Arzt, der demnach Kranke bloß für Geld beſorgt, kommt mit dieſer Pflicht in Widerſpruch, treibt mit Erfüllung derſelben gleichſam Wucher, verliert ſeinen Rang als moraliſche Perſon im Staate, und hat in Gefolge dieſes keinen ſtaatsbürgerlichen Character. Da aber bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nun einmal Aerzte im Staate nöthig ſind. — Niemand zur Erlernung der mediciniſchen Wiſſenſchaften gezwungen werden darf — derjenige, welcher ſich freiwillig dem viel Geld und Zeit erfordernden Studium derſelben dahin giebt, kein anderes Fach daneben ſtudiren, und noch weniger demnächſt ausüben kann, um ſich davon zu ernähren — ihm aber die Pflicht der eigenen Lebenserhaltung zunächſt aufliegt: ſo folgt daraus, daß, wenn es Aerzte im Staate geben ſoll, dieſelben für ihre Mühe bezahlt, oder eigentlich für die Vernachläſſigung eines andern bürgerlichen Gewerbes, das ihnen den nöthigen Unterhalt verſchaffen könnte, aus der Staatscaſſe und von der Dankbarkeit der einzelnen Bürger im Staate entſchädigt werden müſſen.

Nach dieſer Anſicht hat Herr Erhard in ſeiner Theorie der Medicinale Ordnung S. 113. den Grundſatz aufgeſtellt, daß der Arzt kein Gewerbsmann, ſondern ein Staatsdiener ſey, d. i. nicht in dem Dienſte einzelner Bürger, ſondern des Staats, der ihn für ſeine Dienſte entſchädige, ſtehe: dadurch werde der Widerſpruch zwiſchen dem Zwecke ſeiner Kunſt und ſeinem Erwerbe aufgehoben.

§. 433.

In ſo fern der Arzt hier im weiteſten Sinne des Wortes und nach dem in dieſer Schrift wiederholt angedeuteten Begriffe verſtanden wird, bin ich mit dem genannten Verfaſſer gleicher Meinung. Den bloßen Heilkünſtler aber möchte ich eben ſo wenig als das übrige, den Zwecken des Arztes in der höchſten Potenz untergeordnete Perſonale, wozu der angeführte Schriftſteller den Apotheker, und (nicht ganz richtig) den Chirurgen zählt, in dieſe Categorie bringen. Der von der Staats-Regierung für gewiſſe Dienſtleiſtungen vertragsmäßig öffentlich angeſtellte und beſoldete Arzt, welche Sphäre der für das geſammte Publicum bezielten Wirkſamkeit er auch einnimmt, iſt Staatsbeamter. Der practicirende Heilkünſtler hingegen ſteht im Dienſte der Kranken, und lebt von ſeinem Erwerbe im Staate; auf ihn ſind folglich, bei dem Vorhandenſeyn Jenes, die in der angezogenen Stelle des Erhard'ſchen Werkes entwickelten Reflexionen nicht anwendbar. Der Heilkünſtler kann Staatsofficiant werden, wenn ſeine durch Nacheiferung erlangten Kenntniſſe zur Bekleidung eines Staats-Amtes bewährt ſind, und ihm ſolches übertragen wird. Wenn die im Vorhergehenden mehrmals berührten Criterien von dem Arzte und dem Heilkünſtler mit dem, was Herr Erhard von den bürgerlichen Verhältniſſen des Chirurgen und des Apothekers zum Staate geſagt hat, mit einander verglichen werden: ſo wird meine hier

niedergelegte individuelle Ueberzeugung nicht zweideutig ſeyn — man müßte denn jeden, der zur Ausführung der geſammten Staatszwecke etwas beiträgt, Staatsdiener nennen, ſomit am Ende die Agenten der Regierung mit dem Staatsgeſinde überhaupt in ein gleiches Verhältniß ſtellen wollen. Die Regierung muß aber eine Scheidungslinie ziehen, wenn von den Rechten oder der Beſoldung eines Jeden, nach dem Maße und der Beſchaffenheit ſeines Wirkens die Rede iſt; und dieſe Linie wird beſtimmt durch das allgemeine Merkmal begränzt, wo die Medicinalperſon die ihr von der Regierung direct aufgetragenen andauernden Geſchäfte in Beziehung auf Geſundheit und Leben der Staatsglieder in Maſſe vertragsmäßig beſorgt — und wo ſie dem Einzelnen in Krankheit und andern Anſtänden des phyſiſchen Zuſtandes, gegen eine ſtipulirte Belohnung für jeden einzelnen Fall, mit Rath und That Dienſte leiſtet. Weil der Heilkünſtler, in dieſer Eigenſchaft als Individuum gedacht, mit dem Arzte, der in ſeiner Perſon auch den Heilkünſtler vereiniget, in der nämlichen Sphäre gemeinſchaftlich wirkt, ſo iſt hieraus die Anſicht von gemeinſamen Rechten hervorgetreten; ich wüßte aber keine andern, als die in dem Folgenden über die Pflichten oder Verhältniſſe des Arztes zur Staatsregierung ſich von ſelbſt darbieten.

§. 434.

II. Wenn gleich der Arzt, in Beziehung auf ſein Wiſſen, das Eigenthümliche und das Recht hat, als Heilkünſtler das Princip für die Ausübung ſeiner Wiſſenſchaft ſich ſelbſt zu geben, und in allem, was zu dieſer Ausübung gehört, ohne befehlende Einmiſchung, ſeiner eigenen, auf techniſche Grundſätze geſtützten Ueberzeugung zu folgen — und wenn ihm dieſer Vorzug, den er vor allen übrigen Staatsdienern hat, von der Regierung auch dann eingeräumt wird,

wenn ſie beſtimmt, wie bei gewiſſen, die Geſundheit und das Leben der Bürger betreffenden Ereigniſſen gehandelt werden ſoll, weil die Normen zu dem befohlenen Verfahren immer Ausſprüche der Aerzte ſind: ſo kann doch er den Staatsgliedern nicht gebieten, daß ſie ſeine Rathſchläge befolgen ſollen; ſondern er hat bloß ein votum consultativum in der Geſetzgebung über mediciniſche Gegenſtände, und ſeine Anträge müſſen nach vorausgegangener Prüfung, ob ſie ſich zu Geſetzen eignen, als ſolche von der Regierung ſanctionirt werden. Auf der andern Seite kann aber die Regierung ein Geſetz, das die Kenntniß der mediciniſchen Fächer vorausſetzt, ohne Billigung der Aerzte, nicht einſeitig geben. Der letzte und höchſte Zweck des Arztes, der alle ſeine Verpflichtungen in ſich begreift, ſoll ſeyn: ſich ſelbſt, alle Medicinalanſtalten und die dabei beſchäftigten Perſonen in der bürgerlichen Geſellſchaft entbehrlich zu machen. Da er aber dieſes, durch Beſchränkung von außen, nicht kann: ſo muß ſein Streben wenigſtens dahin gehen, alle der Geſundheit und dem Leben nachtheiligen Einflüſſe möglichſt ſo zu lenken, daß ſie keine große Gefahr bringen. Die Regierung hat zur Erreichung dieſes, in der Idee Staat ſelbſt gegründeten Zweckes die angewandte Naturlehre oder die Arzneiwiſſenſchaft nöthig; es iſt folglich ihre Pflicht, daß ſie die Repräſentanten dieſer Wiſſenſchaft, die Aerzte, ſo intereſſirt, daß dieſelben dasjenige, was Act ihres freien Willens iſt, für den Staatszweck nothwendig ausüben. Dieſes gründet ſich auf einen wechſelſeitigen Vertrag. Der Arzt übernimmt und vollzieht gewiſſe Verpflichtungen, die auf den letzten Zweck ſeines Wiſſens und Handelns in einem, ſeine Kräfte nicht überſteigenden Wirkungskreiſe ſich beziehen; und die Regierung ſorgt für das Wohl des Arztes, und, was damit nothwendig verbunden iſt, für das Wohl der übrigen Staatsglieder, daß ſie ihm eine ſeinen Be-

mühungen angemeſſene Belohnung zuſichert, welche ihn in den Stand ſetzt, ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen, und ohne Nahrungsſorgen, ohne Beſchränkungen von außen, und ohne Gefahr gegen ſeine Pflichten zu handeln, dem endlichen Ziele ſeines Wirkens ſich annähern zu können.

Aus dieſem Geſichtspuncte ergiebt ſich das Verhältniß des Arztes, als Staatsbeamten, zur Regierung. Alle Medicinalanſtalten und das geſammte Perſonale ſind ihm Mittel zur Erreichung ſeiner, vertragsmäßig eingegangenen Zwecke; und ſeine Verpflichtungen gegen ſich ſelbſt in Anſehung der fortſchreitenden Bildung, gegen das Publicum, gegen die ihm vorgeſetzten öffentlichen Behörden, und gegen die ihm untergeordneten Inſtitute und Perſonen fließen gerade zu aus dieſem Verhältniſſe.

Ganz anders verhält ſich's mit dem Heilkünſtler, oder mediciniſchen Practiker. Er ſteht im Dienſte der einzelnen Bürger, und lebt von dem Lohne, welchen ihm die Dankbarkeit ſeiner Kranken entrichtet; mit der Regierung hat er keine beſondern, auf die allgemeine Geſundheitspflege ſich beziehenden Bedingungen von Pflichten und Rechten eingegangen. Wollte die Regierung ihm zur Verbindlichkeit machen, gleich dem öffentlichen Geſundheitsbeamten, wenn er könnte, alle Krankheiten zu verhüten: ſo müßte ſie ihn auch dem Widerſpruche nicht länger ausſetzen, ſich von Quellen zu ernähren, deren Verſtopfung ihm Pflicht wäre — ſie müßte ihm, wie jenem, aus der Staatscaſſe die Mittel zu ſeiner Erhaltung verabreichen laſſen. So lange aber das Verhältniß der Aerzte den wirklichen Sanitätsbedürfniſſen nicht angemeſſen, und die Zahl derſelben, wie jetzt, übergroß iſt, wird immer ein Ueberſchuß von ihnen für Geld die Kranken beſorgen, und ſich in dieſer, dem Zwecke des Geſundheitsbeamten gleichwohl förderlichen ſubordinirten Gewerbslage, als in einer Vorſchule der höhern Wir-

kungskreiſe des Arztes in der allgemeinſten Bedeutung, erhalten müſſen, weil es doch eine baare Unmöglichkeit iſt, daß die Regierung einem Jeden Beſoldungen verabreichen kann, und, wenn ſie dieß auch wollte, die öffentlichen Fonds, wegen anderer eben ſo nothwendigen Aufwände, für dieſen Zweck nicht zureichend befunden werden würden. Was von dem Heilkünſtler überhaupt geſagt iſt, gilt auch von den practicirenden Wundärzten, Geburtshelfern, Apothekern, Hebammen und Krankenwärtern insbeſondere.

Diejenigen, welche zum Wohle der Geſammtheit der Staatsbürger zu beſtimmten, aus den Zwecken der Geſundheitspolizei fließenden Dienſtleiſtungen von der Regierung vertragsmäßig verpflichtet werden, ſind: die Lehrer und ihre Gehülfen an den mediciniſchen Bildungsinſtituten, welchen, nach den hier aufgeſtellten Begriffen, das Prädicat von Staatsbeamten ſchlechthin zukommt, obgleich einige berühmte Schriftſteller Anſtand nehmen, ihnen ſolches zuzuerkennen; die im erſten Capitel der zweiten Unter-Abtheilung aufgeführten Staats-Medicinal-Behörden und Officianten, als: die Medicinal-Direction, die Medicinal-Collegien, die Medicinal-Räthe und Fiscale; die Geſundheitsbeamten, nebſt ihren Adjuncten, die Bezirks-Wundärzte; die öffentlichen Diſtricts-Thierärzte, welche in Anſehung der landwirthſchaftlichen Thiere mit den vorhergehenden zur Regierung in gleichem Verhältniſſe ſtehen; und die bei der Land- und See-Macht, bei den Contumazanſtalten, in Hospitälern, an Schutzpocken-Impfinſtituten u. ſ. w. angeſtellten Heilkünſtler.

An dieſe ſchließen ſich nun die übrigen, zwar zum Medicinaletat gehörigen, aber nicht im Dienſte des Staats ſtehenden Perſonen.

§. 435.

III. Nach dieſer nöthigen Vorausſetzung ſchreiten

wir nun zur nähern Beſtimmung des Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreiſes der eben namentlich angeführten Staats-Medicinalbeamten. Der Zweck dieſer Schrift ſteckt uns auch hier die Gränze, welche nicht über die allgemeinen Geſichtspuncte hinausgeht; doch werden wir die weſentlichen Puncte, mit Entfernung alles Fremdartigen, womit mehrere Medicinalordnungen überladen ſind, als Reſultat der critiſchen Prüfung, beſonders bemerklich machen.

Die Medicinaldirection hat nach §. 343 die zweifache Function der Geſetzgebung und Oberaufſicht und Leitung des Medicinalweſens.

Was die erſtere betrifft, ſo muß der Geſetzgeber die im 3ten Capitel des 2ten Theils von dem Organiſations-Commiſſar bemerkten Eigenſchaften und Kenntniſſe beſitzen, und die im 170ten §. deſſelben Theils aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze, welche bei der Abfaſſung der die Geſundheitspolizei betreffenden Verordnungen beobachtet werden müſſen, ſtets vor Augen haben. Dieſe Centralbehörde muß ſich vor Uebereilung und Einſeitigkeit wohl in Acht nehmen, deßhalb auf das ſorgfältigſte prüfen, ob der Gegenſtand zur Geſetzgebung oder Belehrung geeignet ſey? im erſtern Falle unterſuchen, ob über Gegenſtände, welche auf dem gebietenden Wege berichtiget werden ſollen, ſchon Geſetze vorhanden ſind? und wenn dieſes, welchen Erfolg ſie gehabt haben? Ob das Geſetz nur temporär oder local wirken ſoll? u. ſ. w. weil der Umſtand, daß dieſe Bedingungen oft überſehen werden, die Regel, ſie in allen Fällen nicht außer Augen zu ſetzen, gerade um ſo dringender macht.

Den Leichtſinn mancher Verordnungs-Fabricanten, über die wichtigſten Gegenſtände, nach ihren vorherrſchenden Ideen und etwa bei einer Pfeife Taback, Geſetze zu entwerfen, hat man ſchon längſt, aber noch nicht genug gerügt. Es iſt unverantwortlich, wenn dergleichen Entwürfe in einem berathſchlagenden

Collegio erſt dann, wenn viele andere Sachen bereits vorgetragen ſind, oder die Zeit der Sitzung zu Ende gehen will, den durch den Drang der Ideen ermüdeten, zerſtreuten, vielleicht mit Blähungen und Hunger gequälten Mitgliedern vorgeleſen und ſo fort Beſchlüſſe darüber gefaßt werden. Zuweilen mag es gelingen, daß übermächtige Stimmangeber durch dieſen abſichtlich angelegten Kunſtgriff jeden Widerſpruch gegen ihre Meinung abwenden, und ſo ihre Abſicht leichter durchſetzen; aber der Erfolg iſt in dieſem und jenem Falle gewiß nicht erſprießlich. Was kann anders dabei herauskommen, als einſeitige, der Natur des Gegenſtandes und ſich in ihrem Inhalte ſelbſt widerſprechende Producte, die auf Gerathewohl in das Publicum gehen, und, um ihnen bei den, aus beſſerer Ueberzeugung ſich dagegen Sträubenden Eingang zu verſchaffen, durch Execution in Wirkſamkeit geſetzt werden müſſen, wenn, was deſſen ungeachtet ſelten geſchieht, ſie ihren Zweck nicht ganz verfehlen ſollen. Bei der mediciniſchen Geſetzgebung mögen dieſe Fehlgriffe ſchon um deßwillen weit ſeltener als bei andern Gegenſtänden geſchehen, weil ſich dort das Intereſſe der Sache wohl am reinſten ausſpricht, wenigſtens ſelbſt für den Egoiſten keine Einladung zum Gegentheile vorhanden iſt. Dahingegen ſind die Objecte derſelben in einer andern, von der wiſſenſchaftlichen Seite abhängigen Hinſicht um ſo bedenklicher, da die Lehrſätze der Aerzte durchgehends in der Idee und Wirklichkeit keine ſo feſten Grundlagen haben, als z. B. die Dogmen der Rechtsgelehrten, und Zeit-Perſonal- und Orts-Verhältniſſe der Ausführung allgemeiner Grundſätze zu ſehr in den Weg treten. Hierin liegt hauptſächlich die erſte Aufforderung für die Direction, Medicinal- und Dienſt-Ordnungen zur ſyſtematiſchen Behandlung der ganzen Landes-Medicinalverfaſſung, Inſtructionen über die Zwecke, Gerechtſame und Pflichten einer jeden öffentlich angeſtellten

Medicinalperſon, Lehrnormen u. ſ. w. nie für ſich allein zu entwerfen und zur geſetzlichen Ausführung zu bringen, ohne die wiſſenſchaftlichen Behörden, die Medicinalräthe und die Geſundheitsbeamten mit ihren gutachtlichen Berichten gehöret zu haben. Wenn ein Gegenſtand der Geſetzgebung nicht bloß techniſch=mediciniſchen Inhalts iſt, und mit dem Reſſort anderer Verwaltungsbehörden in nächſter Beziehung ſteht, wie dieß bei der Ausarbeitung der Staats=Medicinal=Conſtitution und nähern Beſtimmung der Verhältniſſe der Direction zu höhern und Unter=Behörden, und dieſer zu jenen, der Fall iſt: ſo müſſen die competenten Sachkenner im Staatsrathe mitwirkend ſeyn. Jeder, auch unbedeutend ſcheinende Geſetzes=Entwurf ſollte unter den Mitgliedern eines Collegs circuliren, jedes ein gründlich ausgearbeitetes Particular=Votum darüber ſchriftlich beifügen, die Sache in einer beſondern Sitzung wieder zur Berathung genommen, und daſelbſt Punct für Punct unter Aller Zuſtimmung ausgearbeitet werden. Die Direction muß es übrigens mit Lobe erkennen, wenn ihr von untergeordneten Beamten zweckmäßige Entwürfe zur Geſetzgebung unaufgefordert übergeben werden. Es verräth einen kleinlichen Stolz, Trägheit oder Unkunde, wenn ausgeſagt wird, daß Unterbehörden, wenn ſie nicht gefragt würden, auch nicht zu berichten hätten. Man prüfe nur mit Gewiſſenhaftigkeit ihre Vorſchläge, die oft beſſer ſind, als die Einfälle ihrer Befehlshaber.

§. 436.

Die Oberaufſicht der Medicinaldirection erſtreckt ſich über folgende Objecte. 1.) Unterſuchung des phyſiſchen Zuſtandes der Einwohner, und aller auf die Erhaltung ihrer Geſundheit ſich beziehenden phyſiſchen Einflüſſe, mit Rückſicht auf die pathologiſchen Verhältniſſe, oder die von Zeit zu Zeit erfolgenden Veränderungen in der Form und Beſchaffenheit der Krank=

heiten. — Nämlich: Beſchaffenheit der Atmoſphäre, des Bodens, der Nahrungsmittel, Wohnung und Bekleidung der Menſchen; die öffentlichen Vergnügungen, Sitten und Gebräuche; die mit dem Geſundheitswohle in Einwirkung ſtehenden Nahrungswege und Erwerbmittel; Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Kindbetterinnen, Neugebornen, und die phyſiſche Erziehung der Kinder; Hinderniſſe und Beförderungsmittel einer geſunden Nachkommenſchaft; Behandlung der Kranken, Sterbenden, Scheintodten und Verſtorbenen; diejenigen Dinge, welche durch Zufall oder gewiſſe ſchädliche Handlungen dem Leben gefährlich werden können; Krankheiten, welche beſtimmten Gegenden eigen ſind, zu gewiſſen Zeiten epidemiſch oder anſteckend herrſchen, oder einzelne Individuen unter Menſchen und Vieh befallen, und die dagegen gerichtete Krankenpflege und Medicinalanſtalten. 2.) Leitung des ganzen Bevölkerungsweſens, in Gemäßheit der hier angedeuteten Geſichtspuncte; worunter auch die Reviſion und Benutzung der Tabellen über den Volksſtand, die Gebornen, Verſtorbenen und Copulirten — der Viehſtandsliſten — und der mediciniſchen Topographieen gehören. 3.) Aufſicht über das ganze Medicinalperſonale, und über alle directe und indirecte Anſtalten in phyſiſch-mediciniſcher und Geſundheitspolizeilicher Hinſicht. Die Direction beſorgt in Gemeinſchaft mit dem Curator der Lehr- und Unterrichts-Inſtitute alle Gegenſtände der Bildung; ſtellt die im §. 380. b. angeführten Medicinalperſonen an, und zieht nach Umſtänden ihre Anſtellungspatente wieder ein; wacht für die Befolgung der gegebenen Medicinalgeſetze und ordnungsmäßige Ausübung der Kunſt; befördert den Wohlſtand der Medicinalperſonen vorzüglich durch Lenkung der fortſchreitenden Cultur bei den Approbirten und Angeſtellten, und Unterdrückung der Pfuſcher, Quackſalber und unbefugten Arzneikrämer; organiſirt das Kriegs-Medi-

cinalweſen, beſtellt das feldärztliche Perſonale und giebt die Normen zur Errichtung der Spitäler an, zieht die Reſultate aus den Berichten über die während des Feldzuges vorgekommenen Krankheitsformen, Zahl der Verwundeten und anderer Kranken, Verhältniß der Geſtorbenen zu den Geneſenden mit Rückſicht auf das Heilverfahren, Abgang der jungen Heilkünſtler, Krankenwärter u. ſ. w.

Jährlich muß auf dem Büreau der Direction über den ganzen Medicinalzuſtand im Staate eine Generaltabelle entworfen werden, welche aus den Specialtabellen der Medicinal-Räthe, und dieſe aus den Particulartabellen der Diſtrictsärzte entſteht, und über die Zahl und Beſchaffenheit ſämmtlicher Medicinal-Anſtalten und Perſonen und über die wichtigſten Ereigniſſe in dem Gebiete der Staatsarzneikunde vollſtändige Auskunft giebt. Im 200ten §. des 2ten Theils ſind die Rubriken zur Muſtertabelle enthalten; für die Unter-Officianten werden die beſondern Schemata folgen, nach welchen jene noch erweitert werden kann. Hieran ſchließen ſich die Conduitenliſten, Berichte, Sammlungen von Medicinalgeſetzen und Verordnungen, nebſt Repertorien darüber.

Was hier nicht ausdrücklich genannt iſt, gehöret auch nicht in den Geſchäftskreis der Central-Medicinal-Behörde — z. B. Prüfungen, Entwerfung der Reglements zur Hemmung und Unterdrückung der gewöhnlich vorkommenden Volks- und Vieh-Seuchen, Beurtheilung gerichtlicher mediciniſcher Vorfälle in letzter Inſtanz, und Entſcheidung wiſſenſchaftlicher Streitigkeiten über practiſche Gegenſtände (nicht Theorieen) — welches alles, um durch dergleichen Aufbürdungen den Organismus der Direction nicht zu lähmen, den ihr ſubordinirten techniſchen Behörden und Officianten lediglich zu überlaſſen iſt.

Dieſe höchſte Behörde ſoll ihren Poſten mit Würde behaupten, und ſich gegen ihre Untergebenen mit pflicht-

mäßigem Ernſte benehmen, ohne die Humanität außer Augen zu ſetzen, die ein Staatsbeamter dem andern zu erweiſen ſchuldig iſt. Jeder, von dem dirigirenden Miniſter an bis zum Polizeidiener, trägt zur Ausführung des Ganzen bei; jener wird ohne dieſen ſeine Zwecke nicht erreichen. Es liegt in dem Gefühle der Selbſtſchätzung des gebildeten Mannes, darauf einen ſeine Thätigkeit anſpornenden Werth zu legen, wenn, außer dem Bewußtſeyn, eine Handlung gut und pflichtmäßig verrichtet zu haben, dieſer von ſeinen Vorgeſetzten Gerechtigkeit widerfährt. Wie niederſchlagend iſt es dagegen, wenn Menſchen, die durch glückliche Umſtände den Beruf zu befehlen erlangt haben, und zum Gehorchen keine Talente beſitzen, durch Vornehmthun ſich geltend zu machen beſtreben, oder gar in einer gebieteriſchen Sprache den vielleicht vernünftigern und beſſern Unter-Officianten ihre Ueberlegenheit an Macht zeigen. Kaum läßt ſich die Möglichkeit denken, daß noch heut zu Tage, wo das Publicum ſich nicht durch Schein täuſchen läßt, ein Mann, der ſich noch dieſes müßte empfehlen laſſen, der folglich ohne Kenntniſſe, Bildung und Grundſätze wäre, und das öffentliche Urtheil nicht ſcheuete, auf einen ſolchen Poſten berufen werden dürfte.

§. 437.

IV. Von dem Medicinal-Rathe, als erſtem Adminiſtrations-Officianten in dem Medicinaletat gilt das Nämliche, was eben vorgetragen iſt. Er muß dieſelben Kenntniſſe von ſeinem Fache, von den Localitäten, den Medicinalanſtalten, und den ihm untergeordneten Perſonen haben, die von der Directiv-Behörde, mit welcher er in nächſter Amtsbeziehung ſteht und ihr ſubordinirt iſt, als nothwendige Bedingung gefordert werden.

Die beſondere Obliegenheiten deſſelben ſind zwar, in Anſehung der ſeinen Functionen entſprechenden

Grundſätze, immer dieſelben, wie ſie aus der Natur der Sache fließen; jedoch iſt zu unterſcheiden, ob der Medicinal-Rath, wie nach der im 340ten §. aufgeſtellten Organiſation vorausgeſetzt wird, Mitglied einer Verwaltungsſtelle (Regierung, Kreis-Commiſſariat, Präfectur), oder zugleich Vollziehungsbeamter (Fiscal) iſt. Dieſe Verſchiedenheit des Dienſtverhältniſſes hat auch Modificationen ſeines Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreiſes zur Folge. In der Fürſtl. Lippe-Detmold'ſchen Verordnung von 1789 ſind zwar Medicinal-Räthe, Referenten, und der gewiſſermaßen die Stelle des Fiscals vertretende Landphyſicus von einander getrennt, aber die ihnen auferlegten Obliegenheiten ſcheinen mir doch zu ſehr in einander über zu fließen. Mit Unterricht und Prüfungen ſollte ſich weder der Eine noch der Andere befaſſen. Reiner ſind die Geſchäfte deſſelben in dem organiſchen Edicte über das Medicinalweſen im Königreiche Bayern, München den 8ten September 1808. Tit. III. §. 18 beſtimmt. Nach demſelben liegt den Medicinal Räthen bei den Kreis-Commiſſariaten beſonders ob: „die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medicinalweſens bisher erlaſſenen, und die ſchleunige Execution der künftigen Verordnungen, ſie mögen die Medicinal-Räthe, oder das ihnen untergeordnete Perſonal betreffen; die Sammlung aller von den Gerichts-Aerzten an ſie gelangten Berichte, Anzeigen und Notizen, welche ſie genau zu ordnen, und vierteljährig durch das Kreis-Commiſſariat höchſten Orts vorzulegen haben; die Ueberſicht und Controle aller in dem Kreiſe befindlichen ärztlichen Individuen, beſonders aber der Gerichts-Aerzte, derſelben Geſchäftsführung und Conduite; die Oberaufſicht auf alle in ihrem Kreiſe befindlichen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten Anſtalten; die Bearbeitung einzelner beſonderer Gegenſtände, welche ihnen auferlegt werden; die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu beſe-

tzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Inſtituten der Wohlthätigkeit u. ſ. w.; die Bewilligung der Reiſe-Licenzen der Gerichts-Aerzte, wenn ihre Entfernung nicht über vier Tage dauert; die Begutachtung einer allenfallſigen Vermehrung oder Reduction des einen oder andern Theils des ärztlichen Perſonals, nach den Verhältniſſen der Localität und der Volksmenge; die Vorſchläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des mediciniſchen Perſonals ihres Kreiſes; die Entſcheidung der auf das Wiſſenſchaftliche oder Polizeiliche des Medicinalweſens Bezug habenden Zwiſte deſſelben, wenn zu ihnen ein förmlicher Recurs genommen wird; die Oberaufſicht auf Medicinal- und Apotheker-Taxen, Apotheken-Viſitationen, die Super-Reviſion dergleichen Rechnungen, wenn ſie dazu aufgefordert oder damit beauftragt werden; die Leitung der polizeilichen und mediciniſchen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, anſteckenden Krankheiten, Viehſeuchen; die Ausmittelung, ob auswärtigen, durch ihre Kreiſe reiſenden Aerzten, Operateurs u. ſ. w. die Ausübung ihrer Kunſt verordnungsmäßig zu verſtatten ſey". — Nach meiner Ueberzeugung ſollte der Medicinal-Rath ſeine mediciniſchen Kenntniſſe und Erfahrungen zur Erhaltung und Beförderung einer geſunden Bevölkerung, des öffentlichen und privat Geſundheitswohls, und der Lebensſicherheit bloß in der genau begränzten Eigenſchaft eines Verwaltungsbeamten anwenden. Es iſt ein Mißſtand im Staats-Organismus, dem die Ausführung der Geſetze zu übertragen, der ſie ſelbſt verfaßt, oder zu ihrer Entſtehung Veranlaſſung gegeben hat. Selbſt in der eben angeführten Inſtruction berühren ſich beide Thätigkeiten, und die Medicinal-Räthe treten zugleich als Executiv-Officianten hervor, was mit ihrem eigentlichen Berufe der Verwaltung nicht ganz vereinbarlich ſcheint. Der offenbare Grund davon iſt, weil in der Medicinalmaſchine ein Beam-

ter fehlt, deſſen Verrichtungen im folgenden §. erörtert werden — wodurch auch der Sinn dieſer Stelle ſich aufklären wird. Bei Gegenſtänden, welche bloß techniſch ſind, muß ſein auf wiſſenſchaftliche Gründe geſtützter Antrag im Rathe als entſcheidende Stimme gelten; nur das Formelle, beſonders in rechtlicher Hinſicht, und ſtaatswirthſchaftliche örtliche Beziehungen machen eine gemeinſchaftliche Berathung und Verfügung der Totalität der politiſchen Behörde, deren Mitglied er iſt, nothwendig, um bei der Vollziehung ſeiner Anträge keine Blößen zu geben. Alle Medicinal-Räthe eines Staates ſollten in einer geſetzlich gebotenen Correſpondenz und Geſchäftsverbindung ſtehen, und über ihre zu machenden Anträge, bei wichtigen und den ganzen Staat betreffenden Gegenſtänden ſich vorher vereinigen, damit jeder Mißſtand in den Verordnungen und Verfügungen z. B. über Schutzpockenimpfung, Taxbeſtimmungen, Inſtructionen, Errichtung von allgemeinen Anſtalten u. ſ. w. welcher aus einer iſolirten Behandlung fließt, vermieden, und die mit der Cultur der mediciniſchen Doctrinen und den Geſundheitsbedürfniſſen übereinſtimmende Einheit in der Geſetzgebung und Verwaltung überall offenbar werde. Es iſt ſchon oben geſagt, daß der Medicinal-Rath mit der ausübenden Heilkunde ſich nicht beſchäftigen ſollte. Denn ſein eigentlicher, viele Arbeit umfaſſender Beruf würde in den meiſten Fällen darunter leiden; und — von mehreren andern Gründen weggeſehen — ſeine Amtswürde erfordert, mit den ihm untergebenen Practikern Colliſionen zu verhüten, die bei der Krankenbeſorgung und gemeinſchaftlichen mediciniſchen Berathung in mehr als einer Hinſicht unvermeidlich, und ſeiner Geſchäftsführung, zumal wenn ihm die controlirende Aufſicht über ſeine Untergebenen obliegt, hinderlich ſind. Als Referent hat er das Nämliche zu beobachten, was hernach über den Geſchäftsgang bei dem Medicinalcolleg geſagt werden

wird. Dem Arzte in einem Juſtiztribunale wüßte ich keine andere Inſtruction zu ertheilen, als bei den ihm vorkommenden gerichtlichen mediciniſchen Fällen nach den Lehrbegriffen der medicinæ forensis und der Criminal-Prozeß-Ordnung zu verfahren. Da aber die Beurtheilung dieſer Fälle, nach dem Grundſatze, daß Urtheilen die Sache Vieler ſeyn müſſe, am beſten der techniſch-wiſſenſchaftlichen Behörde (Medicinal-Colleg) überlaſſen bleibt, und die den Diſtrictsärzten über die Ausübung der gerichtlichen Medicin zu ertheilenden Normen zum Theil auch hier ihre Anwendung finden: ſo laſſen wir dieſen Punct noch ausgeſetzt. Sind dem Medicinal-Rathe die Geſchäfte des Medicinal-Fiscals ausdrücklich oder ſtillſchweigend mit übertragen, ſo macht der folgende §. einen Theil ſeiner Dienſtordnung aus.

§. 438.

V. Der Medicinal-Fiscal ſoll ein mit den mediciniſchen Wiſſenſchaften und den Staats-Medicinal-Geſetzen vollkommen vertrauter und redlicher Mann ſeyn; über alle unter der Geſundheitspolizei ſtehenden Anſtalten und Perſonen ſeines Diſtricts vollſtändige Tabellen und Notizen führen, und ſich den größten Theil des Jahres über immer auf Reiſen in dem ihm zugewieſenen Departement befinden. Seine Pflichten ſind: darauf zu ſehen, daß die Medicinal-Polizei-Verwaltung in allen ihren Richtungen erhalten und befördert werde; die öffentlichen Inſtitute in dem vorſchriftsmäßigen Stande ſind; die dabei angeſtellten Officianten nach ihren Inſtructionen handeln; und überhaupt die beſtehenden Medicinalgeſetze zur Ausführung gekommen ſind, und befolgt werden. Ueber alle dieſe Gegenſtände muß er zuverläßige Nachrichten einziehen; darauf achten, daß kein Unbefugter einen Theil der mediciniſchen Doctrinen ausübe; die legitimirten Medicinalperſonen einen ſittlichen Lebenswandel

führen, und in keinem Stücke die Medicinalordnung übertreten Er ſoll, insbeſondere auch zu ungewöhnlichen Zeiten, Apotheken, öffentliche Inſtrumentenſammlungen, und die Regiſtraturen, Inſtrumente, und literäriſchen Hülfsmittel der Medicinalperſonen viſitiren; bei einreißenden Volks- und Vieh-Seuchen in Gemeinſchaft mit den Bezirks-Aerzten die Aufträge der Regierung in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht vollziehen; vor allen aber das ganze Hebammenweſen und die Amtsführung der Hebammen controliren, in dieſer Abſicht ſich von ihnen practiſche Fälle erzählen laſſen, und ſie darüber prüfen, belehren und zurecht weiſen; und endlich alles, was zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung gehöret, unter ſeine ſpecielle Aufſicht nehmen.

Entdeckt er Fehler, Mängel oder Vernachläſſigungen — werden ihm Beſchwerden von den Unterthanen gegen Medicinalperſonen, oder dieſer gegen jene, oder Klagen öffentlicher Beamten gegen ihre Untergebenen, und umgekehrt u. ſ. w. vorgebracht: ſo hat er zu unterſcheiden, ob beſtimmte Geſetze vorliegen, nach welchen dieſe Gegenſtände beurtheilt und geſchlichtet werden können, oder nicht? Im erſtern Falle wird, nach vorhergegangenem Benehmen mit der competenten polizeilichen Behörde und unter Mitwirkung derſelben, die Sache unterſucht, ein Protocoll darüber aufgenommen, und ſo fort auf der Stelle verfügt. Kein Recurs an eine Juſtizſtelle darf Statt finden; und ſelbſt bei der Ergreifung der Adpellation an eine höhere Polizeibehörde muß in dem Vollzug der Verfügung ſtracklich vorangeſchritten werden. Im andern Falle aber, wo der Gegenſtand in der Medicinalordnung nicht berührt, oder das Geſetz dunkel und zweideutig iſt, oder derſelbe unter das allgemeine Geſetz nicht ſubſumirt werden kann, hat der Fiscal an die Regierung zu berichten, oder, wenn er zugleich Medicinal-Referent iſt, ſolchen in derſelben zum Vor-

trag zu bringen, und auf eine beſtimmte Geſetzgebung anzutragen.

Das Amt dieſes Mannes iſt für die Erhaltung und Beförderung des Medicinalweſens ſo wichtig, daß die Staatsregierung keine ſeegenbringendern Ausgaben machen kann, als wenn ſie dieſen Officianten ſo beſoldet, daß ihn keine Nahrungsſorgen drücken, und er nicht genöthiget iſt, ein Amt zu übernehmen, das ihn bei der Beobachtung ſeiner Pflichten in Widerſpruch mit ſich ſelbſt ſetzen könnte: ja es müßte ihm zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werden, die Arzneiwiſſenſchaft oder einen Theil derſelben weder zu lehren, noch auszuüben, um ſich in einer Lage zu erhalten, wo er mit der größten Unparteilichkeit für und gegen Jeden, der ſich mit der Behandlung aller, auf Geſundheit und Lebenserhaltung abzweckenden Maßregeln beſchäftiget, auftreten ſoll.

Hat die Staatsregierung bereits einen Fiscal für alle Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten — das beſte Mittel, ſie zur Thätigkeit und ſtrengen Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuſpornen — angeordnet, wie dieß in dem ehemaligen Churfürſtenthum Heſſen der rühmliche Fall war: ſo kann dieſer einſtweilen und ſo lange die hier genannten Geſchäfte zum Theil beſorgen, bis dieſe Lücke in dem Medicinaletat durch Anſtellung eines Technikers ausgefüllt iſt.

§. 439.

VI. Bei den Diſtricts- oder Gerichts-Aerzten haben wir 1.) die perſönlichen Verhältniſſe derſelben zu ihren vorgeſetzten Behörden, den mit ihnen wirkenden Juſtiz- und Polizei-Beamten, den Diſtricts-Chirurgen, und den übrigen Medicinalperſonen — 2.) ihre Amtsführung — und 3.) ihren Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreis zu betrachten.

Ich will die weſentlichen Puncte aus der von mir im Jahre 1808 für die Amtsärzte im Herzogthum

Weſtphalen verfaßten proviſoriſchen Dienſtordnung herſetzen, und meine ſeit dieſer Zeit weiter gemachten Erfahrungen, mit Rückſicht einiger neuern Inſtructionen gleichen Inhalts, damit in Verbindung bringen, woraus alsdann die Obliegenheiten dieſer Officianten unter allen Verhältniſſen oder verſchiedenen Staatsformen ſich vollkommen werden ermeſſen und beſtimmen laſſen.

Die dem Amtsarzte als Staatsbeamten zunächſt vorgeſetzten Behörden ſind: die **Regierung**, an welche die Amtsberichte über alle Gegenſtände, welche das allgemeine Geſundheitswohl betreffen, und in das Gebiet der Staats-Medicinalpolizei gehören, zu erſtatten ſind. Als ſchriftſäſſige Perſon und in Hinſicht der vorkommenden gerichtlichen mediciniſchen Fälle ſteht derſelbe unmittelbar unter dem **Juſtiztribunale**, oder unter den Anordnungen deſſelben. In allen wiſſenſchaftlichen Gegenſtänden iſt er dem **Medicinal-Colleg** untergeordnet. Jeder Amtsarzt hat über ſolche Gegenſtände, welche in das Reſſort deſſelben gehören, nach geſchehener Aufforderung Bericht an daſſelbe zu erſtatten, und auch unaufgefordert Gutachten und Vorſchläge, welche mit dieſen Objecten in Verbindung ſtehen, dahin gelangen zu laſſen.

Die Verhältniſſe dieſes Officianten zu den Local-**Juſtiz- und Polizei-Stellen** ſind in mehreren, zumal ältern Inſtructionen entweder gar nicht, oder nach verſchiedenen Grundſätzen beſtimmt. Die Erfahrung hat aber nun gelehrt, daß dieſer Gegenſtand ſehr wichtig iſt, und die Zwecke der Geſundheits-Polizei durch pflichtmäßiges Zuſammenwirken derſelben am ſchnellſten und ſicherſten erreicht werden können: beide müſſen ſich wechſelſeitig mit Zutrauen, Achtung und Humanität, die ein Staatsdiener dem andern ſchuldig iſt, begegnen, und zur Beförderung des allgemeinen Wohls einander freundſchaftlich die Hände bieten. Ich bin daher nicht der Meinung

derjenigen, welche die öffentlichen Aerzte den Juſtiz- und Polizei-Beamten ihres Bezirkes unterordnen. Hieraus entſtehen, zum Nachtheile des Publicums viele Plackereien, welche zu verhüten ſind, wenn ihre ſtaatsbürgerlichen Würden gleich geſtellt werden. Dieſes Verhältniß fließt aus der Natur und dem Zwecke der Sache, welches bei dem Beamten, deſſen Object Geſundheit und Leben der Staatsglieder iſt, nicht geringer ſeyn kann, als bei dem, deſſen Amtsthätigkeit auf Sicherheit des Eigenthums, Ordnung und Wohlſtand der Bürger überhaupt geht *). Aus dieſer Anſicht folgen nachſtehende Beziehungen.

Der Amtsarzt hat den ſchriftlichen, und in dringenden Fällen mündlichen Requiſitionen des Juſtiz- und Polizei-Beamten, in deſſen Bezirke er angeſtellt iſt, ſo wie auch eines benachbarten oder von den geeigneten Behörden committirten Beamten, welcher in mediciniſch-techniſcher Hinſicht ſeiner bedarf, in allen polizeilichen und gerichtlichen Fällen Folge zu leiſten, und das Erforderliche zu beſorgen. — Dahingegen iſt auch der Amtsarzt pflichtmäßig befugt und verbunden, den Amtmann auf Uebel, welche der Geſundheit und dem Leben der Unterthanen gefährlich ſind, aufmerkſam zu machen, und, wegen Abhaltung oder Entfernung derſelben, deſſen Beiſtand zu fordern. — Träte aber der unerwartete Fall ein, daß ein Amtsarzt, ohne geſetzliche Urſache, ſich weigern

*) Nach der Königl. Bayern'ſchen Verordnung, die Organiſation der Gerichts-Aerzte betreffend, München den 6ten October 1809. §. III. „ſind die Stellen dieſer Aerzte nur berathend und nicht exequirend; dieſelben haben daher alle Verfügungen, welche die Ausübung ihres Amtes nothwendig macht, durch ihre betreffenden Untergerichte oder Polizeiſtellen zu veranlaſſen". Dieſes erfordert die Form; ſchließt aber gewiß nicht die Folge in ſich, daß die Juſtiz- und Polizei-Beamten die Anträge der Gerichts-Aerzte bloß als gute Rathſchläge anzuhören hätten, und es lediglich ihrer Einſicht und ihrem gut findenden Ermeſſen überlaſſen ſey, ob ſie dieſelben vollziehen wollen, oder nicht.

wollte, den officiellen Aufforderungen des Ortsbeamten in den angeführten Fällen Genüge zu leiſten: ſo hat der Beamte ſolches unverzüglich, zumal wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der competenten Behörde anzuzeigen. — Wenn im Gegentheile der Amtsarzt mit ſeinen Anzeigen und Vorſchlägen, welche Gegenſtände der Staatsarzneikunde betreffen, bei dem Amtmann kein Gehör finden, und ſelbſt durch eine wiederholte Erinnerung ſeinen pflichtmäßigen Zweck nicht erreichen könnte: ſo iſt er verbunden, deßfalls an die Regierung die erforderliche Anzeige zu machen. — In allen dieſen Fällen iſt dem Fiscal die Unterſuchung und Erledigung der Sache zu übertragen.

Der Diſtricts-Chirurg iſt Staatsdiener, ſchriftſäſſig, und in Hinſicht ſeiner Amtsführung in gerichtlichen mediciniſchen Fällen, als ein dem Amtsarzte beigeordneter Gehülfe (Adjunct) zu betrachten. Der Chirurg ſoll dem Arzte deßwegen nicht ſubordinirt ſeyn, weil jener die ärztlichen Grundſätze und Bildung mit dieſem gemein haben, und zugleich practicirender Heilkünſtler ſeyn muß; und weil in der alten abhängigen Lage an keine Möglichkeit der Vereinigung der Chirurgie mit der Medicin in der Ausführung zu denken iſt. Es muß daher dem Amtsarzte zur beſondern Pflicht gemacht werden, ſeinem beigeordneten Gehülfen, der ſeine Obliegenheiten erfüllt, bei jeder Gelegenheit, beſonders da, wo das allgemeine Wohl der Geſundheit und des Lebens in Betrachtung kommt, mit Zutrauen, Achtung und Humanität zu begegnen, damit durch ihr einträchtiges Handeln der gute Zweck erreicht werde. — In allen geeigneten Amtsfällen hat der Amtsarzt den Chirurgen ſchriftlich zu requiriren, und dieſer iſt verpflichtet, nicht allein die ihm ertheilten Aufträge pünctlich und gewiſſenhaft zu beſorgen, ſondern auch ſeine officiellen Anzeigen, Berichte und Fundſcheine an den Amtsarzt einzuſenden, der ſie, nach geſchehener Durchſicht und Beglaubigung, an

die einſchlägige Stelle zu befördern hat. — Der Amtschirurg ſoll die in dem Amtsbezirke etwa entdeckten Mängel und Gebrechen der Geſundheits-Polizei, unaufgefordert dem Amtsarzte anzeigen. — Erfolgt hierauf keine Abhülfe: ſo hat er ſeine Anzeige an den Amtmann, oder erforderlichen Falles an das einſchlägige Dicaſterium gelangen zu laſſen. — Wenn ein Amtschirurg, nach geſchehener Aufforderung, die ihm ertheilten Aufträge, ohne geſetzliche Gründe, von ſich ablehnen wollte, oder dieſe nicht pflichtmäßig beſorgte: ſo hat der Amtsarzt in dringenden Fällen ſich gerade zu an den Ortsbeamten zu wenden, und von dieſem zu erwarten, daß jener durch angemeſſene Zwangsmittel zur Erfüllung ſeiner Obliegenheit angehalten werde. — Würde aber ein Amtschirurg zu der Qualität eines pflichtvergeſſenen Mannes herab ſinken, und wären ſeine Handlungen in Unfähigkeit, gefährlichem Leichtſinne, oder böſem Willen gegründet: ſo iſt die Regierung ungeſäumt davon in Kenntniß zu ſetzen, um durch den Fiscal die nöthige Unterſuchung anlegen zu laſſen, und das Erforderliche zu verfügen.

Dem Amtsarzte iſt die Aufſicht über das geſammte Medicinalperſonale in ſeinem Bezirke, nämlich über die practicirenden Heilkünſtler, Thierärzte, Chirurgen (worunter auch die Amtschirurgen in der Eigenſchaft als Practiker gehören), Geburtshelfer, Apotheker, nebſt ihren Proviſoren, Gehülfen und Lehrlingen, Hebammen und Krankenwärter, nach denjenigen Normen, welche in den nächſtfolgenden §§. beſtimmt werden, übertragen, und dieſe Perſonen ſind, in wiſſenſchaftlicher Beziehung auf die Geſundheitspflege, ihm untergeordnet.

§. 440.

Die Amtsführung dieſer Officianten begreift vorzüglich drei Gegenſtände, nämlich die Berichterſtattung, die Regiſtratur, und einige allgemeine Dienſtnormen in ſich.

Jeder Amtsarzt hat gewöhnliche und außergewöhnliche Berichte zu erſtatten. Unter die erſtern gehören: die Jahresberichte über die Medicinalpflege in ſeinem Bezirke, über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung (2ter Theil. §. 282. 8.) — Viſitation der Apotheken, und andere Gegenſtände, welche in ſeinen Geſchäftskreis einſchlagen, z. B. Zahl der Wahnſinnigen, Epileptiſchen, Blinden, Taubſtummen, mit der veneriſchen Krankheit Behafteten, verlaſſenen Kranken, Schwangern, Kinder und anderer, zur öffentlichen Verſorgung geeigneten Perſonen. Das Verzeichniß über dieſe Unglückliche, in welchem der Wohnort, Namen, die bisherige Beſchäftigung, das Alter, die Krankheit, ihre wahrſcheinliche Urſache, Dauer, Möglichkeit der Heilung, und die Vermögensumſtände derſelben zu bemerken ſind, iſt am Schluſſe des Jahres, in einzelnen dringenden Fällen aber ohne Zeitverluſt, an die Regierung einzuſchicken, um zu ermeſſen, welche von dieſen Kranken vorzüglich geeignet ſind, in einer beſondern Anſtalt in Aufſicht und Pflege genommen zu werden. In die Categorie der gewöhnlichen Berichtserſtattung gehöret auch die Einſendung der jährlichen Sterbeliſten, wo die Todtenbeſchau geſetzlich eingeführt iſt, mit den Rubriken: Namen und Stand des Verſtorbenen; Alter; Familienſtand; Wohnort; Krankheit; Namen des Arztes, welcher den Kranken behandelt hat; Tag und Stunde des Ablebens; Tag und Stunde der Leichenbeſchau; Zeit des Begräbniſſes; Bemerkungen. — Die Einſendung außerordentlicher Berichte findet Statt: in allen dringenden Fällen, z. B. bei der Annäherung oder dem wirklichen Ausbruche einer allgemeinen Seuche unter Menſchen und Thieren; wenn der Amtsarzt von einer ſeiner vorgeſetzten Behörden zum Berichte aufgefordert wird; wenn er der Regierung einen außergewöhnlichen Fall anzuzeigen hat, als die Erledigung der Stelle einer ihm untergeordneten Medicinalperſon,

pflichtwidriges Betragen derſelben, Mangel an Unterſtützung von Seiten des Beamten u. ſ. w.; und in ſolchen Fällen, worüber noch keine geſetzlich beſtimmten Normen vorhanden ſind, und er Anſtand nimmt, nach den allgemeinen Grundſätzen der Staatsarzneikunde für ſich zu handeln.

Ueber die Form der Berichte, Schreiben — und die Behandlung der officiellen Papiere dieſer öffentlichen Beamten werden in den beiden letzten Abſätzen dieſes Capitels beſondere Normen ertheilt.

Die weſentlichen allgemeinen Dienſtobliegenheiten derſelben ſind: Der Amtsarzt und Amtschirurg dürfen ohne Noth nicht zugleich einen Tag aus ihrem Bezirke abweſend ſeyn. Jeder von ihnen hat eine, über drei Tage dauernde Entfernung aus dem Amte dem Amtmanne anzuzeigen, und zugleich einen benachbarten Amtsarzt und respective Chirurgen zu benennen, der einſtweilen die Stelle vertritt. Zu einer Abweſenheit von acht und mehrern Tagen bedarf es aber nicht nur der Anzeige an die Regierung, ſondern auch, unter der Bedingung eines getroffenen Proviſorii, der ausdrücklichen Erlaubniß derſelben. Die Zurückkunft iſt der Regierung und dem Ortsbeamten anzuzeigen: dieſes muß auch geſchehen, wenn von der ertheilten Urlaubs-Licenz kein Gebrauch gemacht wurde. Wenn ein Amtsarzt wegen langwieriger Krankheit ſein Amt nicht verſehen kann, oder mit Tode abgeht: ſo hat der Beamte des Diſtricts ſolches an die ihm vorgeſetzte Verwaltungs-Behörde zu berichten, und einſtweilen den nächſten öffentlichen Arzt oder Chirurgen in vorkommenden Fällen zuzuziehen. Ohne Wiſſen und Bewilligung der Staatsregierung darf keine Ortsveränderung und kein Dienſtwechſel dieſer Officianten Statt finden. — Zur Verminderung des Kleider-Aufwandes und zur angemeſſenen Auszeichnung iſt faſt überall, nach dem Beiſpiele in Frankreich, für ſämmtliche Staatsofficianten, namentlich

auch für die Gerichtsärzte, eine beſtimmte Amtsklei- dung vorgeſchrieben. Die meiſten und wichtigſten Gründe ſprechen für dieſe in öffentlichen Blättern an- gefochtene und vertheidigte Anordnung. Ich glaube, daß es am zweckmäßigſten ſeyn würde, wenn den Beamten bewilliget und aufgegeben würde, während ihrer Amtverrichtungen eine **Binde um den Ober- arm** zu tragen; ſie kann nach den Graden der Aem- ter von Zwirn, baumwollenem Garne oder Seide einer oder mehrerer Farben, mit Silber- oder Gold- Faden gewirkt u. ſ. w. ſeyn. Der Staatsdiener wählt alsdann die Farbe und den Schnitt des Klei- des, wenn es nur anſtändig iſt, nach der Mode, ſeinem Geſchmacke, Alter und Bedürfniſſe. Jeder Anſtand, in Anſehung der Uniformen der Civiliſten, hebt ſich dadurch für immer.

§. 441.

Der Geſchäfts- und Reſponſabilitäts-Kreis des Amtsarztes ſchließt das ganze Gebiet der Staatsarz- neikunde, oder, nach der wiſſenſchaftlichen Abtheilung derſelben, die Geſundheits- Kranken- gerichtliche Arz- nei- und Medicinal-Pflege in ſich.

Die Geſundheits-Pflege zerfällt in die Vorſorge für die Geſundheit im Allgemeinen, und in beſondern Fällen. Die erſte Pflicht des Amtsarztes iſt: alle Einflüſſe, durch welche das öffentliche Geſundheits- wohl gefährdet werden könnte, möglichſt zu beſeitigen, und, wo dieſes nicht geſchehen kann, ſie ſo zu leiten, daß ihre Schädlichkeit ſo viel als möglich, beſchränkt werde. In dieſer Hinſicht iſt er Geſundheitsbeamter, macht als ſolcher ein Glied der obrigkeitlichen Be- hörde in ſeinem Bezirke aus, und von ihm hängt zunächſt die Leitung der medіciniſchen Polizei in dem- ſelben ab. Um aber dieſe Einflüſſe, die in der eigen- thümlichen Beſchaffenheit des Volkes und des Landes bedingt ſind, genau kennen zu lernen, iſt es nothwen-

dig, daß er eine genaue Darſtellung aller Localitäts-Verhältniſſe, welche mit dem Geſundheitswohle der Einwohner in einer nähern oder entferntern Beziehung ſtehen — eine mediciniſche Topographie ſeines Bezirkes — entwirft, und, durch fortgeſetzte reine Beobachtung geleitet, ausarbeitet. Der Nutzen derſelben — die Aerzte mit ihrem Wirkungskreiſe näher bekannt zu machen, und ſie ſelbſt aus dieſer, vielſeitige Beurtheilung darbietenden Arbeit kennen zu lernen — iſt zu wichtig, um einer für das Wohl der Staatsglieder ernſtlich beſorgten Regierung den Rath zu geben, wie einige Schreier gethan haben, von dieſer Forderung abzuſtehen. Da über den Character einer ſolchen Ortsbeſchreibung, und von den Leitungsbegriffen bei der Abfaſſung derſelben bereits oben das Nöthige vorgetragen iſt *): ſo bemerke ich hier nur noch Folgendes.

Es wird den Geſundheitsbeamten zur beſondern Empfehlung gereichen, wenn ſie die mit in die Beurtheilung fallenden geographiſchen, geſchichtlichen und ſtatiſtiſchen Gegenſtände mit den phyſiſchen in eine ſolche Verbindung bringen und bearbeiten, daß auch die Landeskunde dabei gewinnt, die, wenn man glaubt, ſie von andern Beamten erwarten zu dürfen, ein Staatsproblem bleiben wird. Auch ſind die Amtsärzte aufzufordern, von den Gift- und Heil-

*) M. ſ. den 2ten Theil dieſer Schrift, §. 197. Nach dieſem, bloß die Gleichförmigkeit bezielenden Schema haben die Amtsärzte in dem Herzogthum Weſtphalen ihre, zum Theil vortreffliche Topographien aufgeſtellt. Hiernach kann auch die mediciniſche Ortsbeſchreibung einer Feſtung, eines Standquartiers der Truppen, oder einer Flotte entworfen werden, wobei nur auf die den Soldaten zunächſt umgebenden, und mit ſeinem Berufe unmittelbar verbundenen phyſiſchen Einflüſſe hauptſächlich Rückſicht zu nehmen iſt. Das von der K. K. Oeſterreichiſchen mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs Academie unterm 1ten Auguſt 1810 deßhalb aufgeſtellte Regulativ iſt aus der Salzburger mediciniſch-chirurgiſchen Zeitung 1810. 3 Band No. 71. als Muſter bekannt.

Pflanzen ihres Bezirkes ein Herbarium, ſo wie eine Sammlung von den darin befindlichen Mineralien anzulegen, und von beiden ein Exemplar an die für die Bildung künftiger Staatsbeamten beſtimmte Gymnaſien oder Bibliothek einzuſenden. In der Vorausſetzung, daß die meiſten Amtsärzte diejenigen Bezirke, in welchen ſie angeſtellt ſind, aus mehrjähriger Erfahrung bereits kennen, iſt denſelben eine Friſt von Einem Jahre zu beſtimmen, während welcher Zeit ſie die mediciniſche Ortsbeſchreibung in ihren Grundzügen zu entwerfen, und eine Abſchrift davon an die Regierung einzuſchicken haben. Die Vollendung derſelben in ihren einzelnen Theilen geſchieht allmälig. Bei jeder Veränderung, Verſetzung oder Todesfall eines Amtsarztes, hat ſein Nachfolger dieſe Arbeit zu revidiren, und die von ihm gemachten Zuſätze, nach Abfluß eines Jahres, an die genannte Behörde einzuſenden.

Hat der Amtsarzt die mediciniſche Topographie ſeines Bezirkes nach dieſen Grundſätzen genau entworfen, und jeden Gegenſtand, der das Wohl der Geſundheit betrifft, dabei berückſichtiget: ſo wird er auch im Stande ſeyn, durch ſpecielle Anwendung der damit erlangten Kenntniſſe, alle, wegen der Geſundheitspflege ihm obliegenden Verpflichtungen — bei Anzeigen an den Ortsbeamten, erhaltenen Aufträgen, und der Berichtserſtattung über Mängel und Gebrechen derſelben — leicht zu erfüllen. Uebrigens haben die Polizeibehörden bei vorkommenden Gegenſtänden, welche das Sanitätsweſen, als: die Reinheit der Luft, geſunde Beſchaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel, zufällige Gefahren der Geſundheit und des Lebens u. ſ. w. betreffen, jedesmal den competenten Amtsarzt mit ſeinem techniſchen Gutachten zu hören, und bei der Ausführung hiernach voran zu ſchreiten. In größern Städten dürfte es beſſer ſeyn, wenn der Amtsarzt zum Mitgliede der Polizeibehörde er-

nannt, und in dieſer Eigenſchaft beſonders inſtruirt würde.

Die Vorſorge für die Geſundheit in beſondern Fällen erſtreckt ſich nicht allein auf die Erhaltung der vorhandenen einzelnen Bürger, ſondern geht auch auf die Vermehrung derſelben, mithin auf die zukünftigen Staatsglieder. Dieſer Zweck wird hauptſächlich durch Cultur des Hebammenweſens, und allgemeinſte Verbreitung der Schutzpocken-Impfung erreicht, worüber das Nöthige in dem Verlaufe dieſer Schrift bereits vorgetragen iſt.

§. 442.

Krankheitspflege im Allgemeinen. Kein Unterthan iſt in Krankheiten an den beſtellten Amtsarzt gebunden, ſondern es bleibt jedem frei geſtellt, an einen andern approbirten Arzt, welcher ihm etwa näher iſt, oder zu dem er mehr Zutrauen hat, ſich zu wenden. Nur gerichtliche mediciniſche Fälle machen eine Ausnahme. Jedoch kann bei dieſen und andern Veranlaſſungen, in Abweſenheit oder Krankheit des Amts-Medicinalperſonals, jede andere approbirte und beſonders verpflichtete Medicinalperſon zur Vollziehung einer gerichtlichen Obduction, Krankenbeſorgung und Entbindung adhibirt werden. — Kein Amtsarzt iſt auf den ihm angewieſenen Bezirk als Praktiker beſchränkt, ſondern jeder kann auch in den Amtsbezirk eines andern berufen werden, und ſeine Praxis dahin ausdehnen, in ſo fern nämlich dieſes ohne Vernachläſſigung der ihm als Amtsarzt obliegenden Pflichten geſchieht. — Der Arzt, welcher Kranke beſorgt, ſoll in Gemäßheit der Inſtruction verfahren, die er bei dem Antritte ſeines Berufes beſchworen hat. — Es iſt Pflicht des Amtsarztes und des Amtschirurgen, den armen Kranken ihres Bezirkes, deßgleichen den erkrankenden Wanderern, die nicht weiter zu reiſen vermögen, ganz unentgeltlich mit Rath und That bei-

zuſtehen. Hiervon ſind aber die Kranken der Spitäler, Verpflegungs- und Gefangen-Häuſer auszunehmen, weil dafür beſonders beſoldete Aerzte angeſtellt werden müſſen *). — Damit den weniger bemittelten Kranken der Weg zum Arzte erleichtert werde: ſo haben billige und ihren Beruf ſchätzende Aerzte bei Krankheiten der Unterthanen in ihren Wohnörtern, die über eine Woche dauern, nicht jeden erforderlichen Beſuch taxmäßig in Rechnung zu bringen, ſondern ſich überhaupt mit einem billigen, ihren Verrichtungen und den Vermögensumſtänden der Patienten angemeſſenen Honorar zu begnügen.

Krankenpflege in beſondern Fällen. Wenn in ſeinem Amtsbezirke eine Krankheit plötzlich einreißet, die zu gleicher Zeit mehrere Menſchen befällt und zum Theil tödtet: ſo hat der Amtsarzt die Beſchaffenheit, Zufälle, Urſachen, und den Grad der Tödtlichkeit derſelben ſchleunig an Ort und Stelle zu unterſuchen; davon an das Amt Anzeige zu machen; mit dem Ortsbeamten die nöthigen mediciniſch-polizeilichen Maßregeln eintreten zu laſſen; wegen der Vermögensloſen mit dem Armenvorſtande das Erforderliche einzuleiten; die Behandlung der Kranken zu übernehmen; über den Verlauf und die Dauer der Krankheit, mit ſteter Rückſicht auf den feſtgeſetzten Heilplan, ein zweckmäßig eingerichtetes Tagebuch zu führen; und die Re-

*) Im Herzogthum Weſtphalen, wo jedes Kirchſpiel ſeine Armen aus eigenen, dazu beſtimmten Fonds, oder, in Ermangelung derſelben, durch Beiträge nach dem Vermögensſtande und Schatzungsfuße der Pfarrei-Eingeſeſſenen zu verpflegen hat, ſind nur die beſoldeten Aerzte und Chirurgen verbunden, alle Armen in ihren Wohnörtern unentgeltlich zu behandeln, auch außerhalb derſelben ſich keine Diäten anzurechnen: doch werden im letztern Falle Transport- und Zehrungs-Koſten, Botenlohn und eigene Auslagen aus öffentlichen Caſſen vergütet. Den vom Staate nicht beſoldeten practicirenden Aerzten kann man mit Recht dieſe, in verſchiedenen neuern Medicinalordnungen beſtimmte Verpflichtung nicht auflegen.

ſultate daraus, nebſt den Sterbe-Tabellen, in welchen die Zahl der Kranken, nach Verſchiedenheit des Alters und Geſchlechts, der Verſtorbenen und Geneſenden bemerkt ſind, in achttägigen Friſten, mit Bericht an die ihm vorgeſetzte Behörde einzuſchicken. — Viehſeuchen, wohin auch die von wüthenden Thieren verurſachten Verletzungen und ihre Folgen gehören, hat der Amtsarzt, mit dem deßfalls von ihm zu requirirenden nächſten approbirten Thierarzte, gemeinſchaftlich zu unterſuchen, mit dem Polizeibeamten in Anſehung der Verwahrungs- und Heil-Mittel das Nöthige zu beſorgen, und an die Regierung zu berichten. — Wenn Unglücksfälle, welche das Geſundheitswohl gefährden, nicht ganz verhütet werden können: ſo iſt doch dafür zu ſorgen, daß bei dergleichen Vorfällen die nöthigen Hülfsmittel, vorzüglich Rettungs-Apparate zur Wiederbelebung der Scheintodten in jedem Amte und immer vorhanden ſind. Des Amtsarztes Pflicht iſt es, in ſolchen Fällen, namentlich bei ausgebrochener Feuersbrunſt und Ueberſchwemmung, auf die erſte Nachricht, ungerufen ſich mit dem Amtschirurgen (in Abweſenheit jenes, dieſer allein) zu den Verunglückten zu begeben, und ihnen die mögliche Hülfe zu leiſten.

§. 443.

Alle gerichtliche mediciniſche Fälle, als: Verletzungen — zweifelhafte Fälle über Beiſchlaf, Zeugung und Geburt — zweideutige Krankheiten, beſonders bei Militärpflichtigen — Beſtimmungen über Alter und Dauer des Lebens — und alle Gegenſtände der ſogenannten polizeilichen gerichtlichen Chemie ſoll der Amtsarzt, nach geſchehener Aufforderung der obrigkeitlichen Behörde, mit Zuziehung des Amtschirurgen, und bei Objecten, wo chemiſche Verſuche gemacht werden müſſen, z. B. bei Vergiftungen, des in ſeinem Bezirke befindlichen oder eines andern approbirten Apo-

thekers, ſorgfältig und genau unterſuchen, und über den Befund ein gründliches Gutachten ausſtellen. Gefährliche Verletzungen und Verwundungen, welche in ſeiner Praxis vorkommen, heimliche Gebärungen, Verdacht eines veranlaßten Abortus, einer Vergiftung u. d. g. hat derſelbe unaufgefordert der competenten Gerichtsſtelle zur geſetzlichen Beſichtigung anzuzeigen.

Bei der Behandlung dieſer Gegenſtände ſind **Unterſuchung** und **Urtheil** zu trennen. Für die Wahrheit der gefundenen Thatſachen ſind der Amtsarzt und der zur Unterſuchung adhibirte Chirurg oder Apotheker verantwortlich; das aus dem Thatbeſtande gefolgerte Gutachten muß mit den Grundſätzen der Arzneikunde überhaupt, und den der medicinæ forensis insbeſondere übereinſtimmen.

So bald der Amtsarzt von der Obrigkeit zur Beſichtigung einer verwundeten oder auf eine andere Art gewaltſam verletzten Perſon — welche von dem Augenblicke der geſchehenen Mißhandlung an, unter ihrer beſondern Aufſicht und Vorſorge ſtehen muß — requirirt iſt, hat derſelbe, gemeinſchaftlich mit dem Wundarzte, die Unterſuchung von allen Verletzungen an Ort und Stelle vorzunehmen, über die Beſchaffenheit derſelben einen Fundſchein aufzuſetzen, denſelben durch ſeine und des Wundarztes Unterſchrift zu beglaubigen, und ſolchen an die Obrigkeit, welche ihn requirirt hat, einzuſchicken. Die chirurgiſche Cur beſorgt der Wundarzt, unter Leitung des Amtsarztes. Es findet aber keinen Anſtand, daß in bedenklichen Fällen, zumal wenn es der Verwundete und Thäter verlangen, noch ein anderer approbirter Arzt oder Chirurg conſulirt, und zur ärztlichen Behandlung des Kranken mit zugezogen werde *). — Da in vielen

*) Bei dieſer Vorſchrift bin ich meiner Ueberzeugung gefolgt. Nach §. 140 des allgemeinen Criminalrechts für die Preußiſchen Staaten, Berlin 1806, muß bei körperlichen Verletzun-

Fällen die Intenſität einer Verletzung nur aus dem Gange und Verlaufe der Krankheit, verglichen mit der dabei Statt gefundenen Behandlung, hinlänglich beurtheilt werden kann: ſo iſt es den Amtsärzten und Chirurgen zur unerläßlichen Pflicht zu machen, bei jeder, auch unbedeutend ſcheinenden Verwundung, alle Veränderungen des Verletzten während der Cur, mit ſorgfältiger Rückſicht der Einflüſſe, die auf den Kranken wirkten, und der aus einer approbirten Apotheke angewandten Arzneimittel, nebſt deren wahrnehmbarem Erfolge, in ihren cliniſchen Tagebüchern zu bemerken, um in nöthigen Fällen ſich damit zu legitimiren. — So wie es ſich ohnehin verſteht, daß bei plötzlichen Todesfällen überhaupt von dem herbei geholten oder von der Obrigkeit committirten Arzte und Chirurgen, wenn nur noch einige Wahrſcheinlichkeit zur Belebung des vielleicht nur Scheintodten vorhanden iſt, alle zweckdienlichen Rettungsverſuche angeſtellt, und mit ausdauerndem Fleiße ſo lange fortgeſetzt werden müſſen, bis die Möglichkeit das Leben zu erhalten aufhört: ſo ſollen dergleichen Verſuche, wo die Urſache des Stillſtandes der organiſchen Verrich-

---

gen das Atteſt eines approbirten Chirurgen ad acta gebracht werden. Bei wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen und ſolchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zuſtand verſetzen, oder Verſtümmelungen des Körpers zurücklaſſen können, oder ſo bald das Atteſt eines Wundarztes nach dem Augenſcheine des Richters übertrieben, oder auch ſonſt nur verdächtig zu ſeyn ſcheint, ſoll der Richter bei der Beſichtigung einen Phyſicus oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen. Die Sachverſtändigen haben gemeinſchaftlich, oder, bei obwaltender Differenz, jeder insbeſondere zu berichten, und in jedem Falle Gutachten beizufügen.

Bei der Beſichtigung lebender Verwundeter iſt die Gegenwart des Richters nur auf den Fall nöthig, wenn eine zweite Unterſuchung erfordert wird. — Nach §. 159 kann bei Sectionen die Stelle eines ordentlichen Phyſicus im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus oder durch einen beſonders zu vereidenden Arzt erſetzt werden; die Stelle eines Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

tungen dunkel, zweifelhaft und verdächtig iſt, niemals verſäumt werden. Dieß gilt namentlich von Vergiftungen und Erſtickungen, ſie mögen aus Unvorſichtigkeit, Zufall, oder Abſicht geſchehen ſeyn.

Wenn aber bei einem wirklich todten Menſchen, er ſey nun eines gewaltſamen Todes auf der Stelle, oder an den Folgen der Verletzung, oder aus andern verdächtigen Urſachen, oder als Selbſtmörder geſtorben, von der Gerichtsperſon und dem Amtsarzte zugleich, oder von einem derſelben, eine Legal-Beſichtigung und Leichenöffnung nöthig befunden wird: ſo iſt dieſe Handlung — aber nicht unter 24 Stunden nach erfolgtem Ableben — in Beiſeyn des Gerichtsperſonals, und, erforderlichen Falles, unter Beiwohnung derjenigen Aerzte und Chirurgen, welche den Verwundeten während ſeiner Krankheit mit beſorgt haben, von dem Amts-Arzte und Chirurgen, mit Beobachtung der rechtlichen Formen, und mit Befolgung aller aus den Grundſätzen der medicinæ forensis fließenden Vorſchriften vorzunehmen.

Vor jeder Legal-Obduction ſollen erſt die vorausgegangenen Umſtände, welche auf den Inquiſiten und das corpus delicti ſich beziehen, und auf die Beurtheilung der bei der Inſpection und Section des letztern gefundenen Erſcheinungen Einfluß haben, von dem Richter, in Beiſeyn des Gerichtsarztes, und, was das Techniſche betrifft, gemeinſchaftlich mit demſelben, eruirt, und ein beſonderes Protocoll darüber aufgenommen werden. Dieſer Vorbereitungs-Act iſt in allen Fällen, beſonders aber bei Unterſuchungen über heimliche Gebärungen und todtgefundener neugeborner Kinder durchaus nothwendig, obgleich derſelbe beinahe immer vernachläſſiget, oder bei der General-Inquiſition nur unvollkommen beobachtet wird. Die auf den geſchichtlichen Theil der Gebärung ſich beziehenden Puncte und Fragen ſind: das Alter, die Leibesconſtitution, und vorhergegangene Geſundheitsbe-

ſchaffenheit; ob die Inquiſitin Erſtgebärerin ſey, oder ſchon mehrere, und wie viele Kinder geboren habe? Zeit der Schwängerung, der erſten Bewegung der Frucht, und der Geburt; Geſundheitszuſtand oder krankhafte Erſcheinungen während der Schwangerſchaft; Bewegung des Kindes von der Hälfte der Schwangerſchaft an, bis zum Acte der Gebärung, und kurz vor und in derſelben; Ort und deſſen Umgebungen, wo die Inquiſitin geboren hat — deßgleichen Beſchaffenheit des Bettes, der Bettdecke und des Bett-Tuches — Wo ſie die Wehen verarbeitet habe, nämlich auf dem Bette, unter der Bettdecke, außer dem Bette, und, im letztern Falle, auf welcher Stelle? Ob und wer ihr bei der Gebärung Beiſtand geleiſtet habe, und auf welche Art? Ob ſie die Wehen im Sitzen, Liegen auf dem Rücken, auf dem Bauche, auf einer Seite, auf den Knieen, oder im Stehen verarbeitet habe? Wie lange die Gebärung gedauert habe? Hauptſächlich aber wo und auf welche Weiſe das Kind geboren (aus den Geburtstheilen hervorgegangen) ſey? — nämlich, im Stehen, Liegen, Sitzen, Knieen, wo außer dem Bette, oder auf demſelben, oder unter der Bettdecke, welcher letzterer Umſtand genau zu inquiriren iſt. Mit welchem Theile das Kind zuerſt geboren — ob es von ihr geſchoſſen ſey, und wohin? Ob ſie ſelbſt Hand angelegt habe, um es auf die Welt zu befördern, und wie, im letztern Falle, ſie dabei zu Werke gegangen ſey? In welcher Lage das Kind nach der Geburt ſich befunden habe — mit dem Geſichte nach oben oder unten, oder wie? Ob ſie daſſelbe in dieſer Lage gelaſſen, oder in eine andere, und wohin gebracht habe? Ob das Kind nach der Geburt ſich geregt, mit Armen und Beinen bewegt, oder geſchrieen — und aus der (nicht unterbundenen) Nabelſchnur geblutet habe? Ob ſie die Nabelſchnur ſelbſt abgeriſſen — und wie ſie das gemacht habe? Wann und auf welche Weiſe

die Nachgeburt von ihr gegangen, und wo dieſelbe hingekommen ſey? Wie die Inquiſitin ſich vor, während, und nach der Gebärung befunden habe — bei vollem Bewußtſeyn, in Ohnmacht, im Blute liegend, oder ob ſie aufgeſtanden ſey? u. ſ. w.

Zu dieſer Unterſuchung gehöret auch die Geſchichte der Verwundung und Krankheit des Verletzten in allen Beziehungen; die Beurtheilung der vorgefundenen Verletzungswerkzeuge, des loci delicti, u. d. g.

Die Obduction zerfällt in die Beſichtigung aller äußerlichen Theile und Höhlen des Leichnams, und in die Section. Nach vollſtändiger Aufſtellung jener, wird zu dieſer geſchritten, wobei in jedem Falle alle innere Höhlen des Körpers *) und die darin enthaltenen Theile unterſucht werden müſſen. Gemäß des 168ten §. des Königl. Preußiſchen Criminalrechts ſoll der Richter über die Obduction ſelbſt ein vollſtändiges Protocoll führen, jeden weſentlichen Schritt der Sachverſtändigen in demſelben bezeugen, und ſich dasjenige, was durch die äußere Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen laſſen, außer dem Thatbeſtande das Reſultat der Obduction und das Gutachten der Sachverſtändigen im Allgemeinen zu Protocoll bringen, die Gründe des Gutachtens aber dem Obductionsberichte vorbehalten, und das Protocoll von ihnen unterſchreiben laſſen.

Daß die Legalität des Acts einen höhern juridiſchen Werth erhält, wenn die Gerichtsperſon über die Art der geſchehenen Vollziehung deſſelben ein beſonders Protocoll führt, iſt einleuchtend, und der Wich-

*) Es iſt auffallend, daß nicht allein in den Compendien, ſondern ſogar in Verordnungen nur immer von drei Höhlen (Kopf, Bruſt und Unterleib) die Rede iſt, da doch eine vierte, der Hals, mit Luft- und Speiſe-Röhre, den genannten an Wichtigkeit nicht nachſteht. Bei todtgefundenen neugebornen Kindern iſt auch die Rückenmarkshöhle, beſonders der obere Theil derſelben, nicht außer Acht zu laſſen.

tigkeit der Sache angemeſſen; jedoch kann dasjenige, was während der Obduction geſchieht, und auf ihre Reſultate Einfluß hat, in dem allgemeinen Sections-Protocolle bemerkt werden. Das mediciniſche Gutachten ſollte aber meines Erachtens nicht in dieſes Protocoll aufgenommen werden, weil die Aufſtellung dieſes Reſultats mehr Zeit erfordert, und mancher Obducent verleitet werden könnte, die hinterher zu gebenden Gründe ſeinem, vielleicht übereilten Urtheile, um ſich conſequent zu bleiben, anzupaſſen. — Das Protocoll über die von den Obducenten gefundenen *) Erſcheinungen dictirt der Amtsarzt, während er ſolches ſelbſt zu ſeinem eigenen Gebrauche bei Abfaſſung des Gutachtens ſchreibt; und der Actuar iſt verpflichtet, die eigenen Worte deſſelben aufzunehmen. Nach geendigter Unterſuchung wird daſſelbe dem Arzte und Chirurgen zur Reviſion vorgelegt, und von ihnen, ſo wie von dem Richter und Actuar unterſchrieben. — Der Obductionsbericht, oder das mediciniſch-chirurgiſche Gutachten der Sachverſtändigen, iſt innerhalb drei Tagen, nach geſchehener Obduction, an die Gerichtsbehörde zu übergeben. Die Obducenten müſſen in demſelben die Beſchaffenheit des Körpers überhaupt, und der Lebensorgane insbeſondere — die Beſchreibung der innern und äußern Verletzungen, mit Rückſicht auf die Größe der erlittenen Schädlichkeiten, und die Natur der verletzten Theile — bei neugebornen Kindern die Wahrnehmungen über Reife, Lebensfähigkeit und Leben vor, in, und nach der Geburt aufnehmen; ihre auf wiſſenſchaftliche Gründe geſtützte Urtheile über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die

*) Wenn die Sachverſtändigen auch angeben, was ſie bei der Leichenöffnung nicht gefunden haben: ſo beweiſet dieß, daß ſie auf alles Rückſicht genommen haben, was bei der Beurtheilung dieſer Fälle nöthig iſt; nicht ſelten verräth dieſer Modus aber auch ein vorgefaßtes Urtheil. Eigentlich kann nichts mehr gefordert werden, als daß ſie nur das vom natürlichen Zuſtande Abweichende anführen.

Urſachen des Todes beifügen, und ihn unterſchreiben, und mit dem Amtsſiegel des Gerichtsarztes verſehen.

Nach dem allgemeinen Criminalrecht für die Preußiſchen Staaten §. 169. müſſen die Sachverſtändigen folgende drei Fragen ganz beſtimmt beantworten, oder die Gründe, aus welchen es nicht geſchehen kann, angeben. 1.) Ob die Verletzung ſo beſchaffen ſey, daß ſie unbedingt und unter allen Umſtänden in dem Alter des Verletzten für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſe? 2.) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach deſſen individueller Beſchaffenheit, für ſich allein den Tod zur Folge haben müſſe? 3.) Ob ſie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umſtandes (Accidens) oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? Dieſe früher von Herrn Rauſch vorgeſchlagene Claſſification iſt beſtimmter als die gewöhnliche alte, wenn ſie auch nicht die vollkommenſte ſeyn ſollte.

Im Allgemeinen mag es wohl am beſten gethan ſeyn, wenn den Obducenten die Verpflichtung aufgelegt wird, durch eine vollſtändige Section bloß die Thatſachen auszumitteln, und das Gutachten ſelbſt über Urſache und Letalität in jedem Falle von einer wiſſenſchaftlichen Behörde einzuholen, weil zuverläßig mancher gerichtliche Arzt das Sectionsprotocoll dem anticipirten Gutachten angemeſſen macht. Ungeachtet dieſes höchſt ſträflichen Verfahrens, trage ich doch Bedenken, zu jener Norm zu rathen, weil die Abfaſſung gründlicher Gutachten das wichtigſte Mittel iſt, die dem Arzte ſo nöthige Urtheilskraft zu üben und auszubilden. Daher ſollte nur in folgenden Fällen der Richter dem Medicinal-Colleg beſtimmte Fragen zur Beantwortung, und zugleich, zur vollſtändigen Ueberſicht der Sache, die Unterſuchungs-Acten *)

*) Während Einige tadeln, daß dem Phyſico zur Stellung eines Gutachtens keine Einſicht der Acten geſtattet werde, da doch

vorlegen, und von demſelben ein mit wiſſenſchaftlichen Gründen unterſtütztes Gutachten ohne Zeitverluſt geſinnen. Nämlich: wenn die Obducenten ſich nicht getrauen, ein beſtimmtes ſachverſtändiges Urtheil abzulegen; wenn ſie unter einander in dieſem Urtheile nicht übereinſtimmen; wenn zwiſchen dem Sectionsprotocolle und dem Obductionsberichte in weſentlichen Puncten eine Differenz Statt findet, und das aus dem befundenen Thatbeſtande gefolgerte Urtheil auf die Entſcheidung von erheblichem Einfluſſe iſt; und wenn ſich in dem erſtattetem Obductionsberichte ſolche Dunkelheiten oder Widerſprüche finden, welche die Obducenten auf eine befriedigende Weiſe nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entſteht. Dieſe Norm iſt in dem §. 174 des Preußiſchen Criminalrechts geſetzlich beſtimmt, und allgemein anwendbar.

Wenn Menſchen auf irgend eine Weiſe gewaltſam um das Leben kommen, oder gefährlich verletzt werden: ſo iſt jedesmal, außer dem Juſtiztribunale, auch der Regierung davon Anzeige zu machen, damit zur Abwendung mancher zufälliger, mit Lebensverluſt verbundener Gefahren landespolizeiliche Einſchreitungen

---

dieſelben jenen Collegien, welche über die Gutachten der Gerichtsärzte Responsa geben, offen ſtänden, und dieſer Fehler dadurch um ſo auffallender ſey, weil ſolche Gutachten ſelten einer höhern Beurtheilung vorgelegt würden, und daher bei vielen Criminalfällen die Unterſuchung des Verhältniſſes der Acten zu dem mediciniſchen Gutachten wegfalle u. ſ. w. befürchten Andere, daß Obducenten, welche unfähig ſind, zu ſehen und zu finden, was ſie ſollten, ſich bemühen würden, jene aus den Acten entnommene Umſtände zur Richtſchnur der Obduction zu machen, und das Reſultat derſelben ihrer vorgefaßten Meinung anzupaſſen. Nach einer Verfügung des Königl. Preußiſchen Ober-Medicinal-Collegs vom 8ten März 1790 ſollen daher die Phyſiker ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einſchränken. — Die Wahrheit liegt auch hier in der Mitte, und jeder Anſtand wird durch die vorhin bemerkte vorläufige Unterſuchung gehoben.

für die Zukunft bei Zeiten vorſorglich getroffen werden können. Die Amtsärzte haben dieſe ihnen bekannt werdenden Fälle dem Beamten, wenn er bereits nicht davon benachrichtiget iſt, anzuzeigen, und nach Umſtänden ſelbſt an ihre vorgeſetzte Behörde zu berichten.

§. 444.

Die Medicinalpflege begreift die Aufſicht über die Medicinalperſonen und Anſtalten, und die Beförderung des geſammten Medicinalweſens in ſich.

Jeder Amtsarzt ſoll regelmäßig alle ſechs Monate ſeinen Bezirk bereiſen, welches ſchicklich in der für die Geſammt-Impfung der Schutzpocken beſtimmten Zeit geſchehen kann, und ein genaues Verzeichniß der darin angeſtellten und ihm untergeordneten Medicinalperſonen, mit Benennung der Wohnorte, Namen und Functionen derſelben aufſtellen, welches mit einem Begleitungsberichte jährlich an die Regierung eingeſchickt wird. In dem Berichte ſind hauptſächlich folgende Fragen zu erledigen: ob die Medicinalofficianten, nach ihren verſchiedenen Aemtern und Berufspflichten, in Gemäßheit der vorhandenen Medicinalgeſetze und der ihnen ertheilten Inſtructionen, ihre Schuldigkeit thun? Ob ſie ſich in den Gränzen der Befugniſſe halten, wozu ſie in ihren Anſtellungs-Decreten angewieſen ſind? Ob ihre Anzahl zu vermindern oder zu vermehren ſey? Ob eine von dieſen Perſonen ihre Stelle verlaſſen, mit Tode abgegangen, oder zur fernern Führung des Amts untauglich geworden ſey? Ob in Anſehung der nach Localverhältniſſen abgetheilten Hebammen-Bezirke etwa in der Folge hier oder dort eine Abänderung, und welche getroffen werden müſſe? Ob die Zahl der fremden und einheimiſchen feſtſitzenden und herumziehenden Quackſalber abgenommen habe? u. ſ. w. — Die beſondern Obliegenheiten, die aus der polizeilichen Aufſicht des

Amtsarztes über die Ausübung der Wiſſenſchaft und Kunſt der Medicinalperſonen ſeines Bezirkes fließen, ſind: daß er auf Befolgung der ihnen ertheilten Vorſchriften und Befehle ſeine Aufmerkſamkeit richtet; ſich aber auch gegen ſeine Kunſtverwandten, die approbirten Aerzte, human und freundſchaftlich benimmt; die Chirurgen und Hebammen, wo es nöthig iſt, belehrt und mit ſeinem Rathe unterſtützt; bei unbedeutenden Fehlern ſie mit Nachſicht zu recht weiſet, und nur Polizei-Uebertretungen in ärztlicher Hinſicht, wenn ſie ſich deren zu Schulden kommen laſſen, dem Ortsbeamten, und, erforderlichen Falles, der Regierung anzeigt. — Findet der Amtsarzt zur Erleichterung dieſer Aufſicht, oder in beſondern Fällen nöthig, das ärztlich techniſche Verfahren der ihm untergeordneten Wundärzte und Hebammen durch Einforderung der Tabellen zu controliren, ſo iſt das Muſter dazu nach folgenden ſtehenden Rubriken zu entwerfen: Namen, Beruf und Wohnort der Medicinalperſon; Jahr und Monat; Wohnort, Namen, Alter und Stand des Patienten; Form der Krankheit. Wegen der Hebammen wird er ſich in den meiſten Fällen mit ihren pflichtmäßigen mündlichen Angaben über die Anzahl der Entbundenen und Kinder — ob die Letztern ehelich, unehelich, reif, lebendig, todt, mit oder ohne Beiſtand eines Geburtshelfers geboren worden ſind? — und über den Erfolg der Entbindung für Mutter und Kind begnügen laſſen müſſen; oder ihnen mit dieſen Rubriken verſehene gedruckte Tabellen in die Hände geben, und ſie über die Anwendung derſelben belehren. Er kann auch gleiche Tabellen von den Geburtshelfern und Thierärzten über die Reſultate ihrer Praxis einfordern. Das Wichtigſte von allen wird in den Jahrsbericht aufgenommen.

Unter den Titel: Aufſicht über die Medicinalanſtalten, gehören zwar auch die Unterrichts-Inſtitute für die Medicinalperſonen, und die Hülfsmittel der

mediciniſchen Belehrung. Vorzüglich ſind aber darunter begriffen: diejenigen, welche zur Heilung der Krankheiten abzwecken, als: Apotheken, über deren Viſitation in dem Capitel von der Medicinaldisciplin ſpecielle Normen aufgeſtellt werden ſollen; Mineralbrunnen und Bäder; Kranken- Siech- und andere Verpflegungs-Häuſer; Rettungsanſtalten, und die zur ärztlichen Ausübung geeigneten Apparate, Geburtslager, und Inſtrumente der Wundärzte; deßgleichen einige andere, mit dem Geſundheitswohle in Verbindung ſtehende Einrichtungen — Schulhäuſer, beſonders in Rückſicht der Größe und Beſchaffenheit, Lehrſtühle, Abtritte und Rauchfänge derſelben — Gefängniſſe und Begräbnißplätze. In dem Berichte über dieſe Gegenſtände hat der Amtsarzt über die Lage, Beſchaffenheit und Folgen dieſer Anſtalten, in ſo weit ſolche in ſeinem Bezirke bereits vorhanden ſind, das Nöthige anzuführen, und über die Erweiterung oder neue Einrichtung derſelben, wenn ſie für das allgemeine Wohl nothwendig ſeyn ſollten, angemeſſene und ausführbare Vorſchläge zu thun.

Um das Medicinalweſen nach allen Kräften im Allgemeinen zu befördern, muß die Pflicht des Amtsarztes auch dahin gerichtet ſeyn, ſich mit den übrigen Staatsbeamten, beſonders mit den Pfarrern als Volkslehrern, in ein gutes Vernehmen zu ſetzen, und mit ihnen gemeinſchaftlich zum Wohle des Gemein-Weſens zu ſtreben. Sein Beruf, der ihn mit der Natur und ihren Kräften und Wirkungen bekannt macht, ſetzt ihn in den Stand, auf dem Wege der Belehrung, bei Unkundigen zur Ausrottung ſchädlicher Vorurtheile über Gegenſtände der Geſundheit und des Lebens, und zur Aufklärung des Volkes überhaupt mitzuwirken. Er ſoll alſo keine ſchickliche Gelegenheit vorbei gehen laſſen, ſeine Kenntniſſe und Erfahrungen Andern zu ihrem Beſten mitzutheilen. Wenn ihm aber bei ſeinen hierauf abzweckenden Bemühungen — von

wem es auch ſey — Hinderniſſe in den Weg gelegt werden wollten: ſo hat er dieſes ungeſäumt der Regierung anzuzeigen, und Unterſtützung zu gewärtigen. Insbeſondere wird aber das Medicinalweſen dadurch befördert, wenn daſſelbe von der unbefugten Ausübung der Afterärzte gereiniget wird, und jeder Amtsarzt diejenigen Pflichten, die er in Hinſicht ſeiner Wiſſenſchaft ſich ſelbſt ſchuldig iſt, erfüllt.

In den beiden letzten Capiteln dieſes Buches kommen wir auf die Anwendung dieſer Grundſätze wieder zurück.

§. 445.

VII. Die weſentlichen Pflichten der practicirenden Heilkünſtler, Chirurgen, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker, Hebammen, und Krankenwärter ergeben ſich aus den Verpflichtungsformeln für dieſelben (§. 407 und Beilage IV dieſes Theils), nach welchen ſich die ſpeciellen Normen leicht entwickeln laſſen. Außer dem liegen mehrere, zum Theil vortreffliche Muſter vor, z. B. die Lippe-Detmoldiſche, Hildesheimiſche und vorzüglich die Salzburgiſche Medicinalordnung *), welche nur mit Rückſicht der oben aufgeſtellten allgemeinen und beſondern Grundſätze der Medicinalorganiſation überhaupt, und der Localitäten, benutzt werden dürfen, um für die hier genannten Medicinalperſonen eine ihrer Amtsführung in allen Beziehungen entſprechende Dienſtordnung aufzuſtellen, welche ihre Verpflichtungen genau enthält, ohne ihren Rechten zu nahe zu treten, und mit den Zwecken der höhern Behörden, dem Intereſſe des Publicums, folglich mit dem Organismus der Medicinal-Verfaſſung und Ver-

---

*) Sammlung teutſcher Polizeigeſetze, nach der Ordnung des Handbuchs des teutſchen Polizeirechts von G. G. von Berg. Zweiten Theils erſter Band. Zweites Hauptſtück. Erſte Abth. S. 129 u. ſ. f. 1806.

waltung vollkommen harmonirt. Bei der Abfaſſung derſelben muß aber der Geſetzgeber hauptſächlich den Geſichtspunct feſt halten, daß die Obliegenheiten derjenigen, welche irgend einen Theil der Arzneikunde ausüben, namentlich der Heilkünſtler ſich vorzüglich auf die Krankenbeſorgung erſtrecken müſſen, und daß ihnen nicht ſolche auferlegt werden können, welche in den Kreis der von dem Staate öffentlich angeſtellten Aerzte gehören. In dieſer Hinſicht ſind auch die beſten Medicinalordnungen nicht ganz fehlerfrei: man bürdet z. B. dem mediciniſchen Practiker die unentgeltliche Beſorgung der Armen, ohne eine Vergütung aus der Staatscaſſe auf, und macht in Hinſicht der öffentlichen Geſundheitspflege, der Ausübung der gerichtlichen Medicin u. d. g. Forderungen an ihn, welche zu erfüllen er nicht verpflichtet werden kann. Mehreres, was hiermit in Verbindung ſteht, iſt in dem Verlaufe dieſer Unterſuchungen bereits geſagt worden, und wird in dem Folgenden noch vorgetragen werden. Aus dieſem Grunde wird der Leſer hier keine detaillirte Entwickelung dieſer Pflichten, oder Wiederholung bekannter Sachen erwarten, zumal da wir den Raum der noch übrigen Blätter zur Darſtellung wichtigerer Dinge zu benutzen haben.

§. 446.

VIII. Die Lehrer an den Bildungsinſtituten haben doppelte Verpflichtungen, in ſo fern nämlich auf die aus ihnen gebildete Corporation, oder auf jedes einzelne Mitglied geſehen wird. Die geſammte Facultät muß die geſetzlichen Normen über Vocation von Gelehrten, Lehrvorträge, und alle Geſchäfte, welche ihr von der Direction und Curatorium ertheilt werden, namentlich was die Prüfungen und Promotionen betrifft, genau befolgen. Mehreres iſt darüber oben in dem Capitel von der Organiſation der Lehr-

anſtalten geſagt worden; andere Vorſchriften ſind in dieſer Hinſicht muſterhaft *).

Der einzelne Lehrer erfüllt ſeine Obliegenheiten nicht, wenn er nach Willkühr Ferien macht; außer der Vacanz, es ſey denn in dringenden Angelegenheiten, ſich von ſeinem Wohnorte entfernt, oder die Lehrſtunden ausſetzt und verſäumt, und, wenn dieſes geſchehen iſt, ſolche in beſondern Stunden nicht wieder nachholt; die öffentlichen Vorleſungen abkürzt oder oberflächlich hält, um die Studirenden zur Beſuchung der Privatcollegien zu zwingen, oder wenn die Zahl der Zuhörer (Honorarien) nicht groß genug iſt, den ganzen Semeſter nicht lieſt; in ſeinem Privathauſe, zum Nachtheile der Geſundheit ſeiner Mitbewohner, einen anatomiſchen Winkelſaal errichtet, u. ſ. w.

Bei Ertheilung der Zeugniſſe für die Studirenden wird er mit der größten Unparteilichkeit und Gewiſſenhaftigkeit zu Werke gehen, und dabei mehr auf den moraliſchen als wiſſenſchaftlichen Werth derſelben Rückſicht nehmen; über den letztern giebt die Prüfung ohnehin Aufſchluß, und in dieſer Hinſicht ſind ſelbſt die gewöhnlichen Beſcheinigungen über die beſuchten Vorleſungen überflüſſig. — Der Lehrer ſoll in ſeinen Vorträgen ſtets den Geſichtspunct feſt halten, daß ſein Beruf nur auf Bildung ausgehe. Der Profeſſor der Staatsarzneikunde, hat ſich bei den die Ver-

*) M. v. Fürſtl. Würzburgiſche Verfügungen und Einrichtungen bei der anatomiſchen Anſtalt — Vorſchriften in Rückſicht auf die Vorleſungen über die Geburtshülfe und die practiſchen Uebungen in derſelben – und für die immatriculirten Candidaten, welche das chirurgiſche Clinicum im Juliushospitale beſuchen wollen. Med. chir. Zeitung. Salzburg 1791. 2. B. S. 203. 317 und 335. — Deßgleichen die K. K. Oeſterreichiſche Studienordnung, in Bezug auf Arzneikunde u. ſ. w. Salzburger med. chir. Zeitung, 1804. 2. B. S. 199. — Königl. Bayeriſche Verordnung, die Prüfungen der mediciniſchen Candidaten, und ihre Promotionen betreffend. München den 8ten Dec. 1808.

faſſung und Verwaltung des Medicinalweſens betreffenden Gegenſtänden beſonders zu hüten, in den Fehler der Einſeitigkeit zu fallen, oder die Sprache des Geſetzgebers zu führen; vielmehr ſoll er ſich bloß innerhalb der Sphäre der hiſtoriſchen Unterſuchung, der Vergleichung des Mannichfaltigen unter ſich zu einem Zwecke fixiren, und nicht von der demonſtrativen Darſtellung abweichen. Der Lehrvortrag ſoll, wenn auch kein anderer, aus der Natur der Sache fließender Grund vorhanden wäre, ſchon um der ſtudirender Ausländer willen allgemein ſeyn, d. i. bloß das Weſentliche der Doctrin, was folglich überall und unter allen Umſtänden gilt, enthalten. Nur Hauptſätze und literäriſche Notizen ſollten von den Schülern nachgeſchrieben werden; denn die gewöhnlichen Collegienhefte führen nie zur gründlichen Einſicht des Faches. Es muß dem Lehrer aber zur ausdrücklichen Pflicht gemacht werden, die zukünftigen ärztlichen Staatsbeamten des Landes, in welchem und für welches er zunächſt angeſtellt iſt, mit den Gegenſtänden ihres dereinſtigen Wirkens individuell bekannt zu machen, ſomit einen Fehler zu vermeiden, der manchen Lehrern der Rechtswiſſenſchaft zum gegründeten Vorwurfe gereicht, daß ſie nämlich ihren Zuhörern den Inhalt des corporis juris civilis, und was daraus weiter entſtanden iſt, vortragen, ihnen aber überlaſſen, ſich mit den Landesgeſetzen dann bekannt zu machen, wenn ſie ſolche als Geſchäftsmänner anwenden ſollen. Endemiſche Krankheiten, jährlich wiederkehrende Epidemicen und Viehſeuchen, ferner Gegenſtände der Geſundheitspolizei, welche die Aufmerkſamkeit der Regierung vorzüglich verdienen, beſonders was auf das Hebammenweſen des Landes Bezug hat, gehören hierher. Am Ende eines jeden Monats ſollte jeder Lehrer eine öffentliche Prüfung über das Vorgetragene halten, deßgleichen von den fähigſten Studirenden über wichtige Gegenſtände der geſammten Me-

dicin ſchriftliche Aufſätze verfertigen laſſen, ſolche beurtheilen, und mit ſeinen Bemerkungen zurückgeben. Daß der Vortrag ſich durch Gründlichkeit, Ernſt und Würde auszeichnen, und doch lebhaft, einnehmend und unterhaltend ſeyn könne, bedarf keines Beweiſes für den, welcher Vergleichungen der Lehrer angeſtellt hat. Der Spaßmacher oder Zotenreißer kann nur auf den Beifall leichtfertiger und ungebildeter Burſche rechnen; erregt aber bei verſtändigen und wohlgezogenen jungen Männern Aergerniß; oder iſt wohl gar ſo unglücklich, auch von dieſen Manche zur Nachahmung ſeiner Unarten zu reizen. Verſchiedene Aerzte aus der Schule eines wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Bizarerien bekannten, in meiner Nachbarſchaft verſtorbenen academiſchen Lehrers lernten ihm ſeine maſſiven Manieren in Sprache, Geberden und Handlungen ab, und machten, als ſie in das bürgerliche Leben traten, einen ſolchen Gebrauch davon, daß ſie kein Zutrauen am Krankenbette bekamen, und dem Publicum wenig oder nichts nützten. — Den Studirenden Anleitung zu geben, wie ſie ſich in ihrem zukünftigen Wirkungskreiſe benehmen müſſen, um allgemeines Zutrauen zu gewinnen und zu erhalten, iſt eine Hauptpflicht der Lehrer auf academiſchen Bildungsanſtalten.

Die Gehülfen der Lehrer der naturwiſſenſchaftlichen Fächer müſſen gehörig inſtruirt ſeyn. So hat z. B. der Anatomiewärter die Leichname herbeizuſchaffen, dieſelben zu waſchen, von dem Haupthaare zu reinigen, die Ueberreſte derſelben in die Todtenkammer zu bringen, ſolche in wohlverſchloſſenen Särgen aufzubewahren, oder zu begraben, die Materie und Inſtrumente beim Einſpritzen zuzubereiten, die Knochen vom Fleiſche zu reinigen, und zu bleichen, u. ſ. w.

§. 447.

IX. In den Geſchäftskreis des Medicinal-Collegs gehören folgende Gegenſtände:

1.) Die Leitung der wiſſenſchaftlichen Cultur aller Medicinalofficianten. Dieſer wichtige Punct ſollte nicht, wie bis jetzt allgemein geſchieht, der Willkühr der Medicinalperſonen anheim geſtellt, ſondern von Staatspolizei wegen befördert werden. Durch die denſelben zu bewilligenden Beſoldungen, welche den Zweck haben, ſich Bücher und andere literäriſche Hülfsmittel anzuſchaffen, erkennt man das Bedürfniß an, daß die Staats-Medicinalglieder bei den erlernten Lehrbegriffen ihres Faches nicht ſtehen bleiben, ſondern mit dem Geiſte der wahren mediciniſchen Aufklärung fortſchreiten ſollen; aber die Ausführung fehlt faſt überall. Daher giebt es noch viele Aerzte, die unnöthige und luxuriöſe Ausgaben nicht ſcheuen, ihre Pflichten gegen Wiſſenſchaft und Kunſt aber vergeſſen, und zu dieſem nothwendigen Bedürfniſſe nichts verwenden. In dieſer Hinſicht und in Erwägung des Hauptgrundſatzes, daß die Staatsregierung vorzüglich auf dem Wege der Belehrung wirken ſoll, damit die Geſetzgebung nicht immer und in jedem Falle in das Geſchäftsleben der Officianten durch poſitive Vorſchriften einzugreifen brauche, iſt es der eigentliche und erſte Beruf des Medicinal-Collegs, in dreifacher Beziehung zur Erreichung dieſer Abſicht wirkſam zu ſeyn. Nämlich: A.) Sämmtliche Gerichtsärzte und ihre Adjuncten, die Amtschirurgen, haben ſich mit andern Medicinalperſonen zu einem Leſe-Cirkel zu verbinden, der unter der unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Collegii medici ſteht. Der von mir entworfene Plan zu einem ſolchen Inſtitute für ſämmtliche legaliſirte Medicinalperſonen im Herzogthum Weſtphalen (mit Ausſchluß der Hebammen) das dem beabſichtigten Zwecke vollkommen entſpricht, und, nach meiner Erfahrung, das wohlfeilſte Mittel zur Befriedigung

literäriſcher Bedürfniſſe iſt, enthält die Beilage VI. — B. Hiermit ſind in Verbindung zu bringen: regelmäßige Verſammlungen der Medicinalperſonen, in welchen wiſſenſchaftliche Gegenſtände abgehandelt werden, und wo man ſich über Medicinalpflege, Amtsführung u. d. g. beſpricht. Dieſe eröffnen den Weg zu einem engern wiſſenſchaftlichen Vereine, wo nämlich die ausgezeichnetſten ſich zu einer gelehrten mediciniſchen Geſellſchaft conſtituiren, und ihre Erfahrungen und Reſultate des Nachdenkens öffentlich darlegen. Das Publicum gewinnt dabei mehr, als durch die Popular-Medicin, wenn nämlich dieſe Ausbeute zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird *). — C. Jeder Medicinalperſon iſt es außerdem zur Verbindlichkeit zu machen, jährlich eine Krankheitsgeſchichte, einen wiſſenſchaftlich erörterten mediciniſch-polizeilichen oder gerichtlichen Fall, oder die Beſchreibung eines wichtigen chemiſchen Proceſſes, oder eine merkwürdige, wenig bekannte, oder in Vergeſſenheit gekommene Beobachtung aus einem mediciniſchen Claſſiker an das Medicinal-Colleg einzuſchicken, welches dafür zu ſorgen hat, daß die beſten Aufſätze (vorläufig auf Koſten der Regierung) gedruckt werden. Die Auswahl der Materie kann den beſſern überlaſſen, jedem aber, deſſen fortſchreitende Cultur zweifel-

*) Die Schweiz iſt in dieſer Hinſicht andern Staaten mit einem rühmlichen Beiſpiele vorangegangen; faſt in jedem Canton exiſtiren ſolche Verbindungen, und vermehren ſich noch immer. Die Einrichtung und Geſetze der mediciniſch-chirurgiſchen Geſellſchaft des Cantons Bern (Med. chir. Zeitung. Salzburg 1810. 1 B. S. 299) ſind vortrefflich. Auch die Statuten der privilegirten mediciniſch-chirurgiſchen Geſellſchaft im Großherzogthum Berg (die angeführte Zeitung, 1811, 1 B. S. 397) — deßgleichen die bekannten Statuten der Geſellſchaft von Naturforſchern und Aerzten in Schwaben, und andere können bei der Errichtung ſolcher Geſellſchaften, mit Rückſicht auf die Localitäten, als Muſter dienen.

haft geworden iſt, ein beſtimmter Gegenſtand zur wiſſenſchaftlichen Bearbeitung vorgeſchrieben werden. Dieſe Hülfsmittel befördern ungemein die Cultur des Medicinalweſens, tragen zur Erhaltung und Erweiterung der Medicinal-Anſtalten am meiſten bei, und machen die Medicinalperſonen mit ihren Verpflichtungen ſo vertraut, daß es bei ehrliebenden und von moraliſchem Gefühle belebten Männern keiner rigoröſen Disciplin bedarf, um ſie zur Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten anzuſpornen. — Bei dieſer Gelegenheit wiederhole ich einen ſchon vor mehreren Jahren öffentlich geäußerten Wunſch, und empfehle ihn Allen, die an der Staatsregierung Theil nehmen, zur Beherzigung. Es iſt noch immer ein literäriſches Bedürfniß, daß kein Recenſions-Inſtitut beſteht, in welchem die an daſſelbe einzuſendenden Manuſcripte, vor deren Abdrucke, von verpflichteten Recenſenten beurtheilt, und mit den wichtigſten Bemerkungen derſelben an ihre Verfaſſer, zur angemeſſenen Benutzung beim Ausfeilen ihrer Producte, zurückgeſchickt werden. Man mache einmal den Verſuch, um die Nützlichkeit dieſes Vorſchlags zu prüfen, in Anſehung der Erſtlinge angehender mediciniſcher Schriftſteller; auctoriſire die Medicinal-Collegien zu dieſem Zwecke, wie dieß in Anſehung der von dem Decan der mediciniſchen Facultät zu revidirenden Inauguraldiſſertationen ſchon längſt der Fall war, und unterwerfe alle Schriften über Popularmedicin, ehe ſie in die Welt geſchickt werden, folglich die Bemerkungen und Warnungen der Cenſoren post festum kommen, der ſtrengen Critik und Begutachtung dieſer wiſſenſchaftlichen Behörde.

2.) Die Prüfungen aller Glieder des Medicinalſtaates, ohne Unterſchied ihrer Aemter und Berufs-

pflichten, gehören lediglich in das Reſſort des Medicinal-Collegs. Ferner

3.) Die Abfaſſung medicinisch-chirurgiſcher Reſponſen, und die Prüfung ärztlicher Gutachten, Atteſtate und Sectionsprotocolle, wenn das Collegium von einer Gerichtsbehörde, oder auch von Privatperſonen in nicht gerichtlichen Fällen, darum erſucht werden ſollte; deßgleichen Retaxation und Ermäßigung der Deſerviten der Aerzte und Apotheker-Rechnungen, nach geſchehener Aufforderung einer Behörde, oder von Privaten, wenn dieſe aus eigener Bewegung dergleichen Rechnungen an daſſelbe gelangen laſſen, oder bei Gerichten — auch in dem Falle, wenn der Gerichtsarzt ſolche moderirt hat — auf eine höhere Erkenntniß antragen. Wenn aber über die Größe des Soſtrums und die Ablieferung der Medicinalwaaren Streit obwaltet, und ausdrücklich auf rechtliches Erkenntniß angetragen wird, ſo geht die Sache an die Betheiligten mit der Weiſung zurück, ſolche bei dem ordentlichen Richter anzubringen. — Was bei der collegialiſchen Berathung und Abfaſſung der Gutachten über gerichtliche mediciniſche Fälle beobachtet werden muß, darüber haben ſchon **Bohn**, **Hebenſtreit** und beſonders **Baumer** Regeln gegeben, die immer noch ſehr brauchbar ſind. In der Königl. Bayeriſchen Verordnung vom 8ten December 1808, die Organiſation der Medicinal-Commiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend — deren Obliegenheiten übrigens bloß auf die Prüfung der Aerzte und Apotheker, und die Bearbeitung der nur bei den Appellations-Gerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine mediciniſch wiſſenſchaftliche Entſcheidung nothwendig iſt, beſchränkt ſind, enthält der §. 5. in dieſer Hinſicht Vorſchriften, welche vor andern bekannten einen

in die Augen ſpringenden Vorzug haben. Die zu retaxirenden und moderirenden Deſerviten müſſen nach Zeit und Ort verordnungsmäßig angegeben ſeyn — keine Widerſprüche, nichts Unrechtes und kein lucrum ceſsans enthalten. Wenn ein Atteſtat die Wahrheit einer Rechnung z. B. von abgelieferten Arzneiwaaren beſcheiniget: ſo muß der Ausſteller deſſelben von der wirklichen Ablieferung und zweckmäßigen Verwendung dieſer Waaren, als ein hinlänglich unterrichteter und beglaubigter Mann überzeugt, für ſein Zeugniß verantwortlich, und bei der Sache ſelbſt nicht perſönlich betheiligt ſeyn.

4.) Die zur Staats-Medicinalpolizei geeigneten, Kunſterkenntniß erfordernden Gegenſtände, z. B. Verhütung von Seuchen und mediciniſche Maßregeln dagegen, Prüfung der Arznei- und Nahrungs-Mittel, und Mineralwäſſer u. ſ. w. gehören zwar beſtimmt in den Geſchäftskreis des Medicinal-Raths; manche von dieſen Objecten erheiſchen aber eine vielſeitige, auf genaue Localkenntniſſe geſtützte Anſicht und Beurtheilung. In dieſen Fällen iſt das Medicinal-Colleg, wenn der Medicinal-Rath ausdrücklich darauf anträgt, mit ſeinem techniſchen Gutachten zu hören; und in dieſer Beziehung iſt ihm auch die Aufſtellung von mediciniſchen Preisfragen, und ſelbſt ein Einfluß auf die Amtsführung und den Beruf der Medicinalperſonen in literäriſchen Angelegenheiten, und auf die Beförderung einiger Medicinalanſtalten, z. B. der Schutzpocken-Inſtitute, Rettungsapparate u. d. g. einzuräumen.

Die correſpondirenden Mitglieder des Collegii medici entſprechen den ſchriftlichen Anfragen und Aufträgen dieſes Collegs durch ſchnelle Antwort und Erledigung; befördern die Umlaufſchreiben von demſelben an die Amtsärzte ihres Diſtricts;

beobachten den Gang des Medicinalweſens, und das Dienſtbetragen der angeſtellten oder ihre Kunſt ausübenden Perſonen des Sanitätsfaches; machen über die ihnen zu Ohren kommenden wichtigen Ereigniſſe officielle Anzeige, und ſind der Amtsführung des Fiscals beförderlich.

§. 448.

X. Wir haben nun von der Amtsführung in techniſcher Beziehung oder von dem Geſchäftsgange der Medicinalofficianten, und zwar in Beziehung der Berichtserſtattung und der Einrichtung der Regiſtratur zu handeln.

Der Hauptgrundſatz, worauf dieſe ganze Sache beruht, iſt: daß alles, was jede Medicinalperſon, von dem Director an, bis zum Krankenwärter, in Rückſicht des Berufs und der Geſchäftsbehandlung betrifft, ſchlechterdings auf dem officiellen Wege ausgemacht werde. Dieſer Grundſatz iſt von ſo großer Wichtigkeit, daß ich ihn zur Förderung des Zweckes dieſer Schrift nicht ohne Erläuterung dahinſtellen darf.

Wenn man die von den bewährteſten ältern und neuern Schriftſtellern gründlich entwickelten Urſachen des Verfalls und Untergangs der politiſchen Verbindungen der Völker zuſammenhält: ſo laſſen ſich dieſelben vornehmlich auf gehemmte Cultur und Preßfreiheit, übermäßigen Luxus, Sittenverderbniß unter den höhern und niedern Ständen, ſchlechte Finanzverwaltung, Druck der Unterthanen, Mißverhältniß zwiſchen den bürgerlichen Caſten, langwierige Kriege, und in deſſen Gefolge tödtliche Seuchen, Auswanderungen u. d. g. zurückführen. Außer dieſen Urſachen, die mehrere Verzweigungen haben, giebt es aber noch ein anderes, im Finſtern ſchleichendes Ungeheuer, das in den Eingeweiden kleinerer Staaten wüthet, den Verfall derſelben ſchneller und gewiſſer

als die ebenangeführten Bedingungen, welche, wenn ich mich nicht ſehr irre, größtentheils nur Folgen davon ſind, herbeizieht, und um ſo furchtbarer iſt, da die Natur und Wirkungen deſſelben nicht genau bekannt zu ſeyn ſcheinen. Ich meine:

Die Privatcorreſpondenz zwiſchen einzelnen Mitgliedern der höhern und höchſten Staatsbehörden unter ſich, mit untergeordneten Officianten, oder auch mit andern, bei einer Sache intereſſirten Perſonen über officielle Gegenſtände.

Verſtändige Männer, die nur Fingerzeige bedürfen, um eine Sache nach Gründen und Folgen einzuſehen, und in der Lage ſind, ſolche mit weltbürgerlich geſinntem Herzen zu prüfen, werden, ohne weitere Entwickelung dieſes befremdenden aber unumſtößlich wahren Satzes, bei eigenem Nachdenken und Vergleichung ſelbſt gemachter Erfahrungen zu der nicht erfreulichen Ueberzeugung gelangen, daß dieß die Hauptquelle iſt, aus welcher ſich folgende Uebel ergießen: Dem Egoismus wird ein weiter, verborgener Spielraum eröffnet, und zugleich der Gemeingeiſt unterdrückt; es bilden ſich Cliken, Factionen und eine höchſtſchädliche Bureauſchaft, ein wirklicher Status in Statu; zwiſchen dem Regenten und denjenigen Staatsdienern, welche ohne Nebenrückſichten den geraden Weg ihrer Amtspflichten gehen, wird eine Scheidewand gezogen — der Nepotismus, beſonders bei Aemterbeſetzungen, in vollem Maße befriediget — mancher redliche und für den Staatsdienſt brauchbare Mann gegen den Ignoranten und Schuft, der als Glied in einer ſolchen Kette erſcheint, zurückgeſetzt, oder in ſeinem Streben, dem allgemeinen Wohl zu nützen, gelähmt — Ordnung und Gerechtigkeit gehemmt, das Gute hintertrieben, das Böſe befördert, folglich der Staat ſelbſt in ſeinen Grundveſten erſchüt-

tert, und zum Verfalle gebracht. — Mancher, der mir dieß alles oder nur einen Theil meiner Folgerung zugiebt, könnte fragen: welche Nachtheile dieſe gleichſam geheime politiſche Verbindung auf das Medicinalweſen habe? Ich antworte mit der Rückfrage: ob ein Glied geſund ſeyn könne, wenn der ganze Organismus des Körpers geſtört iſt, oder die Verrichtungen der Hauptorgane krankhaft verändert ſind? Wer das aufgeſtellte Prognoſtikon mit der angegebenen Aetiologie ganz in Abrede ſtellt, ſteht entweder mit der Erfahrung oder ſeinem Gewiſſen im Widerſpruche. Kurz, die ſchon ihrer Natur nach verdächtige Privatcorreſpondenz einzelner öffentlicher Beamten über officielle Gegenſtände, welcher, durch die mehreren Staatsofficianten verliehene Portofreiheit, Vorſchub geleiſtet wird, iſt, nach meiner lebendigen Ueberzeugung — aus dem Grunde, weil durch dieſe präparatoriſche Behandlung der Gegenſtände, ehe ſie zur amtlichen, d. i. zum Zwecke des Staats förderlichen, unparteiiſchen Unterſuchung, Berathung und Entſcheidung gelangen, in der Regel nur ſelbſtſüchtige Abſichten erreicht werden ſollen — ein Staatsverbrechen, das in jedem überwieſenen Falle, nach Umſtänden, mit einer ſehr fühlbaren Geldſtrafe, oder Suspenſion, oder gänzlicher Entfernung vom Amte, mit und ohne Confiſcation des Vermögens, und Ehrloſigkeit, oder, nach Wichtigkeit der Sache, mit dem Tode auf dem Blutgerüſte beſtraft werden ſollte.

Wenn auch in dieſer Schrift nichts enthalten wäre, was die Aufmerkſamkeit der Regenten und Staatsbehörden verdiente: ſo glaube ich doch mir die Gerechtigkeit ſchuldig zu ſeyn, das, worauf ich hier hingewieſen habe, mir zum wirklichen Verdienſte für das geſammte Publicum anrechnen zu dürfen. Die Palme des Dankes werde aber demjenigen von ſeinen Mitbürgern zum Preiſe, dem es gelingt, dieſem ſtaatswidrigen Verhältniſſe abzuhelfen.

Tabelle A. welche die Formulare zu den Protocollen der Medicinaldirection und der Medicinalcollegien enthält.

1.) Exhibitions-Protocoll 18 — Erſter Theil, von No. 1. bis —

Einlauf.			Numer.	Rubrik der Actenſtücke.	Tag der Ausſtellung.	Namen des Referenten und Correferenten.	Materieller Inhalt des Beſchluſſes.	Tag des Beſchluſſes.	Tag der Ausfertigung.
Jahr.	Monat.	Tag.							

2.) Regiſtratur- oder Ausſtellungs-Buch, welches mit eingeleimten und auf dem Rande hervorſpringenden Pergament-Stückchen alphabetiſch bezeichnet iſt.

Einlauf.			Numer des Exh. Prot.	Rubrik.	Tag der Abgabe.	Namen des Referenten.	Zur Regiſtratur gekommen.		
Jahr.	Monat.	Tag.					Jahr.	Monat.	Tag.

Anmerkung. In der dritten Spalte iſt unter der Rubrik jedesmal zu bemerken: ob und welche von den numerirten Voracten dem Exhibito beigefügt ſind. Im Falle einer frühern Ausſtellung derſelben, wird auf die Numer, welcher ſie beiliegen, zurückgewieſen.

3.) Reproductions-Protocoll.

Einlauf.			Numer des Exh. Prot.	Rubrik.	Namen des Referenten.	Summariſcher Beſchluß.	Tag des Beſchluſſes.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.						

4.) Botenmeiſterei-Protokoll. Erſter Theil 18 —

Numer dieſes Protocolls.	Einlauf.			Numer des Exh. Prot.	Rubrik.	Zur Abſchrift ausgetheilt.		Einlauf der Abſchrift.	Ausfertigung.			Zur Regiſtratur abgegeben.	Sporteln und Canzleigebühren.	
	Jahr.	Monat.	Tag.			Datum.	Namen des Canzliſten.		Datum.	Anlagen.	Expeditions-Weg.		Gulden.	Kreuzer.

5.) Conferenz-Protokoll. a.) den — b.) Auszug aus demſelben, über die noch nicht ausgefertigten Beſchlüſſe. Angefangen den —

Namen des Referenten.	Numer des Exh. Prot.	Summariſcher Beſchluß.	Wird entworfen von dem		Zum Signiren gekommen.	Numer des Exh. Prot.	Summariſcher Beſchluß.	Iſt abzufaſſen von dem		Bemerkungen.
			Referenten.	Secretär.				Referenten.	Secretär.	

§. 449.

Bei den in collegialiſcher Form beſtehenden Behörden muß in Anſehung des Geſchäftsganges — Verſammlung der Mitglieder, Einlauf, Zutheilung und Bearbeitung, Canzlei, Expedition und Regiſtratur — eine gewiſſe Ordnung Statt finden, und in derſelben das Amtsverhältniß des Directors, der Mitglieder, und der Subalternen genau beſtimmt werden. Was in dieſer Beziehung in der Inſtruction für die ſämmtlichen Königl. Preußiſchen Provinzial-Collegia medica et sanitatis vom 21ten April 1800, und in der Inſtruction für den Churfürſtlich Salzburgiſchen Medicinal-Rath, Salzburg den 2ten Juli 1804, vorgeſchrieben iſt, übertrifft andere Vorſchriften über dieſen Gegenſtand. Ich ſetze den Inhalt derſelben als bekannt voraus, und füge, in Rückſicht der vorgeſchlagenen Medicinalorganiſation, noch einige Puncte hinzu, welche, nach meiner Ueberzeugung, die Baſis einer vollſtändigen Canzleiordnung ausmachen.

1.) Dem Director — wenn, was immer beſſer iſt, ſeine an ſich ganz überflüſſige Stelle von dem älteſten Mitgliede nicht mit verſehen wird — darf nichts eingeräumt werden, das ihn verleiten könnte, eine gewiſſe Präponderanz gegen die übrigen Mitglieder eines Collegs ſich anzumaßen, und am Ende dieſe nur als Arbeiter auf einem Bureau zu behandeln *). Der alte Satz, daß vier Augen bedingt mehr ſehen, als zwei, iſt noch nicht widerlegt. Manches Mitglied eines, zumal urtheilenden Collegs kömmt durch Nachdenken und Erfahrung z. B. bei Prüfungen der Qualificationen der Medicinalperſonen, Unterſuchung gerichtlicher mediciniſcher Fälle u. d. g. vielleicht auf Reſul-

*) Hier iſt nämlich von einem Collegio, nicht von Einem Officianten, dem die Leitung des Medicinalweſens allein übertragen — oder ein Bureau förmlich untergeordnet iſt, die Rede.

tate, die für das allgemeine Wohl von Nutzen ſind; es behält ſie aber gewiß bei ſich, wenn ihm die Stellung des Directors in der Art im Wege ſteht, daß es befürchten muß, ſeine Vorſchläge dürften von einem egoiſtiſchen Manne übel aufgenommen, oder gar nicht ausgeführt werden. In dieſer Hinſicht iſt ſchon die angemaßte, oder — wie in einer neuern Medicinalordnung zu leſen iſt — zugeſtandene Benennung: Directorium, Directorial-Bureau, eben weil damit eine gleichſam für ſich beſtehende Behörde angedeutet wird, dem Director nicht nachzuſehen; daher ſollte ihm weder ein eigener Secretär, noch die einſeitige Berichtserſtattung, ohne Vorwiſſen der übrigen Mitglieder (Directorial-Berichte, die nicht ſelten den Character der im vorigen §. erwähnten Privatcorreſpondenz in officiellen Sachen haben) verſtattet werden. Er iſt primus inter pares, hat Eine Stimme, und bei gleichen Stimmen giebt die Seinige den Ausſchlag. Die ihm obliegenden Verrichtungen erſtrecken ſich lediglich auf die Leitung des Geſchäftsganges, ohne daß er von der Verbindlichkeit, gleich jedem andern Mitgliede des Collegs, zu referiren, ausgeſchloſſen wäre.

2.) Einlauf der Exhibiten. Die eingelaufenen und von dem Pedell dem Director eingehändigten Berichte, Schreiben ꝛc. hat derſelbe vor dem Anfange einer jeden Sitzung, in einer zur ſogenannten Specialconferenz beſtimmten Stunde, in Beiſeyn zweier Mitglieder zu eröffnen, und durch den Secretär die Rubrik oder den Inhalt kurz angeben oder vorleſen zu laſſen, damit auf die dringenden Sachen gleich ein Beſchluß gefaßt, dieſer concipirt und ausgefertiget werde. Diejenigen eingereichten Schriften, welche nicht eilen, werden, gleich den vorhergenannten, von dem Secretär auf dem oberſten Rande des Blattes in einer fort-

laufenden Reihe, mit ausdrücklicher Benennung oder den vorgeſetzten Anfangs-Buchſtaben der Behörde, mit Zahlen, welche von einem Jahre in das andere ununterbrochen fortgeführt werden, bezeichnet, mit dem Präſentatum und dem unterſtrichenen vollen Namen des Referenten und des Correferenten verſehen, und der Tag der Ausſtellung dabei bemerkt: z. B. W. M. C. (Weſtphäliſches Medicinal-Colleg) Num. 1. Präſentirt Arnsberg den 2ten Januar 1812. Ref. Stoll Corref. Brisken. Ausgeſtellt den 3ten deſſelben Monates und Jahres. Dieſe Actenſtücke werden nun in das Exhibitions-Protocoll, nach dem angegebenen Muſter *), eingetragen, deſſen Einſicht jedem Mitgliede offen liegt.

3.) Ausſtellung der Exhibiten. Jeder Referent muß ſein beſtimmtes Departement haben, und dafür beſonders verpflichtet ſeyn. Dem willkührlichen Wechſeln derſelben in Einer Sache liegen nicht ſelten unreine Abſichten zum Grunde; ſelbſt der Geſchäftsgang wird dadurch gehemmt, und der gute Willen der Mitglieder geſchwächt. Des Directors Pflicht iſt es, dafür zu ſorgen, daß die Exhibiten, mit den von dem Regiſtrator beigelegten ſämmtlichen oder nur concurrenten Voracten, demjenigen Referenten, in deſſen Fach ſie ſchlägt (Vergl. §. 345), durch den Pedell verſiegelt zugeſtellt werden. Es iſt gut, wenn derſelbe mit jeder Ausſtellung ein von dem Regiſtrator zu verfertigendes, bloß mit den Numern der Exhibiten verſehenes Verzeichniß der ihm überlieferten Sachen enthält, weil dieſes zu ihrer Legitimation dient, und Statt der ſonſt gewöhnlichen Referenten-Tabellen, welche vierteljährig dem Director einzuliefern ſind, gebraucht werden kann. Der

*) Beilage V. Tab. A. 1.

Regiſtrator hat dieß alles in der concernenten Rubrik des Exhibitions-Protocolles, oder in einem Journale, welches zugleich noch einige andere, auf ſeine Dienſtverrichtungen weiſende Rubriken enthält, zu bemerken *).

4.) Verſammlung und Referat. Das Locale, wo die Sitzungen gehalten werden, muß aus drei Zimmern für die Seſſionen, Regiſtratur und Wartung beſtehen. Der Director beſtimmt die Zuſammenkünfte, hat in denſelben den Vorſitz, und dafür zu ſorgen, daß die in dem Collegio eingeführte gute Ordnung erhalten, jeder Gegenſtand ſchleunig, gründlich und pflichtmäßig bearbeitet, und mit Ernſt und Würde vorgetragen werde. Er iſt verpflichtet, außergewöhnliche Sitzungen anſagen, und dringende Sachen ad votandum circuliren zu laſſen; deßgleichen die Seſſionen in einer beſtimmten Zeit zu eröffnen, zu ſchließen, und, wenn er es nöthig findet, aufzuheben — nicht aber ſie ungebührlich zu verlängern. Dieſes iſt beſonders bei den Prüfungen zu beobachten: vier Stunden Vormittags und eben ſo viele Nachmittags iſt das Höchſte, was man den Examinatoren und den Reſpondenten zumuthen kann, wenn dieſe nicht die Geduld verlieren, und jene, wie Herr J. P. F. Richter ſagt, mit den Seſſionen nicht die Sedes einbüßen ſollen. Wenn der Director wegen Krankheit, Abweſenheit oder anderer Amtsgeſchäfte der Sitzung nicht beiwohnen kann, ſo vertritt das in der Nomination folgende Mitglied ſeine Stelle. Was da beſchloſſen wird, geht ihn weiter nichts an; er hat nichts abzuändern, oder Sachen zum zweiten Male zum Vortrage und Beſchluſſe zu reproponiren; auch liegt ihm keine Verantwortlichkeit

*) Rubriken des Regiſtratur-Protocolles, oder des Ausſtellungs-Buches: ſ. Beil. V. T. A. 2.

darüber auf. Nur in dem Falle, wenn der Geſchäfte des Collegs ſehr viele wären, iſt dem Dirigenten vor der Sitzung von jedem Mitgliede ein Verzeichniß der vorzutragenden Sachen vorzulegen, damit die wichtigſten vorgenommen werden; im entgegengeſetzten, wahrſcheinlich häufigſten Falle aber iſt dieſe Geduld und Zeit raubende Manipulation nicht nöthig. Ohne dringende und gültige Urſache, welche vor der Sitzung dem Director ſchriftlich anzuzeigen iſt, darf kein Mitglied in dieſelbe zu ſpät, oder gar nicht kommen. Zu einer gültigen Sitzung gehören, außer dem Director, zwei Mitglieder. Bei der Eröffnung und während derſelben hat der Secretär ein Protocoll zu führen, in welches, nach der Bemerkung des Tages, Monates und Jahres, und der Anweſenden, die Beſchlüſſe aufzunehmen ſind. Er und der Director unterzeichnen daſſelbe, und bei dem Anfange der nächſten Verſammlung des Collegs wird es vorgeleſen, um die Reſolutionen mit den bis dahin fertigen Concepten zu controliren. Die Aufmerkſamkeit aller Anweſenden muß auf den vorgetragenen Gegenſtand gerichtet ſeyn; Unnöthiges Ab- und Zu-gehen, Erzählung von Anecdoten, Diſputiren über fremdartige Gegenſtände, Weintrinken während der Prüfung ꝛc. ſind aus dem Verſammlungsorte verbannt; Verſchwiegenheit über die abgehandelten Sachen ſollte aber den Mitgliedern nicht bloß anempfohlen, ſondern jede Uebertretung in dieſer Hinſicht exemplariſch beſtraft werden. Der Referent trägt entweder mündlich, oder bei verwickelten, weitläufigen und wichtigen Sachen, beſonders gerichtliche mediciniſche Fälle ſchriftlich vor; er giebt die Veranlaſſung an, geht dann zur Geſchichts-Erzählung, mit Hinweiſung auf die vorzuleſenden vorzüglichen Acten-Producte über, und ſchließt mit der Recapitulation des weſentlichen Punctes, wor-

auf es hauptſächlich ankommt, mit einem, auf Gründe geſtützten beſtimmten Antrag, der durch Mehrheit der, von dem Dirigenten durch Umfrage von unten nach oben geſammelten Stimmen angenommen oder verworfen wird. Sind die Gründe von beiden Seiten von der Art, daß mehr auf die Wichtigkeit derſelben als auf die Majorität geſehen werden muß: ſo läßt der Vorſtand außer der Seſſion ſchriftlich votiren, und abermals vortragen, wo dann der Beſchluß gefaßt wird, und allenfalls die einzelnen Vota mit beigelegt werden. Auch muß es jedem Referenten frei ſtehen, ſeine Meinung, wenn das Colleg mit derſelben nicht einverſtanden iſt, zu den Acten zu legen, oder an die höhere Stelle einzuſenden; dieſes darf aber nicht ohne Vorwiſſen des ganzen Raths geſchehen, und der Secretär hat über einen ſolchen Vorfall ein beſonderes Protocoll aufzunehmen.

5.) Vollziehung der Beſchlüſſe. Den weſentlichen (materiellen) Inhalt der Reſolutionen trägt der Director, mit Bemerkung des Tages, unter der darauf ſprechenden Rubrick des Exhibitions-Protocolles ein, und der Secretär notirt ſich denſelben zugleich in ſein Protocoll. Die ſtrenge Ordnung im Geſchäftsgange muß nothwendig gewinnen, wenn der Referent die Form des Beſchluſſes, z. B. Antwortſchreiben, dem Amtsarzte N. zu N. zum Berichte u. ſ. w. auf der Rückſeite des Exhibiti bemerkt. Größere Reſolutionen mit Entſcheidungsgründen, oder ſogenannte motivirte Decrete, und Berichte concipirt der Referent ſelbſt, — die resolutiones pro stylo, oder Decrete, deren Inhalt kurz angegeben werden kann, der Secretär. Um dieſes zu bemerken, iſt in größern Collegien eine beſondere Controle, Raths- oder Conferenz-Protocoll, welches das in der Nomi-

nation jüngſte Mitglied während der Sitzung führt, üblich, die aber füglich entbehrt, und mit dem Exhibitions-Protocolle in Verbindung gebracht werden kann *). Alle Reſolutionen müſſen mit der nächſten Sitzung, in dringenden Fällen früher, von den Mitgliedern, welche dem Vortrage beigewohnt haben, ſignirt, zum Abſchreiben befördert, die Munda von dem Director, Referenten und Correferenten unterſchrieben, von dem Secretär contraſignirt, beſiegelt, von der Botenmeiſterei expedirt, und die Acten an die Regiſtratur zurück gegeben werden. Berichte unterſchreiben der Director, alle Mitglieder nach der Nominations-Reihe, und der Secretär. Auch hierüber giebt es mehrere Schemata, von denen das Botenmeiſter-Protocoll das wichtigſte iſt **). Die Reproduction der Exhibiten erfordert eine vorzügliche Rückſicht des Chefs der Canzlei, weil die Achtung des ganzen Collegs ſehr von der Behandlung dieſes Gegenſtandes abhängt. Denn wenn eine in Anregung gebrachte Sache aus zufällig oder abſichtlich unterlaſſener Reproduction liegen bleibt: ſo ſchließen die ſubalternen Beamten nicht mit Unrecht, daß es mit den übrigen nicht viel beſſer gehe; man bekommt eine üble Meinung von der Rathsverſammlung; überdieß kann auch dadurch poſitiver Schaden angerichtet werden. Indeſſen iſt dieſer Act der collegialiſchen Geſchäftsführung mit Schwierigkeiten verbunden. Eigentlich ſollten alle Einläufe, ſo lange der Gegenſtand noch nicht definitiv erlediget iſt, zu einer beſtimmten Zeit reproducirt werden. Außerdem ſollte jeder Referent den Reproductionstag nicht allein unten am Actenſtücke, ſondern auch in

*) Beilage V. Tabelle A. 5 und 6.
**) Ebendaſ. Tabelle A. 4.

einem, für ihn beſtimmten und in dem Sitzungs zimmer niedergelegten Kalender bemerken, und nach Ablauf des Termins die Reproducenda wieder zur Ausſtellung befördern. Dieſer Modus läßt ſich aber nur von genauen, fleißigen und Pflicht liebenden Männern erwarten: nachläſſige Referenten und Regiſtratoren bekümmern ſich nicht darum. Auf einem Bureau, wo die Anſtellung ſubalterner Officianten von dem Chef abhängt, läßt ſich die Sache eher erzwingen — in ſo fern nämlich auf dieſem Wege der Staatsdienſt gefördert werden kann. Unter dieſen Umſtänden muß man ſich mit dem gewöhnlichen Reproductions-Protocolle *), oder bei einer mäßigen, leicht zu überſehenden Menge der Geſchäfte, mit einer dem Exhibitions-Protocolle angehängten Rubrik, unter welche der Reproductionstag, Termin der Prüfungen u. d. g. zu bemerken ſind, behelfen. Von ausgezeichnetem Nutzen iſt ein Protocoll, in welches während der Sitzung die von dem Collegio angenommenen allgemeinen Grundſätze, die entweder noch nicht in Anwendung gekommen oder unbeſtimmt waren, deßgleichen die von den höhern Behörden ihm zugehenden allgemeinen, nicht zur Publication beſtimmte Verfügungen aufgezeichnet werden, damit ſich das Collegium in ſeinen Beſchlüſſen conſequent bleibe, und nicht widerſpreche.

Die übrigen Vorſchriften, z. B. Formulare zu dem Repertorium über das Exhibitionsprotocoll, das zwar alphabetiſch, aber nicht nominal, ſondern nach den Rubriken geführt werden muß, übrigens aber durch das, einen Index darbietende Ausſtellungsprotocoll des Regiſtrators controlirt wird — zu den Defecten-Controlen d. i. Auszüge, der noch nicht zum Referat oder zur Aus-

*) Beilage V. Tabelle A. 3.

d. Tabelle für Geburtshelfer, oder Ueberſicht der im Jahre 18 — von dem Geburtshelfer zu gehabten Entbindungs-Fälle.

Ort der Entbindung	Zeit der Entbindung oder Tag der Niederkunft.	Tauf- und Geſchlechts-Namen der Gebärerin.	Stand, oder Lebensart derſelben.	Gemüths- und Körper-Beſchaffenheit.	Alter.	Geburts-Reihe, z. B. 1te, 2te Gebärung.	Geſchlecht des Kindes		Verlauf der Entbindung		Urſachen der Regelwidrigkeit.	Angewandte manual — inſtrumental — pharmaceutiſchen Hülfe —	Das Kind iſt geboren		Erfolg der Entbindung.		Bemerkungen über beſondere Erſcheinungen vor, während, oder nach der Geburt; Erfolg behandelter Scheintodte; Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen u. ſ. w.
							Männlich.	Weiblich.	regelmäßig.	regelwidrig.			lebendig.	todt.	Für die Mutter.	Für das Kind.	

e. Tabellariſches Verzeichniß der Kranken, welche von der im Amte herrſchenden Krankheit befallen ꝛc. ſind.

Ort, in welchem die Krankheit herrſcht.	Numer des Hauſes.	Tauf- und Geſchlechts-Namen des Kranken.	Alter.	Gewerbe, Stand, Lebensart.	Familienſtand, ledig, verheurathet, oder verwittwet.	Geſundheitszuſtand vor der Krankheit		Körper-Beſchaffenheit.	Anfang und Dauer der Krankheit		Ende der Krankheit				Die Nachkrankheit und Reconvaleſcenz dauerte Tage	Summe der		Summe der jetzigen Kranken.	Totalſumme aller Erkrankten.	Bemerkungen in ärztlich wiſſenſchaftlicher Hinſicht; polizeiliche Maßregeln u. d. g. Vergl. §. 442 dieſer Schrift.
											geſund		todt							
						geſund	krank, an		Monat	Tag	Monat.	Tag.	Monat.	Tag.		Geneſenen.	Geſtorbenen.			

f. Tabelle in Krankenhäuſern. Erſtes Quartal 18 —

Numer des Bettes.	Namen des Kranken.	Geburtsort.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Namen der Krankheit, oder ihre Urſache.	Zeit der Aufnahme oder der angefangenen Cur.		Zeit der Entlaſſung.		Angewandte diätetiſche, chirurgiſche und pharmaceutiſche Mittel, und deren Erfolg.	Ausgang der Cur.	Bemerkungen. Reſultate der Leichenöffnung u. d. g.
						Monat.	Tag.	Monat	Tag.			

Anmerkungen:

1.) Die sub No. I. lit. a. b. und c. von mir für die hieſige Provinz entworfenen Schemata werden die Leſer, ohne eine deßhalb unterm 15ten November 1806 erlaſſene ausführliche Inſtruction, verſtehen. Zum Zwecke meiner Amtsführung, in Rückſicht der Geſundheitspolizei (§. 436.) habe ich ſie nützlich gefunden; deßwegen glaubte ich wenigſtens dieſes Eine Actenſtück aus meinem Referat über das Bevölkerungswesen hier beifügen zu müſſen.

2.) Werden die Rubriken: „Urſachen der Regelwidrigkeit, und angewandte Hülfe" in der mediciniſch-polizeilichen Tabelle d.) weggelaſſen: ſo kann ſie, Statt der vorhergehenden, wie dieß z. B. im Fürſtenthume Salm geſchieht, von verſtändigen Hebammen gebraucht werden.

3.) Tab. e.) iſt, mutatis mutandis, auch bei Epizotieen zu benutzen.

4.) Das Tagebuch, auf welches die beiden letzten Tabellen e und f zurückweiſen, ſoll ein doppeltes nominal und real Regiſter (über den Namen des Kranken, und über den Namen der Krankheit) haben, damit man in demſelben die Krankheitsgeſchichte von jedem Kranken ohne viele Mühe finden kann. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß durch Berichte ausführlich dargeſtellt werden muß, was in der letzten Rubrik aller Tabellen „Bemerkungen" nur im Allgemeinen angedeutet iſt.

5.) a.) Die Leitungsbegriffe zur Abfaſſung der mediciniſchen Topographie ſind in dieſer Schrift aufgeſtellt: im 2ten Th. §. 197 und 3ten Th. §. 441. Anmerk. a.
b.) Die Rubriken zu den Tabellen die Statiſtik des Medicinalperſonals und der Anſtalten betreffend. „ „ §. 200 „ 201.
c.) — — — — — „ Geſammtimpfung der Schutzpocken. „ „ „ §. 282 Art. 8.
d.) — — — — — „ zur öffentlichen Verſorgung geeigneten Perſonen. „ 3 Th. §. 440.
e.) — — — — — „ Todtenbeſchau. „ „ „
f.) — — — — — „ Medicinalpflege, in Beziehung auf die Disciplin der Heilkünſtler u. a. in dem Phyſicats-Bezirke „ „ §. 444.
g.) — — — dem meteorologiſchen und cliniſchen Tagebuche, Journal und Ausſtellungsregiſter der Gerichtsärzte ꝛc. ſind nachgewieſen „ §. 450.

Die von Herrn Wetzler in ſeiner höchſt ſchätzbaren Schrift, über das Medicinalweſen in der vormaligen königl. Bayern'ſchen Provinz in Schwaben, mitgetheilten Schemata zu meteorologiſchen- — Geburts- — Kranken- — und Sterbe-Tabellen für Phyſiker, Geburtsliſten für Hebammen, Krankenliſten für Wundärzte, und Sterbeliſten für Todtenbeſchauer, ſetze ich als allgemein bekannt voraus — und übergehe einige andere, die ſich aus dem Inhalte meines Werkes, nach den hier aufgeſtellten Muſtern, welche nach Umſtänden mehr abgekürzt oder ausgedehnt werden müſſen, zur nothwendigen Erleichterung der Geſchäftsführung, leicht verfertigen laſſen.

Tabelle B, nach welcher die Staats-Medicinalbeamten die wichtigſten Gegenſtände ihrer Amtsführung in eine allgemeine Ueberſicht zu ſtellen haben.

I. Bevölkerungstabellen.

a. Tabelle über den Bevölkerungsſtand in dem Herzogthum Weſtphalen, vom Jahre 18 ; aufgenommen von dem Pfarrer zu Amts am

Pfarrort nebſt Filial-Dörfern.	Zahl der Wohnhäuſer.	Zahl der Familien.		Zahl aller einzelnen Einwohner in Anſehung des Alters.						Unter den Einwohnern von 14 Jahren und darüber ſind in Anſehung des ehelichen Standes.						Unter den Einwohnern von 14 Jahren und darüber dienen im Lande.								Unter den Einwohnern von 14 Jahren und darüber dienen außerhalb des Landes.				Religionsverwandte.					Summe des ganzen Volkes.		
				Von 1 — 6 Jahren.		Von 7 — 14 Jahren.		Von 14 Jahren und darüber.		Geheurathete.		Verwittwete.		Ledige.		Geſellen und Jungen.		Knechte.		Mägde.		Soldaten.		Geſellen und Jungen.	Knechte.	Mägde.	Soldaten.	Catholiken.	Lutheraner.	Reformirte.	Mennoniten.	Juden.	Männlich.	Weiblich.	Totalſumme.
		Chriſten.	Juden.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Inländ.	Ausl.	Inländ.	Ausl.	Inländ.	Ausl.	Inländ.	Ausl.												

b. Tabelle über die Gebornen und Verſtorbenen.

Pfarrort nebſt Filial-Dörfern.	Geborne.								Verſtorbene.																										Beſondere Urſachen des Todes.				Unter den Verſtorbenen befanden ſich.				Totalſumme aller Verſtorbenen.
	Lebendig Geborne.				Todt Geborne.				Summe aller Gebornen.		Von 1 — 5 Jahren.		Von 6 — 10 Jahren.		Von 11 — 15 Jahren.		Von 16 — 20 Jahren.		Von 21 — 30 Jahren.		Von 31 — 40 Jahren.		Von 41 — 50 Jahren.		Von 51 — 60 Jahren.		Von 61 — 70 Jahren.		Von 71 — 80 Jahren.		Von 81 — 90 Jahren.		Von 91 — 100 Jahren ꝛc.		Allgemeine Krankheiten.		Gewalt und Unglückfall.		Männliche.		Weibliche.		
	Eheliche.		Uneheliche.		Eheliche.		Uneheliche.																																				
	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	Verehelicht.	Unverehelicht.	Verehelicht.	Unverehelicht.	

c. Tabelle über die Copulirten.

Pfarrort nebſt Filial-Dörfern.	Copulirte Paare welche in der Pfarrei geblieben ſind.	Unter den getrauten Perſonen befanden ſich:												Summe aller getrauten einzelnen Perſonen.
		Junggeſellen.	Jungfrauen.	Wittmänner.	Wittfrauen.	Eingezogene copulirte Perſonen.				Ausgewanderte copulirte Perſonen.				
						Aus andern Orten des Herzogthums.		Aus andern Provinzen od. Ausländiſche.		In andere Orte des Herzogthums.		Außerhalb des Herzogthums.		
						Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	Männliche.	Weibliche.	

II. Medicinalpolizeiliche Tabellen.

a. Generaltabelle über den Zuſtand des Medicinalweſens in der Provinz (Departement) N. Erſtes Quartal 18 — Aufgeſtellt von dem Medicinalrathe (Departements-Arzte) zu

Provinz, Kreis oder Departement.	Quartier, Bezirk oder Arrondiſſement.	Amt, Gemeinden, Cantons.	Oeffentliche Medicinal- und Wohlthätigkeits-Anſtalten, Spitäler, Bäder, Apotheken ꝛc.	Legaliſirte Medicinalperſonen, Aerzte, Chirurgen, u. ſ. w.	Nicht approbirte, neu anzuſtellende Medicinalperſonen.	Ueberwieſene, oder bloß verdächtige Quackſalber und Arzneihändler.	Krankheiten.			Reſultate.		Bemerkungen. Hier wird auf die numerirten ſpeciellen Tabellen oder Berichte, die Viſitation der Apotheken, Seuchen, Vaccination hingewieſen — über die Beſchaffenheit der mediciniſchen Anſtalten und Perſonen das Nöthige geſagt, u. ſ. w.
							Der Menſchen.		Des Viehes.	Der Vaccination.	Der gerichtl. med. Fälle.	
							Epidemien.	ungewöhnliche, Scheintodte.	Epizotieen.			

b. Tabelle über den Zuſtand des Hebammenweſens vom Jahre 18 —

Numer und Namen des Amtsbezirkes.	Numer und Namen des Hebammen-Diſtricts.	Wohnort der Hebamme.	Namen der Filiale.	Zahl der		Tauf und Geſchlechts-Namen der Hebammen.	Familienſtand, verheurathet, ledig, verwittwet.	Alter.	Gewerbe.	Zeit der		Grad der Fähigkeit.	Hat, außer dem verordneten Honorar Emolumente.	Zahl der		Bemerkungen über Sittlichkeit, Amtsführung, Fortſchritte in der Cultur, Hülfsmittel dazu; Wünſche, Vorſchläge.
				Häuſer.	Familien.					Approbation.	Verpflichtung.			Entbundenen.	Gebornen.	

c. Tabelle über die im Jahre 18 — entbundenen und verſtorbenen Mütter, und gebornen und verſtorbenen Kinder — welche auch in einer Entbindungsanſtalt zu gebrauchen iſt.

Namen des Diſtricts oder Entbindungs-Inſtituts.	Zahl der Entbundenen.	Zahl der Gebornen überhaupt				Total-Summe.	Unter den Gebornen ſind										Die Geburt war leicht, ſchwer — durch den Geburtshelfer vollendet.	Geſtorben			Bemerkungen. Kaiſerſchnitt bei Leben oder nach dem Tode der Mutter; Wiederbelebungs-Verſuche und deren Erfolg u. ſ. w.
		eheliche		uneheliche.			Zwillings-Paare.	todtgeborne								Mit Fehlern der erſten Bildung, namentlich —		Kinder		Mütter während oder nach der Entbindung.	
								zeitige				un- und frühzeitige									
								eheliche		uneheliche		eheliche		uneheliche							
		Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.			Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.			Knaben.	Mädchen.		

fertigung gebrachten Exhibiten und Concepte — Sporteln- und Strafregiſter, Porto-Berechnung, Inſinuationsbuch des Pedells, und endlich zur Aufſtellung eines Repertoriums über die geſammte Regiſtratur, können in mehreren Canzlei-Ordnungen nachgeſehen, und, wie ich glaube, nach den angegebenen Muſtern ſehr vereinfacht werden.

§. 450.

XII. Nach Maßgabe dieſer Normen wird nun der Geſchäftsgang in Beziehung der einen oder andern Form der Directiv- und Verwaltungs-Behörden leicht zu beſtimmen ſeyn.

Ueber den Geſchäfts-Styl glaube ich Folgendes ſagen zu dürfen. Die Reſcripte und Schreiben der höhern Behörden an die untergeordneten, alle Ausfertigungen des Medicinal-Collegs, und die Schreiben, wenn zwei gleiche Stellen mit einander communiciren, ſind oben bloß mit dem Namen der Behörde, Ort und Datum, Nummer des Exhibiti, und Rubrik, unten aber mit der Adreſſe zu verſehen, und im poſitiven Style (in Patents- oder Decrets-Form) auszufertigen. In Berichten drückt man ſich, mit Weglaſſung überflüſſiger Curialien, gründlich, beſcheiden, wahr und freimüthig aus. In Antwortſchreiben an Auswärtige beobachtet man die nämliche Form. Der ſonſt übliche stylus relativus der Protocollar-Extracte in Reſcripten, ſogenannten Signaturen und Communicaten mit dem ſonderbaren Epitheton: „in Freundſchaft" ſollte — weil bei dem Gebrauche deſſelben der Menſch anders ſchreibt, als er denkt, und durch die Unbeſtimmtheit der Hülfswörter Seyn und Haben nicht ſelten eine Verwechſelung der in Rede ſtehenden und angeredeten Perſon, und dieſer mit der Sache, mithin Verwirrung entſteht, welches beſonders bei Auszügen eines ſolchen, auch in Rückſicht der barſchen Diction ſich auszeichnenden Scriptums

in einem Berichte oder Vortrage auffällt — in die Rüſtkammer lächerlich gewordener Reichs- Canzlei-Styls- Alterthümer, aus welcher er genommen iſt, wieder zurück gelegt werden. Wir haben ſo viel Außerweſentliches den Franzoſen nachgeahmt; warum bleiben wir in dieſer Sache ſo weit gegen ſie zurück? *)

Die mediciniſche Facultät fertiget ihre techniſche Gutachten auf gebrochenen Bogen in Notenform aus. Die Diplome über academiſche Würden ſollten geſchrieben, wenigſtens nicht alle nach ſtehenden Typen ausgefertiget, ſondern die Grade der geprüften Gelehrſamkeit in allen Abſtufungen der Promotion durch beſtimmte, mit der Sache übereinſtimmende Worte ausgedrückt, von dem Rector, Canzlar, und Decan eigenhändig unterſchrieben, und von dem Facultäts-Secretär, der dieſe Urkunde ſiegelt, eigenhändig unterſchrieben ſeyn. Die Atteſtate, welche von einzelnen Lehrern ausgegeben werden, ſollten nicht bloß erwähnen, welche Collegia der Studirende bei ihm frequentirt, daß er ſie mit Aufmerkſamkeit angehöret habe u. ſ. w. ſondern vielmehr, wie ſie in den mit ihnen vorzunehmenden monatlichen und Semeſter-Prüfungen über die vorgetragenen Gegenſtände geantwortet haben, und beſonders wie ihr ſittlicher Lebenswandel beſchaffen geweſen ſey. Ich ſetze voraus, daß es in den Pflichten des Lehrers liege, nicht allein den Kopf, ſondern, was höher zu achten iſt, auch das Herz der ſich ihm anvertrauenden Schüler zu bilden, folglich auf ihr moraliſches Betragen ein wachſames Auge zu haben. Academiſche Sittengerichte werden doch hoffentlich nicht bis an das Ende der Welt ein frommer Wunſch bleiben; ſo lange ſie aber noch nicht

*) Ein vortreffliches Muſter ſind die mit Präciſion und Humanität abgefaßten Ausfertigungen des Großherzoglich Heſſiſchen Ober- Kriegs-Collegs zu Darmſtadt, deren Form ſchon die ihnen gebührende Achtung von jedem gebildeten Manne erweckt.

allgemein der Vernunft zur Ehre conſtituirt ſind, wird man die Pedelle und Carcerknechte am zweckmäßigſten dazu benutzen können, daß ſie wenigſtens von der öffentlichen Aufführung der ſich ſo nennenden Burſche Notiz nehmen, und den Lehrern darüber pflichtmäßig referiren.

Die Medicinalräthe beobachten die Norm des Geſchäftes und Styls derjenigen Behörden, bei welchen ſie angeſtellt ſind. Die Inſtruction für die Königl. Bayeriſche General-Kreis-Commiſſariate von 1808 enthält hierüber einen muſterhaften Abſchnitt.

Der Fiscal hat bei ſeinen Vorträgen, Berichten und Ausfertigungen ſich an die Formen zu halten, welche hierüber angegeben oder geſetzlich eingeführt ſind. Auf ihn findet dieſelbe Anwendung Statt, die von den folgenden Officianten gilt.

Die Berichte der Amtsärzte, deren Form ſich im Allgemeinen nach dem Geſchäftsſtyle der höhern Behörden richtet, müſſen kurz, gründlich und deutlich ſeyn. In einem Berichte dürfen nicht zwei und mehrere, beſonders fremdartige Gegenſtände zuſammen abgehandelt, ſondern einer muß von dem andern getrennt, richtig rubricirt, und auf beſondern Bogen von vorzuſchreibender Länge und Breite dargeſtellt werden. Am Schluſſe ſolcher Berichte, welche die Verbeſſerung des Medicinalweſens betreffen, ſind beſtimmte Anträge zu machen. Wo es angeht, iſt die tabellariſche Form zu gebrauchen. Die Schreiben der Beamten an die Amtsärzte, und umgekehrt, ſo wie die der übrigen, den letztern untergeordneten Medicinalperſonen ſind in Form officieller Noten — in der Mitte gebrochene Bogen, auf der vorliegenden linken Seite die Adreſſe, auf der rechten, unter der Numer und Rubrik, der weſentliche Inhalt, ohne Etiquette und Schlußformel — abzufaſſen. — Die Buchführung dieſer Officianten verdient um ſo mehr eine beſondere Rückſicht, da dieſer wichtige Theil der

Amtsführung auch jetzt noch kaum beachtet wird. Die Amtsärzte haben oben auf der rechten Seite eines jeden Actenſtücks, welches ſie von ihren vorgeſetzten Behörden, den Juſtiz- und Polizei-Beamten, und den ihnen bei- oder unter-geordneten Medicinalperſonen erhalten, den Namen des Phyſicats-Bezirkes, die fortlaufende Nummer, und den Tag des Empfangs — auf der gegen überſtehenden Seite aber einen Buchſtaben, nach der Ordnung des Alphabets, welcher die Stelle deſſelben in dem Actenfascikel nachweiſet, zu bezeichnen; ferner die Rubrik und den kurzen materiellen Inhalt ihrer Berichte, Anzeigen und Antworten, nebſt dem Expeditionstage, in ein Journal, welches die Form des Exhibitions-Protocolles hat, einzutragen. Gut iſt es in manchen Fällen, wenn derſelbe ſich auch ein Ausſtellungsregiſter hält, worin Tag und Datum der abgegebenen Actenſtücke, die Rubrik, der Namen des Empfängers, und Tag und Datum der Zurückgabe bemerkt ſind. Die Grundſätze der allgemeinen Regiſtratur-Ordnung müſſen auch auf dieſen Gegenſtand angewandt werden und mit demſelben übereinſtimmen. — Iſt der Amtsarzt zugleich practicirender Heilkünſtler, ſo muß er auch ein meteorologiſches und ein cliniſches Tagebuch führen. Die Nothwendigkeit derſelben wird von keinem vernünftigen Manne verkannt werden, indem ſie dem Publicum Zutrauen gegen die Aerzte einflößen — zur eigenen Ausbildung der Heilkünſtler, zweckmäßigen Regulirung des Heilplans, conſequenter Behandlung der Kranken, und Rechtfertigung des Heilverfahrens in gerichtlichen und mediciniſchen Fällen, herrſchenden Seuchen u. ſ. w. dienen — und vorzüglich zur Vervollkommnung der Medicin, beſonders aber zur Erreichung mannichfaltiger Zwecke der Staats-Medicinalpolizei beitragen. Einige Muſter dazu habe ich meinem Verſuche einer mediciniſchen Beobachtungskunſt angehängt; das von Schmidtmüller in ſeinen Bei-

Beilage V.

Dritter Theil §. 451.

Tabelle C. welche nachweiſet, wie die Buchhaltung des Apothekers beſchaffen ſeyn ſoll.

1.) Formular zum Factur= oder Waaren=Rechnungs=Buche. S. 40.

Von dem Materialiſten N. N. (aus dem Arznei=Magazin) zu N. N. erhalten.							Zurück geſchickt.	Selbſt gezogen, gewonnen ꝛc.	Durch andere einſammeln laſſen.
Einlauf.			Arznei=Waaren.	Preis im 24 fl. Fuß.					
Jahr	Monat	Tag		Gulden.	Kreuzer.	Pfenning.			
1811.	October	1.	Ein Pfund Camphor . . . . u. ſ. w.	7	12	=	Den 2ten October 1811. Acht Loth Opium, welches, zur Vermehrung des Gewichts mit lebendigem Queckſilber vermengt war.	Im letzt abgelaufenen Sommer in meinem Garten gezogen: 1.) Zwölf Pfund Pfeffer=Münz. 2.)	Von dem approbirten Kräutermann N. N. zu N. erhalten: 1.) Den — Zwölf Pfund gut getrocknete gemeine Chamillenblumen à 2 fl. 24 kr.

vid. Großes Defecten=Manual S. 10.

2.) Großes Defecten=Manual. S. 10.

Von dem Materialiſten N. N. (aus dem Arznei=Depot) zu N. N. ſind verſchrieben						
Zeit der Beſtellung.			Defecte Arzneien in der Material=Kammer.	Zeit des Empfangs.		
Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag
1811.	Sept.	4.	Ein Pfund Camphor u. ſ. w.	1811.	Octob.	1.

vid. Factura=Buch S. 40.

3.) Kleines Defecten=Manual. S. 9.

Medicamente, welche zu verfertigen und zu erſetzen ſind.						
Zeit des Abganges.			Defecte Arzneimittel in der Officin.	Zeit des Erſatzes.		
Jahr	Monat	Tag		Jahr	Monat	Tag
1811.	Sept.	1.	Naphtha Vitrioli (Aethor sulphuricus)	1811.	Sept.	2.
u. ſ. w.						

vid. Diarium. S. 17.

4.) Diarium, oder Elaborations=Buch. S. 17.

Zubereitete Arzneimittel zum Erſatze der Abgänge in der Officin.								
Zeit der Zubereitung.			Verfertigte Arzneimittel.	Namen des Arbeiters.			Verfahrungsart mit Bemerkung des Gewichts und Maßes der rohen Stoffe, der Educte und Producte —	Bemerkungen in Anſehung der Güte, Dauer ꝛc.
Jahr	Monat	Tag		Apotheker.	Proviſor.	Gehülfe.		
1811.	Sept.	2.	Ein Pfund und drei Unzen Naphta Vitrioli. vid. Kleines Defecten=Manual S. 9.	N. N.	—	—	Nach der Pharmacopoea boruſsica u. ſ. w.	

5.) Conto=Buch vom Jahr 1811. welches mit eingeleimten am Schnitte hervorſpringenden Anfangs=Buchſtaben der Debenten nach der Ordnung des Alphabets eingerichtet iſt. S. 92. [L]

Namen und Wohnort des Empfängers.	Zeit der Ablieferung.			Abgelieferte Arzneien.	Preis nach der Taxe.		
	Jahr	Monat	Tag		Gulden	Kreuzer	Pfenning.
Lenz, Schullehrer in Armenhauſen.	1811.	Januar	10	Sechszehn Pulver, alle drei Stunden ein Stück mit Waſſer zu nehmen u. ſ. w.	1	4	

6.) Anhang zu No. 5. oder Caſſe=Buch.

Sturz der Caſſe.			Einnahme von								
			Receptur			Handverkauf			Abſatz an Specereien ꝛc.		
Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.

7.) Repertorium über das Conto=Buch. Erſtes Semeſter 1811.

Nummer der Rechnung.	Seite des Contobuchs	Namen und Wohnort des Debenten.	Betrag der Rechnung.			Abſchlägliche Zahlung.						Summe des Reſtes.			Den Reſt abgetragen.		
			fl.	kr.	Pf.	Jahr	Monat	Tag	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.	Jahr	Monat	Tag
184.	92.	Lenz, Schullehrer in Armenhauſen.	10.	=	=	1811.	Februar	10.	6	=	=	4	=	=	1811.	März	30

8.) Gift=Controle. 1811.

Zeit des Verkaufs.			Numer des Sicherheits=Scheines.	Namen, Character oder Geſchäftsſtand des Käufers oder Empfängers, und deſſen Wohnort.	Eigentlicher Namen der giftigen Subſtanz und deren Menge.	Angeblicher Gebrauch.	Preis		
Jahr	Monat	Tag					fl.	kr.	Pf.

9.) Ordnung der Receptur.

a. Bezahlte Recepte.
b. Einzelne —
c. Auswärtige —
d. Einheimiſche —

} Signirt: **Monat Juli 1811. Fasciculi. 7.**

trägen zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde S. 138 aufgeſtellte Schema, mit den Rubriken: Namen, Geſchlecht, Alter, Wohnort des Kranken; Beſuche; Individualität des Kranken beſtimmt durch Außendinge — ſeine Organiſation; Form des Uebelſeyns; Verordnungen; andere Bemerkungen; iſt für mediciniſche Practiker ganz brauchbar, wenn es mit den meteorologiſchen Notizen in eine zweckmäßige Verbindung gebracht wird. Außerdem muß der Heilkünſtler auch ein beſonderes Deſerviten-Buch halten, weil, wenn er z. B. in Concursſachen eine Rechnung einzureichen hat, und in die geſetzlich beſtimmte Claſſe der Gläubiger geſetzt zu werden verlangt, er daſſelbe auflegen und prævia collatione die Richtigkeit deſſelben beſchwören muß. Die übrigen Medicinalperſonen können ihre Tagebücher nach dieſen Normen leicht einrichten; die Aerzte bei den See- und Land-Truppen haben um der genauern Ordnung willen die Zahl der ihrer Sorge anvertrauten Mannſchaft, und die Ab- und Zu Gehenden, mit Bemerkung der einzelnen Abtheilungen, Namen des Regiments, Schiffs, Lazareths und Compagnie in den ſtehenden Rubriken aufzuführen. Die Muſter zu den wichtigſten tabellariſchen Arbeiten der Medicinal-Officianten ſind hinten angehängt *).

§. 451.

Zu der Polizei der Apothekerkunſt, oder zur innern Einrichtung und Oeconomie der pharmaceutiſchen Officinen gehöret vorzüglich die Buchhaltung. Dieſe iſt aber bisher von allen mir bekannten Apothekern ſehr vernachläſſiget worden, und mehrere von ihnen haben entweder keine oder unrichtige Begriffe davon. Dieſer Gegenſtand iſt aber ſowohl für das Publicum als auch für den Apotheker ſelbſt viel zu wichtig, als

---

*) Beilag V. Tabelle B.

daß nicht endlich einmal mit Ernſt darauf gedacht werden ſollte, dieſem weſentlichen Mangel abzuhelfen. Denn ſo lange der Apotheker keine Regiſtratur oder ſolche nicht in der Ordnung und von dem Umfange, wie ich gleich angeben werde, hält, kann er ſeine Geſchäfte nicht genau führen, und, was in polizeilicher Hinſicht wichtig iſt, ſeine Handlungen nicht verbürgen. Wer darf ihm z. B. bei der Viſitation der Officin auf das bloße Wort glauben, daß er fehlende Arzneimittel von dem Materialiſten oder aus einem Arznei-Depot verſchrieben, dieſe Arzneien da oder dort her bezogen, jene angeblich ſo zubereitet habe u. ſ. w. wenn er dieſes nicht durch ſeine Bücher glaubhaft nachweiſet? Ohne dieſelben iſt keine gründliche Reviſion der Taxen, keine Inventariſirung und Taxirung der Officin beim Verkaufe und Verpachtung derſelben möglich; und die Buchſchulden der Apotheker können nicht eher auf einen ihnen billig zukommenden Vorzug jener der Kaufleute, deren Glaubwürdigkeit bei Gerichten erſt durch einen Eid vollſtändig verificirt werden, Anſpruch machen, bis dieſe Bücher geſetzlich eingeführt ſind. Hieraus ergiebt ſich nicht allein ihre Nützlichkeit und Nothwendigkeit, ſondern auch die Befugniß der Staatsregierung, den Apothekern die Einführung derſelben — wie es auf meinen Antrag ſeit 1808 in dem Herzogthum Weſtphalen wirklich der Fall iſt — zum Geſetze zu machen.

Die Buchhaltung des Apothekers ſoll folgende Stücke in ſich begreifen.

1.) Das Factura- oder **Waaren-Rechnungs-Buch.** In daſſelbe werden die von den Materialiſten oder aus der allgemeinen Arznei-Waaren-Niederlage eingehenden Medicinal-Artikel, welche der Apotheker zu ſeinem Geſchäftsbetriebe behält, mit Beſtimmung des Orts und Namens des Lieferanten, des Gewichtes, Maßes und Preiſes, und der Zeit des Empfanges — und diejenigen,

welche als untauglich wieder zurück geſchickt werden, ſpecificirt. Die von ihm ſelbſt oder für ihn von andern Perſonen eingeſammelten Kräuter, Wurzeln und andre Arzneiſtoffe, werden auf der gegen über ſtehenden Seite dieſes zu rubricirenden Buches angemerkt. Wein, Branntwein, Eſſig, Oel, welche nicht zur Zubereitung der zuſammengeſetzten Arzneimittel beſtimmt ſind, deßgleichen Gewürze, Färbeſtoffe und andere Kramer-Waaren, mit welchen der Apotheker Handel zu treiben etwa befugt iſt, und dergleichen zu ſeinem eigenen Bedarfe beſtimmten Artikel ſoll er nicht in das Factura-Buch mit den Arzneimitteln zuſammen ſtellen, ſondern von dieſen, nach der Beſtimmung derſelben, auch unter ſich getrennt, in ein beſonderes Manual aufzeichnen. Die Materialiſten und Apotheker müſſen verbunden ſeyn, daß von den erſtern die empfangenen ganze und theilweiſe Zahlungen für die Arzneiwaaren in dieſes Buch unter der Rechnung quittirt werden, weil dieſes einen ſicherern Maßſtab zur Beſtimmung der Arzneipreiſe, als der gewöhnliche, mündlichen Verabredungen unterworfene Preis-Courant gewähret, und die wirklich bezogene Waarenmaſſe mit dem Abſatze, und dem in der Apotheke befindlichen Arzneivorrathe, ſich leichter vergleichen läßt. Die Controle des Factura-Buches ſind die beizulegenden Briefe der Handlung.

2.) Das Defecten-Buch. Es zerfällt in zwei Theile: a) in das große — nachweiſend, welche und wie viele Arzneien in einer beſtimmten Zeit, im Sommer und Herbſt, nach geſchehener Hauptreviſion des Arzneivorraths, von den Materialiſten verſchrieben, und laut des Facturabuches wieder bezogen worden ſind; und

b) in das kleine, in welchem bemerkt iſt, welche und wie viele von den in der Officin abgängig

gewordenen Arzneien aus der Vorrathskammer wieder erſetzt ſind. Mit dem letztern controlirt ſich:

3.) Das Tage- oder Elaborations-Buch, welches über die wöchentlich von dem Apotheker ſelbſt, von dem Proviſor, oder von dem Gehülfen im chemiſchen Laboratorium verfertigten Arznei-Zubereitungen, welche die Defecten erſetzen ſollen, Auskunft giebt. Dabei iſt zu bemerken, ob bei den vorgenommenen Arbeiten nach der geſetzlich eingeführten Pharmacopoe, oder nach andern allgemein anerkannten richtigen Grundſätzen verfahren iſt; das Gewicht und Maß der gebrauchten rohen Stoffe, und die Educte und Producte ſind in daſſelbe möglichſt genau einzutragen; und am Schluſſe werden allgemeine Bemerkungen, beſonders über die mit Reagentien geprüften chemiſchen Präparate beigefügt.

4.) Receptur. Der Nutzen des in der Fürſtlich Lippe-Detmoldiſchen Medicinalordnung und in mehreren Ländern geſetzlich gebotenen Receptbuches, in welches die Apotheker die eingegangenen Arzneiverſchreibungen vollſtändig copiren ſollen, wurde bekanntlich von dem Hofapotheker Meyer zu Stettin, in der Schrift: was fordern die Medicinalordnungen von den Apothekern? Berlin 1803 in Zweifel gezogen, und in heftigen Ausdrücken daſſelbe für Zeit raubend, unzweckmäßig und überflüßig erkärt. Herr Sponitzer iſt dahingegen mit Herrn Scherf anderer Meinung. Durch daſſelbe glauben ſie folgende Vortheile zu erreichen: zu verhüten, daß die Apotheker die Taxe nicht überſchreiten; Quackſalbereien zu entdecken, und die Afterärzte einzuſchränken; das Heilverfahren der Heilkünſtler in einzelnen Fällen zu unterſuchen (in ſo fern dieß ohne Krankheitsgeſchichte geſchehen kann), ſomit auch den Grad der Cultur der Medicin in verſchiedenen Gegenden des Landes zu be-

meſſen; in Anſehung der Apotheker ſelbſt die Einnahme von der Receptur mit der Caſſe des Handverkaufs zu controliren, und ſich gegen die Unredlichkeit des Dienſtperſonals zu ſichern; und endlich den Ertrag einer Apotheke bei Verkauf und Verpachtung derſelben ungefähr auszumitteln. Es iſt nicht zu läugnen, daß dieſe Vortheile wichtig ſind; ich bin aber überzeugt, daß ſie auch auf einem andern, eben ſo ſichern und minder läſtigen, oder, wenn in größern Officinen den Apothekern gar zur Pflicht gemacht werden ſollte, für dieſes Geſchäft eine eigene Perſon zu halten, und für jede Copie des Recepts ein paar Pfenninge auf die ohnehin theuern Arzneien zu ſchlagen, auf einem weder dem Apotheker noch dem Publicum Koſten verurſachenden Wege, nämlich durch Aufbewahrung der taxirten Recepte, erreicht werden könne. Unparteiiſch muß ich geſtehen, daß, nach meiner Erfahrung, das Receptbuch in mehreren Apotheken dem beabſichtigten Nutzen nicht entſprach, im Gegentheile die Quackſalberei der Apotheker und die Bequemlichkeit der Aerzte beförderte. Viele mediciniſche Practiker hielten ſich deßhalb auf eine unverantwortliche Weiſe keine cliniſchen Tagebücher, und gerade dieſe drangen mit Nachdruck auf Einführung derſelben, und wußten es überall dahin zu bringen, daß den Apothekern eine Zeit verſplitternde Arbeit mehr aufgelaſtet wurde. Mancher Heilkünſtler, der bei der zweiten Ordination nicht mehr wußte, was er dem Patienten bei der erſten verſchrieben hatte, ließ ſich jedesmal das Receptbuch aus der Apotheke nach Haus holen, und ſchwächte dadurch ſein Anſehen und Zutrauen. „Die Polizeigewalt ſoll dieſen Mißbrauch nicht dulden“. Recht! Wozu aber die Wirkſamkeit dieſer nicht immer wachſamen, nicht allwiſſenden, nicht immer thätigen und in

ihrem Erfolge nicht immer glücklichen Gewalt, wenn andere Wege offen ſtehen, denſelben Zweck zu erreichen? Nach meiner Meinung wäre alſo der Apotheker mit Führung dieſes Buches, und was demſelben gleich iſt *), zu verſchonen; dahingegen iſt alles, was auf die ſogenannte Receptur Beziehung hat, anders und beſſer, als es bisher war, einzurichten.

Der Vorſtand der Apotheke muß ſorgen, daß jeden Abend nach zehn Uhr alle am Tage über eingegangenen Recepte alphabetiſch zuſammen gelegt, die für einheimiſche und auswärtige Kranken verſchriebenen, die bezahlten und nicht bezahlten, und dieſe wieder von den einzelnen abgeſondert werden. Wöchentlich hat er die für Einen Kranken verfertigten Arzneiverſchreibungen chronologiſch zu ordnen, alle vier Wochen in einem Monatsfascikel zuſammen zu verbinden und zu rubriciren; alle ſechs Monate die nicht bezahlten in das Contobuch einzutragen, und zugleich die Meßrechnungen auszuſchreiben. Die Originalien ſollen, wo nicht, wie einige ältere Medicinalordnungen fordern, Ein Hundert Jahre, doch zwanzig bis dreißig Jahre aufbewahret, und bloß treue Abſchriften davon, gegen mäßige Copialgebühren, von dem verpflichteten Apotheker an den Arzt, der ſie verſchrieben hat, und, mit Bewilligung deſſelben, an die Patienten, auf deren Namen ſie geſtellt

---

*) Z. B. daß die Apotheker auf der Rückſeite der ſ. g. Signaturen der Aerzte an den Arznei-Gefäßen jedesmal ſämmtliche Ingredienzen, wie auch die Menge der zubereiteten Arznei, aufzeichnen ſollten — welches größere Theurung der Medicamente, Verzögerung bei der Ablieferung derſelben, Gemächlichkeit und unordentliche Amtsführung der Aerzte, Zwieſpalt unter den Medicinalperſonen und Familiengliedern, geſchwächtes Zutrauen zu jenen, Beförderung der Quackſalberei durch Nichtärzte, und andere Unannehmlichkeiten, welche aus den aufgezählten entſpringen, unfehlbar zur Folge haben würde.

ſind, verabfolgt werden. Die Recepte (Arzneizettel) müſſen aber in Zukunft eine ſolche Form und Beſchaffenheit haben, daß ſie in ſtreitigen Fällen für glaubwürdige Documente und Beweisthümer gelten können. Die meiſten Receptſchreiber ſtellen dieſe wichtigen Actenſtücke ſo leichtſinnig und unvollkommen aus, daß man glauben ſollte, es ſey ihnen läſtig, dieſe ihre einzige und Hauptarbeit zu Stande zu bringen. — Das Papier zu Recepten ſoll von gleichem Formate (ein achtel Bogen, oder die Hälfte eines halben Bogens) mit dem Waſſerzeichen „Receptpapier" oder einem andern willkührlichen Zeichen des Apothekers verſehen ſeyn. Die Ingredienzen und das Gewicht derſelben müſſen, um Irrthum und Unrecht zu vermeiden, mit Buchſtaben bezeichnet, und die Wörter leſerlich und ganz ausgeſchrieben werden. Unter der Signatur iſt zu bemerken: der Namen des Patienten, der Ort und die Zeit der Verſchreibung, und der Namen des legaliſirten Heilkünſtlers. Derjenige, welcher die verſchriebenen Arzneien zuſammenſetzt und ausgiebt — was vom Anfange bis zum Ende dieſer Arbeit jedesmal durch eine und dieſelbe Perſon, ohne Unterbrechung durch andere Arbeiten geſchehen ſoll, — bemerkt noch weiter auf dem Recepte: die Zeit, wann daſſelbe angelangt, die Stunde, wann die Arznei verfertiget, und Wann und durch Wen dieſelbe abgeholt oder abgeſchickt worden iſt, nebſt ſeinem eigenen Namen. Die Taxe wird in nicht eilenden Fällen von dem Arzte auf dem Rücken des Recepts mit Buchſtaben geſchrieben; alle willkührlichen Zeichen, worunter ſich nur der Eigennutz verſteckt, ſind zu verbannen. Die Signaturen ſind, um Verwechſelungen zu verhüten, wenn die Arzneien zum innerlichen Gebrauche beſtimmt ſind, auf weißes, wenn zum äußerlichen, auf blaues

oder gefärbtes Papier, das mit dem vorhin erwähnten Zeichen verſehen iſt, zu ſchreiben, und unter oder auf der Rückſeite, der Namen deſſen, der die Arzneimiſchung beſorgt hat, die Zeit, wann ſie ausgegeben worden iſt, und der Preis derſelben mit Ziffern von dem Vorſtande oder ſeinem Subſtituten deutlich zu bemerken. So gewiß es jedem inländiſchen Arzte zur Pflicht gemacht werden kann, die von ihm ausgeſtellten Recepte mit ſeinem Namen zu unterzeichnen, und erforderlichen Falles, wenigſtens bei mediciniſch-gerichtlichen Fällen, die Arzneiformeln des Chirurgen zu contraſigniren: ſo würden dieſe Maßregeln, wegen der auswärtigen Aerzte, doch erſt dann allgemein ausführbar und durchgehends zweckmäßig ſeyn, wenn man durch Communication mit den benachbarten Regierungen eine gleiche Verordnung in ihren Gebieten veranlaßt. Recepte von durchreiſenden unbekannten Medicinalperſonen, oder aus entlegenen Orten, welche nicht unterſchrieben ſind, oder ſeyn könnten, ſollen von dem Diſtrictsarzte viſirt, und von dem Apotheker der Namen des Abholers, des Patienten, und des Orts, wohin die Medicin verlangt wird, auf denſelben bemerkt werden. Der Namen des Patienten und des Boten bleiben weg, wenn der erſtere zu verſchweigen iſt, in welchem Falle: „für einen dem Arzte bekannten Kranken" auf den Arzneizettel und die Signatur zu ſetzen iſt. — Die Behauptung iſt nicht ſelten, daß ein Originalrecept dem Eigenthümer, der es gegen eine Abſchrift oder nur zur Einſicht zurück verlangt, mit keinem Rechte verſagt werden könne. Nicht jeder wird die Richtigkeit dieſes Satzes zugeben, weil Mißbrauch damit getrieben werden kann, wenn z. B. der Patient, um dem Arzte vielleicht das geringe Honorar für die Repetition zu entziehen,

das Recept, nach ſeinem oder der Umſtehenden Gutdünken, an einem andern Orte wieder verfertigen läßt, was für ſein Leben gefährlich, und bei einem zweideutigen Ausgange der Krankheit für das Zutrauen des Arztes nachtheilig werden kann, und weil laut der Erfahrung daraus ſchon oft Veranlaſſung zu Verläumdungen gegen Arzt und Apotheker gegeben worden iſt, Der Patient muß nur in nöthigen Fällen ſich eben ſo gut mit der von dem Apotheker beglaubigten Abſchrift des Recepts, als ein Client mit der Copie von einer durch ſeinen Advocaten bey Gericht übergebenen Schrift begnügen. Die Medicinal-Landesſtellen haben aber das Recht, in Fällen, wo das Verfahren des Arztes, oder etwa Verfälſchungen der Recepte durch den Apotheker u. d. g. unterſucht werden ſollen, die Originalien zur Einſicht ſich einhändigen zu laſſen.

5.) Das Contobuch. Obgleich dieſes wohl bei allen Apothekern, wenn ſie auch keine andern Literalien über ihren Geſchäftsbetrieb aufzuweiſen haben, anzutreffen iſt: ſo bleibt doch in Anſehung ſeiner gewöhnlichen Einrichtung nach Manches zu wünſchen übrig. Eine nicht unbedeutende Schwierigkeit iſt die Nominal-Bezeichnung der abgelieferten Arzneien, welche ehemals, als die Heilkünſtler auf die Signaturen noch die Wirkungen derſelben, z. B. Brechpulver, Laxirpillen, Magen ſtärkendes Tränkchen u. ſ. w. bemerkten, ſich genauer als jetzt, ſeitdem die Medicin für eine Wiſſenſchaft, und jenes Verfahren für eine Charlatanerie der ältern Empiriker erklärt wird, beſtimmen ließ. Die Haupterforderniſſe deſſelben ſind: daß jeder Empfänger ſein eigenes Blatt hat; der Namen des Patienten, der Tag der Ablieferung, die Form und der Gebrauch oder die Hauptbenennung des Arzneimttels, und der taxmäßige Preis unter eigenen Rubriken bemerkt werden.

Mit dem Contobuche ſteht

6.) Das Repertorium, oder Regiſter der ausgeſchriebenen Rechnungen in Verbindung, welches alphabetiſch einzurichten und mit auf der Seite vorſpringenden Buchſtaben zu verſehen iſt.

7.) Das Caſſabuch iſt dem Schuldbuche No. 5. anzuhängen, und enthält in wöchentlichen Auszügen was a.) für bezahlte Recepte, b) von dem Handverkaufe, und c.) durch Abſatz von Nebenartikeln, Specereiwaaren u. d. g baar in die Caſſe gefloſſen iſt.

8.) Die Gift-Controle. In Anſehung des Verkaufs der Gifte, oder ſolcher Subſtanzen, welche gleich Giften wirken können, gilt die allgemeine Regel, daß ſolche nur an unverdächtige, wohl bekannte Perſonen, und zwar an dieſe unmittelbar und nicht durch Dienſtboten und Kinder, zum Behufe techniſcher Arbeiten, da, wo keine verpflichteten Gifthändler ſind, von Apothekern, welche aber alsdann mit Gewürzen und eßbaren Dingen keinen Handel treiben dürfen, gegen Sicherheitsſcheine, welche von öffentlichen Geſundheits- oder Polizei-Beamten ausgeſtellt ſind, wohl verwahrt und beſonders bezeichnet abgegeben werden dürfen Der Apotheker ſammelt nun entweder dieſe Scheine, und bemerkt ſich auf denſelben die Zeit, den eigentlichen Namen der Giftſubſtanz, die Abſicht des Gebrauchs, und den Preis derſelben; oder trägt, was beſſer iſt, dieſes alles in ein beſonderes rubricirtes Buch ein.

9.) Jeder Apotheker ſollte ein vollſtändiges, von Zeit zu Zeit zu erneuerndes, alphabetiſch geordnetes, allgemeines Inventarium über die auf der Materialkammer, dem Kräuterboden, im Keller, und in dem chemiſchen Laboratorio befindlichen ſämmtlichen Arzneien und Geräthſchaften, deßgleichen einzelne Cataloge über dieſe in jedem Ge-

mache vorfindliche Gegenſtände halten, welche einen weſentlichen Beſtandtheil ſeiner Regiſtratur ausmachen, und in derſelben niederzulegen ſind.

Die hier genannten Bücher müſſen von gleichem Formate, in Folio, paginirt, und, um öffentlichen und gerichtlichen Glauben zu haben, von dem competenten Ortsbeamten am untern Rande eines jeden Blattes paraphirt ſeyn *).

§. 452.

XIII. So wie die allgemeine Regiſtratur der höhern Staatsbehörden nach einem beſtimmten Syſtem zweckmäßig geordnet, richtig rubricirt, und in Ordnung und Vollſtändigkeit erhalten werden muß, ſo iſt dieß eben ſo nöthig in Beziehung der Amts-Papiere der untergeordneten Officianten. Alles, was die äußere und innere Einrichtung, Repertorien, Ausſtellungsregiſter u. ſ. w. jener betrifft, gehöret nicht zu meinem Zwecke; nur über die Behandlung dieſer habe ich, wegen ihrer ausgezeichneten Wichtigkeit für den öffentlichen Dienſt, aus der Dienſtordnung für das Amts-Medicinalperſonale in dem Herzogthum Weſtphalen zum Schluſſe dieſes Capitels noch Folgendes nachzutragen.

Die Amts-Aerzte und Chirurgen ſollen alle über das Medicinalweſen erſchienenen, und durch das officielle Blatt, oder von ihren vorgeſetzten Behörden, dem Amte und Medicinalperſonen ihnen zugehenden Verordnungen, Publicate, Befehle, Entſchließungen, und Schreiben — deßgleichen treue Abſchriften der von ihnen ausgeſtellten officiellen Berichte, Gutachten, Atteſtate, Antworten u. ſ. w. kurz, alle ihre Amtsführung betreffenden Actenſtücke, ſyſtematiſch d. i. nach den Hauptrubriken der Staatsarzneikunde — Ge-

*) Die Formulare zur zweckmäßigen Einrichtung der vorzüglichſten enthält die Beilage V. Tab. C.

ſundheitspolizei, Krankenpflege, gerichtliche Arzneikunde, und Medicinalpflege — nach Claſſen, Sectionen und Convoluten chronologiſch ordnen; jedem Actenfascikel ein Verzeichniß der einzelnen Stücke beifügen; über alle ein allgemeines Repertorium verfertigen, und ſolche, von ihren Privatpapieren abgeſondert, in aus der Amtscaſſe anzuſchaffenden Schränken aufbewahren. Ein ſolcher tragbarer Repoſitur-Schrank, der aus trockenem, nicht im Safte gefällten Holze genau zuſammengefügt, und mit Oehlfarbe nicht angeſtrichen iſt, hat in der Höhe 2 Fuß, 3 Zoll — in der Länge 3 Fuß, 8 Zoll, und in der Tiefe 1 Fuß, 6 Zoll — zwei zu verſchließende Thüren, auf jeder Seite einen eiſernen Tragering, und auf dem Rücken oben und unten eine ſtarke, drei Zoll breite Leiſte, damit die Schränke nicht zu nahe an der Wand ſtehen, und im Nothfalle bei eintretender Feuersgefahr von Einem Manne fortgeſchleppt werden können. Damit die Tragringe frei liegen, und das Herausheben einzelner Kaſten nicht gehindert werde, muß die Vorderwand der Schränke auf beiden Seiten etwa zwei Zoll breit vorſtehen, und auf jeder Thür ein Ring in der Mitte befeſtigt werden. Der innere Raum der Schränke wird ins Kreuz getheilt, wodurch vier Fächer entſtehen, deren jedes zwei Acten-Convolute bequem neben einander faſſen kann.

Der Ortsbeamte hat dafür zu ſorgen, daß in dem Falle, wenn der Arzt, Chirurg oder Thierarzt von ſeinem Poſten abgehen oder ſterben ſollte, dieſe Regiſtratur, nebſt der benöthigten Anzahl von gedruckten Formularien zu Berichten, Tabellen nnd Zeugniſſen, das Amtsſiegel, Inſtrumente und Apparate, welche etwa auf öffentliche Koſten angeſchafft worden ſind, als ein Eigenthum des Staats, in amtliche Verwahrung genommen, dem Nachfolger im Amte vollſtändig eingehändiget, von dieſem darüber ein Empfangſchein ausgeſtellt, und ſolcher mit dem Verzeichniſſe

der vorgefundenen Actenſtücke an die ihm vorgeſetzte Behörde eingeſchickt werde.

Zweites Capitel.

Von dem Lebensunterhalte der Medicinalperſonen.

Inhalt.

I. Pflicht des Staats in Anſehung der Subſiſtenz der Medicinal-Officianten, und in welchem Verhältniſſe dieſelben ein Recht darauf haben. §. 453 — 454. II. Grundſätze, nach welchen die Subſiſtenzmittel, Größe der Gehälter ꝛc. zu beſtimmen ſind. §. 455. III. Ausmittelung des Fonds in Beziehung auf ſtändiſche Repräſentation, indirecte Steuern, Univerſitätsvermögen, und Beſteurung des Grundvermögens. §. 456 — 461. IV. Nähere Beſtimmungen in Anſehung der den Medicinalofficianten zu verabreichenden Beſoldungen. §. 462 — 464. V. Taxen, Befugniß der Staatsregierung ſie zu beſtimmen; Grundſätze bei Aufſtellung derſelben im Allgemeinen. §. 465 — 466. VI. Anwendung derſelben, mit beſonderer Rückſicht auf die Hebammen. §. 467 — 471. VII. Arzneitaxe. Unmöglichkeit, eine ſolche nach den gewöhnlichen Forderungen zu entwerfen. §. 472 — 473. VIII. Grundſätze, nach welchen die Aufſtellung einer gemachten und billigen Medicamententaxe möglich und ausführbar iſt. — Anſprüche des Apothekers an das Publicum in Rückſicht ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe; die demſelben zu zubilligende Erwerbsſumme; Sicherſtellung ſeines Nahrungsweges durch Polizeivorkehrungen wegen des Arzneihandels überhaupt und beſonders des ſogenannten Handverkaufs, der Buchſchulden, und Anordnung einer Brandverſicherungs-Anſtalt für Officinen; geſetzlich einzuführendes allgemeines Dispenſatorium; Claſſification der Arzneimittel — §. 474 — 480. IX Vortheile der neuen Taxe, in Vergleichung der beſtehenden empiriſchen Normen. §. 481 — 482. X. Sporteln, Accidentien, Honorarien und Tagegelder überhaupt, und der Medicinalperſonen insbeſondere; Gratificationen und Auszeichnungen, mit Rückſicht auf Medicinalperſonen iſraelitiſchen Glaubens; Penſionen und Verſorgungsanſtalten, beſonders für alte, arme Apotheker-Gehülfen. §. 483 — 487.

§. 453.

I. Der Staat hat für die Subſiſtenz der dem öffentlichen Dienſte ſich widmenden Medicinalperſonen, jedoch mit Rückſicht auf Schätzung ihrer verſchiedenen Berufspflichten, und der Wichtigkeit ihrer Arbeit, zu ſorgen. Dieſes geſchieht durch Beſtimmung von fixen Gehältern, Emolumenten und Taxen. Auch hat die Regierung Verpflichtungen, die bürgerliche Ehre derſelben durch Ertheilung von Würden und Gratificationen zu heben. Im hohen Alter, oder bei gänzlichem ſchuldloſen Unvermögen aus irgend einer andern Urſache, muß jeder Officiant auf eine angemeſſene Unterſtützung für ſich, und im Falle ſeines Ablebens für ſeine hinterlaſſenen Kinder und Wittwe auf eine Penſion rechnen können.

Dieſe Verbindlichkeit des Staats gründet ſich auf Billigkeit und Recht *). Es iſt billig, daß der Arzt, dem ſeine Studien mehr als irgend einem andern Facultätsgelehrten koſten, von dem man ſo viele und weit umfaſſende Kenntniſſe fordert, und von ſeinen, durch große und wichtige Pflichten beſtimmten Arbeiten keine gemeinen Früchte für die bürgerliche Geſellſchaft erwartet, der, wenn er es mit ſich, der Menſchheit, und ſeinem Berufe ehrlich meint, mit ſeiner Wiſſenſchaft fortgehen, und in dieſer Abſicht theuere Bücher und andere literäriſche Hülfsmittel ſich anſchaffen ſoll, durch häusliche Sorgen für den Unterhalt ſeiner Familie nicht niedergebeugt, und in Krankheit der traurigen Lage, zu hungern, oder von der Barmherzigkeit wohlthätiger Menſchen ſein Leben hin zu friſten, nicht ausgeſetzt werde. Es iſt aber auch gerecht, daß die Regierung in dieſer Hinſicht für Lehrer und Geſundheitsbeamten ſorgt, weil dieſelben ihre Dienſt-

---

*) Diſs. jurid: de officio et jure medicorum. Auct. F. Sachs. Argent. 1706.

obliegenheiten freiwillig, gleichſam contractmäßig übernehmen, folglich von denſelben, mit Verzichtleiſtung auf die damit verbundenen Vortheile, ſich auch wieder los ſagen können; überdieß der Beruf eines großen Theils der die Heilkunſt ausübenden öffentlichen Officianten mit vielen Mühſeligkeiten, Lebensgefahr, und — Undankbarkeit verbunden iſt.

§. 454.

Es wird vorerſt näher zu beſtimmen ſeyn, was im Eingange des vorigen Capitels bei der Erörterung des ſtaatsbürgerlichen Characters ſchon im Allgemeinen angedeutet iſt, welche Medicinalperſonen auf dieſe Vorſorge des Staats Anſprüche zu machen haben, daß ſie für ihre Dienſtleiſtungen ganz, oder zum Theile, mit einem feſten Jahrsgehalte entſchädiget werden müſſen? und welche zwar auf keinen fixen Gehalt, doch aber auf Sicherung ihres Nahrungsweges rechnen dürfen?

Unter die erſtern gehören die oben als Staatsdiener ſpeciell aufgeführten Directiv-Verwaltungs- und Vollziehungs-Beamten in dem Medicinaletat, ohne Unterſchied, ob ſie in Civil- oder in Militär-Dienſten ſtehen, und die Lehrer an den Bildungsinſtituten, nebſt den ihrer Amtswirkſamkeit bei- oder untergeordneten Individuen, welche zum Zwecke des Ganzen dienſtleiſtend ſind.

Der Heilkünſtler ſteht im Dienſte des Kranken, und nur dieſer iſt Object ſeines pflichtmäßigen Wirkens. Er hat die Zwecke des Geſundheitsbeamten nicht, er ſteht nicht, wie dieſer, im Verhältniſſe zum Staate; er hat alſo, da ihm nicht dieſelben Verpflichtungen aufliegen, auch nicht auf dieſelben Rechte Anſprüche zu machen. Die Regierung hat für ihn, wie für jedes andere Staatsglied, zu ſorgen, daß ihm ſein Erwerbszweig geſichert ſey, und er von ſeinem Gewerbe anſtändig leben kann. Im Falle des Unvermö-

gens, ſeine Kunſt fortzuſetzen, und leben zu können, wird freilich der Staat ihn ernähren müſſen. Dieſes iſt Folge, weil er Bürger im Staate — nicht weil er Arzt iſt. In der Eigenſchaft des Letztern kann er auf die öffentliche Unterſtützung keinen Anſpruch machen. Dahingegen kann er aber auch nicht gezwungen werden, die Heilkunde zum Dienſte des Staats z. B. bei einreißenden Seuchen, Schutzpockenimpfung u. d. g. auszuüben; ja, es muß ihm ſogar frei ſtehen, ſein Gewerbe aufzugeben *).

Nimmt die Staatsregierung darauf Bedacht, durch Belehrung des Landmanns über die beſte Pflege, Verhütung der Krankheiten, und Beurtheilung zweideutiger Zuſtände bei dem Handel des Viehes dieſen ſtaatswirthſchaftlichen Gegenſtand auf den höchſt möglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen, dann muß der Thierarzt als Staatsdiener beſoldet werden. Hält man aber dieſes aus Gründen, die wenigſtens mir unbegreiflich ſind, für überflüſſig, und begnügt ſich bloß damit, Leuten die Erlaubniß zu geben, den Unterthanen in Viehkrankheiten für Geld Rath zu ertheilen, dann ſteht der Thierarzt mit dem Heilkünſtler in gleicher bürgerlichen Lage **).

Der practicirende Chirurg, der Geburtshelfer, der Apotheker, und alle Perſonen, die entweder einen Theil der zum Heilungsplane gehörigen Geſchäfte

---

*) Aus dieſem Verhältniſſe läßt ſich die früher aufgeworfene Frage: in wie weit es einem Arzte zuläſſig ſey, des in ihn geſetzten allgemeinen Zutrauens ungeachtet, ſeine Praxis entweder ganz aufzugeben, oder nur auf ſolche Kranke einzuſchränken, bei denen die gewöhnlichen Unannehmlichkeiten des practiſchen Lebens weniger zu befürchten ſind? leicht beantworten.

**) Der Vorſchlag zur Errichtung eines Vieharzneibundes (Allgemeine Polizeiblätter No. 51. 1809) beweiſet die Nothwendigkeit öffentlich angeſtellter Thierärzte, und daß die Unterthanen, in die Rechte der oberſten Staatsbehörden, welche in dieſem Stücke ihre Schuldigkeit nicht thun, eingreifend, ſich ſelbſt, ſo gut ſie können, zu helfen ſuchen.

ausüben, oder die Verordnungen des Arztes beſorgen, durch wirkliches Handlangen dienen, deren Kenntniſſe aber nicht hinreichend ſind, die größtentheils vom Zufalle abhängenden Objecte ihres Wirkens — wie der Arzt ſoll — zu verhüten, wenn beſonders dieſe Kenntniſſe nicht einmal zureichen, alle Fälle nach ihren verſchiedenen Beziehungen zu beurtheilen und zu beſeitigen — ſind gleichfalls nicht als Staatsofficianten, ſondern als Gehülfen des Arztes zu betrachten, und ſtehen in Rückſicht ihrer bürgerlichen Verhältniſſe ſelbſt unter den Anordnungen des Heilkünſtlers.

Endlich haben auch diejenigen, welche freiwillig z. B. als Aſſiſtenten in Feldlazarethen, zur Erweiterung und Vervollkommnung ihrer Kenntniſſe dienen, keinen fixen Gehalt, oder ſolche Nutzungen, welche Statt deſſen angewieſen zu werden pflegen, zu genießen.

§. 455.

II. Wegen der Art der Belohnung und Größe der Gehälter für die Lehrer der Arzneiwiſſenſchaft und Medicinal-Officianten ſind die Grundſätze billiger geworden, als ſie vorher waren, wo man die mit den Berufspflichten dieſer Beamten verbundenen Bemühungen den gemein käuflichen Dingen etwa verhältnißmäßig gleich taxirte; doch ſind darüber noch verſchiedene Maximen im Gange, welche die poſitive Beſtimmung folgender Principien nöthig machen.

1.) Die Größe der Beſoldung richtet ſich nach dem Vermögensaufwande, die zu einem beſtimmten Amte erforderlichen Kenntniſſe zu erwerben, ſolche mit der fortſchreitenden Cultur des Faches zu erweitern, und dieſelben anzuwenden; nach dem Umfange und der Beſchaffenheit der übernommenen Dienſtobliegenheiten und Arbeiten; und nach den größern oder geringern Bedürfniſſen des Staatsdieners, d. i. in Beziehung auf Theurung der nothwendigen Lebensbedürfniſſe und der Lebensweiſe in

dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe, ſomit nach dem höhern oder mindern ſtaatsbürgerlichen Range des Officianten, und der daraus fließenden Nothwendigkeit, im öffentlichen Leben auf eine ſeiner Würde entſprechende Art zu erſcheinen. So erfordert z. B. die Ehre des Dienſtes bei höhern Beamten in Beziehung auf Subalterne einige Aufopferungen, welche dem Publicum wieder zu Gute kommen.

2.) Hieraus folgt, daß die Maxime, laut welcher die Dienſtleiſtungen der Staatsdiener nach der Summe der mit den Aemtern fixirten Beſoldung, und nicht dieſe nach jenen, beſtimmt werden, falſch ſey. Müſſen, in Gefolge dieſer Maxime, am Ende die Anſprüche auf Fähigkeit und Kenntniſſe der Officianten nach den geringen etatsmäßigen Gehältern bemeſſen werden, wie dieß bei einigen gar nicht oder äußerſt niedrig beſoldeten Medicinalperſonen der Fall iſt, ſo leidet auch das Wohl des Publicums darunter.

3.) Der Gehalt der Medicinal-Staatsdiener muß zwar hinreichend ſeyn, ſie vor drückenden Nahrungsſorgen zu ſichern; er darf aber nicht ſo hoch gegriffen werden, daß er das Verhältniß der übrigen Staatsabgaben überſteigt, und für die Beitragspflichtigen läſtig wird.

4.) Zu der Beſtreitung der Beſoldungen muß jeder Staatsbürger in der Art beitragen, daß keinem eine Abgabe zugemuthet werde, welche im Verhältniſſe zu ſeinem Erwerbe und Vermögen zu groß iſt.

5.) Die Art der Erhebung muß nicht koſtſpielig, den Umſtänden der verſchiedenen Claſſen von Staatsbürgern anpaſſend, vor Unterſchleif geſichert, und der Würde der Beſoldeten angemeſſen ſeyn.

6.) Da durch bloße Geldbeſoldungen die Subſiſtenz der Officianten, wegen der wechſelnden und in der Regel immer ſteigenden Lebensbedürfniſſe, nicht

hinlänglich geſichert iſt; Beſoldungen in Naturalien nicht überall gegeben werden können; mit der Erhebung derſelben Schwierigkeiten, Vervortheilung und drückende Willkühr verbunden zu ſeyn pflegen; auch ſolche ſchon um deßwillen etwas Gehäſſiges haben, weil ſie manchem Staatsdiener von minderm Ehrgefühle, zur Fruchtmäckelei und zum Wucher Veranlaſſung geben: ſo ſollten die Gehälter in dem beſtimmten Maße und Gattung einer Körnerfrucht, wie z. B. bei dem ehemaligen Rathe der Alten und Fünfhunderte in Frankreich, in Waizen ausgeſchlagen, und deren Werth nach dem laufenden Marktpreiſe in Geld bezahlet werden. Wo dieſes Verfahren nicht Statt findet, iſt der Beſoldungsetat, bei dem Preiſe der Lebensmittel von Zeit zu Zeit dieſem angemeſſen zu reguliren.

§. 456.

III. Was die Fonds betrifft, aus welchen die Medicinalofficianten beſoldet, und die Medicinalanſtalten errichtet, unterhalten und erweitert werden, ſo iſt dabei im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

Die Fragen ſind: Wie viel Geld müſſen wir haben für die **nothwendigen**, und dann nach dieſem für die **nützlichen** Ausgaben im Medicinaletate? und aus welchen Fonds ſollen die hierzu erforderlichen Summen genommen werden? — Hierbei muß man bedenken, daß das Medicinalweſen nur Ein Theil der vielen Verwaltungszweige im Staate iſt, und daher, eingedenk des Grundſatzes, daß der, welcher ohne Geld nichts ausrichten kann, mit Geld auch nicht viel zu leiſten vermag, die Voranſchläge immer mäßig beſtimmen. Viele ſogenannte Techniker bekümmern ſich nicht um dieſen Umſtand, ſehen von ihrem Standpuncte keinen andern Zweck im Staate als die Realiſirung ihrer Pläne, projectiren in das Blaue hinein, ſetzen große Zahlen auf das Papier, überlaſſen es der

Regierung zu unterſuchen, ob das Geld auch aufge- trieben werden könne, und ſehen am Ende, wie nichts ausgeführet wird. Ich bin der Meinung, daß jedes Project zu Verbeſſerungen im Staate nichts taugt, wenigſtens beſtimmt ſeinen Zweck verfehlt, wenn es nur auf die nöthige Summe, und nicht auf die genau geprüften Beitragskräfte der Unterthanen und den Etat von den geſammten Einkünften und Ausgaben des Staats eine wohl erwogene Rückſicht nimmt. Der Techniker muß mit dieſen Notizen be- kannt ſeyn, und nach denſelben ſein in Vorſchlag zu bringendes Werk mit den Anſprüchen der Regierung modificiren. Mit einer zum Zwecke einer Anſtalt be- ſtimmten, aber dazu nicht hinreichenden Summe, in der trüglichen Hoffnung von glücklichen Ereigniſſen, von den Unterthanen zu erzwingenden jährlichen Nach- ſchüſſen u. ſ. w. zur Ausführung derſelben zu ſchrei- ten, heißt ſich den Folgen einer halben Maßregel un- terwerfen, und durch die Erfahrung, daß auf ſolche Vorausſetzungen manche gut angefangene Anſtalten zum größten Nachtheile für das gemeine Weſen un- vollendet geblieben ſind, von einer Unbeſonnenheit nicht abhalten laſſen.

§. 457.

Bei der Ausmittelung der Fonds wird vorerſt zu unterſcheiden ſeyn, ob die Regierung, Namens der Regenten, dieſelben aus den Beiträgen der Untertha- nen zu beſtimmen unbeſchränkt ermächtiget ſey? oder ob in den Staaten, in welchen die ſtändiſche Reprä- ſentation exiſtirt, ein Benehmen, und welches, mit derſelben einzutreten habe? Von größern Reichen kann hier keine Rede ſeyn, da die Beherrſcher derſelben nur allein ihrem vernünftigen Willen zu folgen haben, um zur Beglückung der Staatsbürger ungemeſſene Summe erheben zu laſſen. In dieſen Staaten ſind, wie man aus öffentlichen Nachrichten weiß, für den

in Frage ſtehenden Zweck, entweder beſtimmte Summen angewieſen, oder ſie können aus größern, zu allgemein nützlichen Anſtalten fixirten überſchießenden Fonds genommen werden. Selbſt in ſolchen ſouverainen Staaten, wo die Stände noch eine entſcheidende Stimme in den Berathungen über die Staatsverwaltung haben, iſt der gute Wille dem gerechten Wunſche in ſolchen Fällen, wie namentlich die Contumazanſtalten im öſterreichiſchen Kaiſerreiche an der türkiſchen Gränze, die in das Große gehenden Schutzpocken-Impfanſtalten u. d. g. ſind, rühmlich entgegen gekommen. In den deutſchen Bundesſtaaten ſind in dieſer Hinſicht die ſonſt von Seiten der Stände gewöhnlich vorwaltenden Schwierigkeiten bei Anträgen der Fürſtlichen Commiſſarien zur Verwilligung außerordentlichen Steuern für die Medicinalanſtalten beſeitiget *); denn wo auch die ſtändiſche Repräſentation noch fortdauert, haben die Glieder derſelben nur ein votum consultativum, und ſo wird der Wille des Souverains und die Wohlfahrt des Volkes am angemeſſenſten gehandhabt. Wo dieſes aber auch anders wäre, dürften die Stände, bei der gegenwärtigen politiſchen Verfaſſung der Staaten, mit ihren ehemaligen Maximen doch nicht auslangen, wenn ſie ihre Mitwirkung bei dieſem Gegenſtande als eine Art der Geſetzgebung wollten gelten laſſen. Die Medicinalpolizei iſt, wie ſchon mehrmals geſagt, ein Theil der Polizei überhaupt, und dieſe fließt aus den Rechten des Landesherrn, deſſen Pflicht iſt, zum Wohle ſeiner Unterthanen das Medicinalweſen, ſo wie er es am zweckmäßigſten findet, neu errichten oder verändern zu laſſen. Hier kann von keiner Beeinträchtigung gegründeter Rechte des Volkes oder ſeiner Stellvertreter die Rede ſeyn. Nach dem §. 62 des Reichsde-

*) von Berg's Handbuch des deutſchen Polizeirechts. 1 Th. S. 196. und 2 Th. S. 61. ff.

putations-Friedenſchluſſes ſind den Regenten die Hände nicht gebunden, in der Civil-Adminiſtration Verbeſſerungen vorzunehmen; folglich haben die Stände auch vor der, den deutſchen Fürſten, nach der Rheiniſchen Conföderation, zukommenden Souverainetät, und der daraus fließenden Rechte der oberſten Geſetzgebung, Polizei und Beſteurung nur Wünſche und Vorſchläge über dieſen Verwaltungs-Gegenſtand vorzubringen, und die zur Ausführung nöthigen Summen zu verwilligen gehabt: wo man, unter andern Verhältniſſen, weiter gehen wollte, wurde, wie mehrere Beiſpiele gelehrt haben, ohne Weiteres durchgegriffen. Uebrigens iſt bei dieſer wichtigen Angelegenheit das Benehmen des Regenten oder ſeiner Commiſſarien mit vernünftigen Repräſentanten, die den Staat und das Volk kennen, und das Zutrauen des letztern beſitzen, der guten Sache eher beförderlich, als hinderlich.

§. 458.

Alle Verbeſſerungen oder neue Anordnungen im Medicinalweſen zwecken unmittelbar zum Wohl der Unterthanen ab; mithin ſind dieſe auch verpflichtet, die erforderlichen Koſten dazu herzugeben. Nach der ältern und bisherigen Verfaſſung und Obſervanz in Deutſchland hat der ſtaatsherrliche Fiscus, als ſolcher, nie dazu beigetragen. Wiewohl die Sache, genau betrachtet, bloß auf einer Selbſttäuſchung zu beruhen ſcheint, wenn diejenigen, welche der Vervielfältigung der Caſſen, nach der Verſchiedenheit der einzelnen Departements, Gott weiß, aus welchen Gründen, das Wort reden, glauben, daß es ein weſentlicher Unterſchied ſey, das Hof-Medicinalperſonale aus der Hofmarſchallscaſſe, die Militärärzte aus der Kriegscaſſe, und die Civil-Sanitätsbeamten aus der allgemeinen Staatscaſſe u. ſ. w. zu bezahlen, oder dem einen und andern Emolumente aus den Cameralgefällen oder aus einer andern aparten Caſſe zuzule-

gen — da doch alle dieſe Caſſen aus der gemeinſchaftlichen Quelle der von den Unterthanen geleiſteten Staatsabgaben fließen. Statt dieſe von der Einheit in der Finanz-Adminiſtration abweichende Norm des Beſoldungs-Etats der Medicinalperſonen in mannichfaltigen Farbenſpielen nachzuweiſen, oder den Unterſchied derſelben von der Art des Empfangs der Beſoldungen, wie ſie jetzt in Frankreich ſehr zweckmäßig beſteht, bemerklich zu machen, wird die jedem Staatswirthe einleuchtende Verſicherung genügen, daß dieſe Einrichtung weder überhaupt, noch bei dem vorliegenden beſondern Gegenſtande erſprießlich ſey. Dieſes ergiebt ſich aus einer andern Anſicht der Sache, welche mit dem hier Vorgetragenen in Beziehung ſteht.

§. 459.

Die Fonds nämlich, von welchen die Rede iſt, dürfen nicht zufällig oder wandelbaren Umſtänden ausgeſetzt ſeyn. Alle Einrichtungen in dem Medicinalweſen, ſie betreffen Perſonen oder Anſtalten, müſſen durch ſichere und dauernde Geldmittel in der erſten Anlage feſt gegründet werden. Dieß iſt vorzüglich nöthig, wenn Dinge neu organiſirt werden ſollen, die vorher nicht da waren: denn was da geſchieht, iſt in der Regel auf Jahrhunderte berechnet; ſelten geſchieht, nach der allgemeinen Erfahrung, etwas zur Verbeſſerung derſelben, wenn ſie etwa in Verfall gerathen, und mit der Beſchaffenheit ihrer Verfaſſung auch die Verwaltung ſtockt und endlich verdirbt. Daher ſind indirecte Steuern, zur Deckung der Koſten für Medicinalanſtalten, unſicher, zweckwidrig, und können ſelbſt zu ungerechten Handlungen Veranlaſſung geben. Hierher gehören: Das Dongratuit bei dem Wechſel des Landesfürſten; die ſogenannten Ueberſchüſſe von dem reinen Ertrage der Domainen, welche in vielen Fällen gewiß ſehr problematiſch ſind; die von einzelnen Bürgern, z. B. von den Neuverheura-

theten oder Gebärenden zu entrichtenden Abgaben für Hebammenanſtalten; die ſonſt dem Cameralfiscus zufließenden Strafgelder ſaumſeliger Beamten und Quackſalber; die während der erledigten Medicinalſtellen fortlaufenden Beſoldungen; Sporteln; die ſo oft zur Erhaltung des Lebens und der Geſundheit der Staatsbürger in Vorſchlag gebrachte Hundeſteuer; Intereſſen von frommen Stiftungen; Procente von Zinſen der Local-Armenfonds; ein Theil der indirecten Steuer von Luxusartikeln, Lebensmitteln und Gewerben; die freiwilligen Beiträge einzelner Körperſchaften, z. B. der Kaufmannſchaft in Seehäfen und Fabrickſtädten, der Knapſchaften auf Berg- Hütten- und Hammer-Werken, der Studirenden zur Unterhaltung academiſcher Anſtalten, u. d. g.

Wenn auch in einigen deutſchen Ländern dergleichen Beiträge beſtimmt zu Medicinalanſtalten erhoben werden, ſo iſt dabei nicht zu überſehen, daß man ſicher auf dieſelben rechnen kann, und ſie mit dem Zwecke ſelbſt in einer urſachlichen Verbindung ſtehen, z. B. die oben (§. 235) empfohlenen Beiträge von Entbundenen zur Unterſtützung eines Entbindungshauſes. Hier ſteigt und fällt die Wirkung mit ihrer Urſache nach dem jedesmaligen Bevölkerungszuſtande. Dann ſind auch ſolche Inſtitute durch andere ſichere Fonds gedeckt, ſo daß, wenn die indirecten Beiträge ganz aufhören, ſie dennoch, wenn auch nicht in ſo großer Ausdehnung ihres wohlthätigen Zweckes, fortdauern würden. Es wird übrigens nicht in Abrede geſtellt, daß manche dieſer Beiträge zur Beförderung der Zwecke des Medicinalweſens ſehr nützlich verwendet werden können.

§. 460.

Vorzüglich iſt dieſer Grundſatz bei der Gehaltsbeſtimmung der mediciniſchen Lehrer nicht zu überſehen. Ob es beſſer ſey, wie es jetzt in Deutſchland faſt

überall iſt, den academiſchen Lehrern ihr in Grundſtücken, Capitalien, Zehnten und Gefällen beſtehendes Vermögen, von deſſen Ertrage ſie beſoldet werden, zu laſſen, oder dieſe Fonds zur Staatscaſſe zu ziehen, und aus dieſer jene Officianten zu bezahlen? iſt eine Frage die ſich nicht zu allen Zeiten genügend beantworten läßt. Wenn man die dabei unmittelbar intereſſirten Perſonen um ihre Meinung fragen wollte, ſo dürften die meiſten antworten: in der gegenwärtigen Verfaſſung, wie dieſelbe auch bei den untern Schulen mit offenbarem Nutzen beſteht, nichts abzuändern, und die weniger bemittelten Univerſitäten nur reicher zu dotiren, damit die Lehrer anſtändig honorirt werden können. — Sie fürchten für ihre Subſiſtenz (§. 211) wenn die Mittel derſelben, beſonders bei der jetzigen, gewißermaßen revolutionären politiſchen Lage der Dinge, in die allgemeine Maſſe der Staatsgelder geworfen, und vielleicht in derſelben verſchlungen würden. Sie ſcheinen aber nicht daran zu denken, daß z. B. während der franzöſiſchen Revolution das von dem allgemeinen Schatze abgeſonderte Vermögen der Bildungsanſtalten gerade die lockende Veranlaſſung war, daß mit der Einziehung jenes, nothwendig auch dieſe eine Zeit lang in Verfall gerathen mußten; ſie verſchweigen, daß der gelehrte Zunftzwang, und was weiter daraus folgt, durch das von der allgemeinen Staats-Finanzverwaltung unabhängige Eigenthum der Univerſitäten unterhalten und befördert wird, ſo wie auf die Anſtellung des Perſonals ſelbſt nicht immer den beſten Einfluß hat. Unter einer einſichtsvollen und humanen Regierung, der es um Cultur der Wiſſenſchaften wahrer Ernſt iſt, muß und wird für die Unterhaltung der Unterrichtsanſtalten und Lehrer geſorgt werden; und da man dieß in jedem civiliſirten Staate vorausſetzen muß, weil im Falle des Gegentheils auch die eigene Verwaltung des Vermögens keine größere Sicherheit deſſelben ge-

währen würde: ſo ſcheint es aus den angeführten Gründen um der Gleichförmigkeit willen in der auf Vereinfachung der Geſchäfte abzweckenden Adminiſtration angemeſſener zu ſeyn, die mediciniſchen Lehrer, gleich den übrigen Medicinal-Staatsdienern, von der mit den wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen ohnehin unverträglichen Beſorgung öconomiſcher Gegenſtände zu befreien, ſie aus Einer Caſſe zu bezahlen, und das Univerſitätsvermögen zur Staatscaſſe einzuziehen.

§. 461.

Die ſicherſte und gerechteſte Art jene Fonds herbeizuſchaffen, iſt eine allgemeine Beſteurung aller Unterthanen. Dieſe iſt jetzt, nach aufgehobener Steuerfreiheit der vormaligen Befreiten, leichter, als vorhin, in das Werk zu richten. Der Maßſtab der Beſteurung ſollte aber nicht die Zahl der Menſchenköpfe, Familien, Häuſer oder Feuerheerde ſeyn, wie dieß bei Ausmittelung und Erhebung der Phyſicatsbeſoldungen bisher der allgemeine Fall war. Denn obgleich die auf die Häuſer oder Familien ausgeſchlagenen Beiträge für die vermögende Claſſe der Unterthanen gering ſeyn würde, ſo iſt doch dieſe Verfahrungsart für die übrigen wenig Begüterten drückend und unbillig, weil dadurch die Laſt der Abgaben auf Armen und Reichen im gleichen Verhältniſſe ruhen würde. Zudem iſt die Erhebung mit vielen Schwierigkeiten verbunden: es müßte die Beitragsſumme, wegen der vermehrten Häuſer und Familien (vorausgeſetzt, daß letztere, wie dieß bei der Theilbarkeit der Güter der Fall iſt, nicht ſo häufig und nicht in ſo großer Anzahl ihre Wohnörter verändern, welches die Ausführung dieſer Art Beſteurung, wenigſtens eine Gleichheit derſelben faſt unmöglich macht) alle zehn Jahre neu rectiſicirt werden, um immer das fixirte Beſoldungsquantum herauszubringen, und den Erhebern keine Gelegenheit zu Unterſchleifen zu geben.

Endlich iſt es auch für einen Staatsbeamten, der für das öffentliche Geſundheitswohl ſorgen ſoll, kränkend, wenn das Volk Veranlaſſung bekommt, bei der Erhebung der Phyſicatsbeſoldung, nach der allgemeinen Erfahrung, ſein Mißvergnügen über dieſe Abgabe laut werden zu laſſen, und ihn mit dem Namen Groſchen-Doctor u. ſ. w. belegt.

Um dieſen Schwierigkeiten auszuweichen, müſſen die Beſoldungen und andere Gelder nach dem auf Grundvermögen berechneten Schatzfuß, mit den übrigen Staatsbeiträgen, ausgeſchlagen, ausgeſchrieben, durch die dazu beſtimmten Receptoren erhoben, an die General-Caſſe abgeliefert, und von dem Caſſier derſelben auf Anweiſung der Medicinaldirection für gemeinnützige Anſtalten, an die Medicinalofficianten aber, unter den erforderlichen Rechnungsbelegen, gegen Quittung, in vierteljährigen Terminen ausgezahlt, und die Summe in Ausgabe verrechnet werden.

Dieſer Modus hat allerdings auch ſeine Schwierigkeiten, wenn die Grundſtücke nicht vermeſſen und bonitirt ſind. Ungleichheit bei der Subrepartition iſt alsdann unvermeidlich; indeſſen iſt er doch der gewöhnliche, dem Sinne der Unterthanen entſprechender als jeder andere, und im Ganzen auch der Billigkeit angemeſſen.

§. 462.

IV. Ehe wir in die Einzelnheiten bei der Beſtimmung der fixen Gehälter übergehen, wird es nöthig ſeyn, zuvor die Frage zu beantworten: ob jedem Medicinalofficianten, ohne Unterſchied ſeines Berufes, ein ſolcher Gehalt auszuſetzen ſey, daß er, ohne Rückſicht auf einen aus andern Quellen fließenden Erwerb, ſtandesmäßig davon leben könne; dahingegen er aber alle in dem ihm angewieſenen Wirkungskreiſe vorfallenden Amtsverrichtungen **unentgeltlich** beſorgen müſſe?

Von höhern Medicinalbeamten verſteht ſich dieß wohl von ſelbſt; nur in Anſehung der zugleich die Heilkunde ausübenden öffentlichen Gerichtsärzte iſt dieſe Art der Belohnung von ſolchen Aerzten, denen aus der Praxis ein kärgliches Einkommen zufloß, und die in müſſigen Stunden, einer Anſtellung entgegen ſehend, ihre Wünſche zur Verbeſſerung des Medicinalweſens laut werden ließen, in Vorſchlag gebracht, und, mit dem Anſtriche einer edeln Abſicht, zur Ausführung dringend empfohlen worden. Sie fanden aber Widerſpruch, und nicht mit Unrecht. Man ſagte: Aerzte, von den Pflichten ihres Berufes beſeelt, werden für eine ſorgenfreie Belohnung ihre ganze Thätigkeit, ihre Ruhe, und ihr Leben dem Wohle des Publicums widmen — dahingegen weniger pflichtmäßige oder nur zur Gemächlichkeit Neigung habende Männer, eben weil die angeſtrengteſten Bemühungen ihnen nicht höher als die minder ſorgfältige Betreibung ihrer Geſchäfte bezahlt wird, ihre Amtsausübung vernachläſſigen. Wiewohl nun ein kräftiges Gouvernement durch Warnungen, Verweiſe, Strafe, Suspenſion und Entſetzung vom Amte ſolche Einſchreitungen machen kann, um die für das Publicum gefürchteten Nachtheile nachläſſiger und pflichtvergeſſener Officianten abzuwehren: ſo bin ich doch der Meinung, daß man nach dem allgemeinen Grundſatze: zukünftige Uebel im Staate vorzubeugen — es nicht ſo weit ſoll kommen laſſen. Denn wie nun, wenn der Geiſt der Trägheit und Indolenz den größten Theil der Aerzte ergriffen hätte? Sollen dieſe insgeſammt außer Dienſtverrichtungen geſetzt werden? Und was ſoll es am Ende geben? Uebrigens würden auf der andern Seite die Forderungen, beſonders, wie die tägliche Erfahrung lehrt, aus der niedern, ungebildeten Claſſe, an den Arzt, den ſie nun umſonſt haben können, ſein phyſiſches Vermögen, oder die Möglichkeit, jedem zu Dienſte zu ſte-

hen, überſteigen. Nicht zu gedenken, daß die Ausmittelung des Gehalts, welche für die Lehrer und wirklichen Geſundheitsbeamten ſchon mit vielen Schwierigkeiten verbunden iſt, auch auf die practicirenden Heilkünſtler ausgedehnt, noch weit ſchwieriger, ja faſt unmöglich ſeyn würde, weil dieſes eine genaue, nur durch mehrjährige Erfahrung zu erwerbende Localkenntniß eines jeden Diſtricts vorausſetzt, damit die Belohnung gleichmäßig beſtimmt werden könne. Endlich würde auch nach der Verſchiedenheit der Sanitätsbedürfniſſe und der aus den vorhin aufgeſtellten Grundſätzen fließenden Modificationen entweder (in der Regel gewiß) der Gehalt nicht zureichend ſeyn, oder unangemeſſen groß, folglich ſtaatszweckwidrig ausfallen.

§. 463.

In Beziehung einer Claſſe von Medicinalofficianten, der Diſtrictsärzte, hat Herr Mende ein Auskunftsmittel vorgeſchlagen, um die Idee, ohne an die hier erwähnten Bedenklichkeiten anzuſtoßen, glücklich durchzuführen. Derſelbe räth *):

„Die Geſchäfte eines Geſundheitsbeamten, die eine kluge, väterliche Sorgfalt in den Bayeriſchen Staaten dem Arzte aufgelegt hat, müßten in jedem Lande zu ſeiner Wirkungsſphäre gezogen werden, wofür ihm dann ein zweckmäßiger Gehalt auszumitteln wäre. Hierdurch würde das doppelte Perſonale eines Phyſicus und eines davon verſchiedenen practiſchen Arztes unnöthig. Für eigentliche ärztliche Bemühungen (Beſorgung der Kranken) müßte der Arzt, nach Maßgabe dieſer, belohnt werden, und zwar ſo: Nach den Grundſätzen für die Feſtſetzung einer Taxe, würde

*) Scherf's allg. Archiv der Geſundheits-Polizei. 1 B. 3 St. S. 38.

eine ſolche errichtet und angenommen, nach welcher der Arzt jede Bemühung entweder alle halbe Jahr, oder bei dem Schluſſe jedes Jahres, nicht von den behandelten Kranken, oder ihren Angehörigen, ſondern von eigends dazu verordneten Staatsbehörden, bezahlt erhielte. Durch dieſe Anordnung würde dem Arzte ſeine Belohnung geſichert, dieſe aber von ſeiner genauen Pflichtübung abhängig gemacht. Ferner wäre der Arzt in Hinſicht ſeiner Beſuche nicht durch die Willkühr des Kranken beſchränkt; er könnte unnöthige Beſuche verbitten, ohne der Vernachläſſigung angeklagt zu werden; bei gefährlichen Kranken ſeine Beſuche wiederholen, ohne die Furcht deſſelben für eine nachkommende große Rechnung ſcheuen zu dürfen; und endlich würde ſelbſt der Pfuſcherei der Wundärzte dadurch vorgebeugt werden".

Iſt aber dieſer Vorſchlag von jenem, den der Rathgeber in dem angeführten Aufſatze ſelbſt für unpaſſend erklärt, weſentlich verſchieden? Die Bedenklichkeit wegen **Nachläſſigkeit** der Aerzte wird durch dieſe Einrichtung vielleicht gehoben; es iſt aber eine andere, nämlich, um die Bedürfniſſe durch die einzureichenden Jahrsrechnungen zu decken, eine übergroße, vielleicht den Kranken nachtheilige **Thätigkeit** d. i. viele unnöthige Beſuche und Ordinationen der Heilkünſtler zu beſorgen. Der gewiſſenloſe Arzt würde kein Bedenken tragen, Spaziergänge auf das Land und Converſationsviſiten mit Krankenbeſuchen zu identificiren, und nicht geleiſtete Bemühungen auf die Rechnung zu ſetzen, wie dieß von andern gemeinen Handwerkern, welche auf öffentliche Koſten arbeiten, zu geſchehen pflegt; der Medicinaletat dürfte unter dieſen Umſtänden, und wegen der ſchwierigen Adminiſtration, die in Anſehung der Ausſchläge, Erhebung, Auszahlung, Berechnung und Controlirung der Gelder ein eigenes Perſonale erfordert, viel zu

koſtſpielig werden; und ſelbſt der Perſonalbeſtand müßte, in Rückſicht der aus der Staatsarzneikunde fließenden Geſchäfte, weil nach dieſem Plane alle Heilkünſtler ſich damit befaſſen ſollen, um die Hälfte zu groß ausfallen. Die Folge von dieſem wäre, daß durch dieſe Zerſplitterung der Geſchäfte, deren Nachtheile ſchon oben angedeutet ſind, die Cultur der Staatsarzneikunde, wegen Mangels an Uebung nicht befördert werden, manches Geſchäft in unrechte Hände kommen, und die ganze Medicinalmaſchine in Unordnung gerathen würde.

Man muß ſo wohl dieſes, als ein anderes, offenbar mit Ungerechtigkeit gepaartes Extrem, nämlich den mediciniſchen Practikern die Obliegenheiten der Geſundheitsbeamten, gegen eine erhöhete Arzneitaxe von einzelnen, kranken Bürgern im Staate zu übertragen, bei der Regulirung dieſes Gegenſtandes vermeiden, und denjenigen Mittelweg inne halten, den die Natur der Sache an die Hand giebt.

§. 464.

Dem Zwecke des Medicinalweſens ſcheint demnach folgende Beſoldungs-Norm angemeſſen zu ſeyn.

1.) Die Officianten bei den Directiv- und Verwaltungs-Behörden, folglich die Medicinal-Directoren, Räthe, und Fiscale ſind auf einen fixen Gehalt zu ſetzen von dem ſie ohne Rückſicht auf einen Nebenerwerb aus der ärztlichen Praxis, Sporteln u. ſ. w. anſtändig leben können. Dem Erſtern wäre die Beſoldung eines Miniſterial-Referenten oder Staatsrathes, mithin nicht unter dreitauſend Gulden rheiniſch, ohne die Büreaukoſten — jedem der beiden andern aber fünfzehnhundert Gulden, ohne die Remuneration für Commiſſionsgeſchäfte, und Taggelder in Privatſachen, außerhalb ihrer Wohnörter, zuzubilligen.

2.) Die mediciniſchen Lehrer auf der Univerſität und an andern Bildungsanſtalten ſollten wenigſtens

zwei Drittheile der zu ihrer Subſiſtenz nöthigen Einnahme, als einen feſten Gehalt, aus der Staatscaſſe, das Uebrige aber in beſtimmten gleichen Honorarien von ihren Schülern angewieſen bekommen. Dieſe Honorarien ſtehen mit den Accidentien, von welchen hernach noch einiges geſagt werden wird, in gleichem Verhältniſſe. Das Quantum der fixen Beſoldung der Lehrer muß aber doch ſo hoch beſtimmt werden, daß dieſelben auch ohne Nebeneinkommen von eigenem Vermögen, Verdienſt mit der Praxis, Schriftſtellerei, Vorleſungen, oder einer andern Erwerbsquelle, mit Familie, mehr als nothdürftig leben können. Der Grundſatz, daß die Beſoldungen dem Zeit- und Kräfte-Aufwande der Staatsdiener angemeſſen ſeyn müſſen, ſollte bei den Lehrern der Arzneiwiſſenſchaft dahin modificirt werden, daß ſie alle, ohne Unterſchied, welche Doctrin jeder vorträgt, gleich ſeyen — damit in Zukunft Brodneid, Haß, Verfolgung, und was dieſen gleich iſt, aus den Muſenſitzen verbannt werden. Eintauſend bis fünfzehnhundert Gulden für jeden, welcher, nach dem oben aufgeſtellten Tableau (§. 420), eine, mit ihren verwandten Doctrinen geſchloſſene Lehrſtelle bekleidet, werden demnach zu dieſem Behufe als der geringſte Anſchlag im Etat für das Lehrperſonale anzuſehen ſeyn. Lehrer, die für einen beſtimmten Zweig nicht allein angeſtellt ſind, keine andern Vorleſungen halten, oder ein anderes Amt darneben verſehen können, z. B. Profeſsores extraordinarii, der Lehrer der Pflanzenkunde, und der Profector am anatomiſchen Theater dürften ſich mit 500 und respective 300 Gulden — der Aufwärter in dieſem Theater, außer der freien Wohnung, mit 200 Gulden — der Kunſtgärtner mit denſelben Emolumenten, nebſt der freien Benutzung der Gartengewächſe zu ſeinem Vortheile — und jeder Gartenknecht mit 50 Gulden begnügen.

3.) Es wäre zu wünſchen, daß die Mitglieder

der Medicinal-Collegien auf einen ſolchen Gehalt geſetzt würden, von welchem ſie größtentheils leben könnten, und die Mittel ihres nöthigen Unterhaltes nicht von der Ausübung ihrer Fächer erwarten dürften. In dieſem Falle könnte man es ihnen zur Verbindlichkeit machen, die in ihren Geſchäftskreis verwieſenen Arbeiten unweigerlich zu verrichten. Läßt die Regierung die zukünftigen Medicinalofficianten auf Koſten des Staats prüfen, ſo wird dieſer Act ſchärfer, als gewöhnlich zu geſchehen pflegt, abgehalten, und der, manchen Prüfungsbehörden nachtheilige Verdacht der Parteilichkeit verhütet werden. In Rückſicht der gerichtlichen mediciniſchen Gutachten wäre dieß beſonders gut. Für jedes Mitglied würde wenigſtens der Gehalt eines Gerichtsarztes zu beſtimmen ſeyn. Mir iſt indeſſen kein Medicinalcolleg bekannt, deſſen Mitglieder beſoldet ſind; ſondern ſie haben bloß den Genuß der aus ihren collegialiſchen Arbeiten reſultirenden geringen Gebühren. Die Gründe davon werden ſeyn, weil jedes Mitglied einen practiſchen Erwerbszweig hat, oder ein mit Beſoldung verknüpftes Neben-Amt bekleidet, der größte Theil der bei dieſem Collegio vorfallenden Geſchäfte Parteiſachen ſind, und dem Staate, der in unſern Tagen zu viele Diener zu ernähren hat, nicht zuzumuthen ſey, ohne Noth und vielleicht über ſein Vermögen Beſoldungen auszuſpenden. So lange nun dieſe Rückſichten das Uebergewicht gegen die Billigkeit behalten, wird auch das öconomiſche Verhältniß dieſer wiſſenſchaftlichen Behörden, oder die Beſoldung ihrer Glieder, gegen die Natur der Sache, ein frommer Wunſch bleiben. Von den zufälligen Honorarien und Sporteln derſelben ſoll hernach geredet werden.

4.) Man ſoll die geſchickteſten und ſchon als practicirende Heilkünſtler oder Diſtricts-Wundärzte im Staate angeſtellte Aerzte auf die Stellen der Geſundheitsbeamten befördern, und ihnen für die Beſorgung

der mediciniſch-polizeilichen und gerichtlichen Geſchäfte einen Gehalt feſtſetzen, der ihre Subſiſtenz zwar ſichert, doch zur Erhaltung ihrer Familien und zu einem möglichſt ſorgenfreien Leben noch andern Erwerb nöthig macht, den er, als mediciniſcher Practiker, nach einer gerechten und billigen Taxe, von den vermögenden Kranken zu beziehen hat. Durch dieſe Einrichtung wird freilich der Beruf des Arztes von dem Willen ſeiner Mitbürger nicht ganz unabhängig gemacht, und ein Theil ſeines Erwerbs bleibt unſicher; aber auf der andern Seite wird der Zweck ſeines doppelten Amtes im Dienſte des Staats und im Dienſte des Kranken, durch die innigere Verbindung dieſer Berufspflichten, gewiſſer als auf irgend einem andern Wege erreicht. Nach reiflicher Ueberlegung und aus Erfahrung bin ich überzeugt, daß es für die Diſtrictsärzte und für das Publicum gut ſey, wenn die Salarien der erſtern gleich ſind. Dadurch wird der Neid unter den Söhnen des Aesculaps verhütet, und man kann verſichert ſeyn, daß jede erledigte Stelle geſucht wird. Uebrigens iſt bei dem gleichmäßigen Gehalte derſelben doch eine Verſchiedenheit ihrer bürgerlichen Lage, wodurch die Nacheiferung, ſich zu verbeſſern, erhalten wird. Denn da ſie insgeſammt einerlei Obligenheiten haben, ſo folgt ſchon daraus eine gleiche Belohnung ihrer Dienſte; da ſie aber auch practiciren ſollen, ſo iſt vorauszuſehen, daß diejenigen, welche in unwirthbaren Gegenden, oder auf dem Lande eine ſpärliche Praxis haben, ſich bemühen werden, in die Städte, oder dahin, wo mehr zu verdienen iſt, zu kommen. Sonach behält die Regierung das Mittel in den Händen, ihren Dienſteifer zu erhalten und zu belohnen. Bekanntlich haben Se. Königliche Majeſtät in Bayern, Maximilian Joseph, für jeden Landgerichtsarzt jährlich ſechs hundert Gulden fixen Gehalt, und, nach ſeinem Tode, die Hälfte dieſer Summe der Wittwe als Penſion auf ſichere

Einkünfte huldvoll angewieſen. Dafür ſind denſelben die unentgeltliche Beſorgung kranker Armen, und mediciniſch-gerichtlicher Fälle, ſo wie verſchiedene officielle Berichtserſtattungen zur beſondern Verpflichtung gemacht worden. Wenn auch dieſer Gehalt, weil er ungewöhnlich iſt, etwas hoch gegriffen zu ſeyn ſcheint, ſo ſteht derſelbe doch — abgerechnet, was die Güte des menſchenfreundlichen Regenten hinzuthat — mit den Obliegenheiten des Phyſicus in keinem Mißverhältniſſe, und dürfte wohl nur da geringer auszuwerfen ſeyn, wo die Staatsbeiträge der Unterthanen für dieſe Officianten eine neue, bisher nicht übliche Auflage werden, und dieſelben beträchtliche Abgaben zur Beſtreitung der ſchon beſtehenden Staatsbedürfniſſe zu entrichten verpflichtet ſind, oder andere beſondere Anſtände vorliegen. Unter dieſen Umſtänden könnte der Gehalt doch nicht geringer als zur Hälfte an Geld und freie Fourage auf ein Pferd beſtimmt werden. Denn da die meiſten Diſtrictsärzte, zumal bei übler Beſchaffenheit der Wege, ein Reitpferd zu halten genöthiget ſind, und dieſes etwa ein hundert Reichsthaler jährlich zu unterhalten koſtet: ſo iſt es billig, daß dem erſtern doch etwas mehr als dem letztern zum nothdürftigen Lebensunterhalte ausgeſetzt werde. Dabei verſtände es ſich von ſelbſt, daß dem Arzte nichts mehr als die unentgeltliche Beſorgung der unbemittelten Kranken in ſeinem Wohnorte und gelegentliche Beſuche auf dem Lande, neben ſeinen officiellen Dienſtverrichtungen, aufgebürdet werden können, mediciniſch gerichtliche Fälle in Parteiſachen aber taxmäßig bezahlt werden müßten.

5.) Der Diſtricts-Thierarzt iſt, weil ſein Fach denſelben Aufwand an Zeit und Koſten zum Studium und zur Ausführung als die Heilkunſt fordert, dem Vorhergehenden in der Beſoldung gleich zu ſetzen. Liegen ihm aber, außer der amtlichen Berichtserſtattung über den Viehſtand ſeines Bezirkes, keine an-

dern unentgeltlichen Dienſtverrichtungen — Beſorgung des kranken Viehes bei Epizootieen, gerichtliche Viehbeſchau, Belehrung des Landmannes über die Pflege der nützlichen Hausthiere, Unterricht der Beſchlagſchmiede und Viehwärter, Verrichtungen bei einer Geſtütsanſtalt u. d. g. — auf: ſo dürfte der Gehalt deſſelben doch nicht geringer, als der des Adjuncten des Gerichtsarztes (Amts-Chirurgen) ſeyn. Die Erfahrung lehrt übrigens, daß Thierärzte, wenn ſie auch nach der oben (§. 421) angegebenen Norm angeſtellt werden, von ihrem practiſchen Verdienſte und dieſem geringen Salar nicht anſtändig leben können; ſie müſſen folglich noch etwas neben ihrer gewöhnlichen Praxis treiben — ſich mit Oeconomie beſchäftigen, Pferde abrichten, mit Handel und Verleihen derſelben ſich abgeben, größere landwirthſchaftliche Thiere caſtriren, oder, was ich vorzüglich empfehle, ein kleines Spital für Thiere, die an langwierigen Uebeln leiden, in ihrer Wohnung errichten, um dem Landmanne, der ſie gern dahin bringen und die erforderliche Fourage aus eigenen Mitteln hergeben wird, die oft den Werth des Thieres überſteigenden Koſten zu erſparen, und durch die unmittelbare und andauernde Beobachtung der Krankheit und Leitung der Pflege die gründliche Heilung zu beſchleunigen. Dadurch wird für ſie und das Publicum beſſer geſorgt, als wenn man ihnen, zur Erleichterung ihres Nahrungsweges, das auf Quackſalberei führende Selbſtdispenſiren der Arzneien, nach dem übeln Rathe einiger Scribenten, unbedingt einräumt.

6.) Aerzte an öffentlichen Krankeninſtituten, beſonders bei Irrenanſtalten, ſollten ſo ſalarirt werden, daß ſie außerhalb derſelben nicht für Geld zu practiciren brauchten; der Gehalt eines Diſtrictsarztes würde demnach zum gewöhnlichen Maßſtabe zu nehmen, und derſelbe bis 1200 Gulden zu ſteigern ſeyn. Impf-

ärzte an Schutzpockenanſtalten ſind nach dem Umfange ihrer Bemühungen jährlich mit 1 bis 2 hundert Gulden zu belohnen. Dem Adjuncten in einem Spitale wären etwa 300 Gulden, nebſt freier Wohnung in dem Krankenhauſe zuzubilligen, und den Krankenwärtern der Tagelohn der Handwerksgeſellen, oder das Honorar einer Landhebamme.

7.) In den meiſten deutſchen Staaten bekommen die Amtswundärzte keinen fixen Gehalt. Dieſes finde ich nicht allein begreiflich, ſondern auch erklärbar, warum mancher dieſer Staatsofficianten der Weinſchenk, Briefträger, Pförtner, Wegknecht u. d. g. nebenher macht. Daß es aber in unſern Tagen noch ſogenannte mediciniſche Geſetzgeber giebt, welche behaupten: „Wundärzte brauchten nicht vom Staate beſoldet zu werden, und könnten allein von ihrem Verdienſte leben —" iſt unbegreiflich. Wenn die handwerksmäßigen Feld- und Bart-Scherer, wie es ſcheint, hierunter begriffen ſind: ſo iſt die Behauptung in ſo fern richtig, daß dieſe Subjecte, welche in manchen Gegenden zu Diſtricts-Chirurgen gemacht und mit einem Staatsalmoſen begnadiget ſind, gar keine Beſoldung, wenn ſie auch der eines Thorſchreibers nicht einmal gleich käme, haben ſollten — nicht, „weil ſie von ihrem Verdienſte (Quackſalberei) leben können", ſondern um dieſe unnützen Knechte, durch möglichſte Erſchwerung ihrer Subſiſtenz, aus dem Medicinalperſonale auszurotten. Iſt aber von einem wiſſenſchaftlich gebildeten Heilkünſtler, dem die Functionen der bisherigen Amtswundärzte und damit die unentgeltliche Beſorgung chirurgiſcher Kranken übertragen ſind, die Rede: ſo iſt derſelbe in dieſer Eigenſchaft als beigeordneter Gehülfe des Diſtrictsarztes Staatsofficiant, und aus dieſem Grunde muß er, gleich dieſem, vom Staate einen ſolchen Gehalt bekommen, der zu ſeinem nothwendigen Unterhalte hinreicht. In Erwägung, daß die chirurgiſchen Krank-

heiten kaum einen Fünftel aller körperlichen Uebel ausmachen — der Verdienſt eines Mannes, der ſich hauptſächlich mit der Behandlung dieſer Uebel beſchäftigen will, durch eine unkluge, hier und da noch fortbeſtehende Abtheilung von handwerksmäßigen Zahn- Augen-Bruch ꝛc. Aerzten noch mehr geſchmälert wird — die örtlichen oder Organiſations-Krankheiten meiſtens Arme oder Unvermögende treffen, mithin der Chirurg verhältnißmäßig mehr als der Arzt (Medicus) Gelegenheit bekommt, dem Publicum unentgeltlich zu nützen — außerdem derſelbe auch mehrere Hülfsmittel, Inſtrumente, Bandagen und Maſchinen, als jener, anſchaffen muß — und endlich die Praxis des Arztes, wegen des Vorurtheils, daß die mediciniſche Erfahrung an das Alter geknüpft ſey, mit dem Alter ſich vermehrt, die des Chirurgen hingegen, wegen Schwäche des Geſichts und zitternder Hände im Alter ſo abnimmt, daß dem Manne, der den wichtigſten Theil der Heilkunde bisher ausübte, vielleicht der traurige Troſt nur noch übrig bleibt, in den Häuſern ſeiner ehemaligen Patienten Brod zu heiſchen — würde ich vorſchlagen: dem Diſtrictschirurgen wo nicht einen höhern, doch wenigſtens gleichen Gehalt des Gerichtsarztes zuzubilligen, wenn ich nicht durchgehends vorausſetzte, daß er zugleich die innere Heilkunde auszuüben befugt ſeyn ſollte. Bloß aus dieſem Grunde, und weil der Wirkungskreis des Diſtrictsarztes, wegen der ihm allein auferlegten officiellen Arbeiten, ausgebreiteter iſt, die Erlernung und Anwendung ſeiner Kenntniſſe eine größere Geiſtesbildung und Anſtrengung, und ſein ſtaatsbürgerlicher Stand mehrere Bedürfniſſe und ſelbſt in Rückſicht des mit ſeinem Berufe verſchlungenen geſelligen Lebens einen beträchtlichern Aufwand erfordern, kann das Beſoldungsquantum des Chirurgen verhältnißmäßig, jedoch nicht unter der Hälfte geringer ſeyn, als das des Arztes. So ſcheint mir die Belohnung für

die Dienſtleiſtungen beider Officianten angemeſſen zu ſeyn, und die geringere Beſoldung der Wundärzte iſt immer groß genug, um Candidaten anzulocken, ſich darum zu bewerben, in der Hoffnung, nach geſchehener Vorbereitung, auf die erledigten Stellen der Gerichtsärzte weiter befördert zu werden.

8.) Die Militär-Chirurgen bei der Landarmee und Seemacht ſind gewöhnlich nach dem Range der Officiere geordnet und dieſen gleich beſoldet. Ehemals war dieß nicht der Fall; je mehr ſich aber die militäriſche Tendenz als ein großes Intereſſe für die Menſchheit entwickelte, wurden auch die Aerzte bei den Truppencorps ſo gut bezahlt, daß jetzt zur Empfehlung ihres Schickſals nichts mehr braucht geſagt zu werden. Bei der engliſchen Armee hatte vor 20 Jahren ein Regimentschirurg täglich 4, und der Unterchirurg 3 ½ Schilling; jetzt iſt der Gehalt beider beträchtlich vermehrt. Doch wird ſchwerlich eine Armee exiſtiren, bei welcher die Militär-Aerzte und Chirurgen ſo hoch ſalarirt ſind, als die kaiſerlich franzöſiſchen. Die Unterwundärzte und Krankenwärter bei andern Truppen bekommen in der Regel zu wenig; und den in Lazarethen angeſtellten Chirurgen wäre der Gehalt eines Hauptmannes deßwegen zu gönnen, weil derjenige, welcher während eines Krieges mit Lebensgefahr nur Eine Compagnie Soldaten erhält, eben ſo viel zu verdienen ſcheint, als der, welcher ſie mit derſelben Gefahr commandirt. Für den Seedienſt ſollte eine gewiſſe Anzahl von Heilkünſtlern immer beſoldet werden. Wo dergleichen Officianten, ſo bald man ihrer nicht mehr bedarf, ohne Penſion oder Wartgeld verabſchiedet werden, wie dieß z. B. in Dänemark üblich war, melden ſich zu dieſem wichtigen Dienſte immer nur mittelmäßige Menſchen.

9.) Leib- Hof- Marſtalls- und Jagd-Aerzte und Chirurgen genießen gewöhnlich Beſoldungen, mit welchen ſie um ſo mehr zufrieden zu ſeyn ſcheinen, je ſel-

tener das Beiſpiel iſt, daß eine in Hofdienſten ſtehende Medicinalperſon in Staats-Civildienſte tritt, was umgekehrt häufiger geſchieht. Sollte ein in die Augen ſpringendes Mißverhältniß der Beſoldungen hiervon die Urſache ſeyn: ſo iſt dieß wenigſtens nicht die Folge eines zweckmäßig geordneten Medicinaletats im Ganzen.

10.) Nach dieſen in graduellen Abſtufungen im Allgemeinen angedeuteten Beſoldungsverhältniſſen laſſen ſich die Salarien ſowohl derjenigen Medicinalofficianten, welche hier nicht ausdrücklich aufgeführt ſind, als auch der genannten, nach den örtlichen- und Zeit-Umſtänden, annähernd beſtimmen.

Der Nahrungsweg der übrigen muß durch geſetzliche Anordnungen geſichert werden, die wir nun einzeln durchgehen wollen.

§. 465.

V. Iſt die Regierung befugt, die Dienſtleiſtungen ſolcher Medicinalperſonen, die nicht im Dienſte und Beſoldung des Staates ſtehen, gleich den, der Polizeitaxe unterworfenen Profeſſioniſten und Verkäufer, zu taxiren, oder geſetzlich zu beſtimmen, was doch eigentlich nur Folge eines Contractes zwiſchen dem, der zu Hülfleiſtungen aufgefordert wird, und dem, der Hülfe wünſcht und erhält, iſt?

Es iſt unter der Würde des Arztes mit dem Patienten, vor geſchehener Heilung der Krankheit, einen Contract abzuſchließen; ein ſolcher Vertrag kann auch keine rechtliche Gültigkeit haben, weil der Heilkünſtler wegen der zufälligen Umſtände, die nicht in ſeiner Gewalt ſind, den ſichern und glücklichen Ausgang der Krankheit nicht verbürgen kann; überdieß können dergleichen Stipulationen nicht in jedem einzelnen Falle, und die Dienſtleiſtungen der Medicinalperſonen von

keinem Laien in der Arzneikunde beſtimmt werden *). Da nun ferner manche Medicinalperſonen ihre Forderungen leicht übertreiben, ihr Fach zum Gegenſtande eines mercantiliſchen Gewinnes herabwürdigen können, wodurch ſich minder bemittelte Nothleidende ſcheuen dürften, frühzeitige Hülfe bei dem ordentlichen Arzte zu ſuchen, und ſich lieber an Quackſalber wenden — dahingegen aber auch manche vermögende Kranke ihrem Arzte wenig oder nichts bezahlen würden — und endlich bei Streitigkeiten über den Arztlohn und die Arzneipreiſe eine Norm zum Grunde liegen muß, nach welcher die competente Behörde über das Recht des einen oder des andern Theils zu urtheilen in den Stand geſetzt werde: ſo iſt die Staatsregierung, die dieſes nicht gleichgültig anſehen darf, nicht allein befugt, ſondern auch verpflichtet, die ſtillſchweigend vertragsmäßig eingegangenen, wechſelſeitigen Verbindlichkeiten zwiſchen Hülfsbedürftigen und Hülfeleiſtenden ſo zu beſtimmen und geſetzlich zu ſanctioniren, daß auf keiner Seite Billigkeit und Gerechtigkeit verletzt werden.

---

*) Die ältern Rechtsgelehrten hatten hierüber verſchiedene, von dem Vorgetragenen abweichende Anſichten, welche in einer, unter Scherz Präſidio von Winter vertheidigten Inaugural-Diſſertation, de pacto medici cum ægroto pro salute. Argent. 1718. ausführlich dargeſtellt ſind.

Wenn eine oder mehrere Familien dem Heilkünſtler ein beſtimmtes Jahrgeld ausſetzen, ſo verpflichtet ihn dieſes nur zur Gegenverbindlichkeit, ihnen in Krankheitsfällen ſeine Hülfe nicht zu verweigern. Wollen ſämmtliche Einwohner eines Orts oder Bezirkes dem in ihrer Mitte ohne Beſoldung angeſtellten Heilkünſtler, Thierarzt u. ſ. w. ein beſtimmtes jährliches Unterſtützungshonorar aus Privatmitteln freiwillig zufließen laſſen: ſo kann dieſes in ſtaatspolizeilicher Hinſicht wohl geſchehen, und die Regierung wird keinen Anſtand nehmen, nicht allein dieſes, ſondern auch die Bedingung, daß der Arzt dagegen in Concurrenzfällen die Patienten dieſes Bezirkes vorzugsweiſe bediene, förmlich zu beſtätigen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in jedem Bezirke für hinlängliche ärztliche Hülfe geſorgt iſt.

§. 466.

Bei der Beſtimmung der Taxen treten dieſelben allgemeine Grundſätze ein, die bei der Ausmittelung der Gehälter feſtgeſetzt ſind. Die Verſchiedenheit der bürgerlichen Lage und Berufspflichten der Medicinalperſonen, deren Subſiſtenz von Honorarien abhängig iſt, in Beziehung auf die Staatsbürger, bietet aber einen Unterſchied dar, welcher bei der Ausführung des Gegenſtandes nach folgenden Regeln bemeſſen wird.

1.) Jedes im Dienſte der Kranken ſtehende Medicinalglied muß für das Vermögen und die Kräfte, welche daſſelbe zum Studium ſeines Faches in objectiver Hinſicht verwendet hat, und für die Arbeiten, Mühſeligkeiten und Gefahren ſeines Berufes von der bürgerlichen Geſellſchaft, der es ſich gewiſſermaßen opfert, in der Art dankbar entſchädiget werden, daß dieſe Entſchädigung nicht allein für die ſtandesmäßige Unterhaltung ſeiner, die Ernährung ſeiner Familie, und die Erziehung ſeiner Kinder zu jeder Zeit hinreicht, ſondern daß ihm auch ſo viel davon übrig bleibt, in Krankheiten keine Noth zu leiden, ſich literäriſche Hülfsmittel anzuſchaffen, und nach ſeinem Tode im Geringſten ſo viel nachzulaſſen, als die von ihm zum Wohle des Publicums aus eigenen Mitteln aufgeopferte Summe ausmacht. Dieſes iſt jetzt, zu einer Zeit, wo die Aerzte in catholiſchen Ländern, einen ſonſt ſichern Verdienſt, der ſich aus den nun ſäculariſirten geiſtlichen Fürſtlichen Höfen, Damenſtiftern und Klöſtern reſultirte, ohne Erſatz verloren haben, wo Armuth und Noth auf dem Lande überhand nehmen, und ſelbſt der Adel, wegen aufgehobenen Steuerfreiheit, den Arzt nicht mehr ſo reichlich als vorhin honoriren kann, beſonders zu beachten.

2.) Die Taxen müſſen dem bürgerlichen Berufe der Officianten, ihren Arbeiten und Bedürfniſſen verhältnißmäßig angemeſſen ſeyn. Jedoch iſt beſon-

ders zu unterſcheiden, zwiſchen dem vom Staate angeſtellten und beſoldeten, und den bloß im Dienſte der Kranken ſtehenden Medicinalperſonen, ſo wie zwiſchen dieſen und den ihnen zum Dienſte ſtehenden oder untergeordneten Individuen. Die Beſoldeten ſind auf geringere Taxen zu ſetzen, als die Practiker, und dieſe höher als die letzt Genannten.

3.) Dieſelben dürfen aber nicht ſo hoch ſeyn, daß den Nothleidenden der Weg zur ärztlichen Hülfe erſchwert werde. Einige neuere, geſetzlich eingeführte Taxen trifft dieß ganz vorzüglich. Wie viele Kranken können z. B. für den erſten Beſuch in einer gewöhnlich vorkommenden Krankheit im Wohnorte des Arztes dieſem einen Reichsthaler, bei Nacht einen Laubthaler, und wenn die Krankheit eine ſogenannte anſteckende hitzige iſt, vier Gulden bezahlen?

4.) Sie ſollen aber auch den Patienten nicht beſchränken, ſein Honorar nach Willkühr zu erhöhen; nur die Bezahlung unter der Taxe iſt nicht zu geſtatten. Bei den Hebammen iſt dieß durchaus nöthig, wenn das Hebammenweſen, durch Erhöhung der überall äußerſt geringen Gebühren, empor gebracht werden ſoll *).

5.) In der Taxe müſſen alle in der Praxis vorkommenden Fälle aufgeführt ſeyn, wo das öconomiſche Intereſſe der Medicinalperſon und des Kranken in Colliſion kommen können.

*) Heimliche Contracte zwiſchen den Ortsvorſtänden und den anzuſtellenden Hebammen, worin ſich letztere bei der Wahl verbindlich erklären, für die alten, geringern, als die geſetzlich beſtimmten Gebühren die ihnen obliegenden Dienſtverrichtungen zu beſorgen, werden, nach einem Regierungsbeſchluſſe d. d. Arnsberg den 14ten Februar 1809, caſſirt, und die Urheber nach Befinden der Umſtände, wenn z. B. Liſt und Ueberredung dabei mitgewirkt haben, geſtraft. Wenn die Hebamme auf einen Theil des Honorars Verzicht leiſtet, ſo muß derſelbe, zum Beſten des Armenfonds, doch erlegt werden, damit die Sache, wegen der Nachfolgerin im Amte, im geſetzlichen Gange bleibt.

6.) Dem Heilkünſtler, welcher ſogenannte innerliche Krankheiten behandelt, ſollte für ſeine Bemühungen in anſteckenden fieberhaften Krankheiten keine größere Belohnung ausgeſetzt werden, als für die Beſorgung der gewöhnlichen, weil dieſes, wegen der ſchweren Beſtimmung, was denn eigentlich ein anſteckendes Fieber ſey, zu unbilligen und drückenden Forderungen Veranlaſſung geben kann — weil allgemein herrſchende, wirklich anſteckende, und die Bevölkerung vermindernde Krankheiten gerade eine billige Rückſicht des Arztes für das Publicum nothwendig machen — und weil überhaupt auf das Gefährliche und Mühſelige ſeines Berufes in dem Anſatze ſeiner Bezahlung Rückſicht genommen wird. Nur bei chirurgiſchen Hülfleiſtungen in der Waſſerſcheu, bei veneriſchen, mit dem offenen Krebſe und dergleichen Krankheiten behafteten Perſonen, kann dem Wundarzte die Erhöhung der gewöhnlichen Taxe um ein Drittheil bewilliget werden; ſo wie es auch billig iſt, daß ihm die ausgelegten Koſten für angeſchaffte Verbandſtücke, Inſtrumente und Maſchinen, welche entweder nur ein Mal gebraucht werden, oder der Kranke zu ſeinem fernern Gebrauche behält, oder bei einem andern Patienten nicht wieder angewandt werden dürfen, beſonders vergütet werden. Ob übrigens der Kranke geneſet oder ſtirbt, macht, wie längſt Detharding in einer Inaugural-Diſſertation gut ausgeführt hat, wenn der Arzt in ſeinem Gewiſſen überzeugt iſt, ſeine Pflichten erfüllt zu haben, in dem Quanto der Deſerviten keinen Unterſchied. Ob die in einigen Taxen enthaltene Beſtimmung, daß für ein todt zur Welt befördertes Kind, welches kurz vor der künſtlichen Entbindung noch gelebt hat, dem Geburtshelfer nur die Hälfte der Taxe als die für ein lebendig gebornes Kind bezahlt werden ſoll, vielleicht den Zweck hat, denſelben bei dem Entbindungsgeſchäfte vorſichtiger und behutſamer zu machen, und in dieſer Hinſicht in man-

chen Fällen von Nutzen ſey, will ich nicht in Abrede ſtellen. Genau genommen ſtimmt dieß mit den übrigen Grundſätzen der Taxordnung und der Medicinalverwaltung nicht überein.

7.) Die Taxordnung muß von Zeit zu Zeit, nach dem Preiſe der Lebensbedürfniſſe, nothwendig verändert werden. Eine Taxe vom Anfange des vorigen Jahrhunderts paßt eben ſo wenig auf das jetzt laufende und folgende Säculum, als ein Marktzettel aus jener Zeit der Maßſtab des Preiſes ſeyn wird für den, welcher heute Lebensmittel einkaufen will.

§. 467.

VI. Bei der Anwendung dieſer Grundſätze kommt der sub N. 3 vorzüglich in Betrachtung. Hieraus fließt die nähere Beſtimmung, daß die Taxen in concreto **nach dem Stande und Vermögen der Staatsbürger verſchieden ſeyn müſſen.** Ohne ungerecht zu ſeyn, darf dieſe wichtige Rückſicht nicht überſehen werden, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß die Ausführung manche Schwierigkeiten darbietet.

Ich glaube folgende drei Claſſen annehmen zu müſſen.

a.) **Vermögende.** Darunter gehören: hoch beſoldete Staatsbeamten, reiche Gutsbeſitzer und Capitaliſten, Kaufleute, Fabrikanten, und andere Perſonen, deren Einkommen höher iſt, als was ſie, oder der Arzt zur angemeſſenen Subſiſtenz gebrauchen.

b.) **Mittelmäßige.** Gering beſoldete Staatsdiener, Krämer, gewöhnliche Künſtler, größere Profeſſioniſten, Landleute, die Feldwirthſchaft treiben und von dem Ertrage derſelben leben, Perſonen, welche von ihrer Händearbeit ein anſtändiges Auskommen haben, Penſionärs, und alle die zum Bedientenſtande gehörigen Perſonen, ſie mögen nun ſelbſt bezahlen, oder, was billiger iſt, in

Krankheiten auf Koſten ihrer Herrſchaften ärztlich beſorgt werden.

c.) Arme, die von Unterſtützung und Almoſen leben, geringe Dienſtboten und Tagelöhner.

Die erſtern hätten das ganze Soſtrum, die zweiten die Hälfte deſſelben, und die letztern, weil ſie von dem beſoldeten Diſtricts-Medicinalperſonale unentgeltlich beſorgt werden müſſen, nichts zu bezahlen.

Nach einer wahrſcheinlichen Berechnung der Anzahl der Kranken eines beſtimmten ärztlichen Bezirkes in der Durchſchnittsſumme von fünf Jahren, verglichen mit der Lebensweiſe in dem Bezirke der Medicinalperſonen, dem täglichen Bedürfniſſe derſelben, der Beſchwerlichkeit des Berufes, der größern oder geringern Theurung, dem Geldcourſe, und der Volksmenge kann ein ſicherer Maßſtab ausgemittelt werden, wie hoch die Taxen nach Verhältniß zu beſtimmen ſind. Hieraus ergiebt ſich der Umſtand, daß eine allgemeine, oder für einen aus mehreren Provinzen beſtehenden Staat angenommene Taxe nicht möglich ſey, ſondern Billigkeit und gütliche Uebereinkunft zwiſchen den Medicinalperſonen und Kranken in vielen außergerichtlichen Fällen Statt finden müſſen, um die Deſerviten mit den geſetzlich beſtimmten Taxen in Einklang zu bringen. Die allgemeine Norm unterliegt alſo in jeder Provinz Modificationen, die ſich ſelbſt bis auf gerichtliche mediciniſche Fälle erſtrecken.

§. 468.

Setzt man auch voraus, daß dieſe Beurtheilungs-Momente bei den neueſten Taxen in Anwendung gekommen ſind, ſo wird man genöthiget anzunehmen, daß einige, z. B. die Churfürſtl. Hannöveriſche vom 3ten Februar 1800, die Königl. Preußiſche vom 30ten April 1802, und andere, welchen dieſe zum Grunde gelegt worden iſt, ſo wie auch die von Schmidtmüller vorgetragenen Honorarien für die practiſchen

Aerzte (Thierärzte) Chirurgen, und Geburtshelfer *) in dem höchſten Anſchlage aufgeſtellt ſind, und daß dieſe von Vermögenden ganz, von Mittelmäßigen aber, nach der eben angegebenen Claſſification, nur zur Hälfte entrichtet werden können.

Zur Empfehlung der Annahme dieſes Grundſatzes beſtimmt mich noch der beſondere Umſtand, daß, nach meiner Erfahrung, hohe Taxen das Mittel nicht ſind, das Schickſal der nicht beſoldeten Medicinalperſonen, namentlich auch der Apotheker, zu erleichtern. Der Grund davon liegt vor Augen. Denn gewiß wird der Heilkünſtler die meiſten Patienten aus den mittlern Ständen zu beſorgen haben, und dieſe werden, ſeine billigen Rechnungen nicht ſcheuend, jedesmal und öfter, ſelbſt bei geringen Veranlaſſungen, ſeinen Beiſtand ſuchen, und ihn dankbar dafür belohnen — ſo, daß durch die Frequenz ſeiner Bemühungen am Ende des Jahres eine größere Einnahme für ihn erwachſen wird, als wenn er das Doppelte zu fordern berechtiget wäre. Somit wird, nebſt dem daß das Publicum offenbar bei dieſer Einſchränkung gewinnt, auch die Thätigkeit und das Intereſſe des Arztes dadurch am zweckmäßigſten befördert.

Wenn Schmidtmüllers Entwurf nach den hier aufgeſtellten Grundſätzen geſichtet wird, und die gewöhnlichen und ſelten vorkommenden Dienſtverrichtungen der mediciniſchen Practiker nach ihren verſchiedenen bürgerlichen Verhältniſſen — z. B. Diſtricts Heilkünſtler, welche vom Staate eine Beſoldung von 600 Gulden und eine Pferderation haben — Wundärzte mit 150 Gulden fixen Gehalt, und Fourage für ein Pferd — Thierärzte mit 300 Gulden Salar — Heilkünſtler, Chirurgen, Geburtshelfer, Krankenwärter ohne Beſoldung u. ſ. w. — berückſichtiget werden: ſo

---

*) Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. Landshut 1806 u. ſ. w.

kann er zum Muſter der in Frage ſtehenden Taxe die-
nen. Der Raum verſtattet nicht, eine ſolche hier
ausführlich aufzuſtellen. Wegen der Hebammen- und
Apotheker-Taxen treten Umſtände ein, die wir beſon-
ders unterſuchen müſſen.

§. 469.

Am Schluſſe des 2ten Buches iſt davon die Rede geweſen, daß die Hebammen, beſonders die auf dem Lande im allgemeinen ſo gering bezahlt werden, daß ihr Verdienst ſelten dem Lohne einer Dienſtmagd gleich kommt. Hierin und in der geringen Auszeichnung liegt der Grund, warum nur gemeine Weiber aus der Claſſe der Beilieger und Bettler, die keine Anlage, keine Bildung, und kein feines Pflicht- und Ehr-Gefühl haben, ſich ohne Zwang zur Annahme der wichtigſten Geſchäfte einer Hebamme bewegen laſſen. Dieſe rohen Menſchen betrachten, was ihnen beinahe nicht zu verdenken iſt, dieſes Amt als eine Nebenſache, welche ihren Geſchäften im Hauſe und auf dem Felde nachſtehen müſſe. Die gefährliche Quackſalberei dieſer Perſonen hat einzig und allein hierin ihre Quelle. Ein zweckwidriger Unterricht weckt dieſelbe, und Noth und Eigennutz fördern ſie zur Reife. Aber wie viel müßte ich darüber ſchreiben, wenn die Leſer ſtreng von mir forderten, die Reſultate meiner Beobachtungen hier nur in kurzen Sätzen aufzuſtellen! Es iſt faſt unglaublich, daß noch vor wenigen Jahren, und ohne Zweifel in manchen Gegenden noch jetzt, die Taxe der Hebammen für den Beiſtand bei einer Gebärung, Beſorgung und Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen, welche in der Regel einige Wochen dauert, nebſt Uebernahme der Geſchäfte der Hausfrau und Magd, ſo gering war, daß ein Hebammenlehrer, um das Hebammenweſen empor zu bringen, ſich veranlaßt fand, die Regierung zu erſuchen, die Verfügung zu treffen, daß der Hebamme, Statt

des bisherigen Almoſens, für jeden Geburtsfall 45 Kreuzer gezahlt würden. Die Regierung aber glaubte, weil die Hebammen auf dem Lande ihren Lohn meiſtens in Naturalien erhielten, und es den Landleuten oft an baarem Gelde fehle, mithin eine ſolche Auflage den Gebärenden zum Nachtheile gereichen könne, daß es beſſer ſey, die Sache bey dem hierunter beſtehenden Herbringen, nämlich 15 bis 20 Stübern von ehelichen, und 1 Reichsthaler von unehelichen Kindern, lediglich zu belaſſen.

Das Herbringen oder die Verfaſſung des Diſtrictes oder Ortes kann demnach, wie einige meinen, der Maßſtab nicht ſeyn, um darnach das Honorar der Hebammen zu beſtimmen. In der Regel ſollten ſie auf den vierten Theil der Taxe für die Geburtshelfer geſetzt ſeyn, der, nach der Wichtigkeit und Dauer des Geſchäftes, und der Vermögensumſtände der Entbundenen auf ein Drittheil zu erhöhen iſt.

§. 470.

Die Hebammen ganz auf fixen Gehalt zu ſetzen, würde eine ſehr große Summe erfordern. Man nehme an einen Landesbezirk von 150,000 Perſonen, worin 200 Hebammen befindlich ſind, und ſetze einer jeden nur den mäßigen Gehalt von 100 Gulden aus: ſo beträgt dieß 20,000 Gulden. Was wird das Finanzminiſterium dagegen einwenden? In dem ehemaligen Rheiniſchen Erzſtifte trug der Medicinalrath unter der Regierung des Churfürſten Max. Friedrich von Cölln bei den verſammelten Ständen auf zehn Thaler Beſoldung für Jede Hebamme an. Dieſes wurde aber zu viel befunden, weil 207 Hebammen alsdann dem Staate jährlich 2070 Thaler koſten würden! Sie bekamen daher gar kein Fixum. Abgeſehen von dieſem möglichen Anſtande, was kann eine Frau, die ſich bei der Feſtſetzung eines Salars wahrſcheinlich mit ihrer Händearbeit nicht ernähren ſoll, jährlich mit hun-

dert Gulden anfangen? Billig wäre es, daß, weil die Hebamme eine öffentliche Perſon des Staats iſt, auch jeder Kopf, nach dem Beſteurungsfuße, zu ihrem Lebensunterhalte etwas beitrüge, und wenn dieſes auch nur jährlich in 24 bis 30 Thalern beſtände *). Außerdem müßte die Gemeinde ihrer Hebamme, nach den Localitäten, ein Stück ertragsfähigen Communal-Landes, Garten oder Wieſe von wenigſtens einem halben Morgen (in kleinen Orten etwas mehr) innerhalb der Feldmark, oder eine freie Wohnung, oder ein paar Fuder Brandholz, frei vor die Thüre gefahren, oder den freien und unentgeltlichen Mitgenuß der gemeinen Nutzung, namentlich der Weide, als Unterſtützungsmittel zufließen laſſen. In dieſem Falle könnte dann auch das Honorar für jeden Geburtsfall geringer gegriffen werden; welches im Gegentheile auf das Doppelte der folgenden Norm zu ſetzen iſt.

§. 471.

Die von mir entworfene, in dem Herzogthum Weſtphalen geſetzlich eingeführte Taxordnung für Hebammen, ſcheint mir unter gleichen Umſtänden überall billig und anwendbar zu ſeyn.

Nach derſelben iſt

1.) Die Hebamme, nebſt ihrem Ehemanne, oder, wenn ſie Wittwe iſt, ihr älteſtes Kind, von dem ſie Verpflegung erhält, von allen perſönlichen Staats- und Gemeinheits-Laſten — Frohndienſten, Wegbau,

*) In einer aus Catholiken und Evangeliſchen gemiſchten Gemeinde wird, wegen der Nothtaufe, eine Hebamme catholiſchen Glaubens nothwendig erachtet. Ehemals wurde in Ländern, wo die catholiſche Anſicht des Chriſtenthums die herrſchende war, wohl der ganzen Gemeinde auferlegt, zu der Beſoldung der Hebamme auch dann nach Vermögen beizutragen, wenn die Proteſtanten mit einer eigenen approbirten Hebamme ihrer Confeſſion verſehen waren. Sollte der Fall jezt eintreten: ſo wird wohl die Gleichheit der Rechte beider Religions-Parteien bei der Beſtimmung der Beſoldung und Gebühren für die Hebamme zum Grunde gelegt werden.

Nachtwachen, Botengängen, Einquartirung in Friedenszeiten u. d. g. — frei.

2.) Sie erhält, während der Dauer ihrer Dienſtzeit, eins von den im vorigen §. angeführten jährlichen Unterſtützungsmitteln, oder deſſen wahren Werth in Geld vergütet. — Es iſt billig, daß dieſes Emolument von derjenigen Gemeinde, in welcher die Hebamme wohnt, nicht aber von den Filialdörfern, welche die beſtändige Gegenwart der Hebamme entbehren, und ſie für ihre Wege beſonders bezahlen müſſen, geleiſtet werde.

3.) Für den Beiſtand bei einer Gebärenden in natürlichen Geburtsfällen, und die erſte Pflege der Kindbetterin und des Neugebornen, ſoll der Hebamme in ihrem Wohnorte von Zahlungsfähigen ein Reichsthaler, von Armen aber die Hälfte aus der Gemeinheitscaſſe entrichtet werden. Erſte oder zweite, eheliche oder uneheliche Geburt machen keinen Unterſchied. Dieſes Honorar erhält auch die Hebamme, wenn ein Geburtshelfer, oder, Statt ihrer, eine andere, außer dem Diſtricte wohnende Hebamme zugezogen wird; vorausgeſetzt, daß jene nicht krank, abweſend, oder anderwärts beſchäftiget iſt. Dem Reichen iſt es frei gelaſſen, nach Willkühr über dieſe Taxe zu bezahlen. Für jeden Weg auf das Land wird, nach Entfernung des Orts, der Beſchaffenheit der Jahrszeit und Wege, etwas beſonders vergütet, welches aber nicht unter zwölf Stüber jedesmal betragen darf. — Man hat hierbei vorausgeſetzt, daß jeder billige Hausvater die Hebamme in dieſem Falle an ſeinem Tiſche Theil nehmen laſſen werde; deßwegen iſt es im Geſetze, um keine nachtheilige Conſequenz für die Bewohner der Oerter, wo die Hebammen domicilirt ſind, daraus herzuleiten, und üble Folgen zu verhüten *), nicht

*) Der Gebrauch, daß die Hebammen nach vollendeter Hülfleiſtung bei Gebärenden Kaffee bekommen, muß durchaus abge-

ausdrücklich beſtimmt. Die Landleute finden es leichter, das Honorar in Naturalien als in Geld zu bezahlen, und in den meiſten Fällen möchte auch den Hebammen lieber damit gedient ſeyn. Will dieſelbe nun, Statt des baaren Geldes, Naturalien nehmen, ſo muß ſie in die Art und Gattung derſelben, nach dem Werthe des laufenden Preiſes, willigen. Für ein Zeugniß in gerichtlichen mediciniſchen Fällen, welche aber ohne Ausnahme dem Amtsarzte obliegen, wird Nichts, für die Application eines Clyſtiers etwas Willkührliches bezahlt.

4.) Im Falle eine Hebamme wegen Alters oder Krankheit unvermögend wird, ihren Dienſt fernerhin zu verſehen: ſo ſoll ſie, beſonders wenn ſie kein eigenes hinlängliches Vermögen beſitzt, zu gleichen Theilen aus der Gemeindscaſſe und den Armenfonds angemeſſen unterſtützt werden, ohne ihrer Nachfolgerin im Amte zuzumuthen, etwas von ihrem Gehalte, zum Vortheile jener, ſchwinden zu laſſen — welches eben ſo nachtheilig iſt, als den alten Hebammen aufzugeben, junge, eben aus dem Unterrichte entlaſſene anzuziehen, und das Honorar mit ihnen zu theilen. Dieſe Penſion wird gewöhnlich auf die Hälfte ihres bisherigen jährlichen Verdienſtes, in einer Durchſchnittsſumme von mehreren Jahren beſtimmt.

Mit dieſer Belohnung ſind die Hebammen durchgehends zufrieden, und ſie iſt auch für die Untertha-

---

ſchafft werden. Ich weiß zuverläßig, daß manche Hebamme, um auf dieſen Lieblingstrank der gemeinen Volksclaſſe nicht lange warten zu müſſen, die Geburt oft auf eine barbariſche Art zu beſchleunigen geſucht, und dadurch Mutter und Kind in Lebensgefahr geſetzt hat.

Ein anderer Mißbrauch iſt's, daß unehelich Geſchwängerte der Hebamme, ſo wie dem Pfarrer und dem Küſter, doppelte und höhere Gebühren für die Entbindung und Taufe ihrer Leibesfrucht bezahlen müſſen. Dieſes, in Verbindung des Umſtandes, daß nicht überall ein Geſetz befiehlt, daß jede unehelich Schwangere frühzeitig der Ortsobrigkeit ihren Zuſtand anzeigen muß — führt zum Kindermorde.

nen nicht drückend. Ich bin überzeugt, daß wenn nur jede Hebamme ein jährliches Fixum von zwölf Thaler (welches für dieſe Provinz für etwas mehr als 200 Individuen ungefähr dritthalbtauſend Thaler ausmacht) zugelegt würde, und man dieſelben, z. B. durch Anweiſung eines beſondern Kirchenſtandes oben und nach der Frau des Ortsvorſtandes, von andern Gemeindsgliedern noch mehr öffentlich auszeichnete, das Hebammenweſen von dieſer Seite zu einer hohen Vollkommenheit, das nichts mehr zu wünſchen übrig ließ, gebracht werden könnte.

§ 472.

VII. Die Arznei-Taxe für Apotheker in der Art zu beſtimmen, daß das Publicum die Medicamente in beſter Beſchaffenheit um den möglichſt niedrigen Preis erhalte, und der Apotheker von ſeinem billigen und gerechten Gewinn angemeſſen leben könne, iſt eine ſehr ſchwere Aufgabe. Alle oben angegebenen Rückſichten, welche bei der Anlage und Taxation einer Apotheke vorgebracht worden ſind, kommen auch hier in Betrachtung, und machen eben den Gegenſtand ſchwierig. Der Grund davon liegt hauptſächlich darin, daß alle Umſtände, welche bei der Verfertigung einer Medicamenten-Taxordnung berückſichtiget werden müſſen, vielſeitig, unter ſich verſchieden, und faſt bei jeder Apotheke wandelbar ſind. Es iſt bald geſagt: das von dem Apotheker angelegte Capital zur Einrichtung eines Hauſes für ſeine Geſchäfte, deßgleichen für angeſchaffte rohe Stoffe, Präparate und Werkzeuge — der jährliche Schaden an Inſtrumenten und verderbten Arzneimitteln — die Unterhaltung des nothwendigen Perſonals — und die Mühewaltung des Apothekers, und die Gefahr, der er ſich bei manchen Arbeiten ausſetzt, enthalten, mit Rückſicht auf die Menge des Abſatzes, die Beſtimmungsgründe, wie viele Procente auf die Arzneien zu ſchla-

gen ſind; ſo wie nach dem Werthe der rohen Stoffe, und der im Großen bereiteten zuſammengeſetzten Arzneimittel — der Mühe und Unkoſten für Verfertigung der Recepte, und der Vehikel, in welchen er die Arzneien liefert, der eigentliche Preis für die Stoffe und ihre Form berechnet werde.

Unterſucht man dieſe Bedingungen etwas genauer, ſo heißt das mit andern Worten, was wirklich in allem Ernſte als Regel empfohlen iſt: Man ſoll vorerſt die Koſten und Auslagen die jeder Apotheker hat, ehe er das Material ſelbſt wieder roh oder verarbeitet verkaufen kann, als: die Einkaufsſumme für die Arzneiwaaren, die Koſten für das Einpacken und die Fracht derſelben, die Auflagen auf Schiffe oder Wagen, Weggeld, Zoll- und Mauthgebühren, Acciſe, Umgeld, und andere Auslagen, die der Apotheker zu machen hat, ehe er die Materialien in ſeinem Hauſe ſieht, das Anfahren derſelben an ſeine Wohnung, Porto für Briefe und Gelder, den Verluſt am Gewichte durch Eintrocknen und Verdunſten — ferner, die Koſten für Anſchaffung, Reparatur und Abgang der Mörſer, Feilen, Meſſer, Reibſteine, Durchſchläge, Seiher, Siebe, Preſſen, Filtrirmaſchinen, Trichter, Löffel, Keſſel, Pfannen, Schalen, Phiolen, Tiegel, Deſtilirgefäße, Retorten, Heber, Vorlagen, Wagen, Büchſen, und phyſicaliſchen Inſtrumente — ſodann, die Intereſſen von dem auf die Arzneikörper und Geräthſchaften verwandten Capital, die im Waarenlager und Schuldbüche ſteckende Summe, die Preiſe der nothwendigen Lebens- und Haushaltungs-Bedürfniſſe, öffentliche Abgaben — weiter, den Lohn für die verarbeiteten Materialien, nach ihrem individuellen Verhalten, und nach dem Mittel zwiſchen den längſten und kürzeſten Tagen, ſo wie das Verſtauben und der Abgang an unnützen Ueberbleibſeln — und ſchließlich, in Anſehung der Gewinnung chemiſcher Producte, die Menge und Be-

ſchaffenheit der verſchiedenen, hierzu nöthigen Materialien, Geräthſchaften, Kohlen zur Feuerung, die Ausbeute, die benutzbaren und unbenutzbaren Nebenproducte, die Zeit, in welcher eine gewiſſe Quantität des Products verbraucht werden könne, mit Hinſicht der Zeit und Genauigkeit, welche die nach den Recepten nöthigen Arbeiten z. B. bei der Bereitung von Biſſen, Pillen, Decocten, Pflaſtern u. ſ. w. erfordern, und die Vehikel, in welchen ſie ausgegeben werden, in Anſchlag bringen, und darnach die Procente oder Preiſe der Medicamente beſtimmen.

§. 473.

Jeder denkende Mann, wenn er auch nicht vom Fache iſt, mag urtheilen, ob dieſe Bedingungen zum Maßſtabe der Regulirung einer allgemeinen Arzneitaxe für alle deutſche Staaten, oder in einem weitläufigen Lande für alle Theile deſſelben genommen werden können. Sie beweiſen bloß, daß dem Apotheker, in Rückſicht der wiſſenſchaftlichen Bildung, des nöthigen Aufwandes, des großen Wagniſſes, und der vielen Mühe deſſelben, höhere Procente *), als dem gewöhnlichen Kaufmanne, Wechsler und Sortiments-Buchhändler zugebilliget werden müſſen. Es iſt alſo eine, bis auf dieſe Stunde fortdauernde Verwechſelung der Begriffe, wenn man räth und glaubt, hierauf eine Medicamententaxe zu gründen — was bis jetzt noch nicht geſchehen iſt, und nicht geſchehen wird. Es läßt ſich daher auch erklären, warum die dem

*) Die hohen Preiſe mancher Arzneien ſind in der Zeit zu ſuchen, wo ausländiſche Waaren ſchwer, nur mit großen Koſten und Riſiko, und Gefahr zur Peſtzeit zu erhalten waren; ſie blieben in der Folge ſtehen, wegen der noch jetzt ſteigenden Einkaufspreiſe derſelben, der erhöheten Koſten für Fracht, Tagelöhner und Lebensmittel, des größern Luxus, und wegen der einfachern, wenigern und wohlfeilern Vorſchriften der Aerzte, bei welchen der Apotheker ſeine koſtbaren Vorräthe nicht unterbringen kann.

Apotheker zugeſtandenen Procente, bei der Vergleichung von mehreren Taxen eine ſo große Verſchiedenheit darbieten. Die Fuldaiſche Taxe läßt z. B. etwa 38, die Frankfurter ungefähr 49 Procente von den rohen Materialien zu; gleiche Abweichungen von 25 bis 100 Procente und darüber anderer Taxen aus nahe verbundenen Ländern wurden entdeckt, als eine genaue Vergleichung derſelben vorgenommen wurde. Nach jenen vielſeitigen Geſichtspuncten müßte für jeden Apotheker eine beſondere Taxe gegeben werden, was freilich das ſicherſte Mittel ſeyn dürfte, wenn auch hier die Schwierigkeit nicht vorwaltete, daß man deßwegen auf dieſem Wege mit der Sache nicht ins Reine kommt, weil alles auf den eigenen Angaben des Einzelnen beruhet.

In Erwägung dieſer Umſtände möchte man beinahe verleitet werden, auf die Seite derjenigen zu treten, welche gar keine Taxen, ſondern alles dem Pflichtgefühle und Dienſteide des Apothekers, der am beſten wiſſen könne, in welchem Verhältniſſe die vorhin genannten Dinge unter ſich ſtehen, lediglich und um ſo mehr überlaſſen haben wollen, oder, im ſchlimmſten Falle zu einem, immer verzweifelten Mittel — Vermehrung der Apotheker, um durch Concurrenz wohlfeile Preiſe zu bewirken — rathen, weil einem gewiſſenloſen Pharmaceuten doch nicht alle Wege verſperrt werden könnten, das Publicum durch allerlei ſchwer zu entdeckende Kunſtgriffe, vornehmlich bei Zuſammenſetzung der Arzneien, durch Unterſchieben ſchlechter und wohlfeiler Waaren für die verordneten beſſern und koſtbarern, oder Gewichtsverminderung dieſer u. d. g. ungeahndet zu vervortheilen. Indeſſen iſt die Nothwendigkeit geſetzlicher Arzneitaxen ſchon aus dem Grunde anerkannt, weil es nur wenige Apotheker giebt, deren kaufmänniſches Intereſſe ein ſo unbedingtes Zutrauen der reinen Pflichtmäßigkeit verdienen dürfte. Es muß daher ein Weg aus-

findig gemacht werden, auf welchem der Zweck nicht bloß im Einzelnen, ſondern, wie es die Natur der Geſetzgebung mit ſich bringt, zum Wohle des Publicums im Ganzen zu erreichen ſteht.

Seit dem Jahre 1794, wo die Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen die bekannte Preisfrage über die Verminderung der Arzneipreiſe und die zu dieſem Behufe erforderliche Einrichtung der Diſpenſatorien und Taxen ausgeſtellt hat, iſt dieſer Gegenſtand in den dadurch veranlaßten Schriften von den Herrn Jugler, Krügelſtein und Weſtrumb nach richtigern Anſichten und Grundſätzen, als vorher behandelt worden; aber in Rückſicht der Hauptſache, der dem Apotheker zu beſtimmenden Procente, weichen die Verfaſſer in ihren Principien und Reſultaten doch ſehr von einander ab. Der Verfaſſer der gekrönten Preisſchrift macht zuerſt auf die Schwierigkeiten aufmerkſam, den jährlichen ſtandesmäßigen Unterhalt des Apothekers, und den Ertrag einer Apotheke zu ermeſſen; geht ſodann nach richtigen Vorausſetzungen, beſonders in Anſehung der Diſpenſatorien, zu der Unterſuchung der Hauptfrage über Gewinnſt an rohen Materialien, Intereſſe für Capital und Nebenauslagen, und Arbeitsverdienſt bei zuſammengeſetzten Mitteln über; und nimmt fünfzig Procent Gewinnſt von den rohen Materialwaaren an, welche nach mehreren Preiscouranten auf zehn Jahre ausgeworfen, und dann die nach dieſer Beſtimmung bald ſteigenden und fallenden Arzneimittel auf einen Mittelpreis von zehn Jahren geſetzt werden ſollen. Ueber dieſe Procente aber ſollen die Fracht, ausgemittelt durch die Frachtzettel von einer gleichen Reihe von Jahren, das Stoßen und Schneiden, und der Verluſt durch das Sieben, nach einem Medium, beſonders gerechnet werden.

Ein anderer Concurrent, Herr Jugler, ſetzt für die einfachen und ſolche Waaren, welche der Apothe-

ker nicht ſelbſt bereiten kann, ſondern kaufen muß, ohne Unterſchied, und ohne die Seltenheit des Gebrauchs oder den täglichen Abgang in Anſchlag zu bringen, hundert Procent feſt. Bei den zubereiteten und zuſammengeſetzten Arzneien ſollen in Beziehung der Procente angeſchlagen werden: das Gewicht der einzelnen Ingredientien und der Simplicien, die zu einer zubereiteten Arznei erforderlich ſind, dieſelben zu 100 Procent gerechnet; das Product von dieſer aus jenen in einer runden Mittelzahl zu Gunſten des Apothekers angenommen; die berechneten Koſten des Hauptpräparats; Taxation der Arbeiten, nach ihrer Verſchiedenheit, als Concentration durch Kälte, Schneiden und Stoßen, Pulveriſation, Miſchung, Elitriation, Digeſtion, Niederſchlagung, Kochung u. ſ. w. mit den Unterabtheilungen dieſer Scale. Für die Geräthe ſey, um Unterſchleiſe zu verhüten, nichts zu vergüten.

Herr Weſtrumb bemerkt in ſeinem trefflichen Gutachten über dieſe Schriften ganz richtig: daß die vielen Calculationen für die Arbeiten der Apotheker zu umſtändlich ſind, und bei der Reviſion unſägliche Mühe, bunte Berechnungen und Erörterungen veranlaſſen. Man ſoll ſich darauf nicht einlaſſen, die Sache vereinfachen, und dem Apotheker für die unbereiteten Waaren, die mechaniſchen und ſimpeln, und feinen chemiſchen Arbeiten beſtimmte Procente geſtatten. Dieſer Verfaſſer, ſelbſt practiſcher Apotheker, intereſſirt ſich aber zu ſehr für den Vortheil ſeiner Kunſtverwandten, wenn er bei ſeiner Behauptung ſtehen bleibt, daß dieſelben beim alterum tantum des Einkaufspreiſes nicht beſtehen könnten. Dieſes wird allerdings der Fall ſeyn, wenn man bei der Feſtſetzung der Procente zwiſchen dem reinen Ertrage, und dem Gewinn, von dem die Apotheke, und alles was dazu gehört, unterhalten werden muß, keinen Unterſchied macht. Jenen haben

die Apotheker, die reich werden wollen — dieſen die Staatsärzte vor Augen.

Der neueſte Verſuch, welcher, außer den genannten, bei der Beurtheilung dieſes Gegenſtandes vorzüglich in Betrachtung gezogen werden muß, iſt von Herrn Flachsland *). Bekanntlich hat derſelbe die rohen Materialien in ſechs Claſſen abgetheilt, und nach folgendem, in den Eigenſchaften der Arzneikörper ſelbſt liegenden Unterſchied, dem Apotheker einen verſchiedenen Gewinn zugeſtanden. Nämlich: 1.) für rohe Arzneikörper, welche lange, ohne zu verderben oder Verluſt zu erleiden, aufbewahrt werden können, dreißig Procent; 2.) für ſolche, welche nach einiger Zeit an der Qualität, oder an dem Gewichte etwas verlieren, oder ſonſt Abgang erleiden, vierzig Procent; 3.) für die, welche mehr flüchtige Beſtandtheile beſitzen, und an Gewicht, oder an Kraft mehr verlieren, und ſchneller unverkäuflich werden, fünfzig Procent; 4.) für jene, welche ſehr flüchtig, vertrocknend, anhängend, oder auch mit Gefahr zu transportiren und abzugeben ſind, ſechszig Procent; 5.) für die noch feinern und verflüchtigenden, ſiebenzig Procent; und endlich 6.) für die feinſten achtzig Procent. Zur 1ten Claſſe ſind gezählt; 154, zur 2ten 133, zur 3ten 28, zur 4ten 19, zur 5ten 4, und zur 6ten 2 Arzneikörper. Der nach neuern Verfügungen auf einige Materialien gelegte ſtarke Impoſt konnte dabei nicht in Anſchlag gebracht werden. — Für die zuſammengeſetzten, oder chemiſch pharmaceutiſch bereiteten Arzneien ſollen dem Apotheker, außer dem für die dazu erforderlichen rohen Materialien beſtimmten Gewinn nach der angegebenen Verſchiedenheit dieſer Subſtanzen, für ſeinen Zeitaufwand bei der Bereitung nach Verſchiedenheit der Dauer derſelben eine bis auf

*) Apotheker-Taxe zur neu eingeführten Preußiſchen Pharmacopoe. Carlsruhe, bei Müller 1809.

zwei Gulden und dreißig Kreuzer für den ganzen Tag ſteigende Vergütung, und für die dazu nöthigen Kohlen und Gefäße 10 — 15 — 30 bis 40 Procent zugerechnet werden. Die geringen Nebenproducte, welche er bei der Bereitung mancher Präparate gewinnen kann, kommen dabei nicht in Abzug. Für das Pulveriſiren und Alcoholiſiren ſind ihm, nach Verhältniß der verſchiedenen Zähigkeit und Härte der Arzneikörper, und dem damit verbundenen Verluſt durch Verſtäuben und Rückbleibſel von Stengeln und Faſern, 8, 10, 16, 20 bis 25 Procent Abgang, und je nachdem mehr oder weniger Mühe, Zeit und Gefahr bei ſtark wirkenden Droguen mit dem Zerſtoßen, Pulveriſiren und Alcoholiſiren derſelben verbunden ſind, für das mediciniſche Pfund 12, 18, 24, 27, 36, 48, 54 bis 96 Kreuzer — für das Zerſchneiden harter und zäher Wurzeln, Rinden und Hölzer 0 Procent — und endlich für die übrigen mechaniſchen Arbeiten von den nach Vorſchrift der Aerzte ſogleich zu bereitenden und abzugebenden Arzneimittel, nebſt Vehikeln, noch ein beſtimmter Aufſchlag zugeſtanden. Dagegen darf der Apotheker für das Durchſeihen der Aufgüſſe und Abkochungen, Auflöſung der Salze und Extracte in den flüſſigen Arzneien, Zuſammenſetzung einer gewöhnlichen Mixtur, Miſchung eines Pulvers, einer Lattwerge, einer Salbe, und für das gewöhnliche leichte Zerſchneiden getrockneter Pflanzen nichts beſonders anrechnen.

Es iſt nicht zu verkennen, daß Herrn Flachslands Methode von jenen, und den bisher üblichen, abweicht, und ſich auf Grundſätze ſtützt, die zum Theil mit der Natur des Gegenſtandes übereinſtimmen. Es iſt aber nicht in Abrede zu ſtellen, daß die dadurch nothwendig werdenden Berechnungen, was Herr F. ſelbſt einräumt, immer noch zu zuſammengeſetzt iſt. Eine halbjährige Reviſion der Taxe nach dieſen Forderungen iſt wahrlich eine mit großen Schwierigkeiten ver-

bundene, ſehr mühſame, und in mehrerer Hinſicht vergebliche Arbeit. In einem deutſchen Staate wurde jüngſt nach dieſen weſentlichen Grundſätzen eine Medicamententaxe ausgearbeitet; bei einer ſorgfältigen, mit eiſernem Fleiße unternommenen Vergleichung ergaben ſich aber nicht allein große Abweichungen in beiden Taxen, ſondern auch in jeder insbeſondere — ſo, daß am Ende zwiſchen den Principien und den Reſultaten kein Cauſalnexus mehr zu erkennen, und der Preis der Arzneien noch immer zu **hoch** war. Man mache nur den Verſuch, um ſich ſelbſt davon zu überzeugen.

Hieraus dürfte folgen, daß dieſer wichtige Gegenſtand noch nicht als geſchloſſen zu betrachten, und jeder Verſuch, der Wahrheit näher zu kommen, keine undankbare Arbeit ſey. Ich will die weſentlichen Puncte, welche bei dem Entwurfe einer Arzneitaxordnung berückſichtiget werden müſſen, hier aufſtellen — in der Hoffnung, daß, wenn auch die Preisbeſtimmung der Arzneien, nach meiner Anſicht, bis jetzt noch unvollkommen ſeyn ſollte, doch der Weg zur Löſung dieſes Problems gebahnt werde, und man anfange, eine noch immer von der Willkühr abhängende Sache nach **wiſſenſchaftlichen**, und mit der Natur der Staatsarzneikunde übereinſtimmenden Grundſätzen zu behandeln.

§. 474.

VIII. Die Verfertigung der Arzneitaxe muß, um Einſeitigkeit und Parteilichkeit zu verhüten, weder den Aerzten, noch den Apothekern **allein**, ſondern einer aus dieſen Medicinalperſonen zuſammengeſetzten **Commiſſion**, worunter ſich ein der Handlungswiſſenſchaft kundiger Mann befinden ſoll, übertragen werden.

Dieſe Commiſſion hat ihr Geſchäft damit zu beginnen, daß ſie zuerſt die Frage unterſucht und beant-

wortet: welche Anſprüche kann der Apotheker in dieſer Eigenſchaft, oder in Rückſicht ſeiner bürgerlichen Verhältniſſe an das Publicum machen?

Der Apotheker iſt nicht Staatsdiener, ſondern treibt eine wiſſenſchaftliche Kunſt. Der Staat iſt ihm daher nichts mehr ſchuldig, als ihn bei ſeinem Gewerbe zu ſchützen. Seine Anſprüche an das Publicum dürfen folglich nicht über die Gränzen ſeines wiſſenſchaftlichen Werthes hinausgehen, und können, nach dem ſcientifiſchen Maßſtabe nicht höher und nicht niedriger als die eines practicirenden Heilkünſtlers gewürdiget werden. Daß ſie im Durchſchnitte bisher höher geſtanden haben, beweiſet der ſonnenklare Umſtand, daß in Rückſicht des äußern Wohlſtandes gewiß 20 Apotheker gegen Einen mediciniſchen Practiker überall nachgewieſen werden können. Darin liegt nun eben der Fehler, daß wohl die meiſten Apotheker mit ihrer, zwiſchen dem Gelehrten und Handwerker mitten inne ſtehenden bürgerlichen Berufslage nicht zufrieden ſind, ſondern ſich aus derſelben in höhere Verhältniſſe zu drängen ſtreben, die Rolle der Vornehmen ſpielen, oder, was daſſelbe iſt, einen ihre redlichen Verdienſt überſteigenden Aufwand machen, und darneben reich werden wollen. Dieſe ſind es denn gerade, welche von hundert und mehreren Procenten reden, und dabei immer über ſchlechte Zeiten klagen. Der Umſtand, daß manche Apotheker in der Phyſic und Chemie ausgezeichnete Kenntniſſe und Verdienſte haben, mithin auf das ſorgenfreie Leben eines Gelehrten gerechte Anſprüche machen können, begründet hierin keinen Unterſchied; denn ihr gelehrter Beruf ordnet ſie zu einer eigenen Claſſe von Staatsbürgern, und als ſolche ſind ſie auch in dem Genuſſe einer eigenen Erwerbsquelle, gleichviel ob ſich dieſer Erwerb aus der Schriftſtellerei, oder aus einem pharmaceutiſchen Inſtitute zur Bildung wiſſenſchaftlicher Apotheker u. ſ. w. reſultirt.

Wollte man annehmen, daß die Apotheker in den Hauptſtädten einen größern Aufwand zu machen genöthiget wären, als die Landapotheker, ſomit ihr Verdienſt auch höher ſeyn müßte, ſo genießen ſie auf der andern Seite auch größere Vortheile. Sie ſetzen ihre Waaren ſchneller, in größerer Menge, und weniger auf Credit um; erhalten ſie eben deßwegen wohlfeiler von dem Materialiſten; können ſich manche Nebenverdienſte machen, und die Bedürfniſſe und Annehmlichkeiten des Lebens, namentlich was die geiſtige Cultur betrifft, mit geringerm Aufwande verſchaffen; und haben Gelegenheit ihre Kinder mit weit geringern Koſten als in der iſolirten Lage auf dem Lande zu erziehen. Dieſe Vortheile ſind anerkannt: daher ſtimmen alle Vorſchriften über Arzneitaxen darin zuſammen, daß den Apothekern auf dem Lande höhere Procente, als den in den Städten vom erſten Range ſtatuirt werden ſollen. Dieſe Anſicht iſt irrig; denn eben weil die letztern einen größern Abſatz haben, können ſie ſich auch mit geringern Procenten begnügen, und die geringern Procente verſchaffen ihnen umgekehrt, zum Nachtheile des Landesapothekers, einen größern Abſatz. Die Landbewohner in der Nähe der Hauptſtadt werden daher ihren Arzneibedarf lieber hier, als in der theuern Apotheke ihres Bezirkes nehmen; um conſequent zu bleiben, müßten daher die Procente in der letztern in demſelben Verhältniſſe und weit über das alterum tantum wachſen, jemehr ſich der Abſatz verminderte. Was ſollte nun am Ende daraus werden? Bringt man aber in Anſchlag, daß der Landapotheker ſich mehr einſchränken, im ganzen wohlfeiler leben, die meiſten officiellen Pflanzen, mit der Ausſicht eines vortheilhaften Abſatzes, ſelbſt ziehen, oder um einen geringen Preis einſammeln laſſen kann; ihm Zeit genug übrig bleibt, die chemiſch pharmaceutiſchen Zubereitungen ſelbſt zu verfertigen; und es nicht auffält, wenn er, neben ſeinen Berufsgeſchäf-

ten, ein damit verträgliches Aemtchen z. B. Kämmerei, Steuerreceptur, Poſtexpedition u. d. g. verwaltet: ſo werden ſich die Vortheile von beiden Seiten gegen einander ausgleichen.

Hieraus folgt nun, daß die Procente eines jeden Apothekers gleich ſeyn ſollten. Durch dieſe Vereinfachung des Princips iſt ſchon ſehr viel gewonnen in der Möglichkeit, eine Taxe feſt zu ſetzen.

§. 475.

Auf eine allgemeine Arzneitaxe für ſämmtliche Apotheker in einem großen Staate muß man nun einmal Verzicht leiſten, weil die von der größern oder geringern Entfernung der Handelsplätze, woher die Arzneiwaaren bezogen werden, abhangenden Frachtkoſten, die Abgaben, und die Preiſe der Lebensbedürfniſſe in den verſchiedenen Theilen deſſelben Reiches einen merklichen, die Ausführung erſchwerenden Unterſchied darbieten; eben ſo wenig kann für jeden einzelnen Apotheker eine beſondere Taxe gemacht werden, obgleich dieſes, wenn die allgemeinen Grundſätze berichtiget ſind, in vielen Fällen mit wenigen Schwierigkeiten möglich iſt. Ich nehme daher eine Provinz oder ein Departement, worin etwa zwanzig Apotheken ſind, als Maximum des äußern Objects dieſer Art der Geſetzgebung an.

Die Größe der Summe, die der Apotheker braucht, um anſtändig leben zu können, wird, um das aufgeſtellte Gleichheitsprincip, mit billiger Rückſicht auf die gegenwärtige bürgerliche und öconomiſche Lage der Apotheker, anzuwenden, auf folgende Weiſe ausgemittelt. Die Eigenthümer und Verwalter der Apotheken ſind von der Commiſſion durch die Ortsbeamten aufzufordern, aus ihren beſchwornen Geſchäftsbüchern im zehnjährigen Durchſchnitte die Summe anzugeben, welche ſie zur Gründung ihres Geſchäftes, nothwendig angelegt, wie viele Arznei-

waaren durch Receptur und Handverkauf abgeſetzt, an baarem Gelde eingenommen im Schuldbuche ſtecken, und an Creditoren verloren haben. Dadurch wird man erfahren, wie viel jeder Apotheker, ein Jahr in das andere gerechnet, entübriget, und zu ſeinem Unterhalte gebraucht hat. Der allgemeine Wohlſtand derſelben bürgt dafür, daß dieſe Summe nicht unter die Einnahme eines ehrbaren, und ein einträgliches Gewerbe treibenden Bürgers fallen werde.

Nimmt man von zwanzig Apotheken in einer Provinz die jährliche (nicht reine, ſondern zur Unterhaltung der Officin und des Pharmaceuten nöthige) Einnahme Einer Apotheke, nach Abzug der Auslagen, Koſten, verlornen Buchſchulden u. ſ. w., im höchſten ſten Anſchlage zu 2000 fl. im niedrigſten zu 400 fl., und, um die Annäherungsſummen in gleichen Zahlen auszudrücken, immer zwei Apotheken von höherm und niedrigen Ertrage zwiſchen dieſen Extremen in folgendem Verhältniſſe gleich an —

z. B. jede Apotheke von N.	1 u. 2	erträgt jährlich:	2000 fl.
— — — —	3 : 4	— —	1500 „
— — — —	5 : 6	— —	1200 „
— — — —	7 : 8	— —	1000 „
— — — —	9 : 10	— —	900 „
— — — —	11 : 10	— —	800 „
— — — —	13 : 14	— —	700 „
— — — —	15 : 16	— —	600 „
— — — —	17 : 18	— —	500 „
— — — —	19 : 20	— —	400 „

ſo wird die Durchſchnittsſumme 960 Gulden ſeyn. Dieſe, oder etwa ein tauſend Gulden nehme ich als Normalſumme für die Subſiſtenz eines jeden Apothekers in einem Territorio, in welchem zwanzig Apotheken ſeyn ſollen, für nothwendig an. Mit dieſem, auf Gleichheit geſtütztem Verdienſte kann ſich auch jeder begnügen, weil er zu ſeinem anſtändigen Lebensunterhalte hinreicht, der Erfahrung entſpricht, und

dem Berufe des Apothekers angemeſſen iſt. Es iſt billig, daß die in der zweiten Hälfte unter dieſer Normalſumme ſtehenden Apotheker jenen der erſten Hälfte, nach Verhältniß, gleich geſtellt werden, weil ſie ſonſt in die gemeine Krämerzunft ſinken, und ihren wiſſenſchaftlichen Werth einbüßen; dahingegen es den von No. 1 bis 7 wohl geziemet, den großen Ton herabzuſtimmen, und ſich ihrem Berufe gemäß einzuſchränken. Dieſes wird durch eine gleichmäßige Vertheilung der Apotheken nach Sanitätsbedürfniſſen bewirkt.

Haben wir nun die den Apothekern zuzubilligende Erwerbsſumme auf die vorgeſchlagene Weiſe, welche ſich auf die Buchführung derſelben gründet, gefunden: ſo iſt der zweite Schritt zur Beſtimmung der Arzneitaxe geſchehen.

§. 476.

Die dritte und wichtigſte Bedingung, ohne welche die ebengenannte Procedur ganz vergeblich, ja in manchem Betrachte ungerecht ſeyn würde, iſt: daß jeder Apotheker in den Stand geſetzt werde, dieſe Normalſumme zu erwerben. Dieſes ſetzt mehrere Maßregeln von Seiten der Staatspolizei voraus.

1.) Die Regierung muß ſorgen, daß keinem die Conceſſion, eine Apotheke zu halten, ertheilt werde, der ſich nicht als ein geſchickter, fleißiger, ordnungsliebender, ehrbarer und pflichtmäßiger Mann hinlänglich legitimirt hat. Nur unter dieſer Vorausſetzung können gleiche Verdienſte auf gleiche Belohnung Anſpruch machen.

2.) Die Zahl der Apotheken muß, nach den oben angeführten Grundſätzen (§. 416 u. ſ. w.) geſetzlich beſtimmt ſeyn, und dieſelben dürfen, ohne hinlängliche Gründe, wobei jedoch der Nahrungsweg der bereits conceſſionirten Apotheker durchaus nicht gefährdet werden darf, nicht vermehrt werden.

3.) Niemanden, außer denſelben, darf Arzneien,

und andere damit verwandte Waaren im Einzelnen zu verkaufen erlaubt werden. Mehrere Verordnungen beſtimmen, daß die Materialiſten mit dem, den Apothekern unter gewiſſen Einſchränkungen allein zuſtehenden Handverkaufe wirklicher roher und zubereiteter Arzneimittel und Gifte ſich nicht befaſſen, und nur benannte Waaren an ſichere Perſonen, und in einer beſtimmten Quantität verkaufen ſollen. Ich bin aber der Meinung, daß, um der Ordnung und Sicherheit willen, denſelben gar nicht zu verſtatten ſey, ihre Droguen an Jemand anders, als an conceſſionirte Apotheker oder unter polizeilicher Aufſicht ſtehende Arzneidepots verkäuflich zu verabfolgen. Die Fabricanten, Gold- und Silberarbeiter, Färber, Cattundrucker, Maler, Anſtreicher, Bleicher u. d. g. ſollten die zu ihrem Gewerbe nöthigen Naturkörper, als: die concentrirten Säuren, Grünſpan, Arſenik, Gummigutt, rohes, präcipitirtes und ſublimirtes Queckſilber, Bleikalk u. ſ. w. nur gegen gültige Scheine, und um einen etwas erhöheten Einkaufspreis aus den Apotheken beziehen.

Winkelapotheken dürfen unter keinem Titel geduldet werden. In catholiſchen Ländern haben mehrere Klöſter eigene Apotheken. Wenn bei der Anlage derſelben nicht zugleich auf das Bedürfniß des geſammten Publicums innerhalb eines Bezirkes, in welchem eine Apotheke ſeyn ſoll, Rückſicht genommen iſt: ſo ſollte denſelben von polizeiwegen aufgegeben werden, an Niemanden als nur an das Kloſterperſonale Arzneien verabfolgen zu laſſen — wie dieß längſt in Wien, Prag, und, wenn ich nicht irre, überall in dem öſterreichiſchen Kaiſerreiche, geſetzlich eingeführt iſt. Hat man aber bei der Errichtung derſelben das allgemeine Bedürfniß des Publicums vor Augen gehabt: ſo muß man ſich bei der Gründung neuer Officinen hiernach bemeſſen, und die ſchon beſtehende unter gehörige Aufſicht nehmen. Dieſer Grundſatz findet auch bei den

Apotheken der Waiſenhäuſer und anderer Corporationen ſeine Anwendung.

4.) In größern Städten, wo mehrere Apotheken, Militär, Univerſität, Dicaſterien, oder Armen- Gefangen- und Kranken-Häuſer ſind, müſſen die Medicamente abwechſelnd aus jeder Apotheke bezogen werden, um durch Vertheilung des Profits die Apotheker in den Stand zu ſetzen, ihren Arzneivorrath zum Wohle des Publicums öfters zu erneuern, unter einander zu wetteifern, und ſich ſelbſt aufzuhelfen. In den Reſidenzſtädten ſollten das Hofperſonale, das Stallamt, die Garniſon u. ſ. w. nicht aus Einer Apotheke den Arzneibedarf beziehen, ſondern jeder Stab ſeine angewieſene pharmaceutiſche Officin haben, oder mit denſelben gewechſelt werden.

5. Der Handverkauf von Waaren, die der Krämer aus ſeinem Laden als Haushaltungs-Bedürfniſſe verkauft, und theils Nahrungsmittel ſind, oder zur Zubereitung derſelben dienen — deßgleichen Naturkörper zu techniſchen Zwecken — und rohe, einfache, unſchädliche, unter dem Volke durch langen Gebrauch ſchon angewöhnte, und gelinde wirkende Arzneien, welche von übrigens geſunden Menſchen, bei leicht vorübergehenden Unpäßlichkeiten, namentlich und ausdrücklich gefordert, und als Hausmittel gebraucht werden, muß jedem Apotheker, ohne Vorſchrift eines legaliſirten Arztes, zu diſpenſiren erlaubt ſeyn. Die Medicinalpolizei ſieht dieß aus guten Gründen überall in Deutſchland *) nach, weil Apotheken, als wohl-

*) Die Königl. Würtembergiſche General-Verordnung, die Form der Recepte und die Abgabe der Gifte betreffend, Stuttgart den 14ten Juni 1809, läßt in dieſer Abſicht den Verkauf folgender Artikel zu: Schußwaſſer, Riecheſſig, Hirſchhorngeiſt, Hoffmanniſcher Liquor, Cöllniſch Waſſer, Zimmet- Anis- und Schwarzkirſchen-Waſſer, Kalkwaſſer, rectificirter Weingeiſt, Syrupe (wahrſcheinlich mit Ausſchluß des Syrupi opiati u. a.) Pimpinelleſſenz, Wachholdergeſälz (?), Zahnbalſam (?) Calmus, Milchzucker, Krebsſteine, Magneſia,

thätige öffentliche Anſtalten, nicht wohl beſtehen würden, wenn dem Apotheker, zumal jetzt bei dem ſehr eingeſchränkten Apparate von Arzneimitteln, die der Arzt zu ſeinen Zwecken bedarf, bloß auf die Dispenſirung derſelben nach den ärztlichen Ordinationen beſchränkt ſeyn ſollte; der Apotheker auch den Detail der Waarenkunde und des Arzneihandels kennen ſoll, mithin zur Begründung ſeines Nahrungsweges manchen Artikel, der keine eigentliche Arznei iſt, dem Materialiſten abnehmen muß, um die wirklichen Arzneiwaaren in einem möglichſt billigen Preiſe zu erhalten, was bei dem, auf dieſe allein eingeſchränkten Einkaufe nicht geſchehen würde; die Gränzlinien zwiſchen Arzneien, Nahrungsmittel und Specereien nicht genau gezogen werden können, und die letztern, nach der allgemeinen Erfahrung, in den Apotheken beſſer als in Kramläden zu bekommen ſind; der Handel mit dieſen Materialien mit dem kaufmänniſchen Geſchäfte des Apothekers wohl beſtehen kann, und da, wo keine Kaufmannsgilden ſind, denen der Verkauf dieſer Waaren ausſchließlich zugeſtanden iſt, Niemand dadurch gefährdet, im Gegentheile für die Lebensſicherheit mehr geſorgt wird; und endlich der Apotheker in den meiſten Städten als Bürger betrachtet wird, und in dieſer Eigenſchaft zum Communal-Aerar beitragen muß, folglich auch auf die Vortheile eines Stadtbewohners billigen Anſpruch machen kann. — Iſt es dem Apotheker in der geſetzlich eingeführten Pharmacopoe zur Pflicht gemacht, Artikel (medicamenta simplicia), welche die Stelle von Nahrungsmitteln

---

Sternanis, Pfeffermünzküchelchen, Chamillen, Wollenblumen, Pfeffermünz, Schafgarben, Hollunderblüthe, Schlehenblüthe, Süßholzſaft, Huſtenteig (vielleicht pasta Althaeæ), eingemachte Früchte, ſchwarzes Pflaſter (emplastrum sulphuratum ?), Seidelbaſt, Senfmehl, und Hirſchunſchlitt. (Die bittern und gewürzhaften Species zu Anſätzen auf Wein, Eſſig und Branntwein möchten vorzüglich darunter gehören).

oder Arzneien zugleich vertreten, oder in Specereiladen verkäuflich vorkommen, anzuſchaffen: ſo muß es ihm auch verſtattet werden, ſolche aus der Hand zu verkaufen. Nach der pharmacopoea boruſsica hat es demnach keinen Anſtand, wenn hierher gezählet werden: die als Nahrungsmittel zubereiteten Getreidekörner: Stärkmehl, Sago, geſchälte Gerſte, Reis, Mandeln, Roſinen, Obſt, z. B. Pflaumen und Feigen, Cacao und Chocolade, Caffee, Thee, Schmalz, Fette, Oele, Honig, Zucker, Küchenſalz, Eſſig, Wein, Branntwein, Taback — als Gewürze: Cardamomen, Gewürznelken, Zimmt, Cubeben, Safran, Muskaten-Blüthe und Nüſſe, Pfeffer, Anis, Fenchel, Coriander, Kümmel, Wachholderbeeren, Lorbeeren, Senf, Citronen, Weihrauch, Hopfen, verſchiedene überzuckerte Saamen, Wurzeln, Schaalen ꝛc. — und zu techniſchen Zwecken: Schwefel, Alaun, Borax, Salpeter, Bleiglätte, Bleiweiß, Mennige, Zinnober, Grünſpan, Wachs, Geigenharz, Potaſche, Seife, Campeſchenholz, andere Färbehölzer, Cochenille, Galläpfel, Hauſenblaſen, Schwämme, giftige Subſtanzen, und andere, in Rückſicht ihrer Beſtandtheile und ihres Gebrauchs verwandte Artikel. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Vorſtand der Apotheke dieſe Materialien von den eigentlichen Arzneien in der Officin trennen und beſonders aufſtellen, und derſelbe für alle Folgen, die durch den ausgedehnten Handel mit dieſen Waaren für die Verwaltung der pharmaceutiſchen Geſchäfte etwa entſtehen möchten, beſonders verantwortlich gemacht werden muß.

6.) Die Regierung muß ſorgen, daß der Apotheker ohne Schwierigkeit zur Bezahlung ſeiner liquiden Buchſchulden, ohne allen Abzug gelange. Dieſe, gleich den Deſerviten der Advocaten, von den Schuldnern durch ſogenannte Generalmandate ſogleich durch Execution beizutreiben, entſpricht zwar der Billigkeit,

weil der Apotheker keinem Kranken, er ſey vermögend oder arm, den Credit verweigern ſoll — iſt aber der neuen Civilgeſetzgebung in manchen Ländern entgegen. Denn der Apotheker ſteht, in Hinſicht der creditirten Waaren, mit dem Kaufmanne in gleicher Categorie: ſein Handelsbuch bewirkt nur einen unvollſtändigen Beweis, der durch den Erfüllungseid ergänzt werden muß. Da nun wegen völlig liquider Forderungen, wohin die Deſerviten der Advocaten, deren Richtigkeit ſich aus den Acten ergiebt, gehören, gegen den Schuldner mit der Execution vorangeſchritten werden kann: ſo wird dieſes Verfahren in Bezug auf die Buchſchulden des Apothekers nur unter der Vorausſetzung eintreten können, wenn ihren Conto-Büchern volle Beweiskraft beigelegt wird. Daß dieſes weder rathſam noch zweckmäßig ſey, kann ich, nach meiner Ueberzeugung, nicht behaupten, zumal wenn die Regiſtratur des Apothekers diejenige Beſchaffenheit hat, die ich oben (§. 451) von derſelben gefordert habe, und der Arzt die Richtigkeit derſelben und der Recepte auf ſeine Pflichten vidimirt. Außerdem wird es wohl keinen Anſtand haben, daß das Creditgeben des Apothekers geſetzlich limitirt *), derſelbe beim Concurſe in die erſte Claſſe der Gläubiger geſetzt, und ihm jedes, für wirkliche Arme abgelieferte Arzneimittel, nach Abzug der Hälfte der ihm zukommenden Procente, aus öffentlichen Fonds bezahlet werde.

*) In Napoleons bürgerlichem Geſetzbuche iſt dafür geſorgt: „Die Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in Anſehung ihrer Beſuche, Operationen, und Arzneimittel verjähren in einem Jahre". Drittes Buch, 20 Tit. 5 Capit. 4 Abſch. Art. 2272. — In einigen andern Staaten müſſen die Arzneirechnungen, nach Abfluß dieſer Zeit, bei Gericht übergeben und bezahlt ſeyn. Nach einer Kaiſerl. Oeſterreichiſchen Verordnung vom 28ten Sept. 1795 kann der Apotheker, wenn eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt bleibt, für die weitere Zeit, vier von hundert Zinſen anrechnen. Andere ſchlagen 10 Procent vor; jener Modus ſcheint mir aber angemeſſener zu ſeyn.

7.) Alle Apotheker müſſen, durch eine allgemeine Anordnung, bei den ſie betreffenden unvorhergeſehenen Unglücksfällen, z. B. Brand, vor dem gänzlichen Ruine geſichert werden.

Eine Brandverſicherungsanſtalt ſämmtlicher Apotheken eines Staats iſt nicht allein für die Eigenthümer derſelben, die das nicht ſeltene Unglück gehabt haben, ihre Officin durch eine Feuersbrunſt zu verlieren; ſondern vorzüglich auch für das Publicum nützlich. Nicht das vielleicht ſchon aſſecurirte Wohnhaus und Mobilien, ſondern bloß die Arzneimittel, Gefäße, Repoſituren und Werkzeuge ſind Gegenſtände dieſer Verſicherung. Die Anſtalt bedarf zwar keiner Garantie, aber ſie muß doch unter öffentlicher Autorität und dem Schutze der Staatspolizei ſtehen. Sämmtliche Apotheken, in dem angeführten Sinne des Worts, werden in Claſſen gebracht, und nach ihrem effectiven Werthe taxirt — und Schemata entworfen, worin alles Nothwendige für eine Apotheke aufgezeichnet, und in Geldeswerth angeſchlagen iſt. Jeder Apotheker bezahlt jährlich $\frac{1}{6}$ Procent von dem Capitale, das den wahren Werth ſeiner Officin beſtimmt, zur Entſchädigung ſeines durch Brand verunglückten Mitbruders. Werden z. B. drei Claſſen angenommen, ſo iſt der jährliche Beitrag:

von der Apotheke der 1ten Claſſe à 3000 fl. 5 fl.
— — — — 2ten — à 2000 fl. 3 fl. 20 Kr.
— — — — 3ten — à 1000 fl. 1 fl. 40 Kr.

Es können aber auch mehrere Claſſen, z. B. ſechs von 3000 — 2500 — 2000 — 1500 — 1000 — und 500 Gulden gemacht werden. Ausländer können an dieſem Inſtitute Theil nehmen, wenn ihre Landesregierungen Mit-Garantie leiſten. Sie werden dieß um ſo lieber thun, da, wenn nur ein hundert Apotheken zu dieſem Zwecke zuſammentreten, der Werth ihrer Officinen, ſomit auch der Credit der Pharmaceuten ſehr erhöhet wird. Die jährlichen Beiträge ſind ge-

gen ſichere Hypothek zu landesüblichen Zinſen auszuleihen, und die Zinſen zu Capital anzulegen. Der Rechnungsführer einer Häuſer-Brand-Societät wird, gegen ein billiges Honorar, die Verwaltung und Berechnung dieſer Gelder gern mit beſorgen. Außerdem ſind zwei Directoren nöthig, welche in der Hauptſtadt aus der Mitte der Apotheker gewählt werden, und dafür zu ſorgen haben, daß der Abgebrannte auf das zweckmäßigſte entſchädiget werde. Dieſe Entſchädigung darf aber nicht in baarem Gelde beſtehen, weil dieſes von einem Familienvater leicht zugeſetzt werden könnte; ſie darf auch nicht durch Unterſtützung an Materialien von jedem einzelnen Mitgliede geſchehen, weil dieß Saumſeligkeit, Verwirrung über das Abzuliefernde, Koſten, welche vielleicht den Werth des Beitrags weit überſteigen, zumal wenn die Apotheker der letzten Claſſe von dem Brandbeſchädigten weit entfernt wohnen, und Unterſchleife verurſachen würde. Die Directoren müſſen vielmehr in den erſten Jahren, wo die Fonds noch nicht gegründet ſind, das aſſecurirte Capital borgen, oder, in der Folge, ſolches aus der Caſſe, gegen Quittung, ſich auszahlen laſſen, die nöthigſten Materialien, Gefäße und Werkzeuge in der nächſten Handelsſtadt kaufen, und bald möglichſt dem Brandbeſchädigten zuliefern, damit er bald wieder in Thätigkeit kommt. Für den erſten Augenblick könnten nur für die Hälfte des verſicherten Capitals Arzneien angeſchaft werden, weil doch zuletzt zwiſchen der Caſſeverwaltung und dem Verunglückten in der Hinſicht Abrechnung Statt finden muß, wenn während des Brandes Materialien und Utenſilien gerettet worden ſind, welche gerichtlich inventariſirt, taxirt, und von der aſſecurirten Summe abgezogen werden müſſen — und wenn der Apotheker in ſeinem Wohnorte ſchon hölzerne Gefäße u. d. g. auf Koſten der Maſſe hätte machen laſſen. Der Ueberſchuß oder das Fehlende wird alsdann von einer oder der andern Seite berichtiget.

Wächst das Capital durch Intereſſen, ſo können die Directoren, die im Anfange für ihre Bemühungen auf eine numeräre Belohnung Verzicht leiſten, bezahlt, und die Abgebrannten kräftiger unterſtützt werden *).

8.) Endlich rechne ich noch hierher, die Abſchaffung gewiſſer, noch in vielen Ländern herrſchenden Mißbräuche, als: Neujahrsgeſchenke der Apotheker an ihre Kunden und Aerzte; drückende Viſitations-Gebühren, und große Patentſteur; Droguerie zwiſchen den Aerzten und Apothekern, daß dieſe nämlich jenen, nach der Menge der Recepte, gewiſſe Procente abgeben u. d. g.

§. 477.

Die vierte Bedingung iſt ein allgemeines Dispenſatorium.

Ich ſpreche es dreiſt als meine Ueberzeugung aus, daß die Grundſätze, nach welchen ein ſolches verfaßt ſeyn ſoll, noch nicht berichtiget ſind. Von **Valerius Cordus** an, welcher 1542 auf Befehl des Nürnberger Raths das erſte geſetzliche Dispenſatorium geſchrieben hat, bis auf unſere Zeiten, wo beinahe jedes Land eine eigene Pharmacopoe beſitzt, ſind unzählige Schriften über dieſen Gegenſtand, von denen ſich einige, z. B. von Herrn **Chriſtoph Mayr**, durch große Vollſtändigkeit auszeichnen, erſchienen; man vermißt aber faſt bei allen **Zweckmäßigkeit**. Daß

*) Dieſe Organiſationspuncte einer Brandverſicherungs-Anſtalt für Apotheker ſind das Reſultat einer vor mehreren Jahren geſchehenen mündlichen Unterhaltung zwiſchen dem Verfaſſer und dem geſchickten und braven Apotheker Herrn Rink zu Traiſa im Königreiche Weſtphalen. Später hat derſelbe ſeinen ausführbaren Plan für die ehemaligen Churheſſiſchen Länder in **Piepenbrings** Archiv für die Pharmacie und ärztliche Naturkunde 2 B. 3 St. I. 1804, aber ohne Erfolg, entwickelt. Im Weſentlichen wird das hier und dort Geſagte mit einander übereinſtimmen.

hierin der Hauptfehler liege, werden aufgeklärte Aerzte einräumen.

Der eigentliche Zweck des Dispenſatoriums iſt: für alle Apotheker im Staate eine Norm zu haben, die geſetzlich beſtimmt, welche Arzneikörper in den Officinen ſeyn — und hauptſächlich, wie dieſelben mechaniſch oder chemiſch zubereitet und zuſammen geſetzt ſeyn ſollen. Was man ſonſt noch weiter hineinbrachte, als: naturhiſtoriſche Beſchreibung und Claſſification der Medicamente, Angabe der Charactere, Unterſcheidungszeichen und Beſtandtheile derſelben, Merkmale ihrer Aechtheit oder Verfälſchung, nebſt Aufzählung und Analyſe der Reagentien, Anweiſung zum Sammeln, Trocknen und Aufbewahren vegetabiliſcher Subſtanzen, Cautelen bei der chemiſch pharmaceutiſchen Bereitung und Miſchung der Arzneikörper, Beſtimmung der Kräfte, der Gaben, und des Gebrauchs derſelben, Erläuterung der chemiſch-pharmaceutiſchen Zeichen, Gewichte, Maße, und Geräthſchaften u. ſ. w. ſind Gegenſtände der pharmaceutiſchen Waarenkunde, der Arzneimittellehre und Therapie — gehören folglich nicht in ein Dispenſatorium. Es kann alſo nach folgenden allgemeinen Grundſätzen ganz kurz abgefaßt werden.

1.) Daſſelbe muß eine zweckmäßige Auswahl der bewährteſten, nicht leicht verderbenden, einfachen rohen, zubereiteten, und chemiſch-pharmaceutiſch zuſammengeſetzten inländiſchen, und durchaus unentbehrlichen ausländiſchen, durch reine Erfahrung erprobten, zu den verſchiedenen Sanitätsbedürfniſſen der Aerzte, Chirurgen, und Thierärzte nothwendigen Arzneikörper, in nachſtehender Claſſification enthalten.

a.) Einfache und zum ärztlichen Gebrauche zubereitete Medicamente, welche zu jeder Zeit in den Officinen vorräthig ſeyn ſollen. Sind die Journale der mediciniſchen Practiker und Apotheker in Ordnung: ſo läßt ſich, was mir beſonders wich-

tig ſcheint, auch die Quantität eines jeden zugleich angeben. Um Unterſchleife zu verhüten, dürfen mehrere Sorten von Arzneimitteln, hauptſächlich von den gegenwärtig noch nicht entbehrlichen ausländiſchen, nicht ſtatuirt werden, ſondern von jedem nur Eine und die beſte.

b.) Arzneien, welche ex tempore zubereitet werden, und ſich nicht lange, ohne von ihrer Wirkung zu verlieren, aufbewahren laſſen.

c.) Die chemiſch-pharmaceutiſchen Präparate. Die Vorſchriften ſie zu verfertigen, müſſen in einer kurzen, klaren und genau beſtimmenden Sprache abgefaßt — chemiſche Zeichen der Körper, des Gewichtes, und der Manipulationen vermieden — und dabei auf den Geiſt einer geläuterten Chemie Rückſicht genommen werden.

d.) Einige alte, beinahe außer Gebrauch gekommene, aber immer noch wirkſame zuſammengeſetzte Arzneimittel, z. B. Hoffmanns balſamiſche Pillen, Kleins Elixir u. d. g.; deßgleichen Gegengifte.

e.) Ein Verzeichniß der unwirkſamen, veralteten und außer den allgemeinen Gebrauch gekommenen Heilmittel, die kein vernünftiger Arzt mehr verſchreibt. Man ſollte ſich ſchämen, ſie um des Vorurtheils willen beizubehalten, weil gerade dieſe den Apothekern einen ſcheinbaren und gerechten Vorwand zu höhern Preiſen anderer Medicamente geben.

2.) Zu unſerm Zwecke iſt es nöthig, daß die Geſetzgebung bei dieſem Gegenſtande nicht bloß auf eine Sichtung aller Arzneikörper, ſondern vielmehr auf **Verminderung** derſelben, und vorzüglich der theuern Compoſitionen ausgehe. Der wiſſenſchaftliche Grund, warum in den Apotheken großer Städte ein größerer Apparat von Medicamenten als in den Landapotheken ſeyn ſoll, iſt nicht einzuſehen. Uebermäßige Sparſamkeit und Verſchwendung müſſen ſich gleich

weit voneinander entfernen. In dieſer Hinſicht ſcheint mir der Selectus medicaminum, quæ in officinis minorum oppidorum legitime proſtabunt — Anhang der pharmacopoeæ boruſſicæ — oder die pharmacopoea auſtriaco-caſtrenſis ad mand. S. C. R. Majeſt. Wien 1795 um ſo mehr überall hinreichend zu ſeyn, da ſelbſt in jener Auswahl einige Arzneien entbehrlich erſcheinen, und in der Folge, wenn die Aerzte ihr Heil am Krankenbette mehr in der auf naturwiſſenſchaftliche Einſicht gegründeten Leitung der Lebensordnung ſuchen, gewiß noch mehr vereinfacht werden dürfte.

3.) In Armen- und andern Inſtituten, auf Schiffen und bei dem Militär ſind die aus dieſen individuellen Verhältniſſen entſpringenden Rückſichten bei der Beſtimmung des Arzneivorraths vorzüglich zu beobachten. Wenn jeder Arzt die Wirkungen und den Preis der Arzneien genau kennt, nicht aus Vorurtheil oder Nachahmung an gewiſſen Lieblingsmitteln hängt, und das geſetzliche Diſpenſatorium von dem überflüſſigen Wuſte gereiniget iſt — dann iſt eine Armen-Pharmacopoe entbehrlich; im Gegentheile aber iſt ſie nöthig und nützlich, und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo zwar die Armen, nicht aber in demſelben Verhältniſſe die Armenfonds zunehmen, und Arzneien und Lebensbedürfniſſe in einem hohen Preiſe ſtehen, die ſich immer dringender empfehlende Maxime: was mit Wenigem geſchehen kann, nicht durch Vieles zu thun, und, wo es nur möglich iſt, zu entbehren und zu ſparen — werth auch bei den Aerzten allgemeiner werden zu laſſen. Bei wenig Bemittelten, ganz Armen, beſonders zu Zeiten einer Epidemie, und in langwierigen Krankheiten ſollte man recht ſorgfältig hierauf Bedacht nehmen, damit auch der Afterpraxis der Quackſalber mehr geſteuert werde. — Diejenige Militär-Pharmacopoe, welche nur wenige einfache und wirkſame Arzneien, und ein paar gute

Zuſammenſetzungen enthält, iſt die beſte, weil Ruhe, Wartung, Bekleidung und angemeſſene Nahrung die wichtigſten Bedingungen zur Heilung der kranken Soldaten im Felde ſind. Die angeführte Kaiſerlich Oeſterreichiſche hat in dieſer Hinſicht einen entſchiedenen Vorzug vor mehrern anderen *). — Eine pharmacopœa nautica iſt noch ein Bedürfniß; ſie ſoll und kann ganz einfach ſeyn, wenn Herrn A. Bacheracht's phyſiſch-diätetiſche Anleitung, die Geſundheit der Seeleute zu erhalten, St. Petersburg 1790, bei jeder Marine beherziget wird.

4.) Das Diſpenſatorium muß in lateiniſcher, deutſcher, und, wegen der Zeitumſtände, auch in franzöſiſcher Sprache geſchrieben ſeyn. Neben den naturhiſtoriſch-ſyſtematiſchen und chemiſch-pharmaceutiſchen Benennungen, ſind die gewöhnlichen deutſchen und alten beizubehalten, und die Terminologieen in ſich wechſelſeitig erklärenden Regiſtern anzufügen **).

5.) Daſſelbe iſt alle fünf Jahre, mit den erforderlichen, durch die neuern Entdeckungen gewonnenen Nachträgen zu vermehren, und, wenn es nöthig iſt, ganz umzuarbeiten.

6.) Die mediciniſchen Practiker müſſen gehalten ſeyn, keine andern Zuſammenſetzungen von Arzneimitteln, nach nicht geſetzlich eingeführten Diſpenſatorien, bei Verluſt ihres Honorars zu verſchreiben ***).

§. 478.

Wenn durchgehends der Grundſatz als richtig anerkannt wäre, daß der Apotheker nur einen beſtimm-

---

*) Ueber die vernünftige Wirthſchaft mit Arzneien in Feldſpitälern. Von D. Mederer von Wuthwehr. Frankf. 1798. Handel's Pharmacopœa laconica. Hadamar 1801.

**) Verſuch eines Beitrags zu den Sprachbereicherungen für die deutſche Chemie. Von J. F. Weſtrumb. Hannover 1793.

***) Beherzigungswerthe Winke bei der Ausarbeitung eines Diſpenſatoriums, enthält vorzüglich: Herrn F. A. Mai's Palatini dispensatorii prototypus. 1802.

ten Vorrath von Arzneimitteln haben, ſolche aus einem Arzneidepot, welches ſie aus der erſten Hand empfing, beziehen, ein hundert Procent Gewinnſt darauf ſchlagen, und die Heilkünſtler keine andern als die geſetzlich beſtimmten Heilmittel verſchreiben ſollten: ſo wäre der kürzeſte Weg, um den Schwierigkeiten eines Tax-Tarifs überhoben zu ſeyn, der: das auf Decimaltheile reducirte Apotheker-Gewicht und Maß um die Hälfte kleiner und leichter, als das gemeine bürgerliche iſt, zu machen, und jedem Apotheker aufzugeben, dasjenige, was er in dieſem eingekauft hat, in jenem um denſelben Preis — folglich mit ein hundert Procent Profit im Durchſchnitte — wieder zu verkaufen. Die noch jetzt beſtehende Verſchiedenheit des Apotheker- und bürgerlichen Gewichts leitet auf die Vermuthung, daß vorhin kein anderes Maß der Taxbeſtimmung beſtanden habe. Denn wenn z. B. der Apotheker die Chinarinde im Civilgewichte à 32 Loth das Pfund um 15 Gulden einkauft, und im Apothekergewichte à 24 Loth das Pfund um den Einkaufspreis wieder dispenſirt; ſo nimmt er doch für das Loth 37 und $\frac{3}{6}$ Kreuzer ein, während es ihm ſelbſt nur 28 $\frac{1}{8}$ Kreuzer koſtet. Dieſes ſind fünf und zwanzig Procent, womit er ſich in ältern Zeiten wahrſcheinlich begnügt hat. Hätte die Verſchiedenheit des Gewichts nicht dieſen Grund, ſo müßte man annehmen, daß das Silbergewicht in den Apotheken ein Reſultat des Betrugs ſey. Wenn demnach eine bekannte Taxe den Apothekern vorſchreibt, auf den Einkaufspreis der rohen Arzneimittel, nach der Frankfurter Waaren-Taxe, noch fünf und zwanzig Procent zu legen, ſo heißt dieß, denſelben im Durchſchnitte fünfzig Procent, ein Drittel mehr als die Buchhändler ſich ſtipuliren, gewähren. Kommt nun noch hinzu, daß er, außer dem Werthe der Vehikel, für die Zubereitung und Zuſammenſetzung der Arzneien noch einen beſtimmten Arbeitslohn anrechnen darf; ſo iſt

dieſe Taxe nicht ſo unbillig, als ſie manchem Habſüchtigen ſcheinen mag. Es verſtände ſich, daß die Präparate mit den Simplicien keinen Unterſchied machen dürften; die Sache wird nämlich ſo angeſehen, wie wenn man die Koſten der rohen Wolle, das Spinnen, Färben, und Weben derſelben zu Tuch, auf die kürzern oder längern Elle ſchlägt. Auch ſcheint dieſe Einrichtung ſich dadurch zu empfehlen, daß der Apotheker bei den ausländiſchen, theuern, aber wegen des Verderbens mit größerm Riſiko verbundenen Artikel, auch den höchſten Nutzen hätte; jeder Arzt, wenn er nur den öffentlich bekannt zu machenden Preiscourant des Arznei-Waaren-Depots zur Hand nimmt, die Taxe der Medicin auf dem Recepte zu beſtimmen vermag; das Gewicht, nach Umſtänden, von Zeit zu Zeit leicht verändert, oder ſchriftliche Nachträge zu den Preisbeſtimmungen für die Apotheker gemacht werden könnten; und die etwa obwaltenden Anſtände bei der Ausführung in Beziehung der inländiſchen ſelbſt geſammelten Arzneiſtoffe und ihrer Zubereitung ſich ohne Schwierigkeiten beſeitigen ließen.

Deſſen ungeachtet iſt es nicht die Meinung, dieſe Methode in der Abſicht ernſtlich anzupreiſen, um ſie unbedingt in Anwendung zu bringen, und ihre Güte in der Erfahrung zu prüfen; ſie ladet vielmehr zur Beobachtung des Gegentheils ein. Jenes möchte für Sachkenner ſchwerlich einer Erläuterung bedürfen; dieſes wird in der folgenden Entwickelung ſeine Beſtätigung finden.

§. 479.

Wenn ein Krämer von jedem Artikel ſeiner Waaren einen gleichen Profit nehmen, z. B. an dem Taback nicht mehr als an den irdenen Pfeifen gewinnen wollte, ſo würde dieß jedermann lächerlich finden. Dahingegen nahm man keinen Anſtand, bei der Verfertigung der Arzneitaxen im Allgemeinen für alle und

jede Artikel gleiche Procente zu ſetzen. Wenn aber der Apotheker denſelben Gewinn von der Chinarinde beziehen dürfte, den er von Chamillenblumen nimmt, würde nicht daraus folgen, daß außer Reichen Niemand jenes, ſchon an ſich theure Arzneimittel zu bezahlen im Stande ſey? Wären auch im Durchſchnitte ein hundert Procente beſtimmt, ſo wird der Vortheil, von den einheimiſchen Arzneimitteln doch immer zu gering, eine kleine Menge inländiſcher Pflanzen nicht wohl zu taxiren ſeyn, weil z. B. ein Loth Chamillenblumen ſelbſt unter den Werth der geringſten Münze fallen würde. Manche Präparate erfordern viel Arbeit, aber keinen großen Koſtenaufwand, z. B. der Spiesglanzgoldſchwefel; bei andern verhält ſichs umgekehrt. Wie ſoll er dieſe unter ſich und gegen die auf gleiche Procente geſetzten einfachen Arzneimittel angemeſſen und billig taxiren?

Dieſe Rückſichten machen es recht klar, daß die ſämmtlichen Arzneikörper in Claſſen getheilt, und für jede Claſſe beſondere Procente beſtimmt werden müſſen.

Es giebt einen zweifachen Weg, dieſe Claſſification zu bewirken. Der erſte iſt: ſämmtliche einfache und zuſammengeſetzte Arzneimittel, nach den geringern, höhern und höchſten Preiſen derſelben, wie er ſich aus den Anſätzen der Materialiſten ergiebt, in etwa ſechs Abtheilungen aufzuſtellen, und auf jede Claſſe beſtimmte Procente zu ſetzen; jedoch mit dem Unterſchiede, daß auf die wohlfeilen die höchſten, und auf die theuerſten die niedrigſten Procente zu ſtehen kommen. Dieſer Weg iſt freilich der kürzeſte und dem kaufmänniſchen Geſchäfte am angemeſſenſten; aber er hat keine wiſſenſchaftliche Grundlage, und dabei wird, von andern Schwierigkeiten weggeſehen, der Willkühr der Materialiſten zu viel eingeräumt. Der andere Weg, den wir betreten wollen, nähert ſich mehr den Grundſätzen des Herrn Flachsland,

obgleich die eben angedeutete Beſtimmung der Procente eine merkliche Verſchiedenheit der Preiſe der Arzneimittel überhaupt und in Rückſicht der einzelnen Artikel derſelben darbieten dürfte.

Die in dem Diſpenſatorio geſetzlich beſtimmten Arzneimittel werden

A) in rohe oder einfache, und zwar

a.) in Colonial-Arznei-Producte — welche von Nationen, in deren Händen der Seehandel iſt, aus den nicht europäiſchen Ländern über das Meer dem Continente zugeführt werden —

b.) in ausländiſche Arzneikörper — welche auf ſchiffbaren Flüſſen und auf der Axe aus europäiſchen Reichen, Frankreich, Italien, Schweitz u. ſ. w. nach Deutſchland gebracht werden —

c.) in inländiſche Arzneiſubſtanzen — welche nicht auf einem beſtimmten Boden erzeugt, ſondern überall in Deutſchland gewonnen werden —

und

B.) in zubereitete, oder chemiſch-pharmaceutiſch zuſammengeſetzte abgetheilt.

Jene, die Simplicia, zerfallen in ſechs Claſſen.

Erſte Claſſe.

Inländiſche rohe oder einfache Arzneimittel — Kräuter, Wurzeln, Blätter, Blumen, Rinden, Saamen und Früchte — welche der Apotheker ſelbſt im Garten zieht, oder von approbirten Kräutermännern einſammeln laſſen kann; thieriſche Subſtanzen von einheimiſchen oder Hausthieren; und Mineralien, welche er ſich aus der erſten Hand innerhalb des Wirkungskreiſes ſeiner Apotheke zu verſchaffen im Stande iſt.

Für jeden dieſer Körper, von welchen der Apotheker den höchſten Profit haben ſoll, wird die Durchſchnittsſumme, welche ſich aus drei bis vier

Preiscouranten der nächſtwohnenden Materialiſten reſultirt, als Einkaufspreis angenommen, und der Apotheker ſetzt jeden derſelben, in ſo fern er einfach oder in Zuſammenſetzungen als Arzneimittel erſcheint, mit einem Vortheile von

150 Procent

um.

Hierunter gehören zum Beiſpiel: Acetum. Adeps suilla. Amylum, Baccæ juniperi. Calcaria. Cera. Cornu cervi. Cortex Hippocastani — Mezerei — Quercus — Salicis laureæ. Fel Tauri. Flores Arnicæ — Chamomillæ Romanæ et vulgares — Lavendulæ — Meliloti citrini — Millefolii — Rhœados — Rosarum — Sambuci — Verbasci — Violarum. Folia uvæ ursi. Fructus Quercus. Herba Absinthii — Aconiti — Althææ — Anagallidis — Arnicæ — Belladonnæ — Cardui Benedicti — Centaurii minoris — Chenopodii ambrosiaci — Cicutæ maculatæ et virosæ — Cochleariæ — Conii maculati — Digitalis — Gratiolæ — Hyoscyami — Lichenis Jslandici — Malvæ — Marrubii albi — Meliſsæ — Menthæ crispæ et piperitæ — Millefolii — Nicotianæ — Origani cretici et vulgaris — Pulegii — Roris marini — Salviæ — Saponariæ — Serpilli — Tanaceti — Taraxaci — Thymi — Trifolii fibrini — Violæ tricoloris. Hirudines. Lycopodium. Mel. Radix Ari — Bardanæ — Bryoniæ — Calami — Caricis arenariæ — Caryophyllatæ — Filicis — Graminis rubri — Enulæ — Peoniæ — Pempinellæ albai — Polygalæ amaræ germanic. — Saponariæ — Taraxaci — Tormentillæ — Valerianæ minoris. Semen Cannabis — Carvi — Cydoniorum — Erucæ et Sinapeos — Lini — Papaveris albi — Phellandrii. Sevum ovillum. Stipites dulcamaræ. Strobuli Lupuli. Turiones Pini u. d. g.

Zweite Claſſe.

Hat der Apotheker die unter jene Claſſe gehörigen Arzneiſubſtanzen nicht ſelbſt gezogen, ſammeln laſſen, oder aus der erſten Hand gekauft, ſondern von einem Materialiſten oder aus einer inländiſchen Arzneiwaaren-Niederlage (welcher, nach §. 252 des 2ten Th., 10 Procent Gewinn zugeſtanden ſind) erhalten: ſo gebühren ihm davon

100 Procent.

Hierunter werden mehrere begriffen ſeyn, welche der Apotheker nothwendig von dem Materialiſten beziehen muß, weil ſie bei ihm gar nicht, oder nicht in der erforderlichen Menge erzeugt werden — namentlich die meiſten Mineralien, Salze, Metalle, deßgleichen ſolche Arzneiſtoffe, welche als inländiſche und ausländiſche zugleich vorkommen.

Z. B. Aerugo. Alumen crudum. Ammonium muriaticum germanic. Amygdalæ. Argentum. Arsenicum album. Asphaltum. Baryta sulphurica nativa Bismuthum. Bolus Armena. Castoreum germanic. Cerusſa alba. Cobaltum. Colophonium. Cortex ulmi interior. Crocus austriacus Cuprum. Ferrum. Hydrargyrum. Kali carbonicum. Kali nitricum. Lapis calaminaris — Hæmatites — Lapides cancrorum. Lithargyrum. Magnesia sulphurica. Manganesium oxydatum nativum. Minium. Natrum carbonicum. Natrum muriaticum. Oxalium. Plumbum. Resina Burgundica — Pini. Saccharum Saturni. Semen Anisi vulgaris — Coriandri — Fœniculi — Fœni græci — Psyllii. Stannum. Stibium sulphuratum. Sulphur. Tartarus. Terebinthina Turpetum minerale. Tutia. Vinum. Zincum. u. a.

Dritte Claſſe.

Ausländiſche Arzneimittel, welche, wenn ſie

einige Zeit aufbewahrt werden, durch Verdünſten, Eintrocknen, Anhangen u. ſ. w. mehr oder weniger an ihrer Beſchaffenheit, Kraft und Gewicht verlieren oder ſonſt Abgang erleiden, nicht ſelten unverkäuflich liegen bleiben, mit Gefahr zu transportiren oder abzugeben ſind, werfen

75 Procent

ab.

Als: Baccæ Lauri. Cantharides. Caricæ. Cortex aurantiorum et Citri. Helminthochorton. Oleum olivarum — Ricini. Poma Citri. Piper Hispanicus. Radix Angelicæ — bistortæ — Carlinæ — Dictamni albi — gentianæ — Hellebori nigri — Jmperatoriæ — Jridis Florentinæ — Liquiritiæ — Polygalæ amaræ — Pyrethri — Rubiæ — Sapo albus. Succus Citri.

Vierte Claſſe.

Bei ausländiſchen Arzneimitteln, welche lange Zeit ohne Schaden aufbewahrt werden können, und bei welchen der Apotheker überhaupt kein Riſiko hat, finden Statt:

50 Procent.

Nämlich: Colocynthis Conchæ. Cortex et Flores Granatorum. Folia Aurantii — Lauro-Cerasi. Manna. Poma Aurantii immatura. Saccharum Lactis. Succinum.

Fünfte Claſſe.

Für Colonial-Arznei-Producte, welche, wenn ſie nicht ſchnell umgeſetzt werden, wegen der Flüchtigkeit ihrer Beſtandtheile u. ſ. w. an Beſchaffenheit, Kraft und Gewicht viel verlieren:

25 Procent.

Balsamum Copaivæ — Jndicum — de Mecca. Benzoë. Borax. Cacao. Camphora. Canella alba. Cardamomum minus. Caryo-

phylli. Caſsia cinnamomea et Fistula. Castoreum Canadense et Sibiricum. Cetaceum. Cortex Aurantiorum Curraſsaviensium. Cubebæ. Euphorbium. Gummi animæ — Bdellii — Elemi — Hederæ — Styracis Calamitæ et in Granis. Macis. Moschus. Nuces moschatæ. Oleum de Bergamo — Cajeput — de Cedro. Opium. Piper — Piper longum. Radix Galangæ — Serpentariæ. Semen Amomi — Anisi stellati — Cinæ — Cumini — Sabadilli, Siliqua dulcis et hirsuta. Tamarindi. Vaniglia.

Sechste Claſſe.

Bei denjenigen Colonialproducten, welche durch das långere Aufbewahren nichts einbůßen, ſind anzunehmen:

10 Procent.

Aloë lucida. Ambra grisea. Ammoniacum. Asa fœtida. Catechu. Coccionella. Cortex Angusturæ — Caribæus — Cascarillæ — Chinæ fuscus, flavus et ruber — Geoffreæ Surinamensis — Guajaci — Quaſsiæ — Simarubæ — Winteranus. Faba St. Jgnatii Folia Sennæ. Gallæ. Galbanum. Gummi arabicum — Guttæ — Tragacanthæ. Herba spigeliæ anthelmintic. Jchthyocolla. Kino. Lacca in ramulis. Lignum Campechiense — Guajaci — Quaſsiæ — Santal. rubr — Saſsafras. Mastiche — Myrrha. Nuces Behen — Vomicæ. Olibanum. Opoponax. Radix Chinæ — Columbo — Contrajervæ — Jalapæ — Jpecacuanhæ — Rhei — Salep — Sarsaparillæ — Scillæ — Senegæ — Zedoariæ — Zinziberis albi. Resina elastica — Guajaci. Saccharum indicum. Tiglia grana.

Die Procente fůr die chemiſch-pharmaceutiſch zuſammen geſetzten und zubereiteten Arzneimittel, *Præparata* et *Composita*, ſind ſchwerer zu beſtimmen.

Es kommen hierbei in Betrachtung:

a.) die Materialien oder rohe Arzneiſubſtanzen, und

b.) der Arbeitslohn.

Jene werden nach den Claſſen angeſchlagen, in welche ſie gehören; dieſer wird nach Verſchiedenheit der Mühe und Gefahr berechnet. Den Arbeitslohn kann man aber aus dem einzigen Grunde nicht auf Taggeld feſtſetzen, weil die Pharmaceuten nicht mit gleicher Fertigkeit und Genauigkeit arbeiten, mehrere Sachen gewöhnlich zu gleicher Zeit bereitet werden, und, aus Mangel einer Controle, (weil die Elaborationsbücher keine vollkommene Gewißheit darüber gewähren) der Willkühr zu viel eingeräumt würde. Es iſt in dieſer wichtigen Sache ſchon ein Schritt weiter gethan, wenn wir vorerſt nur dieſes als unbezweifelt richtig anzunehmen genöthiget ſind. Wir nähern uns aber dem Ziele zur Wahrheit, wenn wir den Arbeitslohn nach der Menge eines Präparats beſtimmen. Verſchiedene Berechnungen haben mich gelehrt, daß folgende Anſätze der Billigkeit entſprechen, und mit obſervanzmäßigen Preiſen mehrerer einzelner Artikel übereinſtimmen.

Arbeiten	Gewicht	Arbeitslohn.	
Heißer Aufguß — —	12 Unzen	6	Kreuzer.
Kalter Aufguß — —	„ —	4	„
Abſud — —	„ —	6	„
Auszug aus dem Waſſerbade	„ —	12	„
Digeſtion von 2 bis 7 Stunden	1 bis 3 Pf.	6	„
„ „ 8 „ 15 —	„ —	12	„
„ „ 16 „ 23 —	„ —	16	„
„ „ 2 bis 3 Tagen	„ —	20	„
Bereitung einer Tinctur, „ eines Pflaſters, „ einer Salbe	1 Unze	1	„
Deſtillation der Wäſſer, des Eſſigs und des Branntweins —	1 Pfund	12	„

Filtriren einer Flüſſigkeit — 4 Unzen 1 Kreuzer.
Bereitung der Pillen — 1 Unze 10 bis 16 „

Nach dieſem Verhältniſſe wird auch der Arbeitslohn für die Bereitung der Extracte, Syrupe, Oele, u. d. g. auszumitteln ſeyn. Von pharmaceutiſch-chemiſchen Präparaten, welche der Apotheker von Materialiſten, oder aus dem Arzneidepot, bezieht, dürfen ihm höchſtens nur 10 Procente Aufſchlag auf den Einkaufspreis zugebilliget werden; wenn er ſie aber ſelbſt verfertiget, ſo wären ihm 20 Procente zu vergüten.

§. 480.

Zur Erläuterung des eben Angeführten muß ich noch folgende Bemerkungen beifügen, welche zugleich die nähern Bedingungen bei der Bearbeitung einer Arzneitaxe nach dieſen Grundſätzen enthalten.

1.) In der Claſſification der rohen und einfachen Arzneikörper ſind nicht alle officinellen Medicamente aufgezählt, welche die Pharmacopœa boruſsica enthält; einige andere hingegen, die in derſelben keinen Platz gefunden haben, ſind in jene mit aufgenommen. Zum ärztlichen Bedarfe halte ich die Angeführten nicht allein für hinlänglich, ſondern glaube auch, daß ſie noch mehr eingeſchränkt werden können. Die Fehlenden wird der Sachkenner, nach den angegebenen allgemeinen Merkmalen, ihren reſpectiven Claſſen ohne Mühe beizufügen wiſſen. Die meiſten gehören in die erſte.

2.) Die Claſſification darf man, wie ich glaube, nicht weiter ausdehnen, als im vorigen §. geſchehen iſt. Die geringe Verſchiedenheit des Ankaufspreiſes der Arzneimittel einer Claſſe, die mindere oder größere Gefahr ihrer Verderbniß, der öftere oder ſeltene Umſatz einiger Waarenartikel, und andere Rückſichten, welche dem Habſüchtigen einen Vor-

wand zu höhern Preiſen geben würden, dürfen bei dieſer Taxationsmethode, wobei Auslagen, Wagniß, Umſatz, Verluſt und Arbeiten mit in die Beurtheilung gezogen ſind, nicht beſonders in Anſchlag gebracht werden.

3.) Solche Producte, welche auch in Kramladen vorkommen, und im §. 476 benannt ſind, muß der Apotheker im Handverkaufe, um ſich des Abſatzes derſelben zu verſichern, in dem nämlichen Preiſe, um welche ſie die Krämer verkaufen, ablaſſen; werden ſie aber als Arzneimittel verſchrieben, oder zu pharmaceutiſch-chemiſchen Zuſammenſetzungen gebraucht: ſo ſind ſie nach den Procenten derjenigen Claſſen, zu welchen ſie gehören, zu taxiren. Jeder Apotheker wird übrigens ſich auch nach den mit ihm concurrirenden Collegen im Preiſe überhaupt richten müſſen.

4.) Es giebt mehrere rohe Arzneimittel, bei welchen der Apotheker aus einem bürgerlichen Pfunde keine 16 Unzen auswiegen kann, weil immer etwas durch das Verdünſten, Eintrocknen und Verſtauben beim Pulveriſiren verloren geht; er hat für die Arzneimittel der Claſſen 2 bis 6 inclusive, außer dem Einkaufspreiſe, Transport und Acciſe zu bezahlen; und für den Abgang durch Verſtauben, deßgleichen für das Stoßen, Zerſchneiden, Alcoholiſiren und Sieben trockner, harter, zäher und giftiger Körper, ſo wie für das Reinigen der Schleimharze u. d. g. ſoll ihm nichts beſonders vergütet werden, weil in der Procenten-Beſtimmung, welche im Durchſchnitte, nach dem angegebenen Schema, 68⅓ von Hundert beträgt, darauf Rückſicht genommen iſt. Für alles dieſes wird ihm der wichtige, die Procente um ein Viertheil erhöhende Vortheil zugeſtanden, die im bürgerlichen Gewichte eingekauften Arzneimittel im Medicinalgewichte, folglich 24 Loth für 32 Loth,

wieder zu verkaufen. Auch kann er keine Vergütung für Kohlen, Geräthe und Verluſt bei den zuſammengeſetzten Arzneien (Präparaten) anrechnen, weil bei der Beſtimmung der Procente auf die rohen Artikel ebenfalls im Allgemeinen hierauf Rückſicht genommen iſt, und weil die gewonnenen Nebenproducte, die doch immer von einigem, wenigſtens öconomiſchen Werthe ſind, ihm nicht in Abzug gebracht werden.

5.) Der Preis der Arzneimittel iſt, um allen Unterſchleifen vorzubeugen, nicht bloß nach Pfunden, ſondern in Quentchen, Scrupel und Gran zu beſtimmen. Zur ſchnellern Regulirung der Ankaufspreiſe mit dem Aufſchlag der Procente nach Claſſen, dient ein ſogenannter Rechenknecht, den ſich jeder Kenner der Arithmetik leicht ſelbſt verfertigen kann. Bei Brüchen von Pfenningen muß der Ausſchlag zum Vortheile des Apothekers geſetzt werden. Für eine ſehr geringe, unter die Taxe fallende Doſe von Arzneimitteln, wäre für jeden Tropfen und Gran ein Kreuzer zu vergüten.

6.) Für die pharmaceutiſchen mechaniſchen Arbeiten in der Officin bei Verfertigung der verſchriebenen Arzneimittel, und für die zur Abgabe der Mittel nöthigen Gefäße, Vehikel, Einpacken u. ſ. w. finden diejenigen Vergütungen Statt, die in mehrern neuern Arzneitaxen, faſt durchgehends nach gleichen Normen, angenommen ſind.

Dieſe Beſtimmungen ſind das Reſultat genau angeſtellter vergleichender Berechnungen, zum Entwurfe einer Medicamententaxe, die freilich hier nur in Grundzügen angedeutet — erforderlichen Falles aber, zur Ueberzeugung und Befriedigung aller dabei intereſſirten Perſonen in ihren Einzelnheiten erläutert, und die Richtigkeit derſelben nachgewieſen werden kann. Ich kann mich übrigens noch zur Zeit nicht davon überzeugen, daß örtliche Verhältniſſe eine Erhöhung der

Procente — zu 25 — 50 — 75 — 100 — 150 — und 200, Statt der angenommenen zur Folge haben dürften; ich gebe aber zu, daß vielleicht einige wenige Arzneimittel ihre Claſſen wechſeln, oder in höhere geſetzt werden müſſen — und daß in Anſehung des Arbeitslohns des Apothekers meine ſubjective Anſicht, durch das Urtheil gründlicher Forſcher, die mehr Zeit und Fleiß auf dieſen Gegenſtand verwenden können, früher berichtiget ſeyn wird, ehe ich meine müheſamen Unterſuchungen darüber werde geſchloſſen haben.

§. 481.

IX. Eine nach dieſen Grundſätzen verfertigte Taxe hat eine wiſſenſchaftliche Baſis, weil ſich die Beſtimmungsgründe derſelben nachweiſen laſſen; ſie kann leicht von dem Heilkünſtler und ſelbſt von dem Patienten, wenn er den Preiscourant zur Hand nimmt, revidirt werden; ſie iſt für den Apotheker, den Arzt und Kranken gleich vortheilhaft, weil ſie auf die Natur der Sache, Billigkeit, und die wechſelſeitige Rückſicht dieſer Perſonen gegründet iſt, und ſelbſt die Willkühr der Materialiſten beſchränkt. Der Apotheker wird die Arzneikörper aus dem Pflanzenreiche, und die wenigen aus den übrigen Reichen, in ſeinem Wirkungskreiſe ſelbſt unmittelbar zu erlangen, und die Präparate ſelbſt zu verfertigen ſich angelegen ſeyn laſſen; die Arzneien können nun zweckmäßiger, nicht bloß nach ihrer Form, und alphabetiſcher Benennung, ſondern nach den von ihnen zu beziehenden Procenten in beſondern Fachwerken der Officin abgetheilt werden; der Erwerb des Apothekers wird durch die höhern Procente der inländiſchen, im Einkaufe wohlfeilen Arzneiwaaren, und durch den öftern Umſatz der nun auch weit wohlfeilern ausländiſchen Medicamente erleichtert; der Arzt wird, um den Kranken durch hohe Arzneipreiſe nicht von ſeiner Hülfe abzuſchrecken, und zugleich den Apotheker zufrieden zu ſtellen, ſich angewöhnen, die im Ganzen doch immer

wohlfeilern inländiſchen Arzneimittel zu verſchreiben; und der Kranke findet alsdann keine Urſache, den Rath des Heilkünſtlers, aus Furcht vor überſpannten Arzneirechnungen, vielleicht zu ſpät zu ſuchen. Außerdem läßt ſich erwarten, daß mehrere Aerzte von dem in unſern Tagen für das Publicum koſtbaren Verfahren, aus Vorurtheil, Unkunde, Charlatanismus, oder um des eigenen Nutzens willen, der Habſucht mancher Apotheker Vorſchub zu leiſten, theure ausländiſche Arzneimittel zu verſchreiben, abſtehen, ihre Patienten einfacher — folglich naturgemäßer behandeln, und eben deßwegen reinere Beobachtungen liefern werden.

Ein Staats Medicinal Beamter, dem ich meine Grundſätze im erſten Umriſſe mittheilte, hat mir folgenden Einwurf dagegen gemacht. „Die vorgeſchlagene Taxe iſt zwar für den ärmern Theil des Publicums ſehr wünſchenswerth, auch wird ſie den Arzt mancher Verlegenheit entheben; wenn wir aber bei den koſtbaren Arzneien dem Apotheker den wahren laufenden Werth, und überdieß nur die angegebenen geringen Procente zulaſſen: ſo gewinnt zwar hier an wenigen Arzneimitteln das Publicum. Wir müſſen aber, zur Entſchädigung des Apothekers, eine große Zahl der täglich gebräuchlichen Arzneien, zwei, drei Mal höher, als ihr Werth iſt, taxiren. Die Apotheker werden dieß zufrieden ſeyn; das Publicum aber bezahlt die frequenteſten Arzneien viel zu hoch. Man könnte zwar entgegnen, daß hierdurch der Preis der koſtbaren Arzneien um etwas vermindert würde, es ſonach dem Publicum wieder zum Vortheile gereiche, wenn es dieſe wohlfeiler erhalte. Allein würden nicht zehn und mehrere Haushaltungen, welche jährlich zwar mancherlei Medicamente, aber keine China, keinen Moſchus, kein Bibergeil u. d. g. bedürfen, für einen Kranken, welchem dieſe Mittel nöthig ſind, eine bedeutende Summe bezahlen müſſen? Sind wir berech-

tiget dieſes onus dem größten Theile des Publicums aufzubürden? Jeder Arzt hütet ſich, ſo lange es möglich iſt, bei unbemittelten Perſonen koſtbare Arzneien zu verſchreiben, und auch bei einer ſolchen Taxe würden die genannten Mittel immer koſtbar bleiben. Bei dem, der bezahlen kann, ohne daß es ihm wehe thut, geht der Practiker eher zu den theuern Mitteln über. Würde alſo nicht der Unbemittelte durch den erhöheten Preis der inländiſchen Arzneien dem Reichen die theure China bezahlen helfen müſſen, wenn der Preis dieſer auf Unkoſten jener vermindert werden ſoll?"

Ließe ſich auch gegen dieſe Bedenklichkeit nichts einwenden, ſo ſind doch die aufgezählten Vortheile weit überwiegend. Aber ich habe mich vollkommen überzeugt, daß nach der vorgeſchlagenen Taxe viele inländiſche Arzneimittel **wohlfeiler** verkauft werden müſſen, als der Preis derſelben in den meiſten Taxen ohne Ausnahme jetzt erſcheint. Geſetzt aber, dieſes wäre im Allgemeinen der Fall nicht, ſo werden der Baldrian, Calmus, die Chamillenblumen u. d. g. doch nie ſo hoch zu ſtehen kommen, daß ſie nicht jedermann für eine ſehr geringe Ausgabe erhalten könnte: d. i. man wird eher zehnmal dieſe Mittel zu bezahlen im Stande ſeyn, als eine Mixtur von China. Herr **Sponitzer** hat in ſeiner, gegen **Meyer** gerichteten Schrift über das Apotheker-Weſen S. 194 eine Tabelle aufgeſtellt, woraus ſich ergiebt, daß die Apotheker in Preußen, nach der Arzneitaxe von 1800 — 1804, folgende Vortheile zu genießen hatten:

An	zwei	Loth	Biſam	80	Procente,
"	"	"	rother China	80	"
"	"	"	Kali nitric. depur.	178 1/4	"
"	"	"	Ammon. muriat. dep.	204 3/4	"
"	"	"	Galban. depurat.	231	"
"	"	"	Mohnſaft	384 1/6	"
"	einem	"	Serpent. virg.	405 1/4	"
"	"	"	Rhabarber	433 1/3	"

Iſt dieſe Berechnung genau, ſo hat man Urſache, darüber zu erſchrecken.

Ich gebe übrigens zu, daß die in der angegebenen Art verfertigte Taxe, wenn auch alle Bedingungen ihrer Möglichkeit erfüllt ſind, in der erſten Zeit ihrer Einführung manche Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten darbieten wird; dieſen läßt ſich aber in der Folge abhelfen, wenn nämlich manche andere noch jetzt beſtehende Unregelmäßigkeiten berichtiget ſeyn werden, welche die Begründung und Ausführung der Sache, mehr in einzelnen Staaten als im Allgemeinen, erſchweren, z. B. das Willkührliche bei der Beſtimmung des Handverkaufs, des Lehrgeldes für die Lehrlinge, des Honorars der Gehülfen und Proviſoren — die Verſchiedenheit des Maßes und Gewichts, beſonders in Beziehung des Einkaufs der rohen Arzneiwaaren *) — und der ungleiche Münzfuß.

---

*) Ein ſehr lehrreicher Aufſatz über die dyadiſchen Verhältniſſe des Gewichts der Griechen und Römer von Herrn Kuhn ſteht in Piepenbrings Archiv für die Pharmacie und ärztliche Naturkunde 2 B. 4tes St. 1804. Das Centnergewicht iſt bekanntlich nicht gleich, und von dem Civilgewichte giebt es viele Arten, deren Gleichſtellung die Regierung in Bayern und Würtemberg jüngſt geſetzlich verordnet haben. Nach dem Civilgewichte wurde ehemals in Frankreich das Apothekergewicht eingetheilt. Dieſes war daher mit dem in den übrigen europäiſchen Ländern üblichen nicht daſſelbe; obgleich im Allgemeinen die, auch in Deutſchland entdeckten Abweichungen des in Nürnberg fabrikmäßig verfertigten Apothekergewichts nicht ſehr bedeutend ſind. Die Einführung des franzöſiſchen Meters iſt möglich, und aus dem angeführten Grunde wünſchenswerth; jedoch auch mit eigenen Schwierigkeiten verbunden. In dem Rapport, fait à la Société de médecine de Paris, sur l'application de nouveaux poids et mesures dans les usages de la médicine; par les citoyens Biron, Brasdor et Pelletier — publié par ordre du ministre de l'interieur. A Paris An X — wird auf die allgemeine Einführung des Decimal-Meters in den Apotheken beſtimmt angetragen. Das Gewicht ſoll mit Buchſtaben ausgedrückt werden. S. 17. wird der Bedenklichkeit in Anſehung der beiden Wörter: déc*a* gramme und déc*i* gramme, wo durch die zufällige Verwechſelung der beiden Buchſtaben *a* und *i* eine große Gefahr für die Kranken (und durch abſichtliche

§. 482.

Der gemeine empiriſche Weg zur Aufſtellung der Arzneitaxe ſollte nur im Nothfalle, und um dem augenblicklichen Bedürfniſſe abzuhelfen, eingeſchlagen werden. Die Sache beruhet nämlich darauf. In den erſten Zeiten, als Apotheken errichtet wurden, war natürlich keine Norm zu einer Arzneitaxe, und folglich dieſe ſelbſt nicht vorhanden. Aerzte und Pharmaceuten ſetzten nach Willkühr, etwa nur mit Rückſicht auf ihr angelegtes Capital, ihre täglichen Bedürfniſſe, die Vermögensumſtände der Kranken, und Localverhältniſſe, ſolche Preiſe auf die einzelnen Artikel, daß ſie mit Vortheil dabei auskommen konnten. Viele Medicamente galten für Arcana und mußten als ſolche bezahlt werden. Wie ſich die Apotheken, wegen ihrer Einträglichkeit, vermehrten, war jeder Apotheker genöthiget, mit ſeinen Nachbarn gleiche Preiſe zu halten; Concurrenz verurſachte Wohlfeilheit, und auch den Untergang manches Unternehmers, der nicht richtig gerechnet, oder zu geringe Preiſe genommen hatte. Damit nun nicht mehrere dieſem Schickſale unterlägen, traf man unter ſich die Vereinbarung, beſtimmte Arzneien um beſtimmte Preiſe zu verkaufen. Den Apothekern ſelbſt mußte viel daran gelegen ſeyn, geſetzliche Taxen zu haben. Sie wußten daher die Aerzte, welche ſie zu entwerfen beauftragt wurden, durch

---

Veränderung derſelben Täuſchung und Betrug) entſtehen kann, erwähnt und davor gewarnt. Wie wichtig dieſer Umſtand iſt, ergiebt ſich daraus, weil man ſogar wieder zu Zeichen ſeine Zuflucht genommen hat, um dieſes Gewichts-Verhältniß genau zu beſtimmen. Das franzöſiſche Gramme (etwas weniger als 19 Gran) wird in Paris durch Null, die Decimaltheilung — Decigramme, Centigramme, Milligramme — durch einen, zwei, drei Querſtriche unterwärts — die Decimalvermehrung — Decagramme, Hectogramme, Kilogramme, — durch eben ſo viele Querſtriche oberwärts bezeichnet. Dieſes ſcheint mir in mancher Hinſicht nach bedenklicher zu ſeyn.

Neujahrsgeſchenke, und was dem gleich iſt, in ihr Intereſſe zu ziehen, oder verblendeten ſie, um hohe Procente zu gewinnen, mit den oben aufgeſtellten in Anſchlag zu bringenden vielſeitigen Rückſichten des Wagniſſes. So entſtanden Arzneitaxen, welche nun, eben weil ſie öffentlich bekannt gemacht wurden, einen Character von innerer Wahrheit und Billigkeit erhielten, welcher ſich in einzelnen Fällen deßwegen wirklich nachweiſen ließ, weil durch den Organismus des Handels, der Preis mancher Artikel, ohne abſichtliches Einwirken, regulirt wurde. In den meiſten Staaten ſind die Arzneitaxen aus dieſem Gange der Sachen entſprungen; auf Grundſätze ſind ſie nicht gebauet. Ein Land, das eine ſolche Taxe urſprünglich oder zuerſt hatte, theilte ſie dem, mit ihm in gleichen örtlichen Verhältniſſen ſtehenden, benachbarten mit; das dritte nahm ſie von dem zweiten an u. ſ. w.; man änderte nach den äußern Umſtänden — durch Krieg erſchwerten Handel, Entfernung des Materialiſten, Beſchaffenheit der Wege, Verſchiedenheit der Fracht, öffentliche Abgaben, und ſteigende Lebensbedürfniſſe des Apothekers — hier und da etwas ab; nahm, nach den veränderten Preiſen der rohen Materialwaaren, auch wohl eine jährliche Reviſion vor, und glaubte endlich alles gethan zu haben, wenn die Reſultate in Nachträgen zur geſetzlich beſtimmten Taxe, oder durch öffentliche Blätter dem Publicum bekannt gemacht wurden.

Vergleicht man nun dieſe Taxen mehrerer zuſammenhängender Provinzen miteinander, und zieht den Durchſchnittspreis eines jeden Artikels aus: ſo erhält man eine auf dieſem empiriſchen Wege gefundene Norm, welche den obſervanzmäßigen Preiſen der Arzneimittel entſpricht, und wenigſtens den Vortheil hat, daß ſie gleichmäßig iſt, und ſelbſt bei der halbjährigen Abänderung der im Preiſe geſtiegenen und gefallenen Artikel durch eine öffentliche techniſche

Behörde gleichmäßig erhalten werden kann. Vielleicht läßt ſich dieſer Verſuch, in der angeführten Abſicht, ohne Schwierigkeit und mit gutem Erfolge in den aus mehreren ehemaligen Reichsterritorien zuſammengeſetzten Staaten, in welchen verſchiedene, von einander abweichende Arzneitaxen üblich ſind, ausführen, und zugleich die Zulänglichkeit deſſelben in der Erfahrung prüfen.

§. 483.

X. Wegen der Sporteln, Accidentien und Taggelder, in Beziehung auf öffentliche Medicinalſtellen und Officianten, glaube ich Folgendes überhaupt bemerken zu müſſen.

Intereſſe iſt nun einmal das große Triebrad der Handlungen bei den meiſten Menſchen, und dieſes fließt aus einer natürlichen, an ſich guten Quelle — der Liebe zur Selbſterhaltung. Bei dem nach Pflichten handelnden Manne wird dieſes Intereſſe nie nachtheilig auf Sittlichkeit und Geſetzmäßigkeit wirken, und in dieſer Rückſicht werden verordnungsmäßig beſtimmte Nebengefälle keine Nachtheile bringen. Vielmehr reizen ſie zur Thätigkeit; machen manches beſchwerliche Amt, für die augenblickliche Entſchädigung mühſamer Arbeiten, annehmlicher; erleichtern die Oeconomie der Officianten, welche nun nicht ſo leicht, wegen unvorhergeſehener Ausgaben, in Verlegenheit kommen; und ſind ſelbſt der Ausführung mancher Zwecke der Regierung, welche Arbeiten ex officio erheiſchen, förderlich.

Es iſt übrigens zu unterſcheiden, ob dergleichen Gefälle aus actenmäßigen Arbeiten zur Beſtreitung der Büreaukoſten fließen, oder als Emolumente für die einzelnen Officianten angeſehen werden ſollen; und ob die Veranlaſſung zu außergewöhnlichen und auswärtigen Geſchäften aus den Dienſtobliegenheiten eines Beamten für den Staat überhaupt hervorgehe,

oder ob es eine Parteiſache zwiſchen Privatperſonen oder Gemeinden, oder jenen und dem Fiscus ſey? In jenem Falle entſpricht es der Billigkeit, daß Taggelder und Zehrungskoſten ganz wegfallen. Der Grund iſt, weil es in der übernommenen Verbindlichkeit des gehörig beſoldeten Staatsdieners liegt, für ſeinen Gehalt zu arbeiten; dieß mag nun in oder außer dem Hauſe geſchehen, und die Dienſtverrichtung mag heißen, wie ſie will. Nach meinem Gefühle ſtimmt es mit den Pflichten und der Ehre eines anſtändig ſalarirten Beamten nicht überein, aus den kleinlichen Gründen: „auswärts ſey es theuerer als zu Hauſe, man verderbe auf Reiſen mehr an Kleidern, müſſe an fremden Orten manchen ungewöhnlichen Aufwand machen, Ehrenmalzeiten geben u. d. g.", für ein Geſchäfte von wenigen Tagen beträchtliche Diäten, welche zu einer Zeit gemacht worden ſind, wo die Staatsbeamten noch keinen, oder einen ſehr geringen Gehalt angewieſen bekamen, in Anrechnung zu bringen; oder für jede Dienſtleiſtung, welcher in ſeiner Inſtruction nicht wörtlich erwähnet iſt, eine beſondere, bloß auf Diätenfang ausgehende Vergütung zu fordern. Dieſe lohnſüchtige Denkungsart des Officianten verräth einen hohen Grad von Undankbarkeit, weil der Staat ihm doch ſeine Beſoldung fortwährend auszahlen läßt, wenn er krank und unvermögend iſt. Dauert das außergewöhnliche Geſchäft aber Monate lang, ſo wäre für die eben berührten, erwieſenen Aufopferungen, höchſtens eine Remuneration aus den betreffenden Gemeinheits-Caſſen, oder, wenn das Ganze dabei intereſſirt war, aus dem Staatsſchatze zu bewilligen. Hat der Fiscus Koſten zu bezahlen, ſo ſollten ſich dieſe nur auf die mit belegten Beſcheinigungen ſpecificirten baaren Auslagen für Zehrung, Transport, und Botenlohn — mit Ausſchluß der Diäten — erſtrecken.

§. 484.

Gegenſtände, welche das allgemeine Staatswohl betreffen, können auf keine Art ſportulirt werden; zu allen hierauf Bezug habenden Ausfertigungen, Anzeigen, Berichten und Reſcripten wird auch kein Stempelpapier genommen. Dahingegen iſt es billig, daß zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten, bei Gegenſtänden, welche den Privatvortheil einzelner Perſonen treffen, Sporteln entrichtet werden. Indeſſen ſollte man die Regel gelten laſſen, bei der neuen Gründung des Medicinaletats hierin nach billigen Anſätzen zu verfahren, namentlich in Anſehung der Anſtellungsdecrete — damit durch allzuhohe Gebühren geſchickte aber minder vermögende Medicinalperſonen nicht abgeſchreckt werden, eine Anſtellung zu ſuchen. In jedem Lande iſt das Herkömmliche, oder hierüber geſetzlich Beſtimmte verſchieden. Ich bemerke daher nur, daß das Großherzoglich Heſſiſche Geheime Staatsminiſterium, in Rückſicht der Beſtallungsdecrete für die in dieſer Provinz angeſtellte Medicinalperſonen, eine große, wahrhaft muſterhafte Mäßigung beobachtet. Ein Amtsarzt bezahlt z. B. 16 fl. 30 Kreuzer; ein practicirender Heilkünſtler 10 fl.; der Chirurg 4 fl. 45 Kr.; und die Conceſſion, eine Apotheke zu halten, koſtet 15 fl. 45 Kr. Die Approbation eines Proviſors, welche von der hieſigen Regierung ausgefertiget wird, beträgt 8 fl. 40 Kr. und ſo nach Verhältniß bei den übrigen, zum Medicinalweſen gehörigen Perſonen, noch weit weniger. Doch mögen die übrigen Canzleigebühren etwa 20 bis 25 Gulden in manchen Fällen ausmachen. Die Hebammenpatente werden von der Regierung unentgeltlich ausgefertiget *).

---

*) In Bonn wurden ehemals zehn Thaler für jedes genommen. In Erwägung, daß dieſe Ausgabe, wenn ſie auch im Durchſchnitte alle zehn Jahre einer Gemeinde zu Laſt fällt, doch

Es iſt ſchon oben geſagt, daß den Mitgliedern der mediciniſchen Facultät gleiche Beſoldungen aus der Staatscaſſe oder den Univerſitäts-Fonds ausgeſetzt werden ſollten; eben ſo wäre es mit den Honorarien für ihre Vorleſungen zu halten. Die Beſoldungen der Lehrer aus den beträchtlichen Einſchreib- und Prüfungs-Gebühren der Candidaten zu beſtreiten, wie es, laut des Decrets vom 20ten Prairial im Jahre XI. (9ten Juni 1803), in Frankreich eingeführt iſt, dürfte zur Folge haben, daß die mediciniſchen Schulen nicht zahlreich beſucht werden, u. ſ. w. Da aber die ausübende Heilkunde lucrativer Stand wird, in welchem Ehre und Gewinn ſich vereinigen: ſo iſt es billig, daß die Lehrer für Unterricht, Prüfung, und Gradverleihungen von den Zöglingen angemeſſen belohnt werden. Uebrigens muß ihnen anheim geſtellt werden, von dieſen geſetzlich zu beſtimmenden Gebühren, nach Belieben, etwas abgehen zu laſſen. Der Lehrer dürfte, wenn er wöchentlich vier bis ſechs Mal täglich eine Stunde lieſ't, und die Zahl der Zuhörer unter zehn iſt, ſich mit eilf Gulden, wenn ſie über zehn iſt, mit neun Gulden halbjährig von jedem begnügen laſſen können. Nach dieſem Maßſtabe ſind die Honorarien zu beſtimmen, wenn der Unterricht täglich mehrere oder wenigere Stunden erfordert *). Privatiſsima werden vertragsmäßig bezahlt. Die öffentlichen unentgeltlichen Vorleſungen ſollten da, wo

zu hoch und dem gemeinen Weſen nachtheilig iſt, bemerkte der letzte Churfürſt mit Recht darüber: „Accidentien gründen ſich auf actus meræ voluntatis; die Anſtellung einer Hebamme aber iſt durch die Natur und deren Prüfung durch Geſetze res neceſsitatis geworden, die folglich nicht in dem willkührlichen Thun und Laſſen der Gemeinde ſteht. Aus dieſem Grunde müſſen dieſelben mit Canzleigebühren der Art verſchont und höchſtens bloß die Schreibgebühren bezahlt werden".

*) Für den Unterricht einer Hebamme ſind dem Amtsarzte, in der Eigenſchaft als Hebammenlehrer, 9 bis 11 Gulden, nicht aber von den reſpectiven Gemeinden, ſondern, wo es angeht, aus der Amtscaſſe zu vergüten.

ein jeder ſolche obſervanzmäßig zu halten verbunden iſt, beibehalten werden, obgleich ſie in der Regel zu den honorirten — wie eine gemeine Garküche zur table d'hôte, ſich verhalten. Für ein Reſponſum, wenn ſolches ein Kranker oder eine Privatperſon über mediciniſche Gegenſtände begehrt, wären 1 — 3 bis 6 Piſtolen zu paſſiren. Gutachten in mediciniſch polizeilichen und gerichtlichen Fällen haben nur die Medicinalcollegien auszuſtellen. — Für die Promotion eines Ausländers zum Doctor, mit Einſchluß der Prüfung, wird es genug ſeyn, wenn dem Rectori magnifico 11 Gulden — dem Canzler 9 Gulden — dem Decan 22 Gulden (für beſondere Arbeiten deſſelben iſt nichts zu vergüten, weil der Candidat ſeine Diſſertation, Theſes u. d. g. ſelbſt ſchreiben, auch ohne Präſes disputiren muß) — jedem Mitgliede der mediciniſchen Facultät 9 Gulden — dem Secretär 2, und jedem Pedell 1 Laubthaler bezahlt werden. Tractament, woran alle Mitglieder ſämmtlicher Facultäten Theil nehmen, oder Bezahlung deſſelben, Beitrag zur Univerſitäts-Wittwen-Caſſe, Bibliothek u. d. g. müſſen aufhören. Bei dieſem, wie mir ſcheint, billigen Anſatze, wird nur im ſeltenen Falle Jemand einen geringern academiſchen Grad, der etwa ein Drittheil weniger koſten dürfte, ſuchen. Inländer ſollten ohne Ausnahme nur die Hälfte dieſer Taxe zu entrichten verbunden ſeyn; arme Candidaten aber von ausgezeichneter Gelehrſamkeit und Moralität umſonſt promovirt werden. Das noch auf einigen Univerſitäten beſtehende Monopol, daß der Candidat ſeine Diſſertation und Theſes bei dem Univerſitätsbuchdrucker drucken, und dafür eine beſtimmte, nicht geringe Summe bezahlen muß, ſollte billig überall nicht mehr Statt finden, weil mancher dadurch veranlaßt wird, ſeine Diſſertation, welche eigentlich immer bei dem Promotionsacte aufgelegt, nie nachgeliefert werden ſollte, mit Bezeichnung des Univerſitäts-Ortes, ander-

wärts drucken zu laſſen, und — mit der Erlangung einer Würde zugleich ein Falſum zu begehen. Dieſe Koſten dürfen die, bei jedem andern Buchdrucker üblichen nicht überſteigen.

Für alle Verrichtungen der Medicinalcollegien muß eine genaue Taxe vorhanden ſeyn. In dem Herzogthum Weſtphalen ſoll in zahlbaren Fällen, welche vermögende Privatperſonen betreffen, die Regiegierungs-Sporteltaxe beobachtet werden. Nämlich: für die erſte und letzte Ausſtellung jedesmal 1 fl. 7 ½ Kr.; für die übrigen Ausſtellungen jedesmal 45 Kr.; pro lectione actorum, jeder Bogen 20 Kr.; für jedes einfache Decret 22 ½ Kr. — wird es auf einem beſondern Bogen als Patent ausgefertiget, 45 Kr.; für jeden Bericht, Schreiben, oder eine mit dem Siegel verſehene Beſcheinigung 45 Kr.; für Abſchrift jeder Bogen 15 Kr. Der Betrag des Stempelpapiers iſt nicht mit eingeſchloſſen. Bei Reſolutionen auf die zuerſt einkommenden Exhibita, ſo wie bei ſolchen, die auf den erſten einkommenden Bericht, bloß auf mündlichen und nicht ſchriftlichen Vortrag ertheilt werden, finden keine jura evolutionis Statt; dahingegen ſind dieſe Gebühren bei den nach erfolgenden Ausſtellungen, ſo wie auch jedesmal dann, wenn vorher priora concernentia aufgeſucht und den Exhibiten beigelegt werden müſſen, und die hierauf erfolgenden Beſchlüſſe nicht bloß präparatoriſch ſind, anzuſetzen. — Die verordnungsmäßige Examinationsgebühren betragen: Für einen Arzt, über den ganzen Umfang der Heilkunde: 33 fl. — für einen Wundarzt und Geburtshelfer, deßgleichen für einen Thierarzt: 24 fl. — für einen Apotheker, oder Vorſtand einer Apotheke *) in

*) Dieſer, nicht der Principal, ſollte die Prüfungskoſten bezahlen, weil er ohne vorhergegangenem Examen und Approbation einer Apotheke nicht vorſtehen darf; es ſey denn, daß die Contrahenten eine gütliche Uebereinkunft hierüber unter ſich getroffen hätten.

größern Städten: 22 fl. 30 Kr.; für einen Apotheker oder Proviſor auf dem Lande, und für einen Apotheker-Gehülfen: 12 fl. — für einen Operateur und dergleichen Perſonen, welche aber bis jetzt nicht über einzelne Theile der Chirurgie geprüft worden ſind: 8 bis 15 fl. Außerdem muß jeder Geprüfte 1 fl. 30 Kr. Expeditionsgebühren, und für Bücher und Inſtrumente nach Belieben einen, nicht unter drei Gulden zu beſtimmenden Beitrag entrichten. Das Letztere liegt eigentlich dem Staate auf; weil aber die inländiſchen Medicinalperſonen von den Inſtrumenten, zu deren Unterhaltung dieſe Gelder verwandt werden, einen unentgeltlichen Gebrauch machen können, ſo wird von dieſer geſetzlichen Verfügung nicht abgegangen. Die Examinationsgebühren ſollten, um Anſtände, wegen der in der Prüfung nicht beſtehenden Candidaten, zumal wenn ſie Ausländer *) ſind, und jeden Verdacht der Parteilichkeit oder einer Art Beſtechung zu verhüten, wie die Königl. Preußiſche Geſetzgebung beſtimmt, vor dem Prüfungsacte, an den Berechner der Caſſe gegen Quittung ausgezahlt werden. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß keiner Medicinalperſon die Prüfung verweigert werden darf, wenn ſie dieſe Gebühren nicht bezahlen kann; in welchem Falle ſie bei gänzlichem Unvermögen ganz zu erlaſſen, oder, nach Umſtänden, um die Hälfte herabzuſetzen, oder zu creditiren ſind. Dahingegen ſcheint es mir in Anſehung der übrigen Gegenſtände des Medicinalcollegs vernünftig und billig zu ſeyn, daß den Mitgliedern, wenn ſie, wie gewöhnlich, nicht auf fixen Gehalt geſetzt ſind, keine officiellen (nicht zu ſportulirenden) Arbeiten aufgebürdet, ſondern ſol-

*) In Pavia hat der Arzt 12, der Chirurg 7⅓, und der Apotheker 17⅓ Ducaten — der Ausländer aber das Doppelte — für die Prüfung zu bezahlen. Im Herzogthume Weſtphalen werden Inländer und Ausländer in dieſer Beziehung gleich gehalten.

che, wenigſtens die gerichtlichen mediciniſchen Gutachten, beim Unvermögen der Parteien, gleichwie es in Anſehung der in der Regel nur auf eine Formalität hinauslaufenden Vertheidigungsſchriften der Advocaten gehalten zu werden pflegt, aus dem ſtaatsherrlichen Fiscus bezahlt werden. — Die eingehenden Gebühren ſind in einer beſondern Caſſe zu verwahren, und jährlich in der Art zu vertheilen, daß von zehn gleich zu machenden Theilen der Director, wenn er, außer den ihm als ſolchem obliegenden Geſchäften, dieſelbe Anzahl von Sachen, die jedes andere Mitglied hat, in das Referat nimmt, 2 — außerdem, gleich jedem der vier Mitglieder 1 — der Secretär $\frac{1}{2}$ — und der Pedell $\frac{1}{4}$ Theil erhält. Das Uebrige wird der Anordnung des Directors überlaſſen, um davon denjenigen Mitgliedern, welche ſich einer nicht gewöhnlichen, oder weitläufigen verdienſtlichen Arbeit unterzogen haben, ein außerordentliches Honorar zufließen, ſo wie auch unvorhergeſehene, unvermeidliche, das Colleg angehende Ausgaben beſtreiten zu laſſen. Dieſes Verhältniß leidet eine Abänderung, wenn ein Mitglied nicht in dem Orte, wo das Medicinalcolleg niedergeſetzt iſt, wohnt. So oft daſſelbe einberufen wird, ſind deſſen Diäten und Zehrung erſt in Abzug zu bringen, und der Reſt iſt in der angegebenen Norm, oder, wie es hier in Arnsberg eingeführt iſt, nach gleichen Theilen unter den Dirigenten und die Mitglieder zu vertheilen.

In Parteiſachen zwiſchen Privaten und Communen können einem Mitgliede der Medicinaldirection, wenn daſſelbe je in den Fall kommen ſollte, außerhalb ſeines Wohnortes Geſchäfte zu beſorgen, dieſelben Diäten und Zehrung nebſt Fuhrwerk, welche gewöhnlich für Officianten der höchſten Staatsbehörde beſtimmt ſind, ſo wie dem Medicinalrathe und Fiscal die Diäten eines Provinzial-Dicaſterialbeamten zugebilliget werden. In Bayern und Würzburg ſind die

Taggelder für die Geſundheitsbeamten (Gerichtsärzte), mit Ausſchluß der etwa nöthigen Transportkoſten, auf fünf Gulden für einen ganzen, und auf zwei Gulden dreißig Kreuzer für einen halben Tag, feſtgeſetzt. Dieſer, in jeder Hinſicht billige Anſatz ſcheint mir überall anwendbar zu ſeyn.

§. 485.

Auszeichnungen tragen zur Erhaltung des Medicinalweſens viel bei, und wirken auf das Ehrgefühl und die Thätigkeit mancher Officianten nicht ſelten mehr, als hohe Taxen und fixe Gehälter. Die franzöſiſche Regierung ließ **Deſault** und **Bichat** Denkmäler ſetzen, die öſterreichiſche erhebt ausgezeichnete Aerzte in den Adelſtand, und in Bayern und Würtenberg werden ſie mit Orden geziert. Aber auch geringe Officianten ſollten in dieſer Hinſicht mehr berückſichtiget werden, als im Allgemeinen zu geſchehen pflegt. Prämien für die in der Prüfung am beſten beſtandenen Hebammen und Krankenwärter, und eine ehrenvollere Auszeichnung der erſtern in der Gemeinde — Ehren-Medaillen, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, eine Belohnung in Geld und literäriſchen Hülfsmitteln für diejenigen, welche ſich um das öffentliche Geſundheitswohl beſonders verdient gemacht, die meiſten Kinder vaccinirt, Scheintodte oder viele Kranke bei einer gefährlichen Epidemie glücklich gerettet, ſelten vorkommende chirurgiſche Operationen mit dem beſten Erfolge verrichtet haben — freies Bürgerrecht, verbunden mit der unentgeltlichen Benutzung der Gemeinheitsgüter, wenn die Communen nicht dadurch beſchwert werden, und Befreiung von perſönlichen Staats- und Gemeinde-Laſten für approbirte wiſſenſchaftliche Heilkünſtler und Hebammen — beſonders Belobungsdecrete u. d. g. werden dieſem Zwecke vollkommen entſprechen. Die Ertheilung von Titeln will ich, um einem unter den Deutſchen vorzüglich einge-

riſſenen, beinahe lächerlich gewordenen Mißbrauche das Wort nicht zu reden, nicht empfehlen. Wozu dient es z. B. practicirenden Heilkünſtlern und Apothekern, ſich zu Medicinalräthen ernannt zu ſehen, die, wenn ſie auch die Kenntniſſe hätten, nicht befugt ſind, in Medicinalſachen Rath zu ertheilen? Beſſer als Titel, wäre die Beſtimmung des Ranges der Medicinalperſonen; und zwar anders, als man in verſchiedenen Rangliſten erblickt: wo z. B. in einer derſelben der Doctor der Arzneiwiſſenſchaft und der Büchſenſpanner, nebſt dem Backſchreiber, in einer der letztern Claſſe zuſammenſtehen. Nach der in Rußland üblichen vortrefflichen Einrichtung, daß jeder Civiliſt den Rang eines Officiers hat, iſt, wie **Vannotti** berichtet, gleich: der General-Stabsmedicus, dem General-Major — der General-Stabschirurg, dem Brigadier — der Oberchirurg, dem Obriſtlieutenant — die ältern Chirurgen der erſten Claſſe (deßgleichen der Doctor medicinæ), dem Premier-Major — in der zweiten Claſſe dem Stabscapitain; die jüngern Chirurgen haben Offciers Rang. In Oeſterreich und Preußen bildeten, außer den Stabs- und Regiments-Feldärzten, die übrigen eine Mittelclaſſe zwiſchen Officier und Feldwebel.

Beſonders ſollten da, wo es noch nicht geſchehen iſt, die Aerzte iſraelitiſchen Glaubens mit mehr Humanität behandelt werden. Die Zeiten, wo die chriſtlichen Unterthanen, welche ohne Noth ſich eines jüdiſchen Arztes bedienten, mit dem Kirchenbanne bedrohet wurden *), ſind freilich auch in den Ländern, wo die Bekenner der moſaiſchen Religion den Chriſten noch nicht politiſch gleich geſetzt ſind, längſt vorbei; allein es iſt noch nicht genug, wenn man den iſrae-

*) Judenordnung vom 28ten Juni 1700, in der Churcöllniſchen Edicten-Sammlung. 1 B. S. 226. Vergl. 1ten Theil dieſer Schrift. §. 85. am Schluſſe.

litiſchen Arzt von ſeinen Glaubensgenoſſen dadurch glaubt ausgezeichnet zu haben, wenn ihm in großen Städten verſtattet wird, zur beſſern Bedienung ſeiner Patienten, außerhalb der Judengaſſe in der Stadt zu wohnen (ein Vortheil, der den chriſtlichen Einwohnern zu Statten kommt) — ſie von dem Retracte bei dem Ankaufe von Häuſern, in äußerſt ſeltenen Fällen von Grundſtücken, dispenſirt — und ihnen leere Titel giebt; ſondern ſie müſſen auch nach Verdienſt zu wirklichen Aemtern befördert werden. Nach dem Conſtitutions Edicte über die kirchliche Verfaſſung im Großherzogthum Baden, Art. 8. ſind die Juden nur von den Directiv- und Adminiſtrations- nicht aber von den Executiv-Stellen ausgeſchloſſen. Es iſt auch nicht einzuſehen, was den Juden, als ſolchen, unfähig machen ſollte, z. B. den Poſten eines öffentlichen und beſoldeten Diſtrictsarztes zu verwalten, da ihnen die Erlaubniß zur Ausübung der mediciniſchen Doctrinen überhaupt ertheilt wird, und ſie Mitglieder von gelehrten mediciniſchen Corporationen werden können *). „Den Amtsärzten liegt die Pflicht auf, die Entbindungskunſt auszuüben, und mit dieſer Praxis tritt nicht ſelten der Fall ein, die Nothtaufe, eine mit dem Judenthume unverträgliche Handlung, zu verrichten". Abgeſehen davon, daß der Jude durch die Frage: wer denn das erſte Kind getauft habe? manchen hochwürdigen Herrn in Verlegenheit ſetzen könnte; ſo kann nach dieſer Anſicht auch keinem Juden die Erlaubniß zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt werden — was aber doch, wahrſcheinlich in der Vorausſetzung geſchieht, daß dieſe Formalität durch die bei jeder Gebärung immer anwe-

---

*) In dem Herzogthum Weſtphalen iſt ein Arzt von der moſaiſchen Religion characteriſirter Hofmedicus und außerordentliches Mitglied des Großherzogl. Collegii medici — und ſein Sohn erhielt die Stelle eines wirklichen Amtsarztes.

ſende chriſtliche Hebamme abgethan werden ſoll. Iſt es nun Intoleranz, Aberglauben, oder was ſonſt, daß kenntnißreiche, verdienſtvolle und rechtliche Männer, deren Vorfahren, zur Zeit der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften, um die neue Begründung der Arzneikunde zum Wohle der Menſchheit ſich ausgezeichnet haben, um ihrer individuellen religiöſen Ueberzeugung willen, hier und da an den öconomiſchen Vortheilen derſelben für ihre Perſon keinen Antheil haben ſollen?

§. 486.

Der Staat ſoll für den Unterhalt ſolcher Medicinaldiener, die ihre Kräfte und Geſundheit dem öffentlichen Wohle zum Opfer gebracht haben, ſo wie auch, im Falle des Todes derſelben, für ihre Hinterlaſſenen ſorgen. Der untüchtig gewordene Staats-Medicinalofficiant ſollte, nach zehnjähriger Dienſtzeit, wenigſtens die Hälfte ſeines Gehaltes als Penſion fort genießen, und die Unterſtützungsſumme für die Wittwe und Waiſen des Directors auf ein Viertheil, des Medicinalraths und Fiscals auf den Drittheil, und der Diſtricts-Aerzte, Thierärzte und Chirurgen, ſo wie der übrigen Civil- und Militär-Medicinalperſonen, auf die Hälfte des etatsmäßigen Gehalts der Verblichenen geſetzt ſeyn.

Nach der Großherzoglich Heſſiſchen Verordnung vom 2ten October 1808 ſind ſämmtliche in Civildienſten des Staats und in Hofdienſten ſtehende Individuen in zehn Claſſen getheilt, von denen jedes $\frac{1}{8}$ ſeiner fixen Beſoldung und ſtändigen Emolumente, Antrittsgelder — und jährlich ein Procent Beitrag zu einer aus verſchiedenen andern Fonds gebildeten Wittwen- und Waiſen-Caſſe zu entrichten hat. Die öffentlichen Aerzte wurden, in Anſehung des Ertrags ihrer Praxis, in drei Claſſen getheilt, und hiernach die andauernden Emolumente beſtimmt.

Die Penſionsverhältniſſe ſind:

Claſſe	Character	Penſion für Wittwen u. Waiſen
3	wirkliche Leibärzte	300 fl.
„	Medicinalräthe	300 „
5	wirkliche Hofmedici	200 „
„	Stadt- u. Amts-Phyſici	200 „
„	Diſtricts Thierärzte	—
6	Hofchirurgen	150 „
7	Hofzahnarzt	125 „
„	Hof-Pferdeärzte	125 „

Nach Verlauf einiger Jahre ſollen dieſe Penſionen, nach Verhältniß des Wachsthums der Fonds, erhöhet werden. Die Wittwe bleibt im Genuſſe derſelben bis zu ihrem Tode, oder ihrer Wiederverehelichung — die Kinder beziehen ſie bis zum Eintritt in das 21te Jahr, oder einer frühern anſtändigen Verſorgung und Heurath.

Diejenigen Medicinalperſonen, welche nicht in beſoldeten Dienſten des Staats ſtehen, können im Falle der Armuth nur auf eine wohlthätige Unterſtützung deſſelben rechnen. Daher ſollte die Regierung wenigſtens dafür ſorgen, daß ſie unter ſich ſelbſt eine Caſſe errichteten, um in dringenden Fällen eines Hülfsmittels gewiß zu ſeyn, das ſie der Unannehmlichkeit, ihr Ehrgefühl durch Annehmung eines Almoſens zu erniedrigen, überhebt. Ihren Kindern wären in öffentlichen Bildungsinſtituten Freitiſche und Stipendien vorzüglich zu bewilligen. Die Vermögensloſen ſollten aber auch ſelbſt darauf bedacht ſeyn, von ihrem Verdienſte mit der Praxis einen Theil zu entübrigen, und ſolchen, zum Wohle ihrer Familienglieder, in eine Sterbecaſſe, wie dergleichen in mehreren Städten durch privatgeſellſchaftliche Verbindungen beſtehen, anzulegen.

§. 487.

Insbeſondere verdienen die alten, armen, im

Dienſte verunglückten, rechtſchaffenen Apotheker-Gehülfen, welche keine Ausſicht haben, ihre letzten Lebenstage mit der dem ſchwachen Alter nöthigen Verpflegung zu beendigen, eine vorzügliche Rückſicht. Die Sache iſt wichtig und dringend; durch Declamationen und luftige Projecte wird aber dem Uebel nicht abgeholfen. Wer hier ausführbare Vorſchläge zu geben, und ſie wirklich in Anwendung zu bringen vermag, macht ſich wahrhaft um einen großen Theil der nothleidenden Menſchheit verdient.

Die Herren **C. F. Bucholz** und **A. F. Gehlen** ſchlagen in dieſer Abſicht vor *): Es ſollen zureichende Fonds geſammelt werden, um in den verſchiedenen Staaten Deutſchlandes, oder nach ihrer Größe für mehrere zuſammen, Gebäude für ausgediente Apotheker-Gehülfen zu errichten — und um ein Beſtandscapital zu haben, deſſen Zinſen zur Verſorgung dieſer Individuen verwendet werden. Die Gebäude ſind, nach dieſem Plane, in Gegenden, mit einer ſchönen Umgebung, welche mit Gartenanlagen verſehen werden können, und wo die Lebensmittel wohlfeil ſind, anzulegen; die Gehülfen werden hier zuſammengebracht; jeder erhält Stube, Kammer und einen Antheil vom Garten: dieſelben werden an einer gemeinſchaftlichen Tafel mit guter, ſauber zubereiteten, bürgerlichen Koſt geſpeiſet, und führen überhaupt ein ſorgenfreies, angenehmes Leben. Die Fonds ſollen zuſammengebracht werden: durch einen freiwilligen Beitrag von Apothekern und deren Gehülfen, Aerzten, human

*) Gedanken und Vorſchläge über die Verbeſſerung der Lage armer Individuen aus der dienenden Claſſe der Apotheker im Alter, und dadurch zugleich zur beſſern Ausübung der Kunſt ſelbſt. Journal für die Chemie, Phyſik und Mineralogie von Bernhardi u. ſ. w. 9ter B. 1 Heft. Januar 1809. S. 189. — In dem neuen Journal für Chemie und Phyſik 3 B. 1 Heft S. 121. herausgegeben von D. J. S. C. Schweigger 1811, wo von dem Fortgange dieſer Anſtalt Nachricht gegeben wird, erſcheint der Plan etwas verändert.

geſinnten Mitgliedern des großen Publicums, und durch Unterſtützung von Seiten der Regierungen, die geneigt ſeyn möchten, aufgehobene Klöſter mit Garten zu dieſem Behufe herzugeben; dazu ſollen kommen: Vermächtniſſe von wohlhabenden Menſchenfreunden, beſonders Apothekern, und endlich ein jährlicher Beitrag von allen Individuen eines Landes, von etwa vier Kreuzer.

Bei den gegenwärtigen Verhältniſſen der Dinge wird dieſer Vorſchlag nie zur Ausführung kommen: er iſt ſogar bedenklich. Aufgehobene Klöſter werden einmal beſtimmt zu dieſem Behufe nicht hergegeben; auch die meiſten übrigen Vorſchläge laſſen ſich eher auf dem Papiere als in der Wirklichkeit ausführen. Und — man denke ſich die vielen in der Regel eigenſinnigen, bizarren Menſchen in Einem Hauſe, in einer dem Irrenhauſe gleichen Anſtalt beiſammen, und urtheile, ob dieſelben, wie der Plan angiebt, einträchtig und glücklich bei einander wohnen können? — Ich beſcheide mich zwar gern, daß ich, mit Verwerfung dieſes Plans, kein anderes, unter allen Verhältniſſen durchgreifendes, und überall ſicher ausführbares Mittel, den Zweck zu erreichen, an die Hand zu geben vermag; doch ſcheint es mir einfacher und beſſer zu ſeyn, wenn von den ſämmtlichen Apothekern, welche ſich zu der vorhin angegebenen Brandverſicherungs-Anſtalt (§. 476. Art. 7.) in jedem Staatsgebiete beſonders verbunden haben, und ihren Gehülfen (wozu ſich auch Aerzte und Medicinalperſonen jedes Berufs aus Menſchenliebe geneigt finden dürften) ein jährlicher beſtimmter Beitrag von etwa einem Gulden oder Thaler geſammelt, und die dadurch zuſammengebrachte Summe zur Unterſtützung der in Rede ſtehenden Perſonen in der Art verwandt würde, daß ſie entweder bei ihren nächſten Anverwandten, oder, in Ermangelung derſelben, in eine große pharmaceutiſche Werkſtätte, oder Lehrinſtitut für Apothe-

ker, gegen ein billiges Koſtgeld, untergebracht würden, wo ſie zu Verrichtungen kleiner, nicht beſchwerlicher mechaniſchen Arbeiten immer noch mit Nutzen gebraucht werden könnten. Hätte jeder ſervirende Pharmaceute vorläufig nur dieſe Ausſicht, ſo würde ſich die Zahl dieſer Unglücklichen, die es größtentheils aus Mißmuth über ihr verworrenes Schickſal und daraus entſtehender Neigung zum Trunke werden, vermindern. Die Ausführung dieſes Privatunternehmens müßte unter der Leitung eines, wegen ſeiner Kenntniſſe und Moralität bekannten Mannes, oder der Directoren der erwähnten Societät ſtehen, und könnte auch unter dieſer Vermittelung, in Anſehung der Berechnung über Einnahme und Ausgabe, am leichteſten erzweckt werden. Ich würde mich ſehr freuen, wenn Männer, wie die Herren **Trommsdorf**, **Gehlen**, **Bucholz** u. a. ſind, dieſe, wahrlich Beherzigung verdienende Idee, in der angegebenen Art weiter ausbildeten, und zur glücklichen Ausführung brächten.

Zweiter Abſchnitt.

Anwendung der polizeilichen und rechtlichen Grundſätze auf die Ausübung der mediciſchen Doctrinen.

Erſtes Capitel.

Die legaliſirten und öffentlich angeſtellten Medicinalperſonen, als Gegenſtand der Polizei und Rechtswiſſenſchaft, in Anſehung ihrer Amtsführung.

Inhalt.

I. Begriff von der Medicinal-Diſciplin. §. 488. II. Maßregeln der Staatsregierung in Beziehung derſelben überhaupt — durch Beförderung der mediciniſchen Cultur, beſtimmte Geſetze, Conduiten-Liſten, Viſitationen, beſonders der Apotheken und Arzneiwaaren-Depots. §. 489—490. III. Grundzüge zu einem Strafcoder gegen pflichtwidrige Vergehungen der Medicinalperſonen, mit Rückſicht auf das K. K. öſterreichiſche Geſetzbuch über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen — und das K. K. franzöſiſche neue peinliche und Polizei-Strafgeſetzbuch. §. 491 — 494. IV. Werth der juridiſchen Formalitäten, und Glaubwürdigkeit der Amtsberichte, in Beziehung des Vorgetragenen. §. 495 — 496. V. Suspenſion eines Medicinalofficianten, und was bei derſelben, und bei der polizeimäßigen Verſchließung einer Apotheke zu beobachten iſt. §. 497 — 498. VI Reſultate der Suspenſion. — Wiedereinſetzung in das Amt, Verſetzung auf einen andern Poſten, Herabſetzung im Amte, Entlaſſung im Amte, Verluſt der Praxis — Dienſtaufkündigung und Abſchiednehmen. §. 499 — 501.

§. 488.

I. Die Medicinal-Diſciplin, oder die Aufſicht und Vorſorge der Staatsregierung über die zweckmäßige Anwendung der mediciniſchen Grundſätze, ſo wie über die ſämmtlichen Perſonen, welche ſich näher oder ganz unmittelbar damit beſchäftigen, iſt oben (§. 433) als die dritte Bedingung, um die innere Organiſation der Medicinalmaſchine zu erhalten, angedeutet worden. Der Inbegriff von Verhaltungsregeln für die Medicinalperſonen, auf deren Beobachtung die Fortdauer der innern und äußern Ordnung des Medicinalweſens beruhet, geht aus dem bereits Vorgetragenen überhaupt, beſonders aus den Pflichten und Obliegenheiten derſelben (z. B. III. B. 1 Abſch. 1 Capit.) zur Genüge hervor; wir können alſo dasjenige, was die Amtsführung dieſer Officianten in polizeilicher und rechtlicher Hinſicht eigentlich betrifft, hier kurz zuſammen faſſen.

Die Gränzlinie der Medicinaldiſciplin iſt dadurch genau abgeſteckt, daß ſie nur die Handlungsweiſe

der Medicinalperſonen, nicht aber die Verwaltungs-objecte in concreto, welche zur Geſundheitspolizei und gerichtlichen Medicin im engern Sinne gehören, in ſich ſchließt.

Vorerſt iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß jeder, welcher zum Zwecke der Regierung in Beziehung der öffentlichen und privat Geſundheits- und gerichtlichen Arznei-Pflege beiträgt, für ſeine Handlungen, und die daraus entſtehenden Folgen, verantwortlich ſeyn ſoll. Man liest ſehr häufig in den amtlichen Ausfertigungen der obern Behörden an ihre Untergebenen, daß dieß oder jenes ihrer Reſponſabilität anheim gegeben ſey — man bei eigener Verantwortung erwarte, daß u. ſ. w. Dieß iſt nichts mehr und nichts weniger als ein Canzleiſchnörkel, der allgemein ohne Wirkung, folglich ohne reale Bedeutung iſt. Begeht ein ſolcher Geſtalt verantwortlich gemachter Beamter eine Handlung, deren üble Folgen er gewußt hat, oder die ihm warnend gezeigt worden waren: ſo wird ihm dieß hinterher mißfällig zu erkennen gegeben, mit der Warnung, daß man ſich in Zukunft des nicht wieder zu ihm verſehe, oder er zu gewärtigen habe, daß er ſcharf dafür angeſehen werden ſollte. Daß aber ein aus Unwiſſenheit, Leichtſinn, Nachläſſigkeit oder böſem Willen handelnder Medicinal-Officiant nach Geſetzen, welche alle Fälle ſeines Vergehens, in ſich begreifen (angenommen, daß kein Criminalverbrechen vorliegt) von der ihm vorgeſetzten Behörde angemeſſen beſtraft werde, iſt deßwegen ein ſeltener Fall, weil dergleichen geſetzliche Beſtimmungen in den meiſten Staaten noch unter die frommen Wünſche gehören, und Erkenntniſſe nach gemeinen Rechten nicht immer auf die vorliegenden Fälle Anwendung leiden; überdieß ſchwere Polizei-Vergehungen formell nicht vor das juridiſche Forum gezogen werden können — oft deßhalb Colliſionen entſtehen, wobei der Uebertreter nicht ſelten ungeſtraft

davon kommt. Der Medicinal-Fiscal, in deſſen Amtskreis die Regulirung der Pflichtverhältniſſe der Medicinalperſonen unter ſich, gegen ihre Vorgeſetzten und das Publicum gehöret, kann nach ſeiner Inſtruction, wenn die Normen beſtimmt ſind, zur Erreichung des Zweckes — Erhaltung der Medicinalorganiſation — viel thun; aber die Medicinaldisciplin ſchließt weit mehr in ſich, was durch die Geſetzgebung, ausgehend auf Verhütung künftiger Uebel im Staate, näher bezeichnet werden muß.

Die Sache iſt zu wichtig, als daß ſie nicht verdiente, beſonders erwähnt zu werden; obgleich der Verfaſſer ſich gern beſcheidet, daß er mehr Bruchſtücke, Beiträge zu einem vollſtändigen Medicinal-Codex, als dieſen ſelbſt hier zu liefern im Stande iſt.

§. 489.

II. Die Regierung muß 1.) durch zweckmäßige Polizei-Anordnungen und Maßregeln verhüten, daß jedes Glied des Medicinal-Etats nicht leicht in den Fall komme, die es angehenden Geſetze und Normen zu verletzen, ſeine Rechte und Befugniſſe zu überſchreiten, und gegen Pflicht und Recht zu handeln; und 2.) wirkliche Uebertretungen derſelben gegen Dienſtobliegenheit, in jeder Beziehung, angemeſſen beſtrafen.

In der erſten Hinſicht muß, durch die Organiſation des Leſe-Inſtituts *) und anderer, im §. 447 erwähnten Mittel, die mediciniſche Cultur befördert werden. Die Medicinal-Geſetze, Verordnungen, Inſtructionen und Normen müſſen vollſtändig und ſo genau beſtimmt ſeyn, daß ſie keine zweideutige Auslegung zulaſſen. Dieß gilt beſonders von den, die Amtsführung der Medicinalperſonen beſtimmenden Geſetzen. Sodann ſind Conduitenliſten über ſämmtliche Medicinalperſonen einzuführen, welche ſich wech-

*) Beilage VI.

ſelſeitig controliren. In der Dienſtordnung für das Amts-Medicinalperſonal (beſonders im §. 444) ſind ſtehende Rubriken zur Einrichtung derſelben angegeben. Die Amts- oder Diſtricts-Aerzte und Thierärzte ſchicken ſolche an die Regierung, der Medicinalrath verfertiget daraus eine Specialtabelle, welche mit den nöthigen Bemerkungen an die Direction eingeſandt wird, und dieſe nimmt daraus die Materialien zu allgemeinen Verfügungen, oder in beſtimmten Fällen zur ſpeciellen Inſtruction für den Medicinalfiscal. Es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß keine Parteilichkeit oder perſönliche Umſtände in die Bemerkungen ſich mit einſchleichen. Um argliſtigen Kunſtgriffen vorzubeugen, müſſen dieſe Liſten für jeden, den ſie betreffen, und der ſie einſehen will, in den Regiſtraturen offen hingelegt werden. Dieſes iſt die eigentliche Anſicht von der Medicinalpflege, welche in der angeführten Dienſtordnung für die in dieſer Provinz angeſtellten öffentlichen Medicinalperſonen von ſelbſt in die Augen ſpringt. Mit dieſer officiellen Berichtserſtattung ſteht in engſter Verbindung die jährliche **Viſitation** der Regiſtratur, Tagebücher, literäriſchen und techniſchen Hülfsmittel der Diſtricts-Medicinalperſonen und der öffentlichen Inſtrumentenſammlung durch den Fiscal — deßgleichen die polizeimäßige Beſichtigung der Arzneiwaaren-Niederlagen und Apotheken, und anderer öffentlichen Anſtalten.

In Anſehung der Apotheken möchten diejenigen Vorſchriften, welche ich für das Herzogthum Weſtphalen entworfen habe, und zur geſetzlichen Ausführung gekommen ſind, vielleicht überall zweckmäßig befunden werden. Deßwegen ſtelle ich ſie in dem folgenden §. beſonders auf, und will einige aus der Erfahrung weiter geſchöpften nöthigen Zuſätze dem wörtlichen Inhalte der deßhalb erlaſſenen Inſtruction in Klammern beifügen.

§. 490.

1.) Jeder Amtsarzt iſt verpflichtet, ſo oft er es nöthig findet, die in ſeinem Bezirke befindlichen Apotheken für ſich zu viſitiren, und jedem Vorſtande derſelben ſeine gegründeten Bemerkungen über ihre Einrichtung, Verwaltung und Beſchaffenheit einzelner Artikel in der Abſicht mitzutheilen, um den etwa entdeckten Abnormitäten ohne weitere Maßregeln abzuhelfen.

2.) Da aber der beabſichtigte Zweck auf dieſem Wege nicht immer erreicht wird, ſo ſoll jede Apotheke jährlich ein Mal (nach der Herbſtmeſſe, wenn die Apotheker friſche Waaren erhalten haben, und zwar, um das wechſelſeitige Ausleihen der Arzneien zu verhüten, alle in Einer Woche zugleich) polizeimäßig viſitirt werden.

3.) Der Amtmann und Amtsarzt haben in dieſer Abſicht gemeinſchaftlich den Tag der Viſitation zu verabreden, und ſind dafür verantwortlich, daß der Vorſtand der Apotheke nicht eher etwas davon gewahr wird, als bis jene, mit dem zur Führung des Protocolles zugezogenen Amtsſchreiber, die Officin betreten, und ihre Geſchäfte anfangen. (Es iſt nur in dem Falle die Zuziehung des pharmaceutiſchen Mitglieds des Medicinalcollegs nöthig, wenn der Amtsarzt, was aber nie ſeyn ſollte, keine hinlänglichen chemiſchen Kenntniſſe beſitzt. Die übrigen practicirenden Aerzte des Orts können der Beſichtigung mit beiwohnen, beſonders wenn Parteilichkeit zu beſorgen iſt. Alle zur Viſitation gehörigen Perſonen müſſen ſo lange in ununterbrochener Wirkſamkeit beiſammen bleiben, bis der Act geſchloſſen iſt).

4.) Der Apotheker, deſſen Gehülfen und Lehrlinge, ſind, unter Angelobung an Eides Statt, anzuweiſen, über alles, was mit der Einrichtung,

Verwaltung und Beſchaffenheit der Apotheke in Beziehung ſteht, genaue Auskunft zu geben, und alle Medicamente, Geräthe (und Literalien), welche zur Einſicht verlangt werden, den Viſitatoren vorzulegen.

5.) Hierauf ſind die Materialienkammer, der Keller (aquarium) der Kräuterboden, die Stoßkammer, und, wenn gerade keine chemiſchen Arzneimittel in der Arbeit ſind, auch das Laboratorium zu verſchließen, und mit dem Amtsſiegel zu belegen. Dieſe bleiben ſo lange verſchloſſen, bis die zuerſt vorzunehmende Viſitation der Officin oder des Arzneiſaals beendiget iſt.

6.) Die Viſitatoren richten ihr Augenmerk bei dieſem Geſchäfte: auf den äußern Zuſtand der Apotheke, auf die innere Beſchaffenheit, und Oeconomie derſelben.

In der erſtern Rückſicht wird ſorgfältig und gewiſſenhaft unterſucht:

a.) Die Beſchaffenheit des Locals, welches hinlänglich geräumig ſeyn, und Reinlichkeit und Ordnung darin herrſchen muß;

b.) Die Beſchaffenheit der zur Aufbewahrung der Medicamente beſtimmten Gefäße, nämlich: daß das Materiale derſelben der Geſundheit nicht nachtheilig iſt, ſolche mit leſerlichen Aufſchriften verſehen, wohl verwahret, und zweckmäßig geordnet ſind;

c.) Die Beſchaffenheit der zur Zubereitung der Arzneien beſtimmten Gefäße: ob die Wagen, das Gewicht und die Menſuren richtig, die kleinen Wagen von Horn, die Mörſer und Gefäße von Eiſen, Marmor, Porzellan, Steinarten und Glas, mithin die Gefäße von Kupfer und Zinn verbannt — die Gifte, ſammt ihren eigenen Wagen, Gewichten, Menſuren, Mörſern u. d. g. an einem abgeſonderten Orte

außerhalb der Officin, in einem verſchloſſenen Schranke aufbewahret ſind.

d.) Das Laboratorium ſoll feuerfeſt mit den nöthigen Oefen und andern, zur Bereitung der chemiſchen Präparate erforderlichen Werkzeugen verſehen ſeyn; auch iſt darauf zu ſehen, daß die Materialienkammer dieſelbe äußere Einrichtung, wie eine zweckmäßig geordnete Officin, hat, und dieſe, deßgleichen der Kräuterboden und das von dem öconomiſchen Theile des Kellers abgeſonderte aquarium trocken und durchlüftet ſind. (Die Stoßkammer muß von dem Laboratorium getrennt ſeyn; wenigſtens ſollte, wenn chemiſche Präparate verfertiget werden, das gleichzeitige Stoßen der Arzneikörper, um jene durch das Verſtauben nicht zu verunreinigen, Statt finden).

7.) Bei der Unterſuchung der innern Beſchaffenheit der Apotheke ſind nachſtehende Vorſchriften zu beobachten:

a) Die rohen und einfachen, zubereiteten und zuſammengeſetzten Arzneimittel, müſſen nach dem Inhalte der geſetzlich eingeführten Pharmacopoe, in einer der Frequenz der Apotheke und den Sanitätsbedürfniſſen angemeſſenen Menge und in gehöriger Beſchaffenheit vorhanden ſeyn.

b.) Bei der Unterſuchung der Beſchaffenheit der Arzneikörper (wobei auf die rohen mehr Rückſicht zu nehmen iſt, als gewöhnlich zu geſchehen pflegt), ſoll der Amtsarzt nach chemiſch-pharmaceutiſchen Grundſätzen verfahren, deßhalb jene Körper, beſonders die chemiſch zubereiteten, nicht bloß durch die innern Sinne prüfen, ſondern vermittelſt der Reagentien ſich von ihrer Aechtheit überzeugen *).

*) Faßliche Anleitung, die Reinheit und Unverfälſchtheit der vorzüglichſten chemiſchen Fabricate einfach und doch ſicher zu prüfen. Von G. W. Rüde. Caſſel 1806.

c) Wenn ſich zu alte und unwirkſame, verderbte oder gar verfälſchte Medicamente vorfinden ſollten: ſo ſind dieſe auf der Stelle wegzuſchaffen, und unter den Augen der Commiſſion zu zerſtören; dem Vorſtande der Apotheke iſt bei willkührlicher Strafe aufzugeben, Statt jener, andere und gute Arzneimittel in einer möglichſt kurzen beſtimmten Friſt aufzuſtellen, und, wenn dieſes geſchehen iſt, den zur Viſitation beauftragten Beamten anzuzeigen, damit auf einem, zwiſchen dieſen verabredeten Tage, die Beſchaffenheit derſelben unterſucht, und das Reſultat dem Protocolle beigefügt werde. Eben ſo ſoll es mit unrichtigen, verfälſchten oder der Geſundheit ſchädlichen Geräthſchaften, und andern hierher gehörigen Gegenſtänden in der Officin gehalten werden.

d.) In dem Falle, wenn der Vorſtand der Apotheke die Unächtheit oder Verfälſchung eines unterſuchten Arzneikörpers in Abrede ſtellt, oder wenn es überhaupt zweifelhaft iſt, ob bei der Zubereitung derſelben Abſicht, Unkunde, Nachläſſigkeit oder Zufall gewirkt habe, iſt der geſammte Vorrath davon, mit dem Amtsſiegel verſiegelt, an das Großherzogl. Medicinal-Collegium in Arnsberg zu überſchicken, welches ein Gutachten darüber aufzuſtellen, und ſolches, mit dem unterſuchten Arzneikörper, dem Ammanne und Amtsarzte, zur weitern Bemeſſung zuzuſenden hat.

8.) Was endlich die innere Oeconomie der Officin betrifft, ſo muß die Unterſuchung derſelben auf die Regiſtratur, und das Dienſtperſonale des Apothekers gerichtet ſeyn.

a.) Der Apotheker ſoll ſämmtliche, zu ſeiner Amtsführung gehörigen Bücher, (wie ſie im §. 451 dieſes Werks, und in der Beil. V. Tab. C.

angegeben ſind) in der vorſchriftsmäßigen Ordnung halten, und auflegen.

b.) Einige von den Recepten, mit dem Contobuche verglichen, ſind nach der jährlich zu revidirenden Taxe zu retaxiren, um ſich zu überzeugen, ob der Apotheker hierbei ſeine Pflicht beobachtet habe.

c) Der Apotheker ſoll ein wiſſenſchaftlich gebildeter Mann, mit einer gültigen Conceſſions Urkunde verſehen, und jeder Gehülfe deſſelben ordnungsmäßig geprüft und approbirt ſeyn. Jeder Lehrling der Apothekerkunſt ſoll, vor ſeiner Annahme in die Lehre, von dem Amtsarzte, in Beiſeyn des Amtmanns, geprüft, ſodann, wenn er die nöthigen Vorkenntniſſe beſitzt, gegen einen Schein von dieſem, in den Unterricht genommen, und dieſes in dem Protocolle bemerkt werden.

9.) Da früher, wegen örtlicher Verhältniſſe in manchen Gegenden dieſer Provinz, Aerzten Conceſſionen zur Aufrichtung von Apotheken, die durch approbirte Proviſoren verwaltet werden, ertheilt worden ſind, und der Fall eintreten dürfte, daß einem oder dem andern die Stelle eines Amtsarztes übertragen würde: ſo ſollen dieſe, als Eigenthümer der in ihren Bezirken befindlichen Apotheken, ſolche nicht viſitiren, ſondern der Ortsbeamte hat den nächſten Amtsarzt zu dieſem Geſchäfte zu requiriren. (Auch dürfte es gut ſeyn, wenn zuweilen ein Phyſicus beauftragt würde, die Apotheke in dem benachbarten Amte zu viſitiren).

10.) Wenn die Regierung in außergewöhnlichen Fällen die Viſitation einer Apotheke durch einen Commiſſar für nöthig hält, hat der Amtmann, nebſt dem Amtsarzte, derſelben mit beizuwohnen.

11.) Das aufgenommene, von den Commiſſarien und dem Apotheker zu unterſchreibende Protocoll, muß

den Zuſtand der Apotheke in allen Beziehungen genau darſtellen *), und iſt acht Tage nach geſchehener Beſichtigung in duplo, mit Bericht und Gutachten an die Regierung einzuſchicken. Ein Exemplar erhält das Amt mit den nöthigen Weiſungen zurück, und wird bei der nächſten Viſitation wieder zum Grunde gelegt, um die Reſultate gegen einander vergleichen zu können.

12.) Die auf dem Protocolle zu bemerkenden ordnungsmäßigen Diäten für die Viſitation, die, wenn nicht beſondere Umſtände eintreten, zur Vermeidung überflüſſiger Koſten, in zwei Tagen füglich abgethan werden kann, ſollen zur Hälfte von den Apothekern, und, weil dieſe Veranſtaltnng auch zum Beſten der Unterthanen abzweckt, die andere Hälfte aus den Amtscaſſen bezahlt werden **).

§. 491.

III. Ungeachtet dieſer Maßregeln, welche insgeſammt darauf abzwecken, die Medicinalperſonen bei der Ausübung ihrer Berufspflichten in den Schranken der geſetzlichen Ordnung zu halten, können doch pflichtwidrige Vergehungen derſelben Statt finden, welche beſtraft werden müſſen.

Es verſteht ſich wohl ohne weitere Erläuterung von ſelbſt, daß hier nur von ſolchen Fällen, welche die Ausübung der Dienſtpflichten der Medicinalper-

*) In den erſten Jahren errichteten die meiſten Amtsärzte in dieſer Provinz förmliche Inventarien. Bei jedem, namentlich aufgeführten Arzneimittel war die Menge und Beſchaffenheit deſſelben genau angegeben. In der Folge wurde dieß nur bei den wichtigſten und frequenteſten beobachtet.

**) Es iſt nicht rathſam, die Viſitationsgebühren von beſtimmten Procenten der aus dem inländiſchen Arzneidepot bezogenen Medicamente, Strafgeldern von nachläſſigen und unrecht handelnden Apothekern, und andern gleichen Fonds zu beſtreiten. Die Geſchichte des Apothekerweſens in dem ehemaligen Cölniſchen Erzſtifte läßt mir keinen Zweifel übrig, daß der oben angegebene Ausweg der angemeſſenſte iſt.

ſonen betreffen, als ſolchen, die Rede ſeyn könne, und daß allgemeine, jedem Bürger im Staate gemeinſchaftliche Vergehungen, welche nach allgemeinen, in der Medicinalordnung nicht beſonders beſtimmten Geſetzen von dem ordentlichen Richter ermeſſen und beſtraft werden, nicht hierher gehören. Herr Erhard nennt dieß: die Anwendung der gerichtlichen Heilkunde auf das Perſonale der Heilkunde. Dieſe Benennung ſcheint mir nicht paſſend zu ſeyn, weil ſie nicht mit dem wahren Begriffe der gerichtlichen Medicin harmonirt, und in dieſen Fällen andere, aus der Polizei und Rechtswiſſenſchaft überhaupt fließende Grundſätze in Anwendung kommen, welche nicht in der medicina forensis liegen, weil dieſe, ſelbſt nach des genannten Herrn Verfaſſers richtigen Anſicht, eine bloß judiciale (ſubſidiariſche) Doctrin zum Dienſte der Geſetzgebung, und der Juſtiz- und der Polizei-Verwaltung iſt.

Die Vergehungen der Medicinalofficianten ſind von zweierlei Art: nämlich, in ſo fern ſie ihre Amtsführung und Dienſtpflichten — oder Beleidigungen (nicht gemeine bürgerliche Injurien) gegen ihre Amtsgenoſſen betreffen. In der erſtern Hinſicht gehören hierher: Vernachläſſigung der Befolgung der Amtsobliegenheiten aus Unwiſſenheit, Leichtſinn, Gemächlichkeit, und böſem Willen gegen das Publicum überhaupt, oder in einzelnen Fällen; in der zweiten: heimliche oder öffentliche Handlungen, wodurch ein anderer an ſeiner Achtung leidet, oder auf irgend eine Weiſe in Schaden gebracht wird.

Die Mannichfaltigkeit der hier denkbaren Fälle, macht auch eine graduelle Verſchiedenheit der Strafe nothwendig. Dieſe ſind demnach auf Geldbuße, zum Beſten der Medicinalanſtalten — Arreſt, wo es angeht, z. B. in großen Städten, wo mehrere im öffentlichen Rufe ſtehenden Aerzte ſind, jedoch auf wenige Tage oder Wochen — Suspenſion, in wichtigen

Fällen bis zum Urtheile — und Dienſtentſetzung zu beſtimmen. Die Privatſatisfaction, welche der Richter zu erkennen hat, beſteht in Schadenserſatz an den Beleidigten durch Abbitte und Ehrenerklärung. Confiscation, Züchtigung am Leibe, ſchimpfliche Strafen, und Verurtheilung zu Zwangsarbeiten gehören ſchon für gemeine Quackſalber.

§. 492.

Nach dem K. K. öſterreichiſchen Geſetzbuche über Verbrechen und ſchwere Polizei-Uebertretungen *) finden dieſe Strafanſätze in folgender Art Statt.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarznei-Kunſt, als Gewerbe. Arreſt von 1 bis 6 Monate. Iſt der Uebertreter ein Ausländer: Landesverweiſung, nach vollendeter Strafzeit. **Verkauf verbotener Arzneimittel.** Der Eigenthümer, wenn er nicht davon gewußt hat: Geldbuße von 25 bis 50 Gulden; bei dem zweiten Falle, 50 bis 100 Gulden; bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke genommen, und ein Proviſor beſtellt. — Hat er davon gewußt: im erſten Uebertretungsfalle Geldbuße von 50 bis 100, im zweiten von 100 bis 200 Gulden, und, iſt durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, noch beſonders — nach den mehr oder minder wichtigen Folgen — ſtrenger Arreſt von 1 bis 6 Monaten. — Fällt dem Proviſor eine Nachläſſigkeit dabei zur Laſt: das erſte Mal Arreſt von 3 Tagen bis zu 1 Monate; das zweite Mal Entfernung von ſeinem Dienſte. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, ſo iſt er mit ſtrengem Arreſt von 1 bis 6 Monaten zu beſtrafen, und für unfähig zu

*) Wien 1803. 2 Theile, und namentlich, was die Medicinalperſonen beſonders intereſſirt, im 2ten Theile §. 98 u. ſ. w. „Von den ſchweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens".

erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen. — Hat der Apothekergeſell mit Vorwiſſen ſeines Herrn verbotene Arzneien verkauft: Arreſt von 1 bis 3 Monaten; geſchahe es ohne Kenntniß des Herrn: ſtrenger Arreſt von 3 bis 6 Monaten; im zweiten Falle: Verluſt des Lehrbriefs und der Approbation als Apotheker Geſell ferner zu dienen.

Falſche oder ſchlechte Bereitung der Arzneien, welche jeder Arzt, dem ein Fall dieſer Art bei einem Kranken vorkommt, unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit anzuzeigen verpflichtet iſt. Dem Apotheker-Geſellen: das erſte Mal Arreſt von 1 Woche; das zweite Mal geſchärfter Arreſt von gleicher Dauer; das dritte Mal Zurückſetzung in den Lehrlingsſtand, ſo lange, bis er in einer neuen Prüfung Beweiſe zureichender Kenntniſſe, und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat. — Dem Eigenthümer: das erſte Mal 50 — bei Wiederholung 100 Gulden; in öftern Fällen: Anſetzung eines Proviſors auf unbeſtimmte Zeit. — Dem Proviſor: Arreſt von 1 Woche; das zweite Mal: Schärfung des Arreſtes durch Faſten; bei öftern Wiederholungen: Entfernung von dem Proviſorate.

Verwechſelungen der Arzneien in den Apotheken. Demjenigen, der ſie unrichtig ausgegeben hat: Arreſt von 1 Woche — nach Umſtänden geſchärft bis zu 3 Monaten.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel. Arreſt von 1 bis 3 Monaten, nach Umſtänden geſchärft von 1 bis 6 Monaten; deßgleichen Confiscation des unter doppelter Strafe der Obrigkeit einzuliefernden Vorraths von Materialien, zubereiteten Arzneien und Geräthſchaften. Ausländer werden aus den ſämmtlichen Erbſtaaten fortgeſchaft.

Unwiſſenheit der Aerzte und Chirurgen. Einem Heilarzte, der, nach dem Erkenntniſſe der Facultät, bei Behandlung eines Kranken ſolche Feh-

ler begangen hat, woraus Unwiſſenheit am Tage liegt, iſt, wenn der Kranke geſtorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbsunfähigkeit geſetzt worden, die Praxis ſo lange zu unterſagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntniſſe nachgeholt zu haben. Eben dieſe Beſtrafung findet Statt gegen den Wundarzt, nach einer ungeſchickten Operirung eines Kranken, der davon entweder geſtorben, oder dadurch an ſeinem Körper weſentlich verunglückt iſt.

Vernachläſſigung des Kranken von Seiten der Aerzte und Wundärzte. Geldſtrafe von 50 bis 200 Gulden; von Seiten ſeiner Angehörigen: Arreſt von 1 bis 6 Monaten.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Hebamme, welche die Geheimniſſe der ihrer Pflege anvertrauten Perſon, Jemanden (außer der amtlich fragenden Obrigkeit) entdecken: das erſte Mal Unterſagung der Praxis auf drei Monate; das zweite Mal auf ein Jahr; das dritte Mal auf immer.

Der Apotheker (Eigenthümer oder Proviſor) welcher von den einkommenden Recepten, Jemand die Geheimniſſe eines Kranken zu entdecken, Mißbrauch macht, ſoll für jeden Fall mit 50 Gulden — der Geſell mit Arreſt, der, nach Umſtänden, durch Faſten und engere Verſchließung zu ſchärfen iſt, beſtraft werden.

Eben ſo genau ſind die gelindern oder ſchärfern Strafen beſtimmt: in Anſehung des unbefugten Handels mit Gift — gegen die dazu nicht berechtigten Handelsleute, wenn ſie die geſetzlichen Vorſchriften darüber beobachtet haben, und wenn dieſes nicht geſchehen iſt — gegen die wandernden Gifthändler — gegen Unvorſichtigkeit bei dem Giftverkaufe z. B. ohne obrigkeitlichen Schein, ohne Führung des Vormerkbuches. — Nachläſſigkeit in Aufbewahrung und Abſonderung des Giftes, beſonders wenn Jemand dadurch in Schaden gekommen iſt — gegen Gewerbs-

leute, welche einen techniſchen Gebrauch von Giften machen und die gegebenen Vorſchriften dabei nicht beobachten — und gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren; Ferner: wegen unrichtiger Anzeige des Todes; Ammen, welche mit einer ſchädlichen Krankheit behaftet ſind, und ſolche verheimlichen; Verhehlen einer ſich äußernden Sinnesverwirrung; unterlaſſener Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres; Peſtanſtalten, wenn z. B. Jemand die Geräthſchaften eines an einer anſteckenden Krankheit Verſtorbenen verhehlet — wenn Krankenwärter, Dienſtleute und Hausgenoſſen etwas wiſſentlich davon verkauft; Verunreinigung der Brunnen-Ciſternen; Fleiſchverkaufs, von einem nicht nach Vorſchrift beſchauten Vieh; Uebertretungen, der bei einer Viehſeuche gegebenen Vorſchriften; Verfälſchung der Getränke, auf eine der Geſundheit ſchädliche Art; und wegen Fälſchung des Zinngeſchirres *).

§. 493.

Zur Vergleichung ſetze ich einige Artikel aus dem neuen K. K. franzöſiſchen peinlichen und Polizei-Strafgeſetzbuche vom Jahre 1810 hierher, welche die Medicinalperſonen zunächſt betreffen.

Strafen, welche auf beſtimmte Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten überhaupt, z. B. auf Mißbrauch ihrer Amtsgewalt, Beſtechung, falſche Atteſtationen u. d. g. geſetzt ſind, finden auch auf die öffentlich angeſtellten Medicinalperſonen Anwendung.

Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen u. ſ. w. welche die ihnen anvertrauten Geheimniſſe ihres Standes, außer dem geſetzlichen Falle, verrathen: Gefängniß von 1 bis 6 Monaten, und eine Geldbuße von 100 bis 500 Franken.

---

*) Vergl. mediciniſch-chirurgiſche Zeitung. Salzburg 1803. 4. B. S. 382. ff.

Wer einer Entbindung beiwohnt, und die vorgeſchriebenen Anzeigen unterläßt: Gefängniß von 6 Tagen bis 6 Monate, und 16 bis 300 Franken.

Wer mit Speiſen, Tränken, Arzneien, Gewaltthätigkeit ꝛc. die Leibesfrucht abtreibt, mit oder ohne Einwilligung der Schwangern: Einſperrung; Aerzte, Wundärzte und Apotheker, wenn ſie Mittel dieſer Art mit Erfolg verordnet haben: zeitliche Zwangsarbeit *).

Der durch Ungeſchicklichkeit, Unvorſichtigkeit, Unbedachtſamkeit, Nachläſſigkeit oder Nichtbeobachtungen der Verordnungen eine Tödtung unfreiwillig begeht, hat Gefängniß von drei Monaten bis zu 2 Jahre, und eine Geldbuße von 50 — 600 Franken — wenn aus Mangel an Geſchicklichkeit oder Vorſicht Wunden oder Streiche erfolgten — Gefängniß auf 6 Tage bis 2 Monate, und 16 bis 100 Franken Strafe zu erwarten.

Wer verfälſchte Getränke abſetzt, welche ſchädliche Miſchungen enthalten: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Jahre, Geldbuße von 16 bis 500 Franken, und Confiscation der verfälſchten Getränke, wenn ſolche erweislich dem Verkäufer oder Abſetzer gehören. (Nach dem öſterreichiſchen Geſetzbuche: unbedingte Confiscation, Geldbuße von 100 bis 500 Gulden; bei der zweiten Uebertretung: doppelte Geldſtrafe; bei der dritten: nebſt dieſer Geldſtrafe, Verluſt des Handels, Gewerbes oder Ausſchankes; iſt der beigemiſchte Zuſatz in einem hohen Grade ſchädlich: Vertilgung des Getränkes, Verluſt des Handels ꝛc. mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demſelben, und ſechs monatlicher ſtrenger Arreſt).

Für diejenigen, welche eine verſtorbene Perſon, ohne Erlaubniß des Beamten, oder allzufrühe, beerdigen laſſen: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 50 Franken, unbe-

*) Vergl. Criminalgeſetze von Toscana. Art. LXXI. Abortus.

ſchadet des Verfahrens gegen die Verbrechen, welche dem Urheber dieſes Vergehens, bei dieſem Umſtande angeſchuldigt werden könnten; wer aber den Leichnam einer getödteten, an Verwundung oder Stichen geſtorbenen Perſon verhehlt: Gefängniß von 6 Monaten — 2 Jahre, und 50 — 400 Franken. (Der öſterreiſche Codex beſtimmt für denjenigen, der bei der Todtenbeſichtigung die Zeit, wenn Jemand geſtorben iſt, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verſtorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Eröffnung und Begrabung der Scheintodten zuvor zu kommen, geſetzlich vorgeſchrieben iſt, zur Strafe: ſtrengen Arreſt von einem bis zu ſechs Monaten).

Jeder Inhaber oder Hüter von Vieh, welches den Anſchein einer anſteckenden Krankheit hat, im Falle er nicht dem Maire die Anzeige macht: Gefängniß von 6 Tagen bis 2 Monate, und eine Geldbuße von 16 — 200 Franken; die, welche, ungeachtet der Verbote von der Verwaltung, ihre angeſteckten Thiere mit einander zuſammen kommen laſſen: Gefängniß von 2 — 6 Monaten, und 100 — 500 Franken; bei Entſtehung einer Seuche unter dem andern Vieh: dem Uebertreter Gefängniß von 2 — 5 Jahren, und 100 — 1000 Franken; ohne Nachtheil der zu vollziehenden Geſetze und Verantwortung über Viehſeuchen und deren Strafen. (Laut des öſterreichiſchen Geſetzbuches: der Uebertreter der bei einer Viehſeuche gegebenen Vorſchriften aus dem Bauernſtande ſoll mit Arreſt von 3 Tagen bis zu 1 Monat, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit — Uebertreter von den übrigen Claſſen aber mit Arreſt von 1 — 3 Monaten beſtraft werden; bei Verbreitung des Uebels: Verdoppelung der Strafe, nach Umſtänden, auch ſtrenger Arreſt).

Der geſetzlich abgerufene, abgeſetzte, beſtimmt oder unbeſtimmt von öffentlichen Aemtern entlaſſene Staats-

beamte hat, bei Fortführung ſeines Amtes, oder, wer erwählt, oder auf eine gewiſſe Zeit ernannt, es beibehalten hat, obgleich er durch einen andern ſchon erſetzt war, Gefängniß von wenigſtens 6 Monaten und höchſtens 2 Jahren, mit einer Geldbuße von 100 — 500 Franken, und Unterſagung irgend eines öffentlichen Amtes, während wenigſtens 5 bis höchſtens 10 Jahre zu erwarten.

§. 494.

Es iſt zwar allerdings richtig, daß die hier genannten und andere damit verwandte Vergehungen nach allgemeinen Grundſätzen des Criminal- und Civil-Rechts beſtraft werden können, und vieles dem arbitrio judicis überlaſſen werden muß; es iſt aber doch wahrhaftig ſehr erſprieslich für die Verwaltung, wenn nur beſtimmte Vorſchriften da ſind, nach welchen Recht und Ordnung gehandhabt werden ſoll. Denn eben weil dieſe Normen bisher unbeſtimmt waren, und die Beſtrafung dem Richter oder der vorgeſetzten Behörde überlaſſen blieb, ſo wurde etwa nur in conſtatirten Criminalverbrechen eine beſtimmte Strafe angeſetzt — ein Disciplinarvergehen aber allenfalls mit Warnungen und Verweiſen gerügt. Nicht minder bleibt es wahr, daß dergleichen Verbrechen und Polizeiübertretungen an ſich, noch mehr aber nach ihren Motiven ſchwer auszumitteln ſind. Dieß muß aber bei jener Unbeſtimmtheit noch fühlbarer ſeyn. Hier und dort ſollen die Strafen der Abſicht und dem Erfolge der Vergehungen angemeſſen ſeyn: mir ſcheint, dieß Maß ließe ſich leichter finden, wenn die hierunter begriffenen concreten Fälle gehörig geſchieden ſind.

Der Wunſch, daß dieſe Geſetze in allen Staaten, wo ein Medicinalweſen beſteht, aufgenommen und in Anwendung gebracht werden möchten, muß jedem gebildeten Staatsarzte nahe liegen. In dieſer Rückſicht müſſen ſie noch vermehrt werden, weil es verſchiedene

andere Vergehungen im Dienſte und gegen Amtsgenoſſen giebt, welche eine Beſtrafung zur Folge haben ſollten. Ich will einige, im täglichen Leben vorkommenden hierherſetzen, und die Strafbeſtimmung denen überlaſſen, welche im Dienſte der Nemeſis ſtehen.

Jeder Mißbrauch des dem Arzte geſchenkten Zutrauens iſt eben ſo ſtrafbar, als die geſetzwidrige Anwendung der mediciniſchen Grundſätze zum Privatvortheile des Heilkünſtlers. Verbrechen oder Vergehungen, welche aus dem vertrauten Umgange zwiſchen Aerzten und Kranken, dort durch Einſchmeichelung, hier aus Dankbarkeit und Schwäche, entſtehen könnten, z. B. Verführung ſonſt tugendhafter Frauensperſonen zur Untreue und Unzucht, ſollten in dieſem Falle härter beſtraft werden, als die Geſetze darüber für andere Perſonen im Allgemeinen beſtimmen. Daß dergleichen Fälle ſelten offenbar werden, entkräftet meine Vermuthung nicht, daß ſie häufig geſchehen, und auch entdeckt werden können.

Ein anderes Object ſind die Berathſchlagungen der Aerzte am Krankenbette. Wie egoiſtiſch, unbeſcheiden und ärgerlich es zuweilen dabei hergehet, iſt leider nur zu bekannt. Nichtärzte ſollten, wenn mehrere Heilkünſtler conſultirend zuſammen treten, nie gegenwärtig ſeyn; das Gefühl des Kranken muß, wenn er ausdrücklich dergleichen Berathſchlagungen in ſeinem Beiſeyn verlangt, ſehr geſchont und ihm nichts Unangenehmes vorgebracht werden; die Rathſchlagenden ſollen ſich mit Humanität, Mäßigung und Vernunft dabei benehmen; der zuerſt gerufene Arzt des Kranken iſt verpflichtet, die Krankheitsgeſchichte und angewandten Heilmittel den Conſulanten treulich zu eröffnen; der ordinirende Arzt, dem die Ausführung des verabredeten Heilplans zukommt, darf, ohne Zuſtimmung der übrigen Aerzte, in demſelben keine weſentliche Abänderung treffen, oder hinter den Rücken derſelben dem Patienten nicht heimlich Arznei verordnen;

deßwegen iſt die Zubereitung der Arzneien durch denſelben ſelbſt nur in wichtigen Fällen, wenn es z. B. kranke Perſonen von hohem Stande fordern, und zwar mit Zuziehung eines verpflichteten Apothekers zu empfehlen; für das Reſultat der Conſultation, welches den dabei Intereſſirten mitgetheilt werden kann, ſollten alle daran Theil habenden Medici oder Chirurgen gleich verantwortlich ſeyn u. ſ. w. Wer gegen dieſe Vorſchriften handelt, iſt straffällig — es mögen nun hieraus üble Folgen für den Kranken entſtanden ſeyn, oder nicht; nur ſollte im erſtern Falle die Strafe doppelt und ſcharf ſeyn.

Eben ſo wäre das der Ehre des Arztes, der Kunſt, dem Kranken und dem Publicum gleich nachtheilige Verfahren einiger Krankenwerber, welche, durch bekannte elende Mittel, ihren Collegen Kunden abwendig machen, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen; dieſe müßte verdoppelt werden, wenn der mediciniſche Parteigänger Verläumdung, Lügen und Injurien gegen den bisherigen Arzt der angeworbenen Kranken gebraucht hätte. Beſonders iſt dieß auf die Apotheker anzuwenden, die ſich erdreiſten, gewöhnlich aus Eigennutz, den Ruf öffentlich angeſtellter Aerzte durch zweideutige Urtheile über ihre Arzneiverſchreibungen zu ſchwächen, und ihnen das Zutrauen der Kranken zu rauben. Zank zweier Medicinalperſonen in öffentlichen Blättern geführt, verdient eine Disciplinarſtrafe, ohne Rückſicht auf die von der competenten Gerichtsbehörde zu verpönende Injurie, weil man dem Urtheile der wiſſenſchaftlichen Stelle, vor welche die Sache gebracht werden ſollte, vorgreift. Ihre Entſcheidungen aber können gedruckt werden. — Dieſe Grundſätze müſſen ſelbſt bei den Amtsverrichtungen der Hebammen Statt finden *).

---

*) In dem Herzogthum Weſtphalen beſtehen darüber folgende Verfügungen:

Andere ſtrafbare Fälle ſind: wenn eine Medicinalperſon die Gränzen ihrer in dem Anſtellungsdecrete beſtimmten Befugniß übertritt; fremde ausländiſche Heilkünſtler, ohne Erlaubnißſchein von einer inländi-

Jede Gebärerin iſt ſchuldig und gehalten, in Beiſeyn der in ihrem Orte oder Bezirke angeſtellten Hebamme (wenn in einem Bezirke mehrere ſind, der nächſtwohnenden) ſich entbinden zu laſſen. Wenn eine Gebärende zu einer andern approbirten Hebamme mehr Zutrauen hat, als zu der in ihrem Diſtricte, oder ſich von einem Geburtshelfer entbinden laſſen will: ſo ſoll ihr nicht verwehrt ſeyn, ſolche kommen zu laſſen. In jedem dieſer Fälle aber ſoll die Orts- oder Bezirks-Hebamme, wenn nicht beſondere und wichtige Gründe vorwalten, der Geburt mit beiwohnen, wenn auch die auswärtige Hebamme oder der Geburtshelfer der Gebärerin allein Beiſtand leiſtet. Die Orts- oder Bezirks-Hebamme erhält auch die verordnungsmäßigen Gebühren; ſie hat dem Pfarrer die Entbindung anzuzeigen, das Kind zur Taufe zu tragen, und die erſte Pflege deſſelben und der Kindbetterin zu beſorgen, wenn die fremde Hebamme ſolche nicht übernehmen will, oder wegen Entfernung des Orts, oder anderer aus ihren Dienſtverhältniſſen fließenden Urſachen ſich derſelben nicht unterziehen kann. Die herbeigeholte auswärtige Hebamme muß ſich in einzelnen Fällen bei der Orts-Polizeibehörde des Diſtricts, wohin ſie gerufen iſt, durch Auflegung ihres Approbations-Patinats, und durch ein Atteſtat von ihrer Obrigkeit, daß ſie aus ihrem Wirkungskreiſe abkommen kann, legitimiren; wenn während ihrer Abweſenheit bei Gebärenden oder Entbundenen in ihrem Bezirke etwas verſäumt wird, ſoll ſie für die daraus entſtehenden Folgen verantwortlich ſeyn. Da bei Gebärenden nicht ſelten lebensgefährliche Zufälle eintreten, die durch ſchleunige Anwendung von Hülfsmitteln durch die im Orte anweſende Hebamme glücklich gehoben, bei verzögerter Hülfe aber tödtlich werden können: ſo iſt in einem ſolchen Falle gegen die nachläſſigen eine ſtrenge Unterſuchung anzulegen.

Durch dieſe Maßregeln wird jedem Nachtheile vorgebeugt, der durch den unbedingten Gebrauch fremder Hebammen, ohne Zuziehung der einheimiſchen, entſteht. — Man handelt Unrecht gegen diejenige Commune, welche die Hebamme auf ihre Koſten hat unterrichten laſſen, ſolche unbeſchränkt und ohne dringende Veranlaſſung in andere Bezirke zu ziehen; die Geſetze über das Hebammenweſen und ihre Handhaber leiden dadurch an ihrem Anſehen, und werden in ihren wohlthätigen Wirkungen gehemmt; dem Eigenſinne einzelner Individuen wird Vorſchub geleiſtet, und zugleich das Publicum in vielfacher Hinſicht gefährdet. Die Gefahr, worin jede Gebährende ſchwebt, die Beſtimmung über die

ſchen Behörde die Praxis über ihre geographiſchen Gränzen ausdehnen, und ſich ſogar zu gerichtlichen mediciniſchen Fällen zudrängen; Medicinalperſonen aus dem ihnen angewieſenen Wirkungskreiſe, ohne höhere Erlaubniß, ſich entfernen, und anderwärts im Lande niederlaſſen; öffentlich angeſtellte Aerzte mehrere Tage und Wochen ohne Urlaub verreiſen, oder über die ihnen bewilligte Urlaubszeit ausbleiben; die Apotheker willkührlich ungeprüfte Lehrlinge annehmen, und Gehülfen oder Proviſoren nicht zur gehörigen Zeit anſtellen — dieſe entlaſſen, ehe ihre Stellen durch andere Subjecte erſetzt ſind — die Weiber und Töchter der Apotheker, oder Beiläufer, kurz, nicht legaliſirte Perſonen, Arzneien dispenſiren, die Arzneipreiſe über die Taxe anſetzen u. d. g.; die öffentlichen Officianten in der regelmäßigen und außergewöhnlichen Berichtserſtattung ſaumſelig ſind, und dadurch Jemandem Nachtheil zufließt. Monitorien auf Stempelpapier, Strafbedrohung, wirkliche Geldſtrafe, und Steigerung derſelben ſind in dieſem Falle nicht ſo ſehr zu empfehlen, als ſtrackliche Execution, d. i. daß man durch expreſſe auf Koſten der Säumigen abgeſchickte Boten die Berichte abholen läßt, oder die Erledigung der Berichtserſtattung einem von dem Nachläſſigen zu bezahlenden Commiſſar aufträgt.

Es müßten hier alle Obliegenheiten eines jeden Medicinalgliedes wiederholt werden, wenn jede Verletzung derſelben beſonders herausgehoben in das Verhältniß eines Disciplinarvergehens, einer Polizeiübertretung, oder eines Criminalverbrechens geſtellt werden

---

Erſtgeburt bei einer Zwillings-Gebärung, das Zeugniß über Athemholen, Leben und Tod eines unehelich gebornen Kindes, die Nothtaufe bei lebenden Kindern nach den Grundſätzen der katholiſchen Kirche, und mehrere andere wichtige Rückſichten erfordern, daß die approbirte Orts-Hebamme bei den erſten Wehen der Gebärerin ohne Verzug herbeigeholt werde, und ſolche dem ganzen Geburtsacte beiwohne.

ſollte, um hiernach die Größe der Strafe zu beſtimmen. Dieſes aus dem Vorhergehenden zu bemeſſen, bleibt der Beurtheilung der Sachkenner überlaſſen. Nur wegen der Form einiger hierher gehörigen Gegenſtände ſind noch ein paar Worte zu ſagen übrig.

§. 495.

IV. So wahr es iſt, daß man einen jeden Menſchen ſo lange für gut halten ſoll, bis das Gegentheil erwieſen iſt, ſo mangelhaft ſcheint mir dagegen die Geſetzgebung zu ſeyn, daß dieſer Beweis mit juridiſcher Umſtändlichkeit gegen einen wegen ſeiner Amtsführung verdächtigen Officianten geführt werden ſoll. Es liegt jedem ob, ſelbſt, immer und zu jeder Stunde ſeinen Vorgeſetzten zu beweiſen, daß er ſeine Pflichten beobachtet habe. Wird ein Officiant aus begründetem Verdachte einer nicht ſtrengen Pflichterfüllung in Anſpruch genommen, dann muß er durch ſchlichte Beweisführung das Gegentheil darlegen — ſonſt kommt bei dergleichen formellen Unterſuchungen wenig oder nichts heraus. Ich weiß wohl, daß der ſtrenge Rechtsgelehrte manches dagegen einwenden wird; ſo lange mir aber wenigſtens ein Mittelweg möglich ſcheint, zwiſchen der affirmativen und negativen Beweisführung nach Rechtsbegriffen durchzukommen und zum Ziele zu gelangen, kann ich meine Anſicht nicht als einen Irrthum aufgeben. In dieſer Beziehung muß den amtlichen Berichten der Vorgeſetzten des eines Vergehens beſchuldigten Officianten mehr Glauben beigemeſſen werden, als in juridiſcher Hinſicht gewöhnlich geſchieht. Anzeigen, die ein Medicinalbeamter über ſolche Gegenſtände macht, die unmittelbar aus ſeinem Wirkungskreiſe fließen oder in demſelben liegen, worüber er beeidiget iſt, und wo er als öffentlicher Agent der Regierung auftritt, müſſen vollen Glauben haben, und zur Baſis der Entſcheidung genommen werden. Nur Mangel an geſetz-

lichen Normen iſt Urſache, wenn Sachen, welche das allgemeine und privat Geſundheitswohl betreffen, in einen Proceß eingeleitet und verſchleppt werden, wo doch die Polizei auf der Stelle durchgreifen ſollte. Ich bin zwar überzeugt, daß nicht jede Anzeige, welche von dem Diſtrictsarzte über ſeine Untergebenen, z. B. über das Betragen der Apotheker, Wundärzte u. ſ. w. herrührt, eine amtliche iſt, und ſich mannichmal perſönliches oder privat Intereſſe mit einmiſchen, oder der Anzeige allein zum Grunde liegen mag. Ich möchte ſie aber dennoch nicht als die bloße Angabe eines Denuncianten anſehen, welche nach den davon geltenden rechtlichen Grundſätzen gewürdiget werden müſſe.

Der ſcharfſichtige Beurtheiler wird, wenn ihm die Obliegenheiten eines jeden Gliedes in dem Medicinalperſonale, und die bisherige Amtsführung, ſo wie der wiſſenſchaftliche und moraliſche Werth des Berichtsſtellers bekannt ſind, bald unterſcheiden, was der Sache oder der ſchwer davon zu trennenden Perſon angehöret. Doch iſt auch nicht alles auf perſönliche oder privat Rückſichten des Anzeigers zu beziehen, was ſo ſcheint. Dieß iſt namentlich der Fall bei Anzeigen über unbefugte Praxis *).

Alles was in dem techniſchen Wirkungskreiſe eines verpflichteten Beamten liegt, oder damit in mittelba-

*) Mir ſteht ein casus in terminis aus den neunziger Jahren vor, wo man den verpflichteten Phyſicus, der die Winkelpraxis eines nicht legaliſirten Doctors der Medicin zur Kenntniß der ihm vorgeſetzten Polizei- und Juſtiz-Behörde brachte, zur Bezahlung der Sporteln in Anſpruch nahm, und zugleich dem unbeſugten Practiker die Ausübung der mediciniſchen Fächer bei Strafe unterſagte. Man hielt alſo dieſen Gegenſtand für eine Parteiſache, wo der Berichtsſteller nicht ex officio und um des allgemeinen, ſondern als Ankläger um ſeines eigenen Nutzens willen gehandelt habe; fand auch die Angabe gegründet, und die Afterpraxis eines nicht Approbirten für unrecht; und beſchloß deſſen ungeachtet den Beſcheid in der angegebenen merkwürdigen Art.

rer oder unmittelbarer Verbindung ſteht, gehöret auch zu ſeinem Amte; alle ſich darauf beziehenden Anzeigen haben einen officiellen Character, und müſſen in dieſer Eigenſchaft in Fällen der Anwendung gewürdiget werden — wenn ſie in Rückſicht der innern Wahrheit nicht verdächtig ſind, oder das Gegentheil offenbar hervorgeht. Dieſes gilt vor allen von den berichtlichen Anzeigen des Medicinalfiscals. Aber auch hier, wie überall, wo der Beleidigte eine Sache anhängig gemacht hat, muß der Beſchuldigte erſt mit Bericht und Verantwortung gehört werden. Hierbei iſt zu bemerken, daß Entſchuldigungen, welche ſich auf Ignoranz gründen, die ihn zur Führung des Amts untüchtig macht, gleich bei den Pfuſchern, nicht allein nichtig ſind, ſondern auch nach Umſtänden eine Schärfung der Strafe zur Folge haben ſollten.

§. 496.

Es wäre hier der Ort, über die Rechtskraft der ärztlichen Berichte in gerichtlichen mediciniſchen Fällen das Erforderliche vorzutragen, wenn dieſes nicht bereits von einem andern Staatsarzte mit ſolcher Gründlichkeit und mannichfaltiger Umſicht geſchehen wäre, daß faſt nichts mehr darüber geſagt werden kann. Ich muß alſo lediglich darauf verweiſen, was Herr Erhard ſo wohl hierüber als über die Erforderniſſe eines mediciniſchen Urtheils für den Richter, und die Pflichten des zur gerichtlichen Arzneikunde nothwendigen Perſonals gelehrt hat *). Die Ausführung dieſer wichtigen Materie gehört unter die gelungenſten des ganzen vortrefflichen Werkes, und jeder medicus forensis wird die Lehre von den Formalien, nach welchen ein mediciniſches Gutachten einzurichten iſt, und von den Cautelen, die der Arzt dabei in Acht

*) Theorie der Geſetze u. ſ. w. Dritter Abſchnitt. 3. 4. und 5tes Capitel. S. 177.

zu nehmen hat — ferner, was über die Berichts-erſtattung der Medicinalperſonen verſchiedener Berufspflichten in Beziehung auf gerichtliche Gegenſtände, dogmatiſches und caſuiſtiſches Urtheil der Aerzte, Verhorrescenz deſſelben, Berufung, Reviſion der Gutachten, und ihre innere Wahrheit mit bündiger Kürze vorgetragen iſt, mit Vergnügen leſen.

Wie es in dieſen Fällen in dem Herzogthum Weſtphalen gehalten zu werden pflegt, iſt in dem Vorhergehenden, namentlich in der Dienſtordnung der Amtsärzte in Beziehung auf die gerichtliche Arzneipflege ausführlich dargeſtellt.

§. 497.

V. Die Suspenſion iſt ein Act, wo ein in Unterſuchung ſtehender Officiant ſo lange außer Amtswirkſamkeit geſetzt wird, bis ſein künftiges Dienſtverhältniß durch ein rechtskräftiges Urtheil beſtimmt iſt. Die Vergehungen, welche eine Suspenſion zur Folge haben, betreffen entweder die Amts- und Geſchäftsführung, oder ſind als geſetzlich unerlaubte Handlungen gegen einen andern (delictum commune) anzuſehen. In der erſten Hinſicht kann ſie von der dem Officianten vorgeſetzten (adminiſtrativ-) Behörde, oder ihren Bevollmächtigten, ausgeſprochen werden; in der andern Beziehung wird ſie nach rechtlichen Grundſätzen von dem Juſtiztribunale erkannt. In jenem Falle, von dem hier nur die Rede iſt, ſollte keine Berufung an die Juſtizſtelle, kein effectus suspensivus, und kein abänderndes Erkenntniß Statt finden, ſo bald aus Thatſachen völlig erwieſen iſt, daß der Officiant, gegen die beſtehenden Verordnungen, Inſtructionen und Vorſchriften, in Erfüllung ſeiner Amtspflichten und Obliegenheiten nachläſſig iſt — verhehlte, oder aus eigener Schuld entſtandene Unfähigkeit *) ihn

*) Zufällige Untüchtigkeit zum Dienſte aus Alter, Krankheit u. d. g. hat die Entbindung von Berufspflichten und Ver-

außer Stand ſetzt, das übernommene Amt zu verwalten — oder einen, mit der Amtslehre unverträglichen Lebenswandel führt, und vorausgegangene ordnungsmäßige Strafen, nach Umſtänden zu beſtimmende Geldbußen, Verdoppelung derſelben, Executions-Belegung, und Androhung einer temporären Suspenſion vom Amte und Gehalte fruchtlos geweſen ſind, folglich das Publicum durch ihn gefährdet wird, und demſelben unter dieſen Umſtänden die Führung ſeines Amtes mit Sicherheit nicht länger überlaſſen werden kann.

Im Allgemeinen gilt der Grundſatz, daß nur diejenige Behörde, von welcher eine Medicinalperſon approbirt iſt, und von der ſie nach ihren Amtsverhältniſſen abhängt, die Suspenſion verhängen kann; in dringenden Fällen muß aber jeder Officiant befugt und verpflichtet ſeyn, ſeinen Untergebenen die Dienſtverrichtungen zu unterſagen, und dieſes der einſchlägigen vorgeſetzten Stelle berichtlich anzuzeigen.

In Anſehung der (von den Dienſtfehlern verſchiedenen) Vergehen und ihren Folgen, doloſen und culpoſen Amtsverletzungen, fehlt es noch in manchen Ländern an allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, welche das Verhältniß des Staatsdieners zum Staatsdienſte in dieſer Hinſicht erſchöpfend darſtellen *). Auch hier ſcheinen die Formen der Erreichung des Zweckes nicht förderlich zu ſeyn. Kann die Verwaltungsbehörde nur Corrections-Strafe und auf eine beſtimmte Zeit beſchränkte Suspenſion, die förmliche Abſetzung aber lediglich die Juſtizſtelle durch Urtheil und Recht erkennen: ſo ſollte es doch, wie mir ſcheint,

---

waltung des Amtes durch einen Dritten, nicht aber eine Suspenſion zur Folge.

*) Grundſätze der Criminal-Rechtswiſſenſchaft. Von Grolmann. §. 360. — Der Staatsdienſt aus dem Geſichtspuncte des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet. Von Gönner. §. CIV.

in der Befugniß jener liegen, bei wirklichen Vergehungen (geſetzlich unerlaubten Handlungen) der ihr untergebenen Officialen gegen dieſelben den öffentlichen Ankläger zu machen, und ein techniſches Gutachten über die Amtsführung des Angeklagten auszuſtellen, welches die Juſtizbehörde zu prüfen, die darin angebenen Facta rechtlich zu conſtatiren, und dann formell darüber zu urtheilen hätte, ob die Suspenſion als Strafe fortdauern, oder Dienſtentſetzung u. ſ. w. eintreten ſoll.

Bei der Vollziehung der Suspenſion muß dem Officianten jede Dienſtverrichtung bei einer willkührlichen Strafe unterſagt, und, nach Umſtänden, wenn er z. B. wegen eines Criminalverbrechens, oder ſchwerer Polizei-Uebertretung in Unterſuchung ſteht, und in Arreſt genommen iſt, oder, außer dieſen Fällen, ſich und die Seinigen aus eigenen Mitteln ernähren kann, die Auszahlung ſeiner Beſoldung ganz oder zum Theil eingeſtellt — einer benachbarten Medicinalperſon deſſelben Berufs die Beſorgung der Geſchäfte übertragen, oder ein interimiſtiſcher Amtsverwalter angeordnet — demſelben die Regiſtratur, und was dazu gehört, durch einen dazu Beauftragten abgeliefert — dieſes alles den zuſammen berufenen Unter-Officianten, oder den mit dem Suspendirten in Dienſtverhältniſſen geſtandenen Perſonen, oder, nach Beſchaffenheit der Sache, dem dabei intereſſirten Theile des Publicums bekannt gemacht — an die höhere Behörde Bericht erſtattet — die Unterſuchung der gegen ihn vorliegenden Puncte fortgeſetzt, beſchleuniget, zur endlichen Erkenntniß eingeleitet, und die Sache an das Juſtiztribunal zum Spruche abgegeben werden.

§. 498.

Ein, der Suspenſion faſt gleicher Act iſt die amtliche Verſchließung einer Apotheke. Sie findet Statt:

wenn der Eigenthümer oder Beſitzer derſelben mit keiner gültigen Conceſſion verſehen iſt; derſelbe die Bedingungen nicht erfüllt, welche er mit der ihm ertheilten Conceſſion übernommen hat, z. B. die Apotheke in einer beſtimmten Zeit nicht völlig einrichtet, keinen ordentlich geprüften, bewährt befundenen, approbirten und verpflichteten Proviſor und Gehülfen hält, ſondern durch nicht legaliſirte Perſonen dispenſiren läßt; der Vorſtand phyſiſch und moraliſch unfähig geworden iſt, ſein Amt länger zu führen, z. B. aus langwieriger Krankheit, Geiſteszerrüttung, und Neigung zum Genuſſe berauſchender Getränke; und wenn ſolche Mängel und Gebrechen in der Verwaltung entdeckt werden, wodurch das Publicum offenbar an Vermögen und Geſundheit Schaden leidet.

Dem in ſeinen Nachläſſigkeiten unverbeſſerlichen Vorſtande der Apotheke wird — nach vorausgegangenen gelindern, aber fruchtloſen Corrections-Mitteln, und Warnungen — durch ein Decret von der Ober-Polizeibehörde förmlich bekannt gemacht, daß er ſich, bei einer willkührlichen Strafe, nicht mehr mit dem Verkaufe und Dispenſiren der Arzneimittel abgeben ſoll. Iſt er krank oder wahnſinnig, ſo wird dieſes Decret ſeinen Angehörigen oder Erben inſinuirt. Zu gleicher Zeit iſt der Orts-Polizeibeamte zu beauftragen, mit Zuziehung des Diſtrictsarztes, die Officin, das chemiſche Laboratorium, die Materialien-Kammer, den Kräuterboden, Keller, die ſämmtlichen Geſchäftsbücher, die auf die bisherige Verwaltung der Apotheke ſprechenden Literalien und Recepte zu verſchließen, und mit dem Amtsſiegel zu belegen. Leidet der Apotheker an einer unheilbaren Krankheit, namentlich an Geiſteszerrüttung, wohin auch die Neigung zum Trunke — welche nichts anders als ein beſtimmter Grad von Wahnſinn iſt — gehöret, ſo, daß voraus zu ſehen iſt, daß er zur fernern Führung ſeines Geſchäftes keine Capacität mehr erlangen wird; iſt die

Apotheke fremdes Eigenthum und in Pacht gegeben; ſind Kinder aus zweierlei Ehen vorhanden; iſt das Vermögen des Apothekers verſchuldet: ſo muß in dieſem und allen gleichen Fällen, vor der Verſiegelung, unter gerichtlicher Autorität, ein vollſtändiges Inventarium errichtet, und zugleich eine Vormundſchaft angeordnet werden.

Die Officin mit ihren Theilen, bleibt ſo lange verſchloſſen, bis der Apotheker alle mit ſeinem Amte verknüpften Verbindlichkeiten zu leiſten im Stande iſt, und darüber eine hinlängliche Bürgſchaft ſtellt; oder, wenn ihm die Selbſtverwaltung der Apotheke auch für die Zukunft nicht mehr anvertraut werden kann, bis er einen wiſſenſchaftlichen, moraliſch guten und erfahrnen Pharmaceuten als Proviſor zum Examen, und, nach befundener Tüchtigkeit, zur Approbation und Verpflichtung ſtellt. Dieſes haben auch in den reſpectiven Fällen deſſen Erben zu bewirken; oder die Regierung ſchreitet als Vormundſchaftsrath ſelbſt zu dieſer Maßregel. Wird in ſechs Monaten der Gegenſtand auf dieſem Wege nicht erlediget, ſo iſt die Conceſſion einzuziehen, und nach den oben aufgeſtellten Grundſätzen weiter darüber zu verfügen.

Die practicirenden Medicinalperſonen ſind genöthiget, während die Apotheke verſchloſſen iſt, aus den benachbarten approbirten Officinen ihren Arzneibedarf zu verſchreiben; indeſſen kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wie im §. 392 als Ausnahme von der allgemeinen Regel zugegeben iſt, dem Diſtrictsarzte erlaubt werden, einſtweilen und für dringende Fälle, einen kleinen Vorrath von den wichtigſten Arzneimitteln anzuſchaffen, und ihn nach Nothdurft zu diſpenſiren, und durch andere mediciniſche Practiker ſeines Bezirkes an ihre Kranken verabreichen zu laſſen.

Von jeder Veränderung, welche mit einer Apotheke in der angegebenen Art vorgeht, muß das Publicum unterrichtet werden.

Uebrigens kann ich bei dieſer Gelegenheit nicht genug empfehlen, in dieſem Puncte ſtreng zu ſeyn. Die ſchleunige Verſchließung ſchlechter Apotheken, oder nur die Bedrohung, daß man dazu ſchreiten würde, iſt nach meiner, aus mehreren Fällen meiner Amtsführung erprobten Erfahrung ein durchgreifendes und vortreffliches Mittel ein zerrüttetes Apothekerweſen in Ordnung zu bringen. Doch fordert dieſe Maßregel in der Anwendung Behutſamkeit. Sie greift ſehr in die Freiheit der Rechte des Eigenthums, und ſetzt den Vorſtand der Apotheke einem Rufe aus, der für das Publicum nachtheilig werden kann. Auf das bloße Anſinnen eines Diſtrictsarztes, und auf bloße Autorität eines öffentlichen Beamten ſollte nie eine Apotheke verſiegelt werden. Die Regierung hat ſie zu verfügen, wenn eine oder mehrere der genannten und gleiche zureichende Urſachen vorhanden ſind; und dieſe Stelle iſt der höchſten Staatsbehörde für eine ſolche Verfügung und ihre Folgen verantwortlich.

§. 499.

VI. Das gerichtliche Verfahren in Suspenſions-Fällen, Vertheidigung, Recurs und Reviſion von Seiten des außer Amtswirkſamkeit geſetzten Staatsdieners ſind an gewiſſe Formalitäten geknüpft, welche aus allgemeinen Rechtsbegriffen fließen, und nicht hier geſucht werden können.

Wird die Suspenſion wieder aufgehoben, ſo hören auch die deßfalls getroffenen Maßregeln auf. Fährt der in Unterſuchung ſtehende Officiant, während der Suspenſion fort, ſein Amt und Fach auszuüben, ſo muß nicht allein die Strafe des Ungehorſams ohne Aufſchub an ihm exequirt, ſondern er, nach Verhältniß des Gegenſtandes, auch außer Stand zu ſchaden geſetzt werden. Dahingegen bleibt demſelben in der Hinſicht eine Entſchädigungs- und Satisfactions-Klage rechtlich vorbehalten, wenn der Grund

zur Suspenſion nicht hinlänglich war, und der Officiant losgeſprochen wird.

Das endliche Urtheil muß ſtracklich in Vollziehung geſetzt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Reſultate des Urtheils ſind, nach den vorliegenden Fällen oder den ſie begründenden Urſachen, verſchieden.

Nämlich:

1.) **Wiedereinſetzung in das Amt.** Sie iſt unbedingt, wenn der Suspendirte völlig unſchuldig befunden, oder die Suspenſion ihm als Strafe eines Vergehens angerechnet worden iſt; bedingt, z. B. nach einer neuen ſtrengen Prüfung, Leiſtung von Schadenserſatz u. d. g. War die Suspenſion keine, durch einſeitige Berichtserſtattung und Entſtellung von Thatſachen voreilige Maßregel, und der Suspendirte nicht ohne Schuld, ſo iſt zu rathen, ihm einen andern Wirkungskreis anzuweiſen, weil er an ſeiner bürgerlichen Achtung eingebüßt hat, und wohl ſchwerlich das Zutrauen ſeines Publicums wieder in dem Grade gewinnen wird, um für das öffentliche Wohl angemeſſen wirkſam zu ſeyn.

2.) **Verſetzung auf einen andern Poſten.** Als Strafe betrachtet, muß dabei das Publicum nicht leiden, ſondern nur der Officiant, nämlich in Hinſicht des Einkommens, der Amtsehre, und anderer aus dem geſelligen Leben entſpringenden Vortheile. Ganz verſchieden davon iſt der von der Regierung nothwendig erachtete Wechſel der Aemter. In dieſem Falle iſt darauf Rückſicht zu nehmen, daß der verſetzte Diener angemeſſen entſchädigt werde, wenn er etwa nicht deßwegen auf einen andern Poſten geſtellt wird, weil der Zweck ſeines bisherigen Amtes aufhörte, und er nur einſtweilen zur Erledigung eines beſtimmten Geſchäftes in Dienſt genommen war.

3.) Herabſetzung im Amte. Die Verſchiedenheit in dem Perſonalſtande bietet eine Mannichfaltigkeit in der Anwendung dieſes Erkenntniſſes dar, wodurch mancher Verurtheilte auf den ſeinen Fähigkeiten angemeſſenen Poſten geſtellt werden kann. Z. B. der Medicinalrath oder Fiscal wird zum Diſtrictsarzte, dieſer zum bloßen Heilkünſtler, der Feld-Stabs-Medicus zum Regimentschirurgen, der Vorſtand einer Apotheke zum Gehülfen u. ſ. w. gemacht.

4.) Entlaſſung mit Penſion. Letztere wäre nicht von der Juſtizbehörde, ſondern von der Staatsregierung, und verhältnißmäßig nicht unter dem Drittheile und nicht über die Hälfte der bisher bezogenen feſten Beſoldung zu beſtimmen. Nicht in jedem Falle iſt dem penſionirten Medicinalofficianten die Fortſetzung der Praxis zu verſtatten, und beſonders dann nicht, wenn er aus Unwiſſenheit oder wegen phyſiſchen Unvermögens, ſein Amt gehörig zu verſehen, in den Penſionsſtand verſetzt worden iſt. Aus Alter, Krankheit oder einer andern Urſache dienſtunfähig gewordene und penſionirte Hebammen ſind nachdrücklich, ſelbſt bei einer nahmhaften Strafe und Execution zu bedeuten, ſich mit der Ausübung ihres Faches nicht mehr abzugeben, und die ihre Hülfe Suchenden an ihre Nachfolgerin im Amte zu verweiſen.

5.) Entſetzung vom Amte. Die Urſachen, welche den Verluſt des öffentlichen Amtes und des damit verbundenen Gehaltes, und, nach dem Ermeſſen des Richters, überdieß noch Geldbuße, Gefängniß u. ſ. w. nach ſich ziehen, ſind: wenn ein Staatsdiener eines peinlichen Verbrechens ſchuldig befunden wird, welches in thesi die Geſetze mit einer Leibes-Strafe belegen; Mißbrauch der Amtsgewalt aus gewinnſüchtigen Abſichten; Gelderpreſ-

ſung oder Beſtechung *); Verwendung anvertrauter öffentlicher Gelder zum Privatnutzen; Falſum im Amte, oder in privat Verhältniſſen begangen, namentlich Ausſtellung von falſchen Atteſtaten, Erſtattung von Berichten, welche abſichtlich Unwahrheiten enthalten, Verfälſchung der Actenſtücke u. d. g.; fortdauernde Dienſtnachläſſigkeit, wenn alle gelinden Beſſerungsmittel fruchtlos ſind; Ungehorſam, Widerſetzlichkeit und Weigerung, die Befehle ſeiner Vorgeſetzten zu erfüllen; gänzliche Unfähigkeit zur Verwaltung eines Amtes, wenn ſie erweislich durch eigene Schuld entſtanden iſt; und ein mit der eminenten bürgerlichen Amts-Ehre unverträgliches ſchändliches Betragen, oder infamirende Handlungen, welche Folgen eigener Schuld ſind, z. B. Neigung zum Trunke **), grobe Real-Injurien im Amte u. ſ. w.

---

*) Kein Officiant darf ſelbſt, oder durch die Seinigen, von Untergebenen wegen einer Amtsverrichtung Geſchenke nehmen.

Unter die Beſtechungen gehören auch die Neujahrsgeſchenke der Apotheker an die Aerzte. Nach der Königl. Preußiſchen Verordnung vom 17ten November 1798 wird jeder Apotheker und jeder ausübender Arzt, welcher überwieſen werden kann, daß er dergleichen Geſchenke angeboten und respective angenommen hat, in eine fiscaliſche Strafe von zwanzig Thaler verurtheilt; dem Denuncianten hat er die Hälfte dieſer Strafe beſonders zu bezahlen. Iſt der Arzt, welcher das Geſchenk genommen hat, der Phyſicus des Orts, ſo verliert er dadurch, neben der beſtimmten Geldſtrafe, die Oberaufſicht über einen ſolchen Apotheker, und das Recht und die Emolumente, die Apotheke des Geſchenkgebers zu viſitiren; der Letztere wird dem nächſten Phyſicus unterworfen, und ſeine Officin wird ſogleich außerordentlich, und alle drei Jahre auf ſeine Koſten viſitirt. In der Regel ſollen die Heilkünſtler einen Apotheker für den andern nicht vorſchlagen und empfehlen.

Wäre auch keine Geldſtrafe darauf geſetzt, ſondern nur beſtimmt, daß der Betrag der Geſchenke kranken Armen zufließen ſollte; ſo würde dieſer ſchädliche Mißbrauch überall aufhören.

**) Eine Medicinalperſon, die hitzige Getränke täglich und in ſolcher Menge zu ſich nimmt, daß die Wirkungen davon auf ihre Handlungen einen nachtheiligen Einfluß haben, ſollte,

Mit der Caſſation eines Staats-Medicinalbeamten des höhern Ranges ſollte, meines Bedünkens, wenn das Urtheil nicht ausdrücklich auf Degradation zum Heilkünſtler lautet, auch in der Regel Verluſt der Praxis verbunden ſeyn. Einem Manne, der ſich mit ſeinem Gewiſſen ſo abgefunden hat, daß er den geleiſteten Eid durch Lügen brechen, ein falſches Zeugniß ausſtellen u. ſ. w. kann, fehlt das zarte Gefühl, welches dem mediciniſchen Practiker, der ſich mit ſo wichtigen Gegenſtänden, als die Geſundheit und das Leben der Menſchen ſind, befaßt, eigen ſeyn ſoll. War jugendlicher Leichtſinn der erſte Grund des zur Caſſation führenden Vergehens, ſo dürften ein muſterhafter guter Lebenswandel, und ausgezeichnete Kenntniſſe in den heilkundigen Fächern, namentlich in der Chirurgie und Entbindungskunſt, vielleicht eine Ausnahme in der Art zu laſſen, daß dem Abgeſetzten in der Folge die Ausübung derſelben wieder zu bewilligen ſey. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß der Verurtheilte alle Aemter niederlegen muß, die er bisher bekleidete, wenn er auch nur eins durch Urtheil und Recht verliert. Derſelbe hat außerdem vom Staate nichts, keinen ſogenannten Gnaden-Gehalt zu erwarten: er muß ſehen, wie er fortkommt, und am Wegbau oder in einem Arbeitshauſe ſein Brod ſuchen, um nicht in ſchlimmern Verhältniſſen der Criminaljuſtiz in die Hände zu fallen.

---

wenn nur dieſes erwieſen iſt, ohne daß dieſelbe gerade in dem Rufe eines Säufers ſteht, nach meiner lebendigen Ueberzeugung, ohne weiteres von ihrem Amte entſetzt werden. Will man Warnungen, Verweiſe, Geldbuße, Arreſt, Suspenſion und proviſoriſche Verwaltung des Amtes durch einen Subſtituten vorausgehen laſſen: ſo kann dieß um der gewöhnlichen Ordnung willen geſchehen; es wird aber in den meiſten Fällen wahrhaftig nichts helfen. In Rückſicht der Hebammen wird in dem Herzogthum Weſtphalen gerade ſo verfahren, wie ich hier im Allgemeinen vorſchlage.

§. 500.

Die übrigen Glieder des heilkundigen Perſonals, welche nicht im Dienſte des Staats, ſondern als Practiker im Dienſte des Kranken ſtehen, können ſich ſolche Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, daß ihnen die Ausübung ihrer reſpectiven Fächer verboten werden muß. In vielen einzelnen Fällen iſt es faſt unmöglich, gegen einen Heilkünſtler den unbedingt nothwendigen oder juridiſchen Beweis zu führen, daß er aus Unwiſſenheit, Leichtſinn, Nachläſſigkeit, oder böſer Abſicht die Geſundheit und das Leben eines Menſchen aufgeopfert habe. Ihm ſtehen aus ſeiner Doctrin ſo viele Mittel zu Gebote, die Schuld von ſich abzuwälzen, und ſie in äußern oder zufälligen Umſtänden (wenigſtens ſcheinbar) zu begründen, daß die formale Ueberführung — der üble Ausgang ſeines Heilverfahrens habe an ihm gelegen — vergeblich iſt. Wie viele Ausflüchte hat der Heilkünſtler, wenn er z. B. beſchuldiget wird, den Tod eines an Nervenkrankheit leidenden Kindes durch den Gebrauch des Opiums herbeigeführt zu haben, da hier alles auf die Urſachen, Form und den Grad der Krankheit — Zubereitung, Form, Menge und Anwendung des Arzneimittels — und auf die zufälligen, außer der Macht des Arztes liegenden Dinge u. d. g. ankommt! Es iſt dabei nicht zu überſehen, daß gewöhnlich Brodneid und andere Leidenſchaften von ſchlecht denkenden Kunſtverwandten der Anklage zum Grunde liegen. Unglückliche Entbindungen, welche den Verluſt des Lebens der Gebärenden nach ſich ziehen, gehören vor allen andern unter dieſe Categorie, und die öffentlichen Verhandlungen über dieſe Fälle verrathen mehr oder weniger ihre Abkunft aus dieſer gehäſſigen Quelle.

Fälle, welche unter den eben angeführten nicht begriffen werden können, ſind: abſichtliche Vergiftung, welche wohl nie, oder höchſt ſelten vorkommen

dürfte; gefliſſentlich veranſtaltetes Mißgebären oder Tödtung der Frucht in Mutterleibe; gänzliche Vernachläſſigung des Patienten; leichtſinnige Anwendung ſolcher Potenzen, welche nach der allgemeinen Erfahrung den Verluſt der Geſundheit und des Lebens zur Folge haben, oder eine unüberlegte, tollkühne chirurgiſche Operation mit tödtlichem Ausgange; wenn der Practiker die Anzeigen zu dem kunſtgemäßen Verfahren nicht achtet, ſondern, was in Gebärungsfällen zuweilen wirklich geſchieht, gerade dagegen handelt, und wenn er überwieſen werden kann, daß ſeine Behandlungsart bei Patienten der allgemeinen Erfahrung und den Grundſätzen der Aerzte aller Secten und Schulen widerſpricht, und mehrere Kranken nacheinander daran geſtorben, oder auf immer ſiech geworden ſind — d. i. die Aderläſſe und ausleerende Mittel in Fiebern mit poſitiver Schwäche und in der Ruhr, reizende Arzneien hingegen in der wahren (ſtheniſchen) Lungenentzündung anwendet, die Arzneimittel in zu ſtarken Gaben vorſchreibt u. d. g.

Ob der Angeklagte als doloſer oder culpoſer Criminalverbrecher, Pfuſcher, oder gemeiner Quackſalber, außer dem Verluſte der Praxis, mit andern und welchen Strafen zu belegen ſey, iſt nach vorliegenden beſtimmten Geſetzen, oder nach gemeinen Rechtsgrundſätzen zu ermeſſen.

§. 501.

Die Phyſicats-Ordnung und Inſtruction für die Badenſchen Lande vom 2ten März 1793 iſt die, wenigſtens mir bekannte einzige, in welcher im 5ten §. das wechſelſeitige Verhältniß zwiſchen dem Regenten und öffentlichen Geſundheitsbeamten als ein rechtsgültiger Contract geſetzlich ausgeſprochen iſt. Ueber die Richtigkeit dieſes Verhältniſſes iſt kein Zweifel. Jedem Staatsofficianten muß es unverwehrt ſeyn, den Dienſt aufzukündigen, und die Entlaſſung in

Ehre zu erwarten. Hat der Diener ſeine Pflichten erfüllt, ſind von ihm keine rückſtändigen Arbeiten mehr zu leiſten, und iſt kein Nothfall vorhanden, der ihn an die eingegangenen Verpflichtungen feſſelt, z. B. der Dienſt des Arztes im Kriege, wenn er keinen andern für ſich ſtellen kann, allgemein herrſchende Seuche u. d. g.: ſo iſt ihm das Entlaſſungs-Decret in humanen Ausdrücken, mit der Bemerkung der Dienſtzeit, und daß er auf ſeine Bitte ſeines bisher treu und gut verwalteten Amtes entbunden ſey, ohne Verzögerung zu ertheilen, damit er wegen etwa eingegangener anderweitigen Anſtellung nicht in Verlegenheit komme. In keinem Falle aber harmonirt es mit der Würde der Staatsregierung, einem Officianten, der durch Urtheil und Recht abgeſetzt werden muß, an die Hand zu geben, dieſem durch Bitte um Entlaſſung (mit, oder ohne Penſion) zuvorzukommen. Der Abſchied wird übrigens von der Behörde, welche die Approbations- und Anſtellungs-Urkunde ausgefertiget hat, ertheilt; bei den Medicinal-Unterofficianten des Militärs ſollte die Unterſchrift von dem Befehlshaber der Truppen-Abtheilung und von dem Ober-Feldarzte gemeinſchaftlich vollzogen werden.

Die Dienſtzeit der Proviſoren und Apotheker-Gehülfen ſollte nie unter einem vollen Jahre beſtimmt, und keiner vor dem wirklichen Dienſtabtritte ſeines Nachfolgers entlaſſen werden. Hat man für Conditions-Bureau's (§. 431) geſorgt, dann hat die Sache gar keine Schwierigkeit, und dann könnte man die Wechſelzeit ein für alle Mal in die letzte Hälfte des Monates Juni, wo es ohnehin nicht viele Kranke giebt, und in der Regel gutes Reiſewetter zu ſeyn pflegt, feſtſetzen.

Zweites Capitel.

Von der unbefugten Ausübung der mediciniſchen Fächer.

Inhalt.

I. Begriff der mediciniſch-chirurgiſchen Quackſalberei, und der davon verſchiedenen Pfuſcherei. §. 502 — 593. II. Allgemeine Quelle derſelben. §. 504. III. Beſondere Urſachen von Seiten der Staatsregierung, der Aerzte und des Volks. §. 505 — 507. IV. Welche bürgerliche Beſchäftigungen zur Quackſalberei führen. Kunſtgriffe der Medicaſter, um die gerichtliche Unterſuchung gegen ſich zu vereiteln — und wie ſie zu entdecken ſind. §. 508 — 510. V. Radicale Mittel zur Vertilgung der Quackſalberei und Pfuſcherei. §. 511. VI. Verhütungsmittel, um denſelben Gränzen zu ſetzen. §. 512. VII. Strafmittel gegen beſtehende Quackſalber. §. 513 — 516. VIII. Verfahren gegen Pfuſcher in den mediciniſchen Doctrinen. §. 517 — 518.

§. 502.

I. Nicht ohne Schüchternheit gehe ich an dieſen Gegenſtand, der, wegen des allgemeinen Aufhebens und der ewigen Klagen darüber, vernünftigen Menſchen zum Ekel, und in mehr als einer Hinſicht verdächtig geworden iſt. Es giebt nur wenige mediciniſche Schriften, in welchen von Quackſalbern und Pfuſchern die Rede nicht iſt; in den Handbüchern der Staatsarzneikunde nimmt dieſe Materie den vorzüglichſten Rang ein; und viele öffentliche Beamten und ſelbſt Aerzte glauben im Ernſte, daß dieß das wichtigſte Object der Staats-Medicinalpolizei ſey. Daher hört man, wenn von höhern Stellen und Officianten nach der Beſchaffenheit des Medicinalweſens geforſcht wird, gewöhnlich zuerſt die Frage: wie ſieht es denn mit der Quackſalberei in Ihrem Wirkungskreiſe aus? Was Wunder, wenn ſo vieles und täglich hierüber

geſchrieben wird! Indeſſen ſcheint dieſer Umſtand gerade zu beweiſen, daß noch nicht genug davon geſchrieben ſey; und ich finde mich dadurch um ſo mehr aufgefordert, dieſen, ſeinem weſentlichen Inhalte nach in das vorige Capitel gehörigen Gegenſtand, wegen ſeiner Eigenthümlichkeit, hier, am Ende dieſer Unterſuchungen, beſonders abzuhandeln, da die Art, wie man die Vertilgung der medicinischen Afterpraxis jetzt verſucht, ſchwerlich den allgemeinen Beifall finden und den geſuchten Zweck herbeiführen dürfte.

§. 503.

Die Begriffe Quackſalber und Pfuſcher ſind nicht einerlei, obwohl ſie gewöhnlich dafür genommen werden.

Quackſalber (eine Benennung, deren Urſprung mir unbekannt iſt) heißt eine Perſon, welche die Heilkunde, oder einen Theil derſelben, gar nicht, oder doch nicht regelmäßig, wiſſenſchaftlich ſtudirt hat — in derſelben nicht ordnungsmäßig geprüft, bewährt gefunden, approbirt, verpflichtet und angeſtellt, mithin von der Regierung als Glied des Medicinalperſonals nicht anerkannt iſt — deſſen ungeachtet mit der Ausübung der heilkundigen Fächer ſich befaßt, und bei Kranken diätetiſche, pharmaceutiſche, chirurgiſche, auch ſympatetiſche Mittel empfiehlt und anwendet. Ob eine ſolche Perſon dieſes Geſchäft ausſchließlich eines andern oder als eine Nebenſache treibt, Gewinn davon zieht oder nicht, ändert im Weſentlichen der Sache nichts ab, und gewährt, mit Berückſichtigung des Erfolgs ihrer unerlaubten Handlungen, bloß einen Beurtheilungs-Moment bei der Beſtimmung der höhern oder mindern Strafe. Aerztliche Dienſtleiſtungen, die ein Menſch dem andern in der Noth und bei Ermangelung ordentlicher Hülfe unentgeltlich angedeihen läßt, können daher eben ſo wenig unter die ſtrafbaren Quackſalbereien gerechnet werden,

als die Selbſthülfe eines Patienten — vorausgeſetzt, daß er nicht gewaltſam verletzt iſt, wo er alsdann unter der beſondern Aufſicht der Obrigkeit ſteht. Wer dahingegen ſeinem kranken Nebenmenſchen, der ordentliche Hülfe haben kann, einen mediciniſchen Rath oder ein, in einigen ähnlichen Krankheitsfällen mit gutem Erfolge angewandtes Mittel giebt, oder ſonſt einen Dienſt leiſtet, der den legaliſirten Medicinalperſonen zukommt, treibt mediciniſche Quackſalberei, wenn er es auch in der guten Abſicht thut, ein Uebel zu lindern und zu heilen, der Erfolg wirklich gut iſt, und der Afterarzt keine Bezahlung dafür nimmt. Sie iſt, weil ſie gewöhnlich als ein Liebeswerk betrachtet wird, häufiger als die Quackſalberei im gewöhnlichen Sinne, die für Lohn dient, und kann eben deßwegen in ihren Folgen weit nachtheiliger werden.

Pfuſcher iſt jeder wirkliche, aber nicht approbirte und practicirende Heilkünſtler; der gemeine Empiriker, welcher zwar eine Urkunde zur Ausübung eines Theils der Heilkunde erſchlichen hat, in dem ihm angewieſenen Kreiſe der Befugniß aber nicht ſtehen bleibt, ſondern weiter um ſich greift; die für ein beſtimmtes Fach approbirte Medicinalperſon, wenn ſie ſich in einem andern Zweige z. B. der Apotheker als mediciniſcher Practiker gebrauchen läßt; und endlich der Halbwiſſer, welcher, ungeachtet er ein Approbationsdecret beſitzt, ſein Fach nicht gehörig verſteht, von den Urſachen, Kennzeichen und Folgen der Krankheiten die allgemein als richtig angenommenen Begriffe nicht hat, mithin auch die Gefahr derſelben nicht einzuſehen vermag, und die Wirkungen der von ihm verordneten Arzneimittel nicht zu beſtimmen weiß. Es iſt nicht zu läugnen, daß unter dieſe Categorie auch Leute mit dem mediciniſchen Doctorhuthe geſtellt werden können, und daß, wenn es ein Ideal der Medicin gäbe, dem ſich anzunähern nur ausgezeichneten

Talenten beſchieden ſey, die Zahl der mediciniſchen Pfuſcher größer als die der Quackſalber anzunehmen iſt. Dieſe werden aber nur in ſo fern von der Nemeſis in Anſpruch genommen, wenn ihnen in einzelnen Fällen, bei der etwa in Frage ſtehenden Behandlung der Kranken, ſolche Negationen nachgewieſen werden können, welche den eben angeführten Halbwiſſer überhaupt characteriſiren. So lange noch das Zwittergeſchlecht in dem heilkundigen Perſonale, der gewöhnliche Zunftchirurg im Staate geduldet und gepflegt wird, muß man feſt beſtimmen, ob und in welchen Fällen derſelbe innerliche Mittel verordnen dürfe? Dieſe Frage iſt ſchwer zu beantworten, weil die Sache ſelbſt keine vernünftige Grundlage hat. Vielleicht langt man damit aus, wenn die Gränzlinie in der Art abgeſteckt wird, daß den Chirurgen, welche nicht zugleich medici ſind, nachgeſehen werde, ihren Patienten ſolche Arzneimittel innerlich zu verſchreiben, welche auf die Heilung äußerlicher (chirurgiſcher) Krankheiten, beſonders der Wunden und Geſchwüre, unmittelbar Bezug haben, und nothwendig ſind; dahingegen ſind ſie als Pfuſcher zu beſtrafen, wenn ſie Patienten, welche keine örtliche Krankheiten haben, mit ſogenannten innerlichen Mitteln behandeln. Die in den meiſten Lehrbüchern beobachtete Abtheilung der mediciniſchen und chirurgiſchen Krankheiten wird hierbei zum Maßſtabe genommen werden müſſen. Stellt ſich eine approbirte Medicinalperſon nicht in dem ihr angewieſenen Wirkungskreiſe, ſo iſt ihr, vor geſchehener Verpflichtung, das Approbations-Decret wieder abzunehmen, ſolches öffentlich bekannt zu machen, und, wenn ſie doch practicirt, als Pfuſcher zu beſtrafen. Wenn ein ſuspendirter oder vom Amte entſetzter Medicinalofficiant fortfährt ſein Fach auszuüben, ſo gehört er ebenfalls unter die zu beſtrafenden Pfuſcher.

Dieſer Unterſchied zwiſchen Quackſalber und Pfu-

ſcher iſt deßwegen bemerklich gemacht, weil er auf die Beſtimmung der Strafanſätze in Betretungsfällen Einfluß hat.

§. 504.

II. Die mediciniſch-chirurgiſche Quackſalberei und After-Praxis hat, wie die vom Staate in Schutz genommene Arzneikunde, denſelben Anfang genommen. Ihre Quelle iſt edel; ſie entſpringt aus dem Triebe der Selbſterhaltung und dem Mitleiden. War die Heilkunſt in ihrer Entſtehung etwas anderes als Quackſalberei, und würde ſie es nicht noch ſeyn, wenn man durch das fortgeſetzte Studium der Natur ſie nicht zu einer in Gründen und Folgen zuſammenhängenden Scienz, ſo weit es bis jetzt möglich iſt, ausgebildet hätte? Der Quackſalber bekümmert ſich nun nicht um die Naturlehre; dadurch unterſcheidet er ſich von dem wahren Arzte. Er benutzt bloß unverſtändig aufgegriffene Sätze aus der Heilkunde, und ſeine einſeitigen Wahrnehmungen (oft aus Mangel an Einſicht auch dieſe nicht einmal), um durch ſeine Veranſtaltungen und Rathſchläge am Krankenbette Gewinn zu ziehen. Seine Zwecke ſind unrein, wie ſeine Begriffe. Der Egoismus tritt vereint mit der Gewinnſucht in Wirkſamkeit, und eins iſt dem andern förderlich. Ohne eine pſychologiſche Deduction iſt dieſes dem Beobachter des verkehrten Treibens der Kranken und ihrer Helfer verſtändlich; er weiß, daß die Selbſtſucht, in ihren unzähligen Ausgeburten, das Aftergebäude Quackſalberei in ſeinen an ſich morſchen Stützen vorzüglich dadurch zuſammenhält, indem viele um Geld und Geſnndheit Betrogene noch darin eine Beruhigung ſuchen, wenn ſie ihre leichtgläubigen Nachbarn zu einer gleichen Einbuße überreden können. Dieſes iſt freilich das Extrem des Egoismus von einer ſchwarzen Seite, die ſich aber nicht wegvernünfteln läßt. Aber eben ſo wirkſam

iſt er in der Vorſtellung, ſich ſeinen Arzt ſelbſt beſtimmen zu wollen, und zwar in einem ſolchen, zu dem man Zutrauen hat. Hier erſcheint der Egoiſt von der lächerlichen Seite. Giebt es wohl eine größere Täuſchung als dieſe Selbſtgenügſamkeit, gegen eine nothwendige Beſchränkung des freien Willens der Staatsbürger, ſeine Geſundheit und ſein Leben auf das Spiel zu ſetzen? Man ſchreiet immer über die Rohheit des großen Haufens und über ſeine Anhänglichkeit an das Wunderbare, wenn die Quelle der Quackſalberei aufgeſucht wird. Nein, aus dieſer Wurzel zieht ſie nicht allein ihre Nahrung. Wenigſtens bei dem großen Haufen, der in öffentlichen Aemtern ſitzt und zu Roß und Wagen die Panacee des Quackſalbers ſucht, dieſe hegt u. d. g. wirkt ein anderes Motiv, das ihm dictirt, ſich ſeinen Arzt zu beſtimmen. Damit wird nicht in Abrede geſtellt, daß, wenn alle zu dem einen und dem andern Haufen Gezählten beſſer, als es in den Trivialſchulen geſchieht, über Gegenſtände der Natur überhaupt, ſo wie über den wunderbaren Bau und die Verrichtungen des thieriſchen Körpers und die Wirkungen der Naturproducte unterrichtet geworden wären, das Reich der Quackſalberei ſchon längſt ein Ende genommen haben, und der Pfuſcher in der Medicin des noch heute genießenden Vortheils, mit dem wahren Arzte unter eine Kappe gebracht worden zu ſeyn, verluſtig ſeyn würde.

§. 505.

III. Die aus dieſen Quellen entſpringenden beſondern Urſachen der Quackſalberei ſind daher mannichfaltig, und, wie andere Staatsgebrechen, vorerſt in dem Staate ſelbſt aufzuſuchen.

Die Staatsregierung begünſtiget, oder, was daſſelbe iſt, treibt ſelbſt Quackſalberei,

1.) Wenn ſie nicht für eine hinlängliche Anzahl wohlbe-

ſchaffener Bildungs- und Unterrichts-Anſtalten in allen Zweigen der mediciniſchen Doctrinen und für geſchickte, angemeſſen beſoldete Lehrer ſorgt; und wenn ſie den Promotionsunfug fortdauern läßt, beſonders die Graduirung gemeiner Chirurgen und Apotheker nicht einſchränkt, wodurch ſich das Heer der ſchlechten Aerzte vermehrt.

2.) Wenn ſie ſich nicht darum bekümmert, daß alle Landesbezirke, zumal wenn die Bevölkerung und mit dieſer die Zahl der Kranken und der Krankheitsformen zunimmt, mit der erforderlichen Menge und Beſchaffenheit von Medicinalanſtalten, und beſoldeter oder in ihrem Erwerbe durch billige Taxen hinlänglich geſicherten Perſonen verſehen ſind, folglich in dieſem leider gewöhnlichen Falle dem Kranken nichts anders übrig bleibt, als für ſich, und in Krankheiten ſeines Viehes, bei Quackſalbern Hülfe zu ſuchen. Wenn daher ganze Gemeinden um Nachſicht, Schonung und Beibehaltung der Quackſalber, deren gefährliches Handwerk durch ein Rechtsurtheil gelegt werden ſoll, bei den obern Behörden, bei dem Regenten ſelbſt, supplicando einkommen: ſo beweiſet dieß nicht bloß Mangel an Aufklärung, ſondern vielmehr, daß beſſere Hülfe fehlt.

3.) Wenn Approbationen auf eine theilweiſe Ausübung der Heilkunde ausgefertiget werden. Dieſes gilt nicht allein von den Zunftchirurgen, ſondern auch von mehreren zerſtückelten Gliedern der Chirurgie, Augenärzten, Bruchärzten, Einrichtern u. ſ. w. bis zu den Hühneraugenſchneidern herab. Der Zahnbrecher z. B. ſollte ſchon um deßwillen nicht geduldet werden, weil dergleichen habſüchtige Leute manche Zähne ausziehen, die nicht brauchten ausgenommen zu werden. Wäre dieß der Fall nicht, ſo ließe ſich's nicht begreifen, daß nicht ſelten Ein ſogenannter Dentiſt in Einer Familie acht bis zehn

Stücke aus den reſpectiven Kiefern gleichzeitig aushebt. Die Wundärzte verlieren dadurch die Uebung in ihrer erlangten Geſchicklichkeit; es iſt folglich möglich, daß dem Marktſchreier dieſe Operation mannichmal beſſer gelingt. Sprengt dieſer aber Kinnladen, reißt er Arterien ab, worauf gefährliche, ja tödtliche Blutungen erfolgen, die er nicht zu ſtillen vermag, oder richtet er anderes Unheil an, wodurch Caries, Zahnfiſteln und, wie die Erfahrung gelehrt hat, durch Mittheilung ſelbſt veneriſche Geſchwüre entſtehen: dann — geht er mit dem engliſchen Schlüſſel über die Gränzen. Dergleichen Vagabunden (meiſtens Juden) treiben auch wohl andere verdächtige Dinge nebenher, wo ihnen das conceſſionirte Zahnbrecherhandwerk bloß zum Deckmantel dient, und worauf das Polizei- und Criminalgerichts-Perſonale aufmerkſam ſeyn ſollte.

4.) Wenn die Regierung glaubt, dadurch den aus der Quackſalberei entſpringenden Uebeln auf dem Lande zuvor zu kommen, oder einen Damm entgegen zu ſetzen, daß ſie etwa den zukünftigen Seelſorgern zur Pflicht macht, während ihrer academiſchen Jahre bei eigens dazu beauftragten Lehrern der Arzneikunde über mediciniſche Volksſchriften Vorleſungen zu hören, um, neben ihrem geiſtlichen Amte, auch das körperliche Wohl ihrer Pfarrkinder zu beſorgen; welches, laut der darüber gemachten Erfahrung, nichts anders heißt, als die mediciniſche Quackſalberei durch mediciniſche Pfuſcher verdrängen *).

*) Der Beruf des Heilkünſtlers erfordert beſondere Talente; die meiſten Pfarrer, welche für ihre Heerde in phyſiſcher Hinſicht fruchtbringend wirken wollen, haben keine Zeit zur Beſorgung ärztlicher Geſchäfte übrig, beſonders da viele Geiſtliche, wegen der geringen Beſoldung, ſich mit der für ſie am meiſten einträglichen Oeconomie abgeben müſſen; den meiſten

5.) Die mangelhafte oder unvollkommene Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand iſt aber eine vorzügliche Urſache, warum ſo wenig gegen das in Rede ſtehende Uebel ausgerichtet wird. Die in jedem Staate und Ländchen in großer Anzahl dagegen erſchienenen Verordnungen entkräften die Wahrheit dieſer Behauptung nicht. Geht man ſie der Reihe nach durch, ſo entdeckt ſich Folgendes. In den meiſten Medicinalordnungen, welche dieſen Gegenſtand berückſichtigen, ſind die Begriffe, Eigenthümlichkeiten und Folgen der Quackſalberei und Pfuſcherei nicht gehörig entwickelt, und auf die Grade des Vergehens bei den Strafanſätzen iſt faſt gar keine Rückſicht genommen. Bei Holzgerichten wird dem Förſter auf ſeine amtliche Verſicherung Glauben beigemeſſen, und der Holzfrevler, wenn er auch läugnet, mit einer Geldſtrafe belegt, von der jener einen Theil erhält; aber das will manchem Geſetzgeber nicht genügen, daß der öffentliche Geſundheitsbeamte die Quackſalberei, Frevel an Geſundheit und Leben der Men-

---

Theologie Studirenden fehlt es an Vermögen, die Heilkunde nur im allgemeinen Umriſſe zu erlernen, und ſich in der Folge durch Anſchaffung an literäriſchen Hülfsmitteln gründlicher auszubilden; der Prieſter-Arzt ſteht in Gefahr ſein Zutrauen als Geiſtlicher zu verlieren, wenn er das als (nicht immer glücklich heilender) Arzt nicht länger behaupten kann; gebrauchen, was gewiß geſchieht, mehrere ſeiner Pfarrkinder Quackſalber, dann iſt ſeine Warnung gegen dieſe ohne den mindeſten Nutzen; gerade die Fälle, wo oft ſchleunige Hülfe erforderlich iſt, nämlich künſtliche Entbindungen, werden viele Pfarrer (die catholiſchen wahrſcheinlich ohne Ausnahme) von ſich abweiſen; und andere damit in Beziehung ſtehende Dinge laſſen ſich nicht in Anwendung bringen.

Der Pfarrer, der ſeine Gemeinde über die Pflicht der Lebenserhaltung im ganzen Umfange des Worts aufklärt, dem Arzte durch zweckmäßige Krankheitsberichte an die Hand geht, und ſo viel von der Krankenpflege und allgemeinen Lebensordnung verſteht, um durch ſeinen Rath offenbare Schädlichkeiten abzuwehren, nützt der Menſchheit mehr, als wenn er ſich ſelbſt mit Curiren befaßt, was am Ende doch auf Pfuſcherei oder gar Quackſalberei hinaus läuft.

ſchen, officiell zur gerichtlichen Unterſuchung und Beſtrafung anzeigt, ſondern er ſoll die Fälle coram judice dem Quackſalber beweiſen, vielleicht ſich wegen ſeiner Ausſagen, gleich denen eines jeden andern Denuncianten, mit dem Medicaſter und ſeinen Ausflüchten confrontiren laſſen. Dieſe inconſequente Procedur pflegt ein ehrliebender Mann zu ſcheuen, und läßt es, was nicht zu billigen iſt, gehen, wie es geht. Und der Beamte? „Wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter!" folglich — —. Eine andere Folgewidrigkeit iſt es, gegen jeden unerlaubten Eingriff in die Heilkunde eine und dieſelbe Strafe zu ſetzen. Die ſo hergebrachte Taxe iſt zwanzig bis dreißig Thaler, oder eine dieſer Summe angemeſſene Leibesſtrafe. Der billige Richter fühlt das Unzweckmäßige in der Sache, und um bei geringen Vergehungen nicht ungerecht zu ſeyn, ſtraft er lieber gar nicht. In einigen andern Verordnungen iſt nicht einmal der Gerichtsſtand beſtimmt, vor deſſen Forum die Quackſalbereien gehören ſollen, weil man die hierauf Beziehung habenden Unterſuchung und Beſtrafung bald für die Polizei, bald für die Juſtizſtelle, und in Anſehung der Soldaten für die Militärbehörde geeignet hält. Eine Verordnung verweiſet dieſen Gegenſtand in den Amtskreis des Polizei-Präfecten, die andere an die Medicinaldirection, die dritte an die Regierung (Präfecten), die vierte an das Juſtiztribunal, die fünfte an die Provinzial-Medicinalcollegien, oder an den Fiscal, oder an den Orts-Juſtiz- und Polizeibeamten, mit und ohne Zuziehung des Gerichtsarztes u. ſ. w.

Wo aber auch beſtimmte geſetzliche Normen hierüber vorhanden ſind, fehlt es im Allgemeinen an der zweckmäßigen Ausführung derſelben, welches wieder der Staatsregierung zur Laſt fällt,

und in der mangelhaften und unvollkommenen Geſetzgebung, zum Theil auch in andern Urſachen, z. B. in der ſchlechten Aufſicht über die Ausübung der Heilkunde, Unkunde der Polizeibeamten in mediciniſchen Dingen, und Mangel an wechſelſeitiger Vereinigung zwiſchen inländiſchen und ausländiſchen Behörden in Rückſicht mediciniſch polizeilicher Gegenſtände, gegründet iſt.

6.) Eine Regierung, welche Quackſalber von der ihnen gerichtlich zuerkannten Strafe, aus einer ſchädlichen, mit Mitleiden oder mangelhafter Einſicht gepaarter Nachſicht, oder gar aus Eigennutz, z. B. unter der angenommenen Bedingung, ein paar Gulden an eine Steckenpferds-Kaſſe zu entrichten, dispenſirt; welche zuläßt, daß man Gegenſtände der Medicinalpolicei überhaupt nach altcameraliſtiſchen Zwecken behandelt, z. B. Leuten, die unter das Medicinalperſonale nicht gerechnet werden ſollten, Conceſſionen giebt — für Geld Dispenſationon von Medicinalgeſetzen ertheilt — Schröpf- und Bad-Stuben verpachtet — angeblich Wundercuren verrichtende Heiligenbilder, und Mönche, die vorgeben, bloß durch Kraft von oben herab zu heilen, oder ſich nebenher materieller Mittel bedienen, duldet, um an einem Orte jährlich eine Menge Menſchen zuſammen zu locken, die Geld verzehren, ſomit durch Unterhaltung des Aberglaubens den Wohlſtand eines Landes zu befördern meinet — Medicamenten-Expeditionen in frommen Stiftungen, Bergwerks- oder Berghandlungs-Commiſſionen, Fabriken von Schneeberger aus weißer Nieswurzel beſtehendem Schnupftoback u. d. g. anlegt, und ſolche, mit obrigkeitlicher Bewilligung verfertigte Fabrik-Medicamente durch Unkundige in die Welt zum Verkaufe ſchickt; und welche endlich ruhig zuſieht, daß Arcana und verſiegelte Recepte in den Zeitungen ausposaunt,

und mediciniſche Volksſchriften, mit Curarten und Recepten, ohne Cenſur gedruckt und verkauft werden, oder ſie gar ſelbſt empfiehlt und privilegirt: eine ſolche Regierung, ſage ich, treibt ſelbſt mediciniſche Quackſalberei.

§. 506.

Außer der Regierung fällt ein großer Theil der Urſachen über die Fortdauer der Aftermedicin den Aerzten zur Laſt. Die Unvollkommenheit der Heilkunde, die Syſtemſucht der Originale und ihrer Copien, die grobe Unwiſſenheit einiger, und das unmoraliſche Betragen, Neid, Geitz, Kriecherei, Verläumdung u. ſ. w. anderer Aerzte benehmen der göttlich geprieſenen Kunſt die nöthige Achtung und das Zutrauen bei den Laien. Bei weitem der größere Theil der Heilmeiſter ſtudirt keine Menſchenkunde, um Patienten aus verſchiedenen Ständen angemeſſen zu behandeln. Die Landleute äußern ſich darüber in folgender Art: Wir ſcheuen uns zu einem ſtudirten Doctor zu gehen; ſie ſetzen ihre Worte ſo hoch, daß man ſie nicht verſteht, und da ſie nicht reden und thun wie wir, ſo glauben wir nicht, von ihnen verſtanden zu werden, haben deßwegen kein Zutrauen zu ihnen und ihren Recepten u. ſ. w. Dieß iſt vollkommen wahr. Der Kitzel, gelehrt ſcheinen zu wollen, beſonders wenn während der gewöhnlich zu kurzen Unterredung mit Landleuten gebildete Menſchen zugegen ſind, und noch mehr als alles dieſes — das herzloſe Benehmen mancher Heilkünſtler am Krankenbette, aus dem auch der gemeine Mann erräth, daß hier bloß für Geld gearbeitet wird — das achtungsloſe Betragen bei Conſultationen — die neidiſchen Urtheile gegen Collegen — das Experimentiren an den Kranken, der unnöthige Aufwand mit koſtbaren Arzneien, das Scharwenzeln mit gewiſſen Lieblingsmitteln, beſonders bei häufig vorkommenden Krankheitsformen,

oder die ſtehenden Heilarten, welche am Ende lippis et tonsoribus bekannt werden — die ſtattlichen Deſerviten-Verzeichniſſe des Herrn Doctors und die beſondern Rechnungen für den Apotheker, Chirurgen, Krankenwärter, und was weiter in ſeinem Gefolge iſt, leiſten der Quackſalberei mächtigen Vorſchub.

Anders verhält ſich's mit dem Medicaſter. Er ſtellt ſich in ſeiner Natürlichkeit den Kranken dar; hält es vorzüglich mit den Landleuten, und ſpricht und handelt wie ſie; ſein Wiſſen kommt, nach ſeiner treuherzigen Verſicherung, von höherer Eingebung, oder aus geheimen Ueberlieferungen, und aus ſeltenen Schriften; was er aus dieſen Quellen weiß, hat der Doctor auf Univerſitäten vergeblich zu lernen geſucht; er verfertiget und giebt die Arzneien ſelbſt aus, und dieſe beſtehen gewöhnlich aus wohlfeilen und gelind wirkenden Kräutern, den natürlichſten Erzeugniſſen, welchen die Bibel nur allein Heilkräfte zuſchreibt; er macht den Arzt, Apotheker und Krankenwärter in Einer Perſon; ſeine Dienſtleiſtungen ſind ſcheinbar ſehr wohlfeil; Religion, Aberglaube und Vorurtheile benutzt er zu ſeinem Zwecke, und kraft des erlangten Zutrauens auch in vielen Fällen zum Vortheile der Kranken; geheilte Krankheiten — meiſtens eine Folge des zufällig glücklichen Zuſammentreffens äußerer Einwirkungen und der innern Kraft des thieriſchen Organismus — eignet er ſich als ſein Werk zu — und das Volk ſtimmt darin um ſo mehr mit ihm zuſammen, da der Quackſalber unheilbare Patienten durch beſänftigende Mittel eine Zeitlang zu beruhigen, ja ſelbſt eine ſcheinbare Heilung zu erzwecken ſich bemühet; übrigens iſt er ein, um ſeiner höhern Kunſt willen, von den Aerzten aus Neid verfolgter, bedauernswürdiger Mann.

Welches Bild von Beiden ſpricht den, ärztliche Hülfe ſuchenden Menſchen, von geringer geiſtiger Cultur, am lieblichſten an?

Die Aerzte tragen auf mancherlei Art zur Erzeugung der Quackſalber unmittelbar bei; ich kann wenigſtens betheuern, in unzähligen Fällen es in der Erfahrung ſo gefunden zu haben. Die ergiebigſte Quelle iſt in dieſer Hinſicht das Handwerk der Populärmedecin-Schreiber (populus et medicina!) — Manche ziehen ſich Krankenwärter an, oder halten ſich aus Bequemlichkeit ſogenannte Patienten-Geſellen; übertragen die Beſorgung minder bemittelter Kranken ihrem Herrn Leib-Barbier, oder, wenn ſie eigene Apotheken haben, den Proviſoren, welche ſie zu ihren Kranken ſchicken und ſich von ihnen Bericht erſtatten laſſen, oder laſſen die Apotheker in ihrer Abweſenheit Arzneien verſchreiben — woraus dann allmälig Quackſalber werden. Dieſes erklärt vielleicht die von Einigen behauptete Wahrnehmung, daß es in Rußland keine Quackſalber, in Ländern hingegen, wo die Zahl der Medicinalperſonen übergroß iſt, viele dergleichen gebe. Selbſt die cliniſchen Privatinſtitute haben das Gebiet der Pfuſcher erweitern helfen. Es iſt zwar gut, wenn die Candidaten der Heilkunde, unter der Anleitung und Aufſicht ihrer Lehrer, ſich zur Practik vorbereiten. Oft treiben ſie aber hiermit Mißbrauch; namentlich bei der Behandlung der veneriſchen Krankheiten. Die Geſundheitspolizei muß hierauf aufmerkſam ſeyn, und unterſuchen, ob der Studirende von einem Profeſſor dazu beauftragt ſey, oder für ſich verfahre, um, durch Anwendung der Geſetze gegen unbefugte mediciniſche Praxis, ihn von dem Wege, ein Pfuſcher zu werden, abzubringen. Unter allen Medicinalperſonen tragen aber viele Apotheker vielleicht das Meiſte zur Fortdauer der gemeinen Quackſalber dadurch bei, daß ſie ihnen bloß um des augenblicklichen Vortheils willen, ohne die mindeſte Rückſicht auf das öffentliche Wohl, jede geforderte Arznei gegen Bezahlung verabfolgen laſſen. Mir ſind Fälle bekannt, daß manche von

ihnen für mehrere Thaler Arzneien, worunter Mercurial-Präparate zur Behandlung veneriſcher Kranken befindlich waren, an Quackſalber aus dem Bauernſtande auf einmal verkauft haben.

Die Klagen der Aerzte über Aftermedicin mögen in manchen Fällen wohl übertrieben, oder die Urſachen davon in ihnen ſelbſt zu finden ſeyn — nicht immer mag das Wohl der Menſchheit, ſondern vielmehr Privatintereſſe ſie zu officiellen Beſchwerden gegen ſie antreiben; aber manchen hält auch die Furcht zurück, um es mit dem Orts- Polizei- und Juſtiz-Beamten, dem Pfarrer oder einem andern mächtigen Protector des Medicaſters nicht zu verderben, und ſelbſt bei dem Publicum an der Nahrung keinen Schaden zu leiden, gegen dieſen ſchädlichen Unfug Aufſehen zu machen, und, mit dem Quackſalber um das Brod ſtreitend, vor Gericht zu treten. Dieſe Unterlaſſungs-Sünde iſt ihnen aber nicht ſo hoch anzurechnen, weil das nicht ſo ſeyn würde, wenn die Regierung in dieſem Falle, wo der Heilkünſtler dem Geſundheitsbeamten gewiſſermaßen in den Weg tritt, ſie kräftiger unterſtützte.

§. 507.

Die in den beiden vorhergehenden §. §. angeführten Urſachen ſind die wichtigſten und gewöhnlichſten der Aftermedicin. Von Seiten des Volks kommen nur, wie ſchon geſagt, Egoismus, Mangel an naturwiſſenſchaftlichen Kenntniſſen, Vorurtheile, der durch unaufgeklärte Prieſter erzeugte Glauben an das Wunderbare und Unbegreifliche, Leichtgläubigkeit, und daß Viele, ſelbſt aus der gebildeten Claſſe, den Werth eines wahren Arztes nicht zu ſchätzen wiſſen, in Betrachtung. Gerade weil die Wortführer der rationellen Heilkunde die Sache von dieſer Seite vorzüglich herausgehoben und bearbeitet haben, nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung aber durch Prunkreden

hierin nichts geändert wird, überdieß die Unmündigen am Geiſte — deren Schuld es wahrlich nicht iſt, wenn ſie ſich in der ihren Anlagen, Bedürfniſſen und natürlichen Einſichten entſprechenden beſſern Lage nicht befinden — durch die Wirkſamkeit ihrer erleuchteten Vorgeſetzten leicht, bei Gott, ſehr leicht, von ihren Irrthümern ab und zur Ueberzeugung der Wahrheit geleitet werden können: ſo iſt dieſer Punct aus meiner Aetiologie der Medicaſterei proſcribirt. Was auf dem Wege der Belehrung hierüber durch die Regierung überhaupt geſchehen muß, iſt in mehreren Stellen dieſer Schrift ſchon bemerklich gemacht worden; einiges, was auf den in Rede ſtehenden Gegenſtand ſich unmittelbar bezieht, ſoll hernach mit ein paar Worten angedeutet werden.

§. 508.

IV. Mit der Aftermedicin befaſſen ſich mehr oder weniger beinahe alle Menſchen: denn wer ſollte im Jahre nicht einige Male in den Fall kommen, einen ärztlichen Rath zu geben, oder anzunehmen.

Aus der gebildeten Claſſe gehören beſonders hieher ſolche, die ſich **mit dem Studium der naturwiſſenſchaftlichen Fächer** abgeben. Andere, die aus eitelm Wahne ſich in dem Beſitze phyſicaliſcher Kenntniſſe und mediciniſcher Erfahrungen dünken, und aus unzeitigem Mitleiden ihre geheimen, gewöhnlich ſelbſt verfertigten Arzneien an Kranke austheilen, — mitleidige Frauenzimmer, welche die aus Familienarchiven entnommenen unfehlbaren Mittel gegen ſchwere Nervenkrankheiten anwenden — und Kloſter-Geiſtliche mit ihren Arcanen, machen hievon keine Ausnahme.

Pfarrer und Schullehrer geben ſich gern damit ab, weil ſie auf dem Lande die erſte Inſtanz faſt in allen häuslichen Angelegenheiten des gemeinen Mannes ſind, und auch Zeit und Gelegenheit haben, ſich

mit dem Inhalte der Schriften über die ſogenaunte Popularmedicin bekannt zu machen, und ſie nach ihrer Art in Anwendung zu bringen. Geiſtliche in catholiſchen Ländern, obgleich ihnen auf Kirchenverſammlungen und in Synodalſtatuten verboten iſt, ſich mit der Ausübung der Medicin und Chirurgie zu befaſſen *), kehren ſich doch nicht daran, und treiben gerade die ſchlimmſte Art von Quackſalberei, die zugleich den Aberglauben befördert.

An ſie ſchließen ſich die Traumdeuter, Wahrſager, Hürker d. i. Leute, die durch Betaſten, Streichen und Auflegen der Hände Krankheiten zu heilen vorgeben, und ſolche, welche ſich der ſympathetiſchen Mittel bedienen.

Jäger und Hirten werden durch den Umgang mit der Natur und ihren Beruf zur Quackſalberei an Thieren, und demnächſt an Menſchen eingeladen. Sie können aber nicht nach Regeln beobachten, und ihre oberflächlichen Wahrnehmungen führen ſie nicht zur wahren Erfahrung, ſondern auf Trugſchlüſſe und verkehrte Handlungen. Ihnen werden von dem großen Haufen die wichtigſten, ſelbſt an das Wunderbare gränzenden Curen zugeſchrieben; unterſucht man ſie aber gerichtlich, ſo verſchwinden ſie wie Seifenblaſen.

Die Scharfrichter und Waſenmeiſter ſind größtentheils Quackſalber, jedoch übernehmen ſie vorzugsweiſe chirurgiſche Krankheiten. Die dieſen Leu-

*) Decret. Synodal. D. D. Maximil. Henrici Archiepiscopi Coloniens. Part. 3. Tit. 53, wo es heißt: „per verba Clerici sacris initiati aut beneficiati artem quoque chirurgicam non excerceant”. Nach dem römiſchen Kirchenrechte (vergl. 1 Th. §. 85) iſt ihnen dieſes, und ausdrücklich auch das Brennen verboten. Und doch brennen einige von ihnen noch geſunde Stellen des Körpers der von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebiſſenen Menſchen mit geweiheten Hubertusſchlüſſeln, und überlaſſen die Leichtgläubigen mit dem Gifte in der Wunde ruhig dem Schickſale.

ten eigenthümliche Medicaſterei rührt, wie ich glaube, aus den Zeiten her, wo die Tortur noch allgemein war. Sie mußten die mit Maſchinen ausgerenkten Glieder wieder einrichten, und bedienten ſich zur Heilung derſelben, und der durch das Foltern entſtandenen Wunden und Geſchwüre ſelbſt verfertigter Salben aus thieriſchen Fetten *). Sie erwarben ſich dadurch eine Fertigkeit, daß ſie bei Vorfällen dieſer Art auch von Andern zu Rathe gezogen und gebraucht wurden — und ergriffen gern jede Gelegenheit, ſich mit Menſchen aus andern Ständen in Berührung zu ſetzen und ihnen wichtig zu werden, weil dieß ein Mittel war, den ihrer Berufsart anklebenden verächtlichen Zuſtand weniger auffallend zu machen. Die ſchweren Conceſſionsgebühren in manchen Ländern, Vervortheilung durch Verheimlichen oder Verſchleppen des gefallenen Viehes und Armuth, reizte ſie zu dieſem Nebenverdienſte; und ſo kam es dann, daß ſie lange Zeit hindurch die Stellen der Chirurgen erſetzten, und hier und da noch dafür gelten **).

Die in der Prüfung untüchtig befundenen und abgewieſenen **Medicinalperſonen**, verunglückte Apotheker, außer Brod geſetzte Subalternen aus den Militär-Feld-Spitälern, Leute, von einigen chemiſchen Kenntniſſen, die keine beſtimmten Geſchäfte ha-

*) Churcölniſche Edicten-Sammlung. B. 1. S. 696.

**) Der in Herrn Kopps Jahrbuche der Staatsarzneikunde erzählte auffallende Umſtand, daß ehemals in der Mark Brandenburg ein Scharfrichter, welcher gewiſſe Jahre ſeinen Dienſt gut verſehen, d. i. eine beſtimmte Anzahl Köpfe abgeſchlagen hatte, licentiam practicandi als Arzt bekam, hat wahrſcheinlich in dem Angeführten ſeinen Grund.

Der jedesmalige Scharfrichter der ehemals geiſtlichen Badenſchen Herrſchaft Salen war bis in das Jahr 1807 befugt, ohne die Medicin wiſſenſchaftlich erlernt und Prüfung erſtanden zu haben, vermöge ſeiner herkömmlichen Dienſtinſtruction, auf welche er ſchwören mußte, ſowohl die innerliche Heilkunde an Menſchen als die Chirurgie auszuüben. Deutſche Juſtiz- und Polizei-Fama. 1807. No. 46. S. 364.

ben, oder von der Langenweile geplagt werden, Bader, Einrichter, Krankenpfleger u. ſ. w. machen einen beſondern Trupp von Afterärzten aus; ſie ſind die Verwegenſten, gebrauchen heroiſche Mittel, und ihre Praxis iſt gefährlicher als die der vorhin Genannten.

In Anſehung des unerlaubten Arzneitrödels ſind die Materialiſten, welche Arzneikörper im Kleinen verkaufen — Privat- und Winkel-Apotheker — Deſtillateurs — Kaufleute, die mit Färbeſtoffen und andern zum techniſchen Gebrauche beſtimmten Producten, und unter dieſem Deckmantel mit Medicamenten handeln — und endlich die Thüringer, Steyermarker und die Ungarn vorzüglich zu bemerken. Wenn ein Liebhaber der neulich wieder hervorgegangenen und angeprieſenen Kunſt, welcher unedele Metalle in edele verwandeln oder das ſpecifike Gewicht der leztern vermehren zu können wähnt, für ſich laborirt, ſo kann dieß der Polizei gleichgültig ſeyn; zieht der Hermeneutiker aber andere in ſein alchimiſtiſches Intereſſe, und ſind ſeine Proceſſe auf Betrug und Geldſchmiederei abgeſehen, ſo muß die Polizei allerdings in das Mittel treten, und den Adepten wie jeden Quackſalber behandeln.

§. 509.

Es iſt von äußerſter Wichtigkeit, die Kunſtgriffe dieſer Leute genau kennen zu lernen, um hinter ihre gefährliche Schliche zu kommen.

Die für Geld arbeitenden Quackſalber ertheilen, nach ihrem Vorgeben, bloß aus Mitleiden ärztliche Rathſchläge, oder geben nur ein durch mehrjährige Erfahrung der Familie erprobtes Heilmittelchen zum Verſuche hin, weil ſie dem zudringlichen Bitten der Leidenden, welche alle ordentliche Aerzte in ihrer Umgebung mit ſchweren Koſten ſchon gebraucht haben, nicht länger hätten widerſtehen können; ſie laſſen ſich

von Aerzten als Krankenwärter gebrauchen, ſetzen ſich mit denſelben in Correſpondenz, und produciren dann dieß bei der gegen ſie angelegten Unterſuchung als Rechtfertigungsmittel; ſie wiſſen ſich von öffentlich angeſtellten Perſonen Atteſtate über gelungene Curen zu verſchaffen, wenn dieſe auch weit weniger beweiſen, als wenn ein Gewürzkrämer atteſtirt, daß eine Apotheke im gehörigen Stande ſey, oder ein Schneider bezeuget, daß er an dem Hufbeſchlagen eines Reitpferdes nichts auszuſetzen finde; weiſen zuweilen gefährliche Patienten an den Bezirksarzt, um ſich zu ſeiner Zeit damit zu legitimiren, und conſuliren ihn, gegen Zahlung eines anſehnlichen Honorars, in vorgeſchützten Krankheiten, an denen ſie ſelbſt zu leiden vorgeben, oder mit welchen andere Perſonen in ihrer Familie befallen ſeyn ſollen, um demnächſt von den mitgetheilten Recepten und Vorſchriften in den ihnen wirklich vorkommenden Krankheitsfällen einen gewinnſüchtigen Gebrauch zu machen; beziehen wohl gar ihre Arzneien aus der Apotheke des Herrn Landphyſicus, wie es dergleichen ſchändliche Beiſpiele gegeben hat; halten ſich mit dem Ortsbeamten, und wiſſen durch reelle Mittel ſeine wohlwollende Nachſicht zu gewinnen; ſchlagen ihren Wohnſitz in Gränzörtern auf, um deſto leichter der Unterſuchung zu entſchlüpfen; ſprengen unter den unvernünftigen Landleuten aus, ſich feſt machen, und diejenigen, welche ſie zu arretiren verſuchten, durch Sympathie auf eine auffallende Art am Körper bezeichnen zu können, u. ſ. w.

Die herumziehenden, ſich ſo nennenden privilegirten eidgeſchwornen Operateurs bedienen ſich lateiniſcher Phraſen und bibliſcher Stellen in ihren gedruckten unverſchämten Ankündigungen, curiren, laut derſelben, alles in der kürzeſten Zeit mit der Hülfe Gottes; warnen vor Marktſchreiern, und zeigen zum Beweiſe ihrer Geſchicklichkeit eine Menge erſchlichener und ſelbſt gemachter Atteſtate vor; verſtehen ſelbſt

von obrigkeitlichen Behörden Erlaubnißſcheine zu erſchmeicheln, bloß Zähne zu putzen und einzuſetzen, Hühneraugen zu ſchneiden u. d. g.? und quackſalbern heimlich an allen Uebeln, die ihnen vorkommen; erbieten ſich, Arme umſonſt zu heilen; wollen gewiſſenhaft ſagen, wem zu helfen iſt, oder nicht; preiſen ihre Kunſt in Beſchauung des Urins, und verweiſen kranke Weiber und Mädchen an ihre Frauen.

Die Waaren der Thüringer und Ungarn beſtehen größtentheils aus gefärbtem Brantwein, ätheriſchen Oelen mit Olivenöl verfälſcht, heftigen Laxirmitteln aus Galappenharz, Coloquinten, Tillkörnern und verſüßtem Qeckſilber, ferner aus Bleizubereitungen, Opiaten, Niesmitteln, und Pflaſtern und Salben, deren Hauptingredienzen Bleikalk und Olivenöl ſind. Nach öffentlichen Verhandlungen in dem allgemeinen Anzeiger der Deutſchen waren die Schwarzburger Arzneihändler im Verdachte, ſogar eine Auflöſung von Arſenik gegen das Wechſelfieber verkauft, und damit Menſchen getödtet zu haben. Ganz rein ſchien die Sache, ſelbſt laut der Erklärung des Arztes, der ſich dazu gebrauchen läßt, unter ſeiner Aufſicht dieſe Waaren verfertigen zu laſſen, nicht zu ſeyn. — Die Umgängler ſelbſt ſind in der Regel rohe, dem Branntweintrinken ergebene Menſchen, und haben durchaus keine Kenntniſſe von den Wirkungen ihrer Waare *). Bei dieſen gefährlichen Subjecten zweckt alles auf Geldprellerei ab, und ſie wiſſen daher ihre Betrügereien fein anzulegen. Wenn ſie z. B. in irgend einem Lande ihre Arzneien verkaufen wollen, ſo

*) In meinem vorigen Amtskreiſe wurde einſtmalen ein wahnſinnig gewordener Glashändler aus Thüringen, mit Königſeer Arzneiwaaren hauſirend, von der Polizei ertappt. Ein berüchtigter Quackſalber, ein Schäfer, wurde wahnſinnig, und mußte befeſtiget werden. Deſſen ungeachtet fuhren die Leichtgläubigen fort, ihn zutrauensvoll an der Kette zu conſuliren, weil ſie ſeine wahnſinnigen Aeußerungen — für Folgen einer höhern Eingebung hielten!

laſſen ſie in ihre Paſſirbücher ſetzen, daß ſie durch dieſes Land, gewöhnlich nach Holland und in die Niederlande zu reiſen vorhabens wären; oder ſie laſſen ihre größern Vorräthe in den Gränzörtern ſtehen, nehmen nur einen geringen Theil davon mit in ein benachbartes Land, von dem ſie erfahren haben, daß in demſelben die Geſundheitspolizei ſchläft, und ſetzen ſo nach und nach ihr Magazin ab; oder ſie verbergen den durch Schleichwege eingeführten Theil der Fabrik-Medicamente in den Taſchen, und gehen nun als Leute, die andere Geſchäfte abzumachen haben, hauſiren — auf welchem, durch genaue Polizeiaufſicht ſchwer zu entdeckenden Wege ich, als vormaliger Phyſicus, einige Thüringer zufällig erwiſchte, die, mit meinem Amtsverhältniſſe unbekannt, mir in meinem Zimmer ihre in beſondern Schubſäcken verborgenen Schachteln und Gläſer mit Arzneien feil boten. Einige von ihnen füllen die obere Schachtel ganz, und die übrigen oben zum Theil mit Schreibmaterialien, Sämereien oder Heiligenbildern, und täuſchen dadurch Schultheißen und Polizeidiener, wenn ja einmal einer, aus Neugierde oder Gewinnſucht getrieben, hinein ſchaut. Auch legen ſie einen Vorrath von Arzneien ſelbſt bei Ortsvorſtänden, Gemeinheitsdienern, Wirthen und ſogenannten Chirurgen auf dem Lande nieder, unterrichten ſie über den Namen, Preis und Gebrauch derſelben, und weiſen dann ihre ſtändigen Kunden an jene an, um auch während ihrer Abweſenheit die verderbliche Waare an den Mann zu bringen.

Genug von dieſen Kniffen, worüber ſich ein Betrugslexicon ſchreiben ließe.

§. 510.

Ein vorzüglicher Grund, daß die Quackſalberei ſo tief eingewurzelt, fortwachſend und ſchwer auszurotten iſt, liegt nicht allein in der beſondern Beſchaffenheit

ihrer Urſachen, ſondern vielmehr darin, daß, wie wir eben gehört haben, ſie nicht leicht entdeckt, überdieß oberflächlich angezeigt, eben ſo unterſucht, folglich, nach Art dieſer Vorgänge, auch gerichtlich behandelt wird. So lange der Ankläger und Angeber eines Quackſalbers nicht beſondere, mit Zeit, Ort, Perſonen und Umſtänden beſtimmte Fälle angiebt, kann die geeignete Behörde nicht nach rechtlichen Formen voranſchreiten und entſcheiden. Allgemeine Anzeigen, wie man ſie gewöhnlich in den Klag-Berichten der Aerzte lieſt, z. B. dieſer oder jener quackſalbert, läßt Ader, läuft auf dem Lande herum und beſucht Kranke, giebt Arzneien aus, ſoll dieß und jenes gethan haben u. ſ. w. werden in der Regel, aus dem angeführten Grunde, ad acta reſolvirt, und die Quackſalberei dauert fort. Die Medicaſter werden überdieß unglaublich frech, weil ſie ſehen, daß die Gerichte ſtill ſitzen. Mir ſind Fälle bekannt, daß einige von der ganz gemeinen Claſſe — Bauern, Schäfer — zur Beſtreitung ihrer weitläuftigen Praxis ſich Reitpferde hielten; andere, auch reitende Quackſalber, hatten eine Art cliniſches Inſtitut errichtet, in welches ſie Patienten aus entfernten Orten aufnahmen; wieder andere gaben ſich den Namen und Character in Ruf ſtehender Aerzte, und ſchlichen ſich in Orte und Häuſer, wo ſie perſönlich unbekannt waren, bei den Patienten ein.

Unter allen vorgeſchlagenen Mitteln, die Quackſalberei und Pfuſcherei zu entdecken, iſt unſtreitig das zuverläſſigſte, daß die in vieler andern Hinſicht ſehr wichtige Todtenbeſchau durch verpflichtete Medicinalperſonen allgemein geſetzlich eingeführt werde. In den deßfalls aufzuſtellenden Tabellen müßte eine ſtehende Rubrik ſeyn, unter welche der Namen, Beruf und Ort desjenigen, welcher während der Krankheit des Verſtorbenen die Arzneimittel verordnet oder die Cur beſorgt hat, zu bemerken iſt. Es könnte auch den

Pfarrern aufgegeben werden, bei jedem Sterbfalle die Krankheit, an welcher der Entſeelte verblichen iſt, die Namen derjenigen, welche den Kranken ärztlich behandelt haben, und die angewandten Arzneimittel von den Angehörigen auszuforſchen, die eingezogenen Notizen in eine Liſte zuſammen zu ſtellrn, und dieſe alle 3 — 6 Monate an den Ortsbeamten, und nach gemachtem Gebrauche von dieſem an die Regierung einzuſchicken, um jene Tabellen mit dieſen, rückſichtlich ihrer Uebereinſtimmung, vergleichen.

In dem ſchlimmſten Falle, z. B. bei herrſchenden Seuchen, ſind für die Denuncianten der Quackſalber und derer, die ſich ihrer bedienen, ſo wie für diejenigen, welche einen herumziehenden verderblichen Quackſalber anzeigen (auch wenn ſie ihn ſelbſt gebraucht haben), oder zur gefänglichen Haft bringen, Prämien, welche aus der Brüchtencaſſe der Quackſalber oder von den Strafanſätzen der bei dieſem Gegenſtande ſich nachläſſig bewieſenen Mitgliedern der Polizeiſtellen ex propriis zu bezahlen ſind, auszuſetzen. Das bei mehreren andern Veranlaſſungen beliebte Mittel, die Angeber zu belohnen, kann freilich von der practiſchen Vernunft nicht ganz gebilliget werden, weil es Pflicht jedes Menſchen iſt, zur Erhaltung und Beförderung der geſellſchaftlichen Ordnung, ohne eigennützige Abſicht, ſo viel er kann, beizutragen. Es iſt auch nicht ſelten der Fall, daß dergleichen Denunciationen unlautere Zwecke zum Grunde liegen, durch dieſelben die Unterſuchung erſchwert, vereitelt, und überhaupt dem edeln Gemeingeiſte entgegen gearbeitet wird. Allein der practiſche Geſchäftsmann muß, wenn er vernünftige, allgemein wohlthätige Zwecke erreichen will, die Objecte ſeines pflichtmäigen Wirkens oft anders anſehen und behandeln, als der ſpeculative Philoſoph, der die Handlungen der Menſchen nach categoriſchen Imperativen würdiget. In dieſem Betrachte wird man die Ausnahme von der

allgemeinen Regel in dem ausdrücklich ausbedungenen ſchlimmſten Falle der hier in Frage ſtehenden Sache gelten laſſen.

§. 511.

V. Quackſalberei und Pfuſcherei müſſen nicht allein vermindert, ſondern wo möglich, zumal was die erſtere betrifft, gänzlich ausgerottet werden.

Die gegen dieſe im Staate ſchleichende Peſt empfohlenen und angewandten Mittel gehen insgeſammt darauf aus, durch **Beſtrafung** der Quackſalber und allenfalls derer, die ſich ihrer bedienen, das Uebel zu vermindern. Dieſe Erfahrung iſt niederſchlagend; denn man giebt dadurch zu erkennen, daß das Uebel ſelbſt nicht mehr ausgerottet werden könne — daß es, wie der Krieg, von Anbeginn der Welt da geweſen ſey, und, nach der Logik dieſer Philoſophen, auch ferner fort beſtehen werde, folglich (um etwa die angeblich übergroße Anzahl der Menſchen eines Theils durch Krieg und Seuchen, und andern Theils durch die Quackſalber zu vermindern?) **nothwendig** ſey. So lange keine andern Mittel angewandt werden, iſt kein Heil zu hoffen. Wer in Krankheiten, welche eine gründliche Heilung zulaſſen, bloße Palliativmittel anwendet, iſt ein Pfuſcher: wer glaubt genug gethan zu haben, wenn, wie ſie es nennen, der Quackſalberei nur geſteuert — welches auch ſo viel heißen kann, als nachgeholfen — werde, ſteht mit dem lindernden Arzte in gleicher Categorie. Wer folglich mit gutem Erfolge kräftig gegen Quackſalberei wirken will, darf ſelbſt nicht Quackſalber (in der Regierungskunſt) ſeyn, oder dergleichen Mittel anwenden.

Wir haben hier das Ziel vor Augen, die Quellen der Quackſalberei zu verſtopfen, und das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Die Mittel dazu ergeben ſich aus dem Vorgetragenen von ſelbſt: die der Staatsregierung, den Aerzten und dem Volke zur

Laſt gelegten Urſachen der Quackſalberei müſſen nämlich vor allen andern Einſchreitungen beſeitiget werden. Die wichtigſten ſind:

1.) Die Regierung muß in Beziehung dieſes Gegenſtandes ihr erſtes Augenmerk auf die Bildungsanſtalten für die Medicinalperſonen richten, und dasjenige berückſichtigen, was im zweiten Theile hierüber ausführlich vorgetragen worden iſt.

2.) Sie muß eine hinlängliche Anzahl approbirter, beſoldeter im Erwerbe ihrer Nahrung geſicherter Medicinalperſonen jedes Berufs, jedoch ohne Approbation auf eine theilweiſe Ausübung der Heilkunde, nach den örtlichen Verhältniſſen und Geſundheitsbedürfniſſen, wie oben angegeben iſt, in jeder Provinz gleichmäßig vertheilen.

3.) Die unter einer zweckmäßigen Communal-Armenpflege ſtehenden Unvermögenden müſſen ſich der mediciniſchen und chirurgiſchen Hülfe, nebſt Arznei, Nahrungsmitteln und Pflege, unentgeltlich zu erfreuen haben.

4.) Die Taxen für die Medicinalperſonen und Arzneimittel ſind mit der oben angeführten Rückſicht auf Vermögende und mittelmäßig Begüterte genau zu beſtimmen, und Uebertretungen unnachſichtlich und hart zu beſtrafen.

5.) Eine aufgeklärte Regierung wird auch den bloßen Schein vermeiden, daß ſie die Aftermedicin begünſtige, oder an ihrem pecuniären Vortheile ſelbſt Theil nehme. Die an den Aerzten ſelbſt liegenden Urſachen muß ſie durch angemeſſene Mittel aus dem Wege räumen, und endlich dafür ſorgen, daß die Kinder in den Schulen durch zweckmäßige Lehrbücher und die Erwachſenen zu Hauſe durch den Kalender, oder durch Anhänge an die Geſang- und Gebet-Bücher, ſo wie auch durch die Aerzte und Pfarrer über die Pflicht der Lebenserhaltung und den Werth der Geſundheit, die Schädlich-

keit der Quackſalber und die Nützlichkeit der öffentlich angeſtellten Aerzte in auffallenden Beiſpielen, belehrt werden *). In dieſer Beziehung iſt ferner nöthig, daß wunderthätige Heiligenbilder verſchloſſen, oder, was eben ſo wirkſam und ſicherer iſt, die Bettelmönche von ihnen getrennt, und in ein anderes Kloſter geſperrt werden. Eben ſo wenig ſind die Hauſirer mit mediciniſchen Volksſchriften zu dulden, ja alle Werke über Populärmedicin, welche ohne ſtrenge Cenſur und Genehmigung der Staats-Medicinaldirection in die Welt geſchickt werden, ſind, gleich Winkelapotheken und Thüringer Arzneiwaaren, zu confisciren, und die ausgemittelten Verfaſſer, Verleger, Drucker und Verbreiter als Giftmiſcher zu behandeln **). Geheime Mittel dürfen von Niemanden weder verkauft noch unentgeltlich ausgetheilt werden. Giebt ein Arzt vor, in dem Beſitze geheimer Mittel (z. B. pâte vulneraire, Kaiſerpillen, Kräuter gegen Lungenſucht u. d. g.) gegen gewiſſe Krankheitsformen zu ſeyn, ſo muß er die Beſtandtheile derſelben, die Art des Gebrauchs, und den

---

*) In dieſer Hinſicht, nämlich zur Würdigung und Achtung des ärztlichen Standes, verdient die Schrift von Herrn D. Breinersdorf über die falſche Beurtheilung des Arztes vom Nichtarzte, Breslau 1807, beſonders empfohlen zu werden.

**) Eine vortreffliche Anleitung, den geſunden Nichtarzt von der Medicin ganz unabhängig zu machen, enthält: die Glückſeligkeitslehre für das phyſiſche Leben des Menſchen, oder die Kunſt das Leben zu benutzen und dabei Geſundheit, Schönheit, Körper- und Geiſtes-Stärke zu erhalten und zu vervollkommnen. Von Ph. X. Hartmann. Deſſau und Leipzig 1808.

Das Gegentheil davon ſind die Schriften über Volksarzneikunde, welche für einen großen Theil der Menſchheit als ſchleichende Gifte wirken. Hat die aquetta tella Toffnina (gewöhnlich aqua Toffana), deſſen Beſtandtheile diejenigen, welche Fridrich Hoffmanns Schriften geleſen haben, genau wiſſen, mehr Unheil angeſtiftet, als nur eine von den vielen Scharteken, deren Verfaſſer (doctorirte mediciniſche Quackſalber) ich nicht nennen mag?

Zweck, welchen er nach vorgelegten theoretiſchen Grundſätzen oder richtigen Erfahrungsfällen davon erwartet, der Regierung anzeigen, um dieſelben von dem Medicinalcolleg prüfen zu laſſen. Wenn daſſelbe ſolche, nach gemachten und erprobten Verſuchen in Krankenhäuſern, billiget und das mediciniſche Publicum von den Reſultaten unterrichtet hat, dann mag der damit etwa auf gewiſſe Jahre zu patentiſirende Geheimnißkrämer einen lucrativen Gebrauch davon machen. In der Regel iſt Charlatanerie dahinter verborgen *).

6.) Die Geſetzgebung muß, mit der Anwendung der Belehrungsmittel, durch Promulgation eines Medicinalcodex gegen unbefugte Ausübung der mediciniſchen Fächer zugleich wirkſam ſeyn. Derſelbe zerfällt in zwei Abſchnitte, deren erſterer War-

*) Der ſchädliche Mißbrauch, welcher in Frankreich mit der Erlaubniß zum Verkaufe geheim gehaltener Heilmittel und Recepte von jeher getrieben wurde, und an Monsieur Gachet einen eigenen Apologiſten gefunden hat, wird wahrſcheinlich die Decrete vom 18ten Auguſt und 15ten October 1810 veranlaßt haben, laut welcher eine aus fünf Mitgliedern beſtehende Commiſſion ſich regelmäßig monatlich zwei Mal in der Centralapotheke der Hospitäler von Paris verſammeln, und die ihr durch den Miniſter des Innern zugeſandten Arcana prüfen ſoll. Vergl. Allg. Juſtiz- und Polizei-Blätter S. 90 und 123. 1810. Es widerſpricht übrigens den Grundſätzen der Heilkunde, daß es gegen beſtimmte Krankheitsformen beſtimmte Heilmittel, zumal zuſammengeſetzte, gebe, und dieſe ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht, Körperbeſchaffenheit, Urſache, Dauer und Grad der Krankheit ꝛc. angewandt werden können. Discite *methodum* medendi meam, ſagte ein großer Lehrer der Arzneikunde, et habebitis mea arcana! Die einfachſte naturgemäße Heilmethode der Aerzte iſt ein wichtiges Mittel gegen Quackſalberei. Wie viel Unheil haben die gemeinen Chirurgen bei der Behandlung der Wunden und Geſchwüre mit Salben nnd Pflaſtern angerichtet! Herr Kern in Wien hat aus ſeinen Erfahrungen bewieſen, daß man ſie entbehren, mit ungleich beſſerm Erfolge ſich des lauwarmen Waſſers bedienen, und die Heilung der innern (angemeſſen unterſtützten) Naturthätigkeit überlaſſen kann. Zur Stillung des Bluts wendet dieſer Arzt bloß kaltes Waſſer an.

nungsgeſetze enthält, um die Quackſalberei und Pfuſcherei zum Theil zu verhüten, und der zweite Abſchnitt die Strafanſätze für die verſchiedenen Uebertretungsfälle der Aftermedicin in ſich begreift. Er muß vollſtändig — mit Rückſicht auf alle mögliche Fälle genau beſtimmt, und ohne Zweideutigkeit d. i. in einer klaren, allgemein verſtändlichen Sprache abgefaßt ſeyn; und der weſentliche Inhalt deſſelben iſt durch alle Wege zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen. Jedermann wird einräumen, daß, wenn dieſe radicale Mittel, nach ihrem ganzen Umfange, in Anwendung gebracht werden, die Quackſalberei und Pfuſcherei nachlaſſen und allmälig eben ſo gewiß aufhören müſſe, als die Aſtrologie und die damit verwandten unſinnigen Künſte gleicherweiſe ihr Ende erreicht haben. Erſt wenn dieſes geſchehen iſt, muß folgen, womit man bisher immer den Anfang gemacht hat, nämlich gegen die beſtehenden Medicaſter mit Macht zu Feld ziehen. Wir wollen dieſen Punct näher unterſuchen.

§. 512.

VI. Die Quackſalberei und Pfuſcherei wird größtentheils verhütet, und ihrem Umgriffe unmittelbar Gränze geſetzt, wenn folgende Vorſchläge zur Ausführung kommen.

1.) Die Namen und Verrichtungen einer jeden Medicinalperſon, welche vom Staate berechtiget iſt, in irgend einem Zweige der Heilkunde von ihren approbirten Kenntniſſen einen öffentlichen Gebrauch zu machen, müſſen von der obern Polizeibehörde durch das Regierungsblatt dem Publicum bekannt gemacht werden *). Wer dieſes nicht vor ſich

*) Der franzöſiſche Arzt J. J. Menurer empfiehlt: daß die Aerzte (wenigſtens in großen Städten) ſich durch eine ein-

hat, und doch practicirt, iſt Medicaſter. Um das Publicum noch vollſtändiger zu unterrichten, welche Individuen zur Praxis geſetzlich auctoriſirt ſind, muß jeder Ortsbeamte, nach geſchehener Verpflichtung der angeſtellten Medicinalperſon, den weſentlichen Inhalt der ihr vorgewieſenen Conceſſionsurkunde den Amtsunterthanen gehörig bekannt machen. Auch iſt ein vollſtändiges Verzeichniß derſelben nicht allein in dem Adreß-Handbuche, ſondern vielmehr in dem von den Bauern geleſenen Landkalender jährlich einzutragen — deßgleichen ein Abdruck davon in jeder conceſſionirten Apotheke an die Seite des Receptirtiſches zu befeſtigen, damit der, gewöhnlich ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigende Apotheker weiß, von Wem nur er die zu verfertigenden Recept einnehmen darf. In Anſehung der auswärtigen, benachbarten, legaliſirten Medicinalperſonen iſt von den competenten Behörden ein gleiches Verzeichniß zu dieſem Zwecke zu geſinnen.

2.) Obgleich ſich es von ſelbſt verſteht, daß Niemand als eine Medicinalperſon ſich gebrauchen laſſen darf, wenn verbietende Geſetze darüber vorhanden ſind, und die Polizei auch Mittel in den Händen haben muß, um die gegebenen Geſetze aufrecht zu erhalten: ſo vergiebt ſich doch die Regierung von ihrer Würde nichts, wenn ſie jede ſchickliche Gelegenheit benutzt, die Beobachtung der Geſetze unter irgend einem Präjudiz einzuſchärfen. Daher halte ich es nicht für unzweckmäßig, wenn in die Apotheker-Conceſſionen, Geleits-Decrete der Juden, Belehnungs-Patente des Scharfrich-

---

fache und beſcheidene Amtskleidung, und durch ein Zeichen an ihren Wohnungen kenntlich machen ſollten, damit man in dringenden Fällen der Gefahr nicht ausgeſetzt ſey, einen Fehlgang zu thun, und Jemanden um Hülfe anzuſprechen, der kein Arzt iſt.

ter und Waſenmeiſter u. a. geſetzt wird: daß ſie der Conceſſion, des Schutzes und reſpective des Dienſtes verluſtig erklärt werden ſollten, wenn ſie der Quackſalberei überwieſen würden. Es dürfte nur Ein abſchreckendes Beiſpiel zur Warnung aufgeſtellt werden, um ſich von der guten Wirkung dieſes Vorſchlags zu überzeugen.

3.) Die Polizeibeamten ſind durch eine beſondere Inſtruction anzuweiſen, daß ſie ſich für dieſe Gegenſtände, zur Aufrechthaltung des Medicinalweſens, mehr intereſſiren, jede Uebertretung der desfalls beſtehenden Geſetze ſelbſt erledigen, oder an die competente Behörde zur rechtlichen Ahndung einberichten. Wenn dieſe Beamten den Nahrungsſtand, die Gewerbs- und Lebens-Art und den Aufwand mancher Perſonen, welche, außer Quackſalberei, keinen beſtimmten Beruf angeben können, vorzüglich in das Auge faſſen, und ſie bloß in dieſer Beziehung als Müßiggänger oder Vagabunden in Anſpruch nehmen und behandeln: ſo iſt das beſſer, als wenn dieſes beſtimmt um der Quackſalberei willen geſchieht; der Zweck in Abſicht der öffentlichen Geſundheitspflege wird dadurch doch erreicht. Hauptſächlich muß der Beamte die Entſtehung eines Quackſalbers zu verhüten bemühet ſeyn. Dieß geſchieht am ſicherſten, wenn er den erſten Fall ſo hart beſtraft, daß dem Neomedicaſter die Luſt vergeht, ſein Gewerbe fortzuſetzen. Auf diejenigen, welche unter irgend einem Titel Arznei herum tragen, müſſen ſie vorzüglich ein wachſames Auge haben, weil dieſe die ergiebigſte Unterhaltungs-Quelle der Quackſalber ſind. Deßwegen iſt es noch lange nicht hinreichend, daß, wie gewöhnlich die Vorſchriften lauten, ihnen nicht der geringſte Handel erlaubt, und, wenn ſie Jemanden von ihren Waaren verkauft haben, der ganze Vorrath derſelben confiſ-

cirt werden ſoll; ſondern das bloße Durchreiſen durch das Land, und das bloße Anbieten der Arzneiwaaren muß denſelben in öffentlichen Blättern verboten werden — mit der Warnung: daß ſie im Betretungsfalle, mit dem Medicinkaſten, wenn ſie auch nicht gehandelt haben, auf ihre Koſten, durch den Amtsdiener aus dem Amtsbezirke über die Landesgränze gebracht, falls ſie aber erweislich Arzneien feil geboten haben, oder ſich zum zweiten Male betreten laſſen, nebſt Confiſcirung des Arzneivorraths, mit der ordnungsmäßigen Geld- oder Leibes-Strafe belegt werden ſollen. Außerdem müſſen die Herbergen, in welchen ſie ſich ſonſt aufzuhalten pflegen, in Beiſeyn des Ortsvorſtandes, von den Polizeidienern oft und unverſehens unterſucht, und die Wirthe, durch ein feierliches Handgelöbniß, oder bei hinlänglichem Verdachte, daß ſie mit den Arzneiträgern einverſtanden ſind, durch Zwangsmittel angehalten werden, die bei ihnen niedergelegten Waaren auszuliefern. Dieſe Viſitationen ſind auch in den Laden der Specerei- und Färbſtoff-Händler nöthig. Mehr Uebels, als dieſe, richten diejenigen Apotheker und Materialiſten an, welche unter dem Titel von Handverkaufe an nicht legaliſirte Medicinalperſonen und Quackſalber Arzneien verabfolgen laſſen. Solche Pflicht- und ehrloſe Menſchen müſſen im erſten Falle mit einer Geldbuße von wenigſtens 50 Thalern, und im zweiten mit Verluſt der Conceſſion, eine Apotheke zu führen, und des Handels, unnachſichtlich beſtraft werden. **Dieſes iſt ein zuverläſſiges Mittel, die Quackſalberei zu verhüten und zu unterdrücken.** Den Beamten iſt endlich zu erklären, daß, bei befundener Nachſicht und Saumſeligkeit, **wider** ſie mit Vollſtreckung der im Medicinalcodex beſtimmten Strafe gegen den ver-

nachläſſigten Fall verfahren werden ſoll; wenn ſie aber ihre Schuldigkeit beobachten, iſt ihnen ein Drittheil der von dem Quackſalber und Pfuſcher exequirten Geldſtrafe als Nebengebühr für ihre Bemühungen zuzuſichern. Ich beziehe mich übrigens wegen dieſes Vorſchlags, der in dem Herzogthum Weſtphalen ſeit 1779 geſetzlich beſteht, und deſſen Vortrefflichkeit in Fällen der Anwendung ich aus Erfahrung kenne, auf dasjenige, was vorhin von den Prämien bemerkt worden iſt.

4.) Der Gerichtsarzt muß für jeden mediciniſch-chirurgiſchen Quackſalber und Winkelapotheker, welche er in ſeinem Bezirke aufkommen und in demſelben ihre Praxis ungehindert treiben läßt, in der Art verantwortlich gemacht werden, daß die Strafe der von dem Medicinalfiscal oder einem andern Officianten des Medicinaletats entdeckten Medicaſter-Fälle auf ihn angewandt und vollzogen werde. Ein öffentlicher Geſundheitsbeamter, der um ſeines Vortheils willen mit Quackſalbern gemeinſchaftliche Sache macht, kann mit Ehre nicht länger auf ſeinem Poſten bleiben.

§. 513.

VII. Wir ſchreiten nun zur Unterſuchung der Frage: was der Polizei, nach den genommenen vorgetragenen Maßregeln, gegen die beſtehenden Medicaſter obliege?

Diejenigen, welche vorgeſchlagen haben, daß ſich Niemand um ſie bekümmern ſoll, um ihrer am erſten los zu werden, oder welche die Quackſalberei für ein nothwendiges Uebel im Staate anſehen, oder welche den Aerzten, ihren Collegen, empfehlen, ſich, gleich den Quackſalbern, auf das Urinbeſchauen zu legen, um die Leute mehr an ſich zu gewöhnen u. ſ. w. nehmen die Sache wie ſie jetzt leider iſt, und ſcheinen die eben angegebenen Mittel zu verkennen, wo-

durch es anders werden kann, und, wenn dem geſunden Menſchenverſtande kein Hohn geſprochen werden ſoll, auch beſſer werden muß. Oft hörte ich den rohen Ausdruck von übrigens gebildeten Aerzten: es hilft alles nichts, ſo lange die Quackſalber, gleich wüthenden Hunden, welche bei weitem nicht ſo vielen Schaden der Menſchheit zufügen als jene, nicht erſchlagen werden. Dieſe Ausbrüche der Verzweifelung, beurkunden die alte Erfahrung, daß der Menſch, welcher die Vernunft und ihre Wege zur Wahrheit verläßt, von ihr wieder verlaſſen werde, und — in Wahnſinn verfalle.

Ich bin daher durchaus nicht der Meinung, gleich vom Anfange mit Keulen darein zu ſchlagen, um die Quackſalber zu zähmen. Die Bedenklichkeit, daß dergleichen Leute im Drange der Noth und Nahrungsloſigkeit dem Staate auf eine andere Art gefährlich werden dürften, beſtimmt mich nicht zu einer Mäßigung, die doch keine andere Folge haben könnte, als daß nun zuletzt mit ihnen geſchehen müßte, was vielleicht beſſer im Anfange hätte geſchehen ſollen — nämlich ſie extra statum nocendi zu ſetzen. Bin ich im Stande, Mittel an die Hand zu geben, die Maſſe der Quackſalber auf eine rechtliche Weiſe zu vermindern, und den Reſt von der ſchädlichen Medicaſterei abzuziehen, und ihn für das Publicum zugleich brauchbar und nützlich zu machen: ſo iſt dieſer Ausweg doch unſtreitig der beſte.

Die erſte Abſicht, poſitive Verminderung der Quackſalber, wird dadurch erreicht, wenn man eine Muſterung über ſie hält, wo ſich dann entdecken wird, daß viele kein Recht haben, an den Vortheilen der bürgerlichen Geſellſchaft Theil zu nehmen. Fremde alſo, die ſich in das Staatsgebiet eingeſchlichen, und, ohne wirkliche Unterthanen zu ſeyn, darin niedergelaſſen haben, ſich von Quackſalberei nähren, und dabei ein Vagabundenleben führen, ſind mit ei-

nem Laufpaſſe, in welchem die Urſache der Verweiſung anzugeben iſt, unter der Warnung, beim Wiederbetretungsfalle in das Arbeits- oder Zuchthaus geſperrt zu werden, über die Landesgränze und in ihre Heimath zu ſchicken. Auch gegen die inländiſchen Vagabunden ſind die deßfalls beſtehenden Geſetze in Anwendung zu bringen.

Wir hätten es nun, nach Abzug jener, noch mit den als Unterthanen angeſeſſenen Quackſalbern zu thun. Den meiſten von ihnen fehlt es nicht an Anlagen, Gewandtheit des Geiſtes und Körpers, Menſchenkunde, Bekanntſchaft mit manchen mediciniſchen Dingen, oder wenigſtens Fertigkeit bei Anwendung derſelben. Dieſe ſind, wie bereits oben §. 269 vorgeſchlagen iſt, von den Amtsärzten in der Krankenwärterlehre zu unterrichten, zu prüfen, auf eine Inſtruction zu verpflichten, und in dieſer Eigenſchaft anzuſtellen. Der Staat kann auf dieſe Weiſe von dem, was an ihnen gut iſt, noch einen nützlichen Gebrauch machen; dem großen und wichtigen Bedürfniſſe in Anſehung der Krankenpflege auf dem Lande wird dadurch einigermaßen abgeholfen; die zu Krankenwärtern umgebildete Quackſalber kommen unter geſetzliche und unmittelbar controlirende mediciniſch polizeiliche Aufſicht, und können, wenn Beamten und Gerichtsärzte nur ihre Schuldigkeit thun wollen, nicht mehr ſchaden.

Ich verſehe mich eines Einwurfs, der mit einigem Scheine der Wahrheit gegen dieſen Vorſchlag gemacht werden kann. Man wird ſagen: daß dieſe Krankenwärter nie ſich innerhalb der Schranken ihrer Befugniß halten, und nun, gerade unter einer geſetzlichen Duldung ihrer Perſon, einen freiern Spielraum, dem Publicum als Quackſalber ferner zu ſchaden, bekommen würden. Mein Rath gründet ſich auf verſchiedene, im Herzogthum Weſtphalen gemachte Verſuche, von deren Zweckmäßigkeit ich feſt über-

zeugt bin, wenn auch (von Aerzten) noch ſo viele Zweifel dagegen erhoben werden ſollten. Geht einer oder der andere mannichmal über die Gränze ſeiner Befugniß hinaus, ſo liegt die Schuld an denen, die ſie unter Aufſicht haben, und wohl in den Schranken der Ordnung halten können. Als Krankenwärter nützt ein ſolcher Menſch dem Publicum mehr, als er durch einzelne Uebertretungen ſeiner Inſtruction demſelben ſchadet, und das Letztere kommt gegen dasjenige, was er vorhin als heimlicher oder öffentlicher Quackſalber Uebels ſtiftete, kaum in Betrachtung. Ich habe Urſachen zu glauben, daß in manchen andern Ländern mein Vorſchlag mit wenigern Schwierigkeiten und ſicherer auszuführen ſey, als in dieſer Provinz.

Man würde mich übrigens ſehr mißverſtehen, wenn man aus dem Vorgetragenen die Folgerung ableiten wollte, daß die Regierung darauf ausgehen ſollte, die Krankenwärter immer aus der Schule der Quackſalber zu ergänzen. Dieſes kann meine Meinung nicht ſeyn, weil es Quackſalber giebt, die zum Krankenwärterdienſte völlig untauglich ſind, oder wegen ihrer bürgerlichen Verhältniſſe nicht dazu gebraucht werden können. Eine aufgeklärte Regierung wird ihr Hauptaugenmerk ſtets darauf richten, daß dieſe Quelle allmälig verſiege. Dieſes kann nach meiner lebendigen Ueberzeugung bei feſtem Willen der obern Behörden, Beamten, vorzüglich Aerzte, und des vernünftigen Theils des Publicums zuverläſſig geſchehen.

§. 514.

Eine für unſern Zweck wichtige Behauptung iſt: daß die unbefugte mediciniſche Praxis dadurch am erſten ausgerottet werden würde, wenn die Aerzte ſich nicht damit befaßten, ſondern die dagegen anzuwendenden Maßregeln lediglich der Polizeibehörde überließen. Hier wird vorausgeſetzt, daß die Aerzte,

wenn ſie gegen Quackſalberei ihre Stimmen erheben, bloß aus Parteilichkeit und um ihres eigenen Vortheils willen handelten, oder dieſes wenigſtens von ihnen geglaubt würde. Viele Polizeibeamten ſcheinen ſelbſt davon überzeugt zu ſeyn; vielleicht iſt an der Sache, wie oben bereits zugegeben iſt, auch etwas wahres — und dann wäre dieſer Vorſchlag nicht ganz zu verwerfen. Aber gerade in dem bisherigen Verfahren, daß den Gerichtsärzten bei dieſem Gegenſtande keine andere Befugniß eingeräumt war, als bloß die Anzeige bei der Polizei des Diſtricts zu machen, daß ein Unberufener ohne Erlaubniß practicire, und die Polizeiſtelle die Unterſuchung nicht nach den Grundſätzen der Polizei anlegte, ſondern einen Civilprozeß daraus formirte, wo der Anzeiger als Kläger erſcheinen mußte, liegt eine wichtige Urſache, warum die Sache geblieben iſt, wie ſie in unvordenklichen Zeiten war. Daß die Juſtiz- und Polizei-Beamten den Unfug der Quackſalber am erſten bemerkten, iſt ein eiteles, durch die Erfahrung aller Zeiten und Länder widerlegtes Vorgeben; und wenn dieſes auch als Ausnahme richtig wäre, ſo iſt es doch gewiß, daß dieſe Beamten nicht Zeit und oft nicht guten Willen genug haben, neben ihren Juſtiz- Polizei- und vielen andern Geſchäften, auf das Medicinalweſen ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu richten. Dazu kommt noch der wichtige, nicht zu überſehende Umſtand, daß der mehr genannte Beamte, bei einer gründlichen Unterſuchung der Medicaſterei, nur das Allgemeine ausmitteln, nicht aber das nach techniſchen (mediciniſchen) Grundſätzen zu würdigende Specielle auffaſſen kann: dieſes darf man nicht in der Ausnahme, vielweniger als Regel bei ihm vorausſetzen, ſondern iſt Aufgabe für den Gerichtsarzt. Ein Verſuch würde zeigen, wie wenig ſich von dieſer Seite allein hoffen läßt, und daß die Aerzte bei der Bekämpfung dieſes Ungeheuers nicht ausgeſchloſſen

werden dürfen. Nach einer bewährten Maxime ſoll man nicht aus einem Extrem in das andere fallen. Dieſes würde vielleicht geſchehen, wenn der Geſundheitsbeamte, laut des Reglements der Sanitätscommiſſion zu *** „jeden Quackſalber und Pfuſcher bei dem Kopf nehmen, und, als erſte Inſtanz, ihn gerade ſo, wie es der Codex vorſchreibt, abſtrafen ſoll" — denn hier könnten die weſentlichen rechtlichen Formen leicht überſehen, und dadurch Willkühr und Ungerechtigkeit befördert werden. Auf dieſe Anſicht der Sache gründen ſich folgende, zwiſchen beiden Extremen zum Ziele glücklich durchführenden, und in dem Herzogthum Weſtphalen geſetzlich beſtimmten Normen, die ſich überall in der Erfahrung als nützlich bewähren werden, um die Zwecke des Medicinalweſens gegen die unbefugte Praxis zu handhaben.

§. 515.

1.) Wenn irgend eine Perſon, welche zur Ausübung der Heilkunde, in allen Beziehungen des Worts, nicht befugt iſt, in dem gegründeten Verdachte ſteht, daß ſie ſich mit den Verrichtungen einer legaliſirten Medicinalperſon befaßt: ſo muß der Diſtrictsarzt, in der ihm übertragenen Eigenſchaft als Polizeibehörde, die Quackſalberei präparatoriſch quoad factum ſo weit conſtatiren, daß von der Juſtizbehörde, an welche die Sache zur geſetzlichen Verfügung abzugeben iſt, feſten Fußes vorangeſchritten werden kann. Derſelbe hat in dieſer Abſicht ein Protocoll aufzunehmen, in welchem, nach vorausgeſchickten allgemeinen Notizen über den Namen, Wohnort und bürgerlichen Stand des Quackſalbers zu bemerken iſt: der Namen und Wohnort des Kranken, die Krankheitsform, deren Urſache, die gebrauchten oder zum Gebrauche beſtimmten Mittel, im erſtern Falle mit Rückſicht auf das Stadium der Krankheit, in

welchem ſie genommen worden ſind, und ob und in wie fern die erfolgten Wirkungen mit jenen Mitteln in einer urſachlichen Verknüpfung ſtehen. Arzneikörper, die durch die äußere Unterſuchung mit den Sinnen nicht zu erkennen ſind, müſſen, wenn ſie ihre Abkunft aus dem Mineralreiche verrathen, mit ächten Reagentien geprüft, mit Pflanzenkörpern aber an Thieren vergleichende Verſuche angeſtellt werden. Dieſes iſt um ſo nöthiger, wenn der Patient gefährliche Zufälle hat, oder bedenkliche Folgen und unheilbare Nachkrankheiten zurückgeblieben ſind, oder der Kranke unter den Händen des Quackſalbers geſtorben iſt. Im letztern Falle muß — was gewöhnlich vernachläſſiget wird, und daher der Quackſalber als Mörder in Anſehung der rechtlichen Formen geſichert iſt — eine geſetzmäßige Leichenöffnung vorgenommen werden. Barbariſche Entbindungen, verwegene chirurgiſche Operationen, und die Behandlung örtlicher Krankheiten mit tödtlichem Ausgange machen dieſe immer nothwendig.

2.) Dieſes Protocoll wird dem Juſtiz- und Polizeibeamten des Diſtricts zur weitern gerichtlichen Unterſuchung, wobei zuweilen die Communication mit andern Beamten nothwendig iſt, und zur rechtlichen Verfügung übergeben. Derſelbe hat nun bloß zu ermeſſen, ob in dem vorliegenden Falle auf die in dem Strafcodex beſtimmte Strafe zu erkennen iſt, oder ob, wenn der Fall etwa criminal iſt, die Unterſuchungsacten an das höhere Gerichts-Tribunal zur endlichen Entſcheidung abzugeben ſind.

3.) Der Quackſalber muß nicht allein, weil er eine ſtaatswidrige Handlung begangen hat, geſtraft werden, ſondern es muß auch jedem von ihm übel Behandelten, zum Krüppel Geheilten ꝛc. vorbehalten bleiben, ſeinen Regreß an ihm zu nehmen.

Herr Erhard behauptet zwar: „wegen Vernach=läſſigung und zweckwidriger Behandlung der Pa=tienten, wenn keine offenbare Vergiftung dabei Statt hat, iſt kein Pfuſcher (Quackſalber) ver=klagbar; denn der Beſchädigte hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, weil er die Vorſorge des Staats ver=nachläſſigte". Dieſes ſetzt aber nicht allein vor=aus, daß die Staatsregierung überall für ärztliche Hülfe geſorgt habe, ſondern hauptſächlich, daß es den Unterthanen geſetzlich verboten geweſen ſey, ſich der Quackſalber zu bedienen. Außerdem fal=len ja bei Vergehungen der Heilkünſtler alle Ent=ſchuldigungen, welche ſich auf Ignoranz gründen, die ſie zur Ausübung der Heilkunde untüchtig macht, weg. Dieſer Grundſatz iſt noch mehr auf Quackſalber anwendbar, weil ſie bei erwieſe=ner Ignoranz practiciren, und ihre Nächſten ge=wiſſenlos der Gefahr ausſetzen, von ihnen gemor=det zu werden. Ich glaube daher, daß die Klage auf Schadenserſatz allerdings Statt finde. Der Quackſalber in der Thierarzneikunde wird, wie ich aus verſchiedenen Fällen weiß, zur Vergütung der unter ſeinen Händen verunglückten Thiere rechtlich angehalten, wenn der Eigenthümer auch einen approbirten Thierarzt in der Nähe erlangen konnte, und es ihm nicht verboten war, jenen zu gebrauchen.

4.) Die Quackſalberei hat, von dem mediciniſchen Rathe an, den ein Menſch dem andern ertheilt, bis zum Mordhandwerke des Medicaſters in der höchſten Potenz, viele Stufen. Aus dieſem Grunde müſſen die Strafanſätze gegen dieſelben, eben ſo wie die Taxen für die mannichfaltigen Verrichtungen der Heilkünſtler, auch graduell ver=ſchieden ſeyn. Folgende Anſätze ſollen nicht als abſoluter Maßſtab der richterlichen Erkenntniß, weil ſich dieſe nach verſchiedenen Umſtänden in

Abſicht der Größe des Schadens, der Vermögens⸗verhältniſſe, Standes ꝛc. des Quackſalbers modi⸗ficirt, ſondern nur als Beiſpiel, um die Differenz des Vergehens bemerklich zu machen, gelten.

a.) Eine mediciniſche Rathsertheilung, wenn ſie von demſelben Individuo mehrmals und bei verſchiedenen Perſonen geſchieht, und nicht mit nachtheiligen Folgen verbunden geweſen iſt, iſt mit Drohung einer beſtimmten Strafe von 1 bis 5 Thaler zu verbieten. Bei Wiederho⸗lungen, oder wenn Arzneimittel, Familien⸗Arcana, dabei ausgegeben worden ſind, oder der Erfolg nachtheilig war, was er in der Hinſicht, weil die Hülfe des Heilkünſtlers in ſchnell verlaufenden Krankheiten zur rechten Zeit vernachläſſiget wird, faſt immer iſt, wird auf Vollziehung der angedroheten Strafe zu erkennen ſeyn.

b.) Dieſelbe Strafe bis zu 10 Thaler, dürfte in den Fällen Statt finden, wenn Jemand ſich ausſchließlich mit der unbefugten Behandlung Einer Krankheitsform oder Einer chirurgiſchen Operation befaßte.

c.) Wer von der Quackſalberei in voller Ausdeh⸗nung Profeſſion macht, iſt bei dem erſten Falle mit 30 Reichsthaler *), beim zweiten mit dem Doppelten, und zum dritten Male mit einer temporären Zuchthausſtrafe zu belegen. Unver⸗beſſerliche Subjecte müſſen in einem Arbeits⸗hauſe auf Lebenszeit **wirklich** **) extra statum nocendi geſetzt werden. Was von der

*) Die franzöſiſchen Geſetze beſtimmen tauſend Franks. Nach Me⸗nuret beſtand in Montpellier ehemals die Strafe des Quack⸗ſalbers, in einem öffentlichen Spazierritte auf einem Eſel.

**) Dieſes durch Druck ausgezeichnete Wort iſt kein überflüſſiges Epitheton. Es reſultirt ſich aus einer unglaublichen Begeben⸗heit, daß nämlich in einem gewiſſen Criminalgefängniſſe arre⸗

Landesverweiſung der Verbrecher überhaupt zu halten ſey, darüber ſind die Stimmen ungetheilt. Dieſe Strafe ſollte nur bei fremden und herumziehenden Quackſalbern, nach Vollziehung einer für Vagabunden beſtimmten körperlichen Züchtigung, in Anwendung kommen. Wer die Strafe in Geld nicht erlegen kann, muß ſie, was vielleicht immer das beſte ſeyn wird, mit Arreſt, abwechſelnd bei Waſſer und Brod, verbüßen, oder am Wegbau und durch andere öffentliche Arbeiten abverdienen. In manchen Fällen iſt dieß das einzige Mittel, die Straferkenntniſſe zu vollſtrecken; z. B. wenn eine nicht approbirte Hebamme, wegen unbefugter und unglücklich abgelaufener geburtshülflicher Verrichtungen, in die geſetzmäßige Strafe und Koſten verurtheilt und darauf Execution erkannt wird, die Beſtrafte aber kein Vermögen hat, die gezogenen Pfänder dem Manne gehören, und zwiſchen den Eheleuten keine Güter-Gemeinſchaft Statt findet. — Auf die Erben eines während der Unterſuchung verſtorbenen Quackſalbers kann ein Straferkenntniß nicht wirken; ſie ſind aber zum Schadenserſatze anzuhalten, wenn ſich aus den Unterſuchungsacten ergiebt, daß der Quackſalber zur Leiſtung deſſelben würde verurtheilt worden ſeyn.

d.) Iſt der Erfolg offenbar tödtlich geweſen, ſo ſind die gegen den Mord geltenden Geſetze in Anwendung zu bringen. Kein vernünftiger Menſch wird dieſes zu hart finden. Straft man doch denjenigen, der falſche Münzen ſchlägt, mit dem Tode oder ewiger Gefangenſchaft: warum

tirte Medicaſter ſich nie — einer ſtärkern Praxis zu erfreuen hatten, als an dieſem Orte, wo, wie man meinen ſollte, alle Quackſalberei ein Ende haben müßte — und Richter und Aufſeher darum wußten!

nicht eben ſo den, welcher aus Unkunde oder Eigennutz Menſchen tödtet?

e.) Die den Arzneihändlern confiſcirten Waaren ſind in Beiſeyn einer Gerichtsperſon von dem Bezirksarzte ex officio zu inventariſiren, und, wenn ſich unbekannte oder verdächtige Waaren darunter befinden, mit Zuziehung des Apothekers, chemiſch zu unterſuchen; darüber iſt ein Protocoll abzufaſſen, welches, mit dem ärztlichen Gutachten, in der Abſicht an die Landespolizeibehörde einzuſenden iſt, daß, wenn ſich ſchädliche Sachen vorgefunden haben ſollten, das Publicum zur Warnung und Bemeſſung davon in Kenntniß geſetzt werde; und der Arzneivorrath muß alsdann auf eine der Geſundheit nicht nachtheilige Art vernichtet, vergraben oder verbrannt werden. Der Wirth, der eine Niederlage von dieſen Waaren bei ſich geduldet und zur Verbreitung derſelben mitgewirkt hat, ſo wie auch der Umgängler ſelbſt, ſind wie Quackſalber von Profeſſion zu beſtrafen, und in die aufgegangenen Koſten zu verurtheilen. Winkelapotheken, ſie mögen nun von Medicinal- oder andern Perſonen gehalten werden, ſind von dem deßfalls ſpeciell zu beauftragenden Ortsbeamten, mit Zuziehung des Gerichtsarztes, unverſehens zu viſitiren, die Arzneivorräthe und dazu eingerichteten Gefäße, deßgleichen Recepte und andere damit in Verbindung ſtehende Literalien, in ſichere Verwahrung zu nehmen, zu inventariſiren, und unter gerichtliches Siegel zu legen — Eigenthümer und Vorſtand coram protocollo zu vernehmen, in welcher Abſicht ſie die zu einer Winkelapotheke gehörigen Effecten haben und gebrauchen — die Medicinalperſonen des Orts aufzufordern, ſpecielle Facta anzugeben: wann, wo und an

Wen Arzneimittel aus der Afterofficin verabreicht worden ſind — und das Unterſuchungsprotocoll, nebſt Inventar und Gutachten des Arztes, während dem Winkelapothekern das fernere Diſpenſiren auf das nachdrücklichſte unterſagt werden muß, an die dem Beamten vorgeſetzte Behörde zu ſchicken. Uebrigens iſt mit Winkelapotheken gerade ſo zu verfahren, wie mit den Waaren der Arzneiträger; nur verſteht es ſich, daß die Zerſtörung derſelben ſich nicht auf Repoſituren, Gefäße u. d. g. erſtrecken dürfe. Dieſe können beim Unvermögen des Eigenthümers, zur Bezahlung der Strafe, von etwa 20 bis 30 Reichsthaler, und der Koſten verkauft werden.

f.) Wenn eine Regierung einem Apotheker, Wundarzte u. d. g. die Ausübung der heilkundigen Fächer, wozu ſie nicht befugt ſind, in ihrem Lande bei ſchwerer Strafe verbietet, ihnen aber erlaubt, Patienten aus den benachbarten Ländern anzunehmen, ſo iſt dieſes Unrecht; geht dieſe Lizenz aber gar auf gemeine Quackſalber über, ſo iſt dieß ſchändlich. Eine auswärtige öffentliche Behörde von Ehre wird in einem ſolchen Falle keine Repreſſalien gebrauchen, ſondern zur Publicität ihre Zuflucht nehmen, den jenſeitigen Quackſalber im Betretungsfalle arretiren, und ihn nach ihren Geſetzen beſtrafen laſſen. Ausländiſche feſtſitzende Medicaſter müſſen, wenn ſie ſich auf einem fremden Territorio betreten laſſen, zum erſten Male fortgewieſen, ihrer Obrigkeit zur Warnung angezeigt, und in wiederholten Fällen arretirt und am Leibe geſtraft werden. Am beſten würde der Zweck erreicht, wenn die Regierungen ſich die Afterärzte, wie die Forſtfrevler, zur Beſtrafung wechſelſeitig auslieferten. Bei flüchtig gewor-

denen Medicaſtern, verfährt man wie bei den herumziehenden: ſie werden durch offene Steckbriefe verfolgt, und die Polizeibeamten, durch Mittheilung der Beſchreibung der Flüchtlinge, aufgefordert, ſie zu arretiren, und wohl verwahrt an die Behörde abzuliefern. Ein Ortsvorſtand der unterläßt, einen ſolchen Landſtreicher im Betretungsfalle zur gefänglichen Haft zu bringen, iſt mit einer Strafe von 30 bis 50 Thaler zu belegen — die nur demjenigen, welcher den Quackſalber entweder durch Anzeige bei dem Beamten, oder auf eine andere Art zur Haft bringt, zugeſichert werden dürfen, um den Zweck unfehlbar zu erreichen. Der Beweis iſt zwar ſchwer zu führen, daß ein Ortsvorſtand ſeine Schuldigkeit nicht gethan habe, und deßwegen in Strafe genommen werden müſſe; indeſſen bewirkt dieſe Maßregel doch, daß der Quackſalber flüchtig wird, und den mit der Bezeichnung deſſelben verſehenen Polizei-Soldaten *) leichter in die Hände fällt, — welchen eine außergewöhnliche Belohnung aus einer öffentlichen Caſſe dafür zu bewilligen wäre. Sucht der Quackſalber um einen salvum conductum nach, ſo iſt ihm dieſer von der obern Polizeibehörde unter den gewöhnlichen Beſchränkungen — daß er nämlich, nach einer geleiſteten hinlänglichen gerichtlichen Caution oder Erlegung der baaren Summe, ſo oft er von der Gerichtsbehörde vorgeladen wird, ſich bei der-

*) Die Landdragoner in dem Herzogthum Weſtphalen ſind unter andern auch inſtruirt: jeden Quackſalber dem Beamten zur ordnungsmäßigen Beſtrafung anzuzeigen, und im Falle zu befürchten iſt, daß er ſich durch die Flucht der Strafe entziehen werde, ihn zu arretiren, und an das Amt einzuliefern. Dieſes ſoll auch mit den herumziehenden Arzneihändlern geſchehen, wenn ſich etwa einer in das Land heimlich einſchleicht.

ſelben ſtelle, und von dem ſichern Geleite nur ſo lange Gebrauch machen könne, als nichts Peinliches gegen ihn erkannt wird — um deßwillen zu ertheilen, weil dieſes vielleicht das einzige Mittel iſt, ſeiner habhaft zu werden.

Das Herzogthum Weſtphalen iſt durch dieſe Maßregeln von mediciniſchen und chirurgiſchen Quackſalbern, ſo groß auch ihre Anzahl und Verwegenheit noch vor acht Jahren war, faſt gänzlich gereiniget; einige wenige von dem Ueberreſte haben, was vorauszuſehen war, der Verfolgung müde, endlich bei den Amtsärzten ſelbſt Schutz geſucht, und, um ihren Lebensunterhalt redlich zu verdienen, ſich zum Krankenwärterdienſte dargeſtellt.

§. 516.

Ob den Staatsbürgern verboten werden dürfe, ſich einer in- oder ausländiſchen nicht approbirten Medicinalperſon zu bedienen, und ihnen eine Strafe auferlegt werden könne, wenn ſie einen Quackſalber gebrauchen? ſind beſtrittene und noch nicht befriedigend aufgelöſete Fragen. Während einige Staatsärzte ein ſolches Verbot für ein ſinn- und zweckloſes und unrechtliches Mittel erklären, haben andere dieſe Maßregel den aus den Rechtsbegriffen fließenden Analogieen angemeſſen gefunden, ſolche vertheidiget und in ſanctionirte Medicinalordnungen aufgenommen. Es iſt wahr, daß ein ſolches Geſetz tief in die bürgerliche Freiheit und privatrechtlichen Verhältniſſe eingreift, Zutrauen eben ſo wenig als Hochachtung und Liebe anbefohlen werden kann, und Nichtärzte nicht beurtheilen können, wer ein tüchtiger Arzt, ein ſcientifiſcher oder techniſcher Stümper oder Quackſalber iſt: deßwegen ſollten dieſe wichtigen Rückſichten in der Regel nicht außer Augen geſetzt werden, und die obern Behörden vorzüglich darauf Bedacht nehmen, ſolche Mittel anzuwenden, daß die Quackſalber ſelbſt

von ihrem ſchädlichen Handwerke abſtehen. Indeſſen laſſen ſich auch von der andern Seite Gründe aufſtellen, die nicht allein die ſcheinbare Härte des Geſetzes mildern, ſondern ſolches in beſtimmten Fällen — bei Landſeuchen, anſteckenden Krankheiten, ſchweren Entbindungen, chirurgiſchen Operationen u. d. g. *) — nothwendig machen. Hat die Staatsregierung, was immer vorausgeſetzt wird, dafür geſorgt, daß es in keinem Bezirke an geſchickten und rechtlichen Medicinalperſonen fehle, und hat ſie die übrigen Maßregeln ergriffen, um die Quackſalberei aus der Wurzel zu vertilgen: dann kann ſie auch den Gebrauch fremder unbekannter Heilmeiſter und Quackſalber bei Strafe unterſagen, und dieſe in den, unter den vorausgeſetzten Bedingungen gewiß ſehr ſeltenen Fällen, wo die Medicaſter, mit denen, welche ihren Rath ſuchen, an der Zahl abnehmen, vollſtrecken laſſen. Die Regierung kann folglich die Patienten, welche einen Afterarzt gebraucht haben, anhalten, dem ordentlich angeſtellten Bezirksarzte die ihm entzogenen Gebühren zu bezahlen — welches der Sache angemeſſener ſeyn wird, als wenn, nach dem Vorſchlage Einiger, der Quackſalber ſchuldig erklärt werden ſollte, dem Amtsarzte und Chirurgen das entwendete Soſtrum wieder zu erſtatten; findet man aber dieſes zu ſtreng, ſo iſt nichts dagegen einzuwenden, wenn Patient und Quackſalber zu gleichen Theilen dieſe Ge-

*) Die Fürſtlich Waldeckiſche Regierung verurtheilte unterm 22ten April 1805 einen Richter, weil er aus eigennützigen Abſichten in einer vom Anfange nicht gefährlichen aber tödtlich abgelaufenen Krankheit ſeines Sohnes einen (ausländiſchen) Medicaſter (der ſogar als gemeiner Wundarzt approbirt war) gebraucht, folglich ſeine väterliche Pflicht und ſeine Obliegenheiten als Vorgeſetzter der Gemeinde vernachläſſiget hatte, in eine fiscaliſche Strafe von fünfzig Thaler, und ließ das Urtheil durch das Intelligenzblatt (No. 19. 1805) dem Publicum, und der Gemeinde bei Glockenſchlag beſonders publiciren.

bühren entrichten. So gehäſſig der Eigennutz an ſich iſt, ſo wenig kann ich mich davon überzeugen, daß durch dieſe Vorkehrung die Ehre der Medicinalperſonen beeinträchtiget und dem Zwecke des Medicinalweſens geſchadet werde: wer am Altare dient, muß von demſelben leben. Iſt es billiger und gerechter, daß die von den Patienten, welche ſich der Quackſalber bedient haben, geſetzlich exequirte Strafe von zwanzig und mehreren Thalern dem Staatsherrlichen Fisco anheim falle? Härtere Straferkenntniſſe, als das hier angegebene, ſollten aber meines Erachtens nie Statt finden, weil ſie das Uebel in der Hinſicht ärger machen, daß ſich eben deßwegen nicht leicht Jemand zur Anzeige verſtehen wird, und der Leichtgläubige für ſeinen gutmüthigen Irrthum ohnehin ſchwer büßt; nur bei gefährlichen und ſchnell tödtenden Volksſeuchen geht es an, daß diejenigen, welche während der von einem Quackſalber beſorgten Cur geſtorben ſind, im Stillen, ohne die gewöhnlichen Begräbniß-Feierlichkeiten, an einem abgeſonderten Orte des Todtenhofs begraben werden.

§. 517.

VIII. In Anſehung der fremden Perſonen, welche im Inlande als Heilkünſtler gebraucht werden, iſt Behutſamkeit nöthig. Hat ein angränzender geſchickter Arzt bei der Landesbehörde wegen ſeiner Approbation ſich legitimirt, und unterwirft er ſich den Medicinalgeſetzen des ihm auswärtigen Staats, in welchem er practiciren will, dann ſollte man ihm die Ausübung ſeines Faches in demſelben Umfange zulaſſen, der ihm in ſeinem Approbationsdecrete zugeſtanden iſt; andere, gewöhnliche Aerzte, die ſelbſt in dem Lande, wo ſie wohnen, in dem Rufe einer vorzüglichen Geſchicklichkeit nicht ſtehen, oder denen die Praxis durch Urtheil und Recht niedergelegt iſt (was in allgemein geleſenen Blättern bekannt gemacht wer-

den ſollte) ſind von der Ertheilung dieſer Erlaubniß auszuſchließen.

Die nicht approbirten, wiſſenſchaftlich gebildeten Medicinalperſonen ſind zur Prüfung anzuhalten; Verſuchärzte und Hebammen, welche in fremden Bezirken ohne Beiſeyn der Diſtrictshebammen entbinden, müſſen zur Verantwortung und zu der auf die unbefugte Praxis geſetzten Strafe gezogen werden. Die Ueberſchreitung der in dem Approbationsdecrete ausgedrückten Befugniß iſt mit einer willkührlichen Strafe zu belegen, deren Größe nach der Beſchaffenheit der Mittel und dem Erfolge ermeſſen wird, und in Geldbuße, Gefängnißſtrafe und gänzlicher Einziehung der Approbation beſteht. Der in verſchiedenen Gegenden noch herrſchende Aderlaß-Unfug gemeiner Wundärzte gehöret unter die nachdrücklich zu verpönende Pfuſcherei.

Diejenigen Fälle, welche approbirten Medicinalperſonen als Pfuſchereien zugeſchrieben werden, erfordern um ſo mehr eine ſcharfſinnige Beurtheilung, da die Beſchwerden meiſtens von Laien in der Medicin oder aus Neid und andern leidenſchaftlichen Abſichten der Kunſtverwandten erhoben werden. In dem §. 500 des vorhergehenden Capitels iſt in einem Beiſpiele gezeigt, wie ſchwer die Beweisführung in ſolchen Fällen ſey. Ich muß mich auf das dort Vorgetragene um ſo mehr beziehen, weil dieſer Gegenſtand hier nicht wiederholt werden darf, und im Allgemeinen bereits erörtert iſt.

§. 518.

Schließlich iſt wegen der Vollziehung der Straferkenntniſſe gegen Quackſalberei und Pfuſcherei noch Folgendes zu bemerken.

1.) Wo das Geſetz im Codex klar ſpricht, muß der Uebertretung deſſelben nicht Drohung, ſondern unnachſichtlich Strafe folgen.

2.) Kein privilegirter Stand — Geiſtlichkeit, Adel,

Militär ꝛc. — darf in überwieſenen Fällen der unerlaubten mediciniſch-chirurgiſchen Praxis von der beſtimmten Strafe befreien. Die Behörde, der die Handhabung des Medicinalweſens anvertraut iſt, muß bevollmächtiget ſeyn, ohne Anſehung der Perſon ihre Pflichten auszuüben.

3.) Von den Straferkenntniſſen dieſer Behörde darf keine Berufung an eine höhere Inſtanz oder an ein Juſtiztribunal zugelaſſen werden, und die Verfügungen derſelben dürfen in allen dieſen beſtimmten Fällen keinen effectum suspensivum, noch weniger ein abänderndes Urtheil zur Folge haben.

4.) Die Strafgelder ſind zu wohlthätigen Zwecken — Prämien auf mediciniſche Preisfragen, Anſchaffung von Rettungs-Apparaten und nützlicher Volksſchriften zur Beförderung des Geſundheitswohls, Preisaustheilung an Aerzte, welche Scheintodte gerettet, um die Schutzpockenimpfung ſich verdient gemacht, bei der Behandlung epidemiſcher Krankheiten ſich ausgezeichnet, oder eine wichtige chirurgiſche Operation verrichtet haben — zu verwenden, damit der Menſchheit auf der einen Seite mit Intereſſe vergütet werde, was auf der andern an ihr verſchuldet worden iſt.

5.) Die Straferkenntniſſe gegen Quackſalber und Pfuſcher ſind nicht allein durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, ſondern das Publicum auf dem Lande muß von der Regierung oder ihren Agenten, den öffentlichen Geſundheitsbeamten, durch eine kurze Geſchichtserzählung von den traurigen Folgen der Medicaſterei, auf angemeſſenem Wege in Kenntniß geſetzt und gewarnt werden.

Auch hier wird die Publicität wohlthätig wirken.

Beylagen.

No. 5.

Tabelle.	A.	§. 449.
„	B.	„ 450.
„	C.	„ 454.

(Dieſe drey Tabellen ſind hinten an dieſe zweyte Abtheilung des dritten Theils zu heften).

No. 6.

(S. §. 447. und 489.)

Organiſations-Puncte.

Das für das geſammte Medicinalperſonale in dem Herzogthum Weſtphalen beſtehende literäriſche Inſtitut betreffend.

1.) Nach der Dienſtordnung für das Amts-Medicinalperſonale ſind die Amtsärzte verpflichtet, ſich zu einem Leſe-Cirkel zu verbinden; es kann ſich alſo keiner davon ausſchließen. Die übrigen Medicinalperſonen ſind direct nicht dazu verbunden; ſie, namentlich die Amtschirurgen, wurden aber, in der Vorausſetzung, daß die meiſten dieſes Bedürfniß zur fortſchreitenden Bildung mit dem wahren Zeitgeiſte fühlen, und demſelben durch einen geringen Aufwand abzuhelfen wünſchen würden, zum Beitritt förmlich aufgefordert. Jeder Theilnehmer mußte eine eigenhändig geſchriebene Erklärung zu den Acten des Medicinalcollegs abgeben, daß er dem Inſtitute beigetreten ſey. Gegenwärtig belauft ſich die Zahl derſelben über fünfzig, und vermehret ſich noch immer, wodurch, mit der

Ausdehnung dieſer Anſtalt, eine Erleichterung der dazu erforderlichen Koſten erreicht werden wird.

2.) Da ſyſtematiſche mediciniſche Werke, Lehrbücher und Abhandlungen über einzelne Gegenſtände ein anhaltenderes Studium, mithin einen größern Zeitaufwand erfordern, daher nicht ſchnell circuliren können, und Männer, die es mit ihrem Fache ehrlich meinen, ſich dieſe ohnehin anſchaffen: ſo hat man ſich vorläufig auf zwei und zwanzig der beſten Zeitſchriften aus allen Zweigen der Natur- und Arznei Kunde beſchränkt, welche von einer inländiſchen Buchhandlung um billige Preiſe transportfrei geliefert werden.

3.) Für die Anſchaffung der Journale und Beſtreitung der übrigen Koſten leiſtete im erſten Jahre (1808) jeder zum Beitritte verpflichtete Amtsarzt einen jährlichen Beitrag von vier franzöſiſchen Cronenthalern, und von den übrigen Medicinalperſonen (in Erwägung, daß dieſelben freiwillig an dem Inſtitute Theil nahmen, die Amtschirurgen geringer als die Amtsärzte und die übrigen Medicinalglieder vom Staate nicht ſalarirt, und die meiſten Journale für das Intereſſe der Amtsärzte berechnet ſind) jede zwei franz. Cronenthaler in halbjähriger Vorausbezahlung. Vom 2ten Jahre an bis jetzt, ſind dieſe Beiträge auf die Hälfte vermindert.

4.) Das Medicinalcolleg hat die Leitung dieſes Inſtituts; ein Mitglied deſſelben iſt aber beauftragt, alle damit in Beziehung ſtehenden Geſchäfte nach folgenden Normen zu beſorgen:

a.) Der Bevollmächtigte ſetzt ſich mit der Buchhandlung und erforderlichen Falles mit einzelnen Mitgliedern der Leſegeſellſchaft in Correſpondenz.

b.) Derſelbe trägt die beſtellten und eingegangenen Zeitſchriften, mit Benennung des Titels, der Zeit des Empfanges, und des Preiſes jeder

Schrift in ein rubricirtes Buch ein, in welchem jedes Journal ein beſonderes, oder, wenn viele Hefte erſcheinen, mehrere Blätter haben muß, um ſie wenigſtens ein Jahr hindurch in einer ununterbrochenen Ordnung fortführen zu können.

c.) Die broſchirten Zeitſchriften vertheilt er angemeſſen nach der Zahl der Amtsärzte — ſchickt ſie emballirt mit der Poſt, welche den aus der Caſſe zu bezahlenden billig accordirten Portobetrag vierteljährig berechnet, an die Intereſſenten — nimmt ſolche, wenn ſie in einem Amte von allen Theilnehmern durchgeleſen und wieder nach Arnsberg geſchickt ſind, in Empfang, und ſendet ſie alsdann wieder in andere Aemter ab, in welchen ſie noch nicht circulirt haben. Hierüber wird ein doppeltes Journal geführt. Das erſte hat folgende Rubriken: Numer und Namen des Amtsbezirkes — Namen des Amtsarztes, an welchen die Journale zuerſt geſchickt werden, und der ſie an die nachſtehenden zu vertheilen hat — Namen der übrigen Medicinalperſonen im Amte, welche an dem Leſeinſtitut Theil nehmen — Namen der Zeitſchriften — Zeit wann, und auf welchem Wege ſie abgeſchickt worden ſind — Zeit wann, und durch wen ſie zurückgekommen ſind — Bemerkungen. Das andere Journal gewährt eine kurze Ueberſicht darüber, welche Zeitſchriften und in welchem Aemtern ſie bereits circulirt haben, um ſolche in andere Aemter gleichmäßig zum Leſen zu befördern. Der hervorſpringende Kopf des tabellariſchen Verzeichniſſes hat nur zwei Rubriken — nämlich die Numer und den Namen des Amtsbezirkes, und die Namen aller Zeitſchriften in einer fortlaufenden, durch Columnen getrennte Reihe, z. B. Annalen der Phyſik von Gilbert — Archiv für Phyſiologie von

Reil und Autenrieth u. ſ. w. Unter jede Zeitſchrift iſt der Jahrgang, Band oder das Heft bemerkt, welches in das vorn bemerkte Amt abgegangen iſt.

d.) Ueber Einnahme und Ausgabe führt der Bevollmächtigte, gegen eine jährliche geringe Entſchädigung für ſeine außerordentliche Bemühung, eine beſondere Rechnung, und trägt die Reſultate, mit den erforderlichen Belegen, am Ende des Jahres in einer Sitzung des Medicinalcollegs vor, welche alsdann den Theilnehmern des Inſtituts durch ein Circularſchreiben bekannt gemacht werden.

5.) In jedem Amte können, nach Maßgabe der Größe des Perſonals, die Zeitſchriften nicht unter zwei und nicht über vier Wochen circuliren; bei längerm Verbleiben werden ſie auf Koſten der Säumigen durch expreſſe Boten abgeholt. Wer ein Stück ſehr beſchmutzt, zerriſſen oder mangelhaft zurück ſendet, oder verliert, muß den Schaden in Natura oder Geld vergüten.

6.) Wenn eine zur Theilnahme an dieſem Inſtitute nicht verpflichtete und demſelben doch beigetretene Medicinalperſon wieder austreten will, ſo muß ſie die Gründe ihres Entſchluſſes durch den Bevollmächtigten an das Medicinalcolleg ſchriftlich, und zwar ein halbes Jahr vor dem beabſichtigten Austritte gelangen laſſen.

7.) Jeder ſachkundige Intereſſent hat das Recht, auf eben dieſem Wege, gegründete Bemerkungen und Vorſchläge zur Vervollkommnung des Inſtituts, z. B. in Anſehung des Wechſels, der Vermehrung oder Verminderung der Schriften u. d. g. einzureichen, worauf die angemeſſene Rückſicht genommen wird.

8.) Die durchgeleſenen Journale werden, nach dem Wunſche der meiſten Intereſſenten, in Arnsberg

zum gemeinſchaftlichen Gebrauche aufgeſtellt, und mit claſſiſchen Werken vermehrt, wozu bereits der Anfang gemacht iſt.

No. 7.

Repertorium

über die für das Herzogthum Weſtphalen gegebenen Staats-Medicinalgeſetze, Verordnungen und Regiminalverfügungen.

Organiſation des Medicinalweſens.

1723. Churcöllniſche Herzogthums Weſtphalen verbeſſerte Polizeiordnung. Tit. 41. Prüfung der Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Hebammen; Viſitation der Apotheken u. d. g.

1765. Bonn den 2ten März. Prüfung und Approbation der Medicinalperſonen.

1769. Churfürſtl. Reſcript d. d. Augsburg den 27ten Mai. Prüfung der Wundärzte.

1779. Bonn den 2ten März. Anordnung eines Medicinalraths (Collegii medici) und Handhabung des Medicinalweſens.

1787. Arnsberg den 24ten April, in der Convention der Stände. Vorläufige Inſtruction für den Landchirurgus.

1787. Bonn den 1ten September. Aufhebung des Medicinalraths; Beſtimmung des Geſchäftskreiſes des churcöllniſchen Hofraths und der mediciniſchen Facultät zu Bonn; und Erörterung einiger zur mediciniſchen Polizei gehörigen Gegenſtände.

1794. Bonn den 19ten Mai. Taxe für die Aerzte. (Eine frühere Verordnung gleichen Inhalts vom 27ten Auguſt 1792 wurde nicht publicirt).

1803. Proviſoriſche Verfügungen der Heſſiſchen

Regierung d. d. Arnsberg den 1ten Auguſt, 10ten October, 14ten und 28ten November, die Prüfung der Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Proviſoren; — und Einführung der Preußiſchen Pharmacopoe betreffend. A. den 11. Febr. 1803.

1804. Arnsberg den 20ten März. Diejenigen Wundärzte, welche ſich nicht über den ganzen weſentlichen Inhalt der Chirurgie, ſondern nur in einigen Theilen derſelben, oder über die geringern chirurgiſchen Verrichtungen prüfen laſſen, erhalten keine Erlaubniß, zu practiciren.

1804. Arnsberg den 20ten November. Allgemeine Ordination, das Aderlaſſen und Schröpfen der Unbefugten und Wundärzte, Dispenſiren der zuſammengeſetzten Arzneimittel durch die Apotheker, und formelle Beſchaffenheit der Recepte und Signaturen betreffend.

1804. Inſtructionen, auf welche die Aerzte und andere Medicinalperſonen verpflichtet werden ſollen.

1805. Arnsberg den 30ten April. Anordnung eines Medicinalcollegs für das Herzogthum Weſtphalen.

1806. Darmſtadt den 2ten Januar. Die Phyſici und approbirten graduirten Aerzte und Wundärzte ſind ſchriftſäſſige Perſonen.

1807. Arnsberg den 11ten Mai. Das Medicinalcolleg macht die Bedingungen bekannt, unter welchen die auf Koſten der Landescaſſe angeſchafften chirurgiſchen Inſtrumente und Bandagen ausgeliehen werden dürfen.

1807. Arnsberg den 19ten September. Oeffentlicher Aufruf zur Concurrenz der Amts-Phyſicate.

1807. Darmſtadt den 20ten ejusdem. Die Studirenden der Medicin ſollen das biennium academicum in Gießen halten, und nur hier promoviren.

1808. Arnsberg den 8ten März. Anſtellung der Amtsärzte mit 300 fl. — und der Amtschirurgen mit 75 fl. jährlichem fixen Gehalte.

1808. Arnsberg den 23ten April. Proviſoriſche Dienſtordnung des Amts=Medicinal=Perſonals, die perſönlichen Verhältniſſe und Amtsführung betreffen.

1808. Arnsberg den 28ten Mai. Die Candidaten ſollen das Facultäts=Examen beſtanden haben, oder höchſten Orts davon diſpenſirt ſeyn, ehe ſie zur Prüfung bei den Landes=Collegien zugelaſſen werden.

1808. Arnsberg den 11ten Juni. Proviſoriſche Dienſtordnung für die Amts=Aerzte und Chirurgen, in Beziehung ihres Geſchäfts= und Reſponſabilitäts=Kreiſes.

1808. Arnsberg den 17ten September. Nähere Beſtimmungen derſelben, die aufzubewahrenden Amtspapiere, Verordnungen u. ſ. w. betreffend.

1808. Arnsberg den 8ten November. Gebühren für ärztliche Atteſtate, beſonders von Soldaten.

1809. Arnsberg den 14ten März. Die Aerzte und Wundärzte ſind in ihrem Amtsbezirke von Bezahlung des Weggeldes befreit.

1809. Gießen (Großh. Univerſität) den 2ten November. Die Mediciner ſollen Vorleſungen über Logik, Pſychologie, reine Mathematik, Naturlehre und Geſchichte beſuchen.

1811. Arnsberg den 10ten September. Zur Erhaltung der Regiſtratur der Amts=Medicinalperſonen ſollen transportable Schränke aus der Amtscaſſe angeſchafft werden.

1812. Arnsberg den 14ten Januar. Erhöhung des jährlichen fixen Gehaltes der Amtschirurgen zu 150 Gulden.

1813. Arnsberg, 4. Mai. Die zum Verzapfen des Branntweins conceſſionirten Apotheker ſollen die unter dem Namen Aquavit, Liqueur, u. d. g. vorkommenden geiſtigen Getränke nicht in der Officin, ſondern in einem, gänzlich davon getrennten, beſondern Zimmer, und nur durch Perſonen, welche mit Zubereitung und Diſpenſirung der Medicamente nicht beſchäftiget ſind, an Gäſte verkaufen dürfen.

(Concurrenz zu erledigten Medicinalſtellen, Beſetzung derſelben, Errichtung von Apotheken u. d. g. wird jedesmal durch die hieſige Zeitung und das Intelligenzblatt bekannt gemacht).

Geſundheitspflege.

a.) Sorge für Schwangere, Gebärende und neugeborne Kinder.

1748. Bonn den 18ten März. Prüfung und Beeidigung der Hebammen.

1749. Bonn den 8ten März. Examinationsgebühren von den Hebammen.

1788. Bonn den 20ten Februar. Hebammenordnung.

1788. Bonn den 13ten October. Aufforderung an die Beamten, wegen dieſes Gegenſtandes.

1791. Bonn den 26. März.
1792. „ „ 21. „ } Aufruf zum Beſuche des Lehrcurſes für die Hebammen.

(Dieſes geſchah durch eine churfürſtliche Verordnung — ſpäter von der Regierung; jetzt macht der Hebammenlehrer jedesmal durch das Intelligenzblatt bekannt, wann der, in der Regel jährlich zwei Mal, in den Monaten Februar und Juli, zu haltende Lehrcurs eröffnet werden ſoll).

1805. Darmſtadt den 14ten April. Neue Hebammenordnung für das Herzogthum Weſtphalen.

1809. Darmſtadt den 21ten Januar. Die Kinder der evangeliſchen Unterthanen in den Großherzoglichen Staaten ſollen in der Regel öffentlich in der Kirche, in den gewöhnlich kältern Monaten December, Januar und Februar aber insgemein und ohne Unterſchied, wenn es die Aeltern verlangen, in Privathäuſern getauft werden. Dieſes iſt auch in andern

Monaten bei etwa beſonderer Kälte zu beobachten. Die Filialiſten ſind nicht mehr gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche über Land zur Taufe zu tragen, ſondern die Seelſorger ſind verpflichtet, jedes neugeborne Kind in ſeinem Geburtsorte zu taufen. Dieſelben ſollen ſich bei jeder kalten Witterung des gewärmten Waſſers zur Taufhandlung bedienen.

1809. Arnsberg den 14ten Februar. Nähere Beſtimmungen zur Hebung einiger Anſtände bei der Ausführung der Hebammenordnung vom 14ten April 1805.

1809. Arnsberg den 7ten December. Verfügung von Großherzogl. Kirchen- und Schul-Rathe, wodurch das in den kirchlichen Viſitations-Receſſen, und in einer Verordnung vom 12ten Juni 1765 beſtimmte Geſetz — daß die Hebammen das Kind gleich nach der Taufe in das Haus der Mutter zurück bringen, und ſich mit demſelben nicht in Schenken aufhalten ſoll, u. ſ. w. — von neuem eingeſchärft wird.

1811. Arnsberg den 5ten November. Für die auf dem gewöhnlichen Amtstage vorzunehmende Beeidigung einer Hebamme ſollen nicht mehr als 45 Kreuzer bezahlt, andere Anſäße, als pro paritorio, Diäten für den Amtmann und Amtsſchreiber, Termin, Bericht, Stempelpapier, Taxe u. ſ. w. nicht mehr in Anrechnung gebracht werden.

b.) Schutzpockenimpfung.

1807. Darmſtadt den 6ten Auguſt. Schutzpocken-Impfungsanſtalten in den Großherzogl. Heſſiſchen Staaten.

1807. Darmſtadt den 15ten September. Inſtruction für die Geiſtlichen.

1807. Darmſtadt den 15ten September. Inſtruction für die Impfärzte.

1808. Arnsberg den 16ten Februar. Inſtruction für die Beamten.

1808. Arnsberg den 16ten Februar. Inſtruction für die an dem Impfinſtitute angeſtellten Aerzte.

1808. Arnsberg den 28ten April. Eröffnung des Schutzpocken-Impfinſtituts in Arnsberg, durch den unterm 19ten deſſelben Monats dabei angeſtellten erſten Impfarzt.

1809. Auerbach den 18ten Februar. Aeltern oder deren Stelle vertretende Verwandten eines jeden an den Menſchenblattern erkrankenden Kindes ſollen, wenn ſie die ihnen vorher angebotene Schutzimpfung verweigert haben, mit vier wöchentlicher Zuchthausſtrafe belegt werden.

1809. Arnsberg den 13ten Juni. Inſtruction für die Diſtricts-Impfärzte, zur Errichtung der Particular- und General-Impftabellen.

1809. Arnsberg den 13ten Juni. Belehrung des Publicums über die Reſultate der Schutzpockenimpfung in dem Herzogthum Weſtphalen, nebſt polizeilichen Vorſchriften. (Deßgl. vom 22ten Mai 1810, 18ten Juni 1811, 5ten Mai 1812, und 30ten März 1813. Wird fortgeſetzt).

c.) Lebensmittel.

1803. Arnsberg den 13ten Auguſt. Verfügung der Heſſiſchen Organiſationscommiſſion, wegen Reinigung des Roggens und der Gerſte von Mutterkorn und Lolch (lolio temulento), u. ſ. w.

1809. Arnsberg den 21ten November. Die Amtsärzte ſollen aus eigenem Antriebe, oder nach geſchehener Aufforderung von der Polizeiſtelle, die Beſchaffenheit des Weins, Branntweins, Biers und Eſſigs der Schenkwirthe und Krämer chemiſch unterſuchen.

1813. Arnsberg den 23ten März. Generalſchreiben der Regierung wegen des übermäßigen Branntweintrinkens und der Beförderung des Bierbrauens.

d. Verkauf von Arzneien und Giften.

1774. Arnsberg den 16ten April. Den Apothekern und Proviſoren iſt bei fünfzig Goldgulden Strafe verboten: Opium, Mithridat u. d. g., ohne Vorzeigung eines von approbirten medico verſchriebenen Recepts, an Jemanden zu verkaufen. Bei der nämlichen Strafe ſoll kein Unterthan dieſe Arzneikörper, ohne jenes Recept, abholen, gebrauchen, oder Andern eingeben. Wenn aber Jemand dennoch Kindern oder Erwachſenen davon eingeben, und dadurch der Tod erfolgen würde, ſoll derſelbe mit der in den Rechten beſtimmten Strafe belegt werden.

1804. Arnsberg den 28ten Februar. Die Apotheker haben die Arzneien zum innerlichen Gebrauche mit weißem Papier, und die zur äußerlichen Anwendung mit blauem Papier zu ſigniren — und bei heroiſchen Arzneimitteln die Signatur mit einem willkührlichen Zeichen zu verſehen. Die Patienten und Krankenwärter ſind darauf aufmerkſam zu machen; auch ſoll das Medicinalmaß möglichſt genau beſtimmt werden.

1806. Arnsberg den 22ten November. Außer zwei approbirten und verpflichteten Perſonen, welchen der Verkauf der von der Medicinalbehörde geprüften Mittel gegen Ratten und Mäuſe erlaubt worden iſt, ſoll kein ſogenannter Kammerjäger ſich damit befaſſen und geduldet werden.

1806. Arnsberg den 9ten December. Verbot, Arſenik gegen Feldmäuſe auf die Roggenfelder zu legen; Angabe anderer Mittel dagegen.

1808. Darmſtadt den 3ten November. Allgemeine Verordnung wegen des Handels mit Gift.

e.) Mediciniſch-chirurgiſche Quackſalberei, unerlaubter Handel mit Arzneien, Receptbüchern u. d. g.

1802. Arnsberg den 22. Nov. Die Regierung verbietet die mediciniſch-chirurgiſche Pfuſcherei; und

1803. Den 15ten Juli. Den Arzneiverkauf durch Ungarn und Thüringer.

1804. Arnsberg den 25ten Februar. Verbot des Hauſirens der Colporteurs mit Koch- Recept- Arznei-Büchern und Liedern, bei Strafe der Confiscation derſelben.

Iſt wiederholt in der Verordnung, die Conſumtions und Gewerbſteuer betreffend, d. d. Darmſtadt den 24ten Juni 1808. §. 8. Art. 2. — und in der allgemeinen Vorſchrift, den Verkauf der Schul-Gebet- und anderer Bücher auf Märkten, Proceſſionstagen u. ſ. w. durch die Buchbinder. Arnsberg den 29ten Mai 1810.

1804. Arnsberg den 31ten März. Verfügung gegen unbefugte Ausübung der Heilkunſt. Herumziehende Arznei- und Gift-Händler, Operateurs, Bruchſchneider, Oculiſten und Zahnärzte ſollen nicht geduldet werden.

1804. Arnsberg den 21ten April. Wie es mit den ausländiſchen, feſtſitzenden, in dieſe Provinz kommenden Quackſalbern gehalten werden ſoll.

1806. Arnsberg den 28ten Januar. Aufforderung an die Pfarrer, Mängel und Gebrechen, welche die Polizei überhaupt, und die Geſundheitspolizei beſonders angehen, dem Ortsbeamten ſchriftlich anzuzeigen, damit dem Unfuge der Pfuſcher ꝛc. geſteuert werde.

1806. Arnsberg den 7ten März. Verurtheilung eines Pfuſchers, wegen pflichtwidriger und aus Unwiſſenheit vernachläſſigter Behandlung zweier Patienten, mit Verluſt der ihm früher bewilligten Erlaubniß, als Wundarzt zu practiciren, und Gefängnißſtrafe.

1807. Arnsberg den 27ten Januar. Verfolgung der Quackſalber durch offene Steckbriefe. Deßgleichen den 10ten März und 7ten Juli 1807 — 30ten September 1809 — 29ten Januar, 23ten Juli 1811 — und 10. Nov. 1812.

1809. Arnsberg den 11ten April. Straferkenntniß gegen Quackſalber. Deßgleichen den 22ten Mai 1810.

f.) Abwendung zufälliger Gefahren.

1804. Arnsberg den 25ten Februar. Die Landſtraßen ſollen jedesmal, wenn ein friſcher Schnee fällt, durch Anwendung von Bahnſchlitten oder Ausſchaufeln offen gehalten werden.

1805. Arnsberg den 22ten October. Bei Errichtung eines ohne Stuhl beſtehenden Daches, ſind gleich Anfangs, unter die Sparren vom Giebel an, ſogenannte Windlatten oder Schlagſporn anzulegen.

1808. Arnsberg den 7. April. Die Beamten werden angewieſen: wenn Menſchen auf irgend eine Art gewaltſam um das Leben kommen, oder gefährlich verlezt werden, jedesmal der Regierung, als Ober-Polizeibehörde, Anzeige davon zu machen.

1808. Arnsberg den 23ten April. Alte baufällige Thore und Mauern der Städte und Freiheiten ſollen ohne Verzug niedergeriſſen werden;

1809. Arnsberg den 22ten April. Deßgleichen jedes andere iſolirt ſtehend, und den Einſturz drohende Mauerwerk an öffentlichen Wegen. Gebrechliche Gartenmauern haben die Beſitzer oder Eigenthümer vollkommen unſchädlich ausbeſſern zu laſſen.

1809. Arnsberg den 10ten Januar und 7ten Nov. Brunnen, deren Oeffnungen mit dem Boden horizontal laufen, ſollen ſo eingefaßt und bedeckt werden, daß das Verunglücken eines Menſchen in denſelben unmöglich iſt.

1809. Arnsberg den 18ten Juli. Verbot des Schießens in oder nahe bei Ortſchaften, beſonders mit Böllern.

1809. Arnsberg den 19ten Sept. Die Nachtwächter haben ſich, Statt des bisher üblichen Horns, entweder einer Klapper zu bedienen, oder, ohne Abrufung des Glockenſchlags, acht Uhr mit einem Stoße

in das Horn, neun Uhr mit 2 u. ſ. w. und Nachmitternacht ein Uhr wieder mit einem Tone u. ſ. w. anzukündigen.

1809. Arnsberg, den 28ten November. Bretter und Schächte, womit mehrere Hausboden belegt ſind, ſollen dicht aneinander gefügt und feſt aufgenagelt — feuergefährliche Stellen über dem Küchenfeuer auf der Tenne mit einem Eſtrich von Lehm verwahrt — und auf das zum Aufziehen und Herunterwerfen der Früchte beſtimmte Bodenloch (Lücke) ein Vierſpann von Holz, welches ein Quadratfuß dick iſt, und von dem horizontalen Boden ein Fuß hoch hervorſteht, befeſtiget, und auf dieſem eine Fallthüre von Brettern oder ſtarken Latten angebracht werden.

1809. Arnsberg den 16ten December. Gaukler und Seiltänzer ſollen, wenn ſie nicht mit einem Paſſe und Erlaubniß der Regierung verſehen ſind, gar nicht geduldet, ſondern wie Vagabunden behandelt werden.

1811. Arnsberg den 10ten September. Beſtellung eines Aufſehers zur Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit bei dem Schießen nach einem Ziele.

1811. Arnsberg den 31ten December. Vorſichtsmaßregeln bei Bedeckung und Ausbeſſerung der Thurmdächer.

Eine Verordnung wegen Schneidens des ſogenannten Tollwurms der Hunde, Arnsberg den 22ten Nov. 1783 kam nicht zur allgemeinen Ausführung. In einem General-Reſcripte vom 17ten Juli 1810 wurden die Beamten auf die allgemeinen Polizeimaßregeln in Beziehung des Hundehaltens aufmerkſam gemacht; und

1812. Arnsberg den 11ten Februar iſt eine Verfügung erlaſſen, wie es in Anſehung der wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gehalten werden ſoll.

1812. Arnsberg den 21ten April. Heimtückiſche, beißige, herrnloſe, ohne die erforderliche Pflege und

Aufſicht frei oder gleichſam herrnlos herumlaufende Hunde armer Familien und Bettler, und läufige Hündinnen ſollen nicht geduldet, ſondern von dem Waſenmeiſter getödtet werden.

g. Behandlung und Begräbniß der Leichname.

1785. Bonn den 20ten December. Bei Ueberbringung der Leichen zu den Kirchhöfen ſollen ſich die Unterthanen des gewöhnlichen Fuhrweges bedienen.

1804. Darmſtadt den 16ten September. Die Begräbnißplätze ſind außerhalb der Städte und Dörfer zu verlegen.

1804. Arnsberg den 23ten October. Auch die todtgebornen Kinder ſollen, nach geſchehener Anzeige bei dem Ortspfarrer, ohne Unterſchied innerhalb des Todtenhofs in die Reihe der verſtorbenen Kinder ordnungsmäßig begraben werden.

Einige auf dieſen Gegenſtand ſich beziehende Vorſchriften, enthält:

1807. Darmſtadt den 24ten September — Verordnung, die Führung der Geburts- Copulations- und Sterbe-Protocolle für alle drei chriſtlichen Confeſſionen.

1810. Arnsberg den 11ten September. Vorſchriften die Behandlung und Beerdigung der Verſtorbenen betreffend.

Die aus den Amtscaßen angeſchafften Schriften: Fauſt's Geſundheits-Catechismus, Seiler's Leſebuch, Becker's Noth- und Hülfsbüchlein und Struve's Rettungstafeln, ſind in ſämtliche Schulen des Herzogthums unentgeltlich vertheilt.

Krankheitspflege.

1713. Bonn den 4ten October. Vorkehrung gegen epidemiſche und anſteckende Fieber, Geſundheitsſcheine u. d. g. betreffend. Deßgleichen vom 1ten December 1713 — 22ten December 1738, und 26ten September 1770.

1804. Darmſtadt den 21ten December. Verordnung, das gelbe Fieber betreffend. Nähere Beſtimmungen derſelben — Arnsberg den 2ten und 9ten März 1805.

1806. Darmſtadt den 26ten September. Beſtimmung der Fonds, aus welchen die Verpflegungskoſten für wahnſinnige Hoſpitaliten beſtritten werden ſollen.

1809. Arnsberg den 14ten März. Unterſtützung kranker Armen, außer dem gewöhnlichen, in der Organiſation des Armenweſens beſtimmten Wege.

1812. Arnsberg den 11ten Februar. Heilung der erkrankten beurlaubten Soldaten — und nähere Beſtimmung früherer Verfügungen hierüber vom 27ten April 1808, und 27ten Februar 1810.

Gerichtliche Arzneipflege.

1782. Arnsberg den 23ten Juli. Circulare, die Legalbeſichtigung durch Aerzte und Wundärzte, und Einholung der mediciniſchen Gutachten von dem Medicinalrathe (Collegio medico) betreffend.

1784. Bonn den 23ten März. Nothgedinge und Beſichtigungen ſollen bei bekannten Unglücksfällen nicht gehalten werden.

1788. Bonn den 9ten September. Criminalgerichtsordnung; Gebühren der Aerzte und Wundärzte für Inſpectionen und Sectionen.

Thierarzneikunde.

Aeltere churfürſtlich cöllniſche Verordnungen. Seuche unter Pferden und Hornvieh. — Den 3ten März 1732, 15ten Februar und 14ten April 1745. Rindviehpeſt, den 7ten October 1750, und 26ten September 1757. Verbotener Verkauf des Hornviehes außer Land, den 16ten Februar 1771. Viehſeuche den 13ten Februar und 5ten März 1776.

1796. Recklinghauſen den 29ten September. All-

gemeine Verfügungen, wie bei der Rindviehpeſt verfahren, und den Eigenthümern für das getödtete Vieh Erſatz geleiſtet werden ſoll.

1798. Den 23ten Juni, denſelben Gegenſtand betreffend.

1805. Arnsberg den 4ten und 14ten Mai. Verfügung wegen der Lungen-Entzündung unter den Pferden.

1805. Arnsberg den 23ten Juli. Verhalten bei der Bräune unter den Schweinen.

1806. Arnsberg den 6ten Mai. Ungeprüfte und nicht approbirte gemeine Empiriker — Schmiede, Hirten und Waſenmeiſter — ſollen ſich mit der Ausübung der Thierheilkunde nicht abgeben; noch weniger ſollen die Beamten in mediciniſch-gerichtlichen Fällen Zeugniſſe oder Gutachten von denſelben annehmen.

1809. Darmſtadt den 10ten Februar. Jeder Viehſchnitter ſoll künftig jährlich fünf Gulden Conceſſionsgeld an die Hofkammer der Provinz bezahlen, dahingegen die bisherige Abgabe ceſſiren.

1809. Arnsberg den 4ten Juli. Eintheilung der Bezirke für die Scharfrichter und Waſenmeiſter, nach dem Umfange der reorganiſirten Aemter.

1809. Arnsberg den 18ten Juli. Anſtellung approbirter Beſchlagſchmiede.

1811. Arnsberg den 16ten März. Einführung einer Landgeſtüts-Anſtalt in dem Herzogthum Weſtphalen; deßgleichen vom 15ten Februar 1812.

1811. Arnsberg den 8ten Juni. Generale, die Beſchaffenheit der Weidplätze für die größern landwirthſchaftlichen Thiere, in mediciniſch-polizeilicher Hinſicht betreffend.

1812. Arnsberg den 7ten April. Ausſchreiben an die Beamten, daß gute Zuchtochſen und Eber in den Communen angeſchafft werden ſollen.

Seit Einführung der neuen Grundſteuer ſoll, außer den übrigen Beiträgen, zur Verpflegung eines Wahnſinnigen, Statt des ſonſt üblichen vierten Theils

einer einfachen Schatzung der Pfarrgemeinde, die noch ferner erforderliche Summe (ſechszig Gulden) von der Regierung auf die reſpective Amtscaſſe angewieſen werden. Arnsberg den 21ten April 1812.

Regiminalverfügung, die Verpflegung und ärztliche Behandlung kranker Armen betreffend. Arnsberg den 20ten October 1812.

Das aufgehobene Capucinerkloſter zu Marsberg ſoll zu einer Irren- und Kranken-Anſtalt für dieſe Provinz eingerichtet werden; in welcher Abſicht Se. Königliche Hoheit der Großherzog, außer den ſämmtlichen Gebäuden, Grundſtücken und Vermögen des Kloſters, beſtimmte Fonds zur Einrichtung und Erhaltung dieſer Anſtalt huldreichſt bewilliget haben. Darmſtadt den 27. December 1812.

Die mit Krätze und andern Hautausſchlägen behafteten Kinder ſollen aus den Schulen genommen, und von approbirten Aerzten geheilet werden. Arnsberg den 16ten Februar 1813.

Schlußbemerkungen.

Zur Aufbewahrung der angeführten Gegenſtände halte ich die hier angedeutete äußere Ordnung beſſer, als ein ſtrenges Regiſtratur-Syſtem, welches jeder, nach der wiſſenſchaftlichen Anſicht ſeines Faches, ſich anders bildet, und doch nicht alle Schwierigkeiten beſeitiget. Der weſentliche Inhalt der meiſten, wichtigſten und jetzt noch gültigen Geſetze iſt in dieſes Werk ſelbſt aufgenommen, oder hier kurz rubricirt. Wegen einiger, wo dieſes nicht geſchehen iſt, beziehe ich mich auf die vorgetragenen allgemeinen Grundſätze, aus welchen ſie gefloſſen ſind. Dieſelben, **mit den Motiven**, in voller Ausdehnung mitzutheilen, erlaubte die mir vorgeſteckte Gränze der Schrift nicht; ich bin aber bereit, Staatsgelehrten und Medicinalperſonen in der Nähe meines Wohnortes, welche

etwa wegen ihres Amtes Intereſſe haben könnten, hierüber (ſo wie über alles, was mit meiner Amtsführung in Beziehung ſteht), Erläuterungen zu haben, auf Verlangen, ſolche zu geben. Die ſeit dem Jahre 1804 bis jetzt von der Regierung zu Arnsberg erlaſſenen Medicinalverfügungen, nebſt einigen andern damit in Verbindung ſtehenden, habe ich verfaßt, deßgleichen zu allgemeinen Landesgeſetzen, z. B. über die Schutzpockenimpfung, Handel mit Gift — Gutachten gegeben; mehrere Ordinationen aber, welche die Amtsführung der Medicinalperſonen, ihre Rechte und Pflichten, betreffen, gingen denſelben in Schreiben zu, die ich nicht hier unter die Categorie von allgemeinen (öffentlichen) Verfügungen ſtellen konnte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stoll, Johann

Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinal-Wesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung

Bd.: 3,2

Zürich 1813

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.91(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737793-2